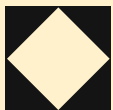


Ya-Chu Tsai

# Zugang zu Sozialleistungen in Taiwan



**Nomos**

**Studien aus dem Max-Planck-Institut  
für Sozialrecht und Sozialpolitik**

**Band 76**

Ya-Chu Tsai

# Zugang zu Sozialleistungen in Taiwan



**Nomos**

Die Open-Access-Veröffentlichung der elektronischen Ausgabe dieses Werkes wurde ermöglicht mit Unterstützung durch die Max-Planck-Gesellschaft.

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: München, Univ., Diss., 2021

1. Auflage 2021

© Ya-Chu Tsai

Publiziert von  
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden  
[www.nomos.de](http://www.nomos.de)

Gesamtherstellung:  
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-8487-8323-6

ISBN (ePDF): 978-3-7489-2713-6

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748927136>



Onlineversion  
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Tätigkeit als Doktorandin am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik. Sie wurde im Sommersemester 2020 von der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen.

Zuerst bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. *Ulrich Becker*, LL.M. (EHI), Direktor des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht, für die Betreuung dieser Arbeit. Ferner danke ich Herrn Prof. Dr. *Martin Burgi* für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Größten Dank möchte ich meinem Sprachtandempartner, Herrn *Helmut Weichert*, und seiner Frau *Marcela*, aussprechen. Er hat mir über die Jahre bei der Verbesserung meiner Deutschkenntnisse geholfen, meine Arbeit sprachlich korrigiert und mein Leben in München in vielerlei Hinsicht unterstützt.

Herzlicher Dank gilt auch allen liebevollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht, insbesondere Frau Dr. *Eva Maria Hohnerlein*, Frau Dr. *Tineke Dijkhoff* und Frau *Christina McAllister*. Der Beistand von Frau Prof. Dr. *Ku-Yen Lin*, Frau Prof. Dr. *Chien Chieh*, Frau Prof. Dr. *Nai-Yi Sun* und Herrn Prof. Dr. *Ming-Chiang Lin* hat mich während der Promotion ermuntert. Den Mitgliedern des Doktorandenkollegs, Frau *Francisca Salih-Sánchez del Hierro*, Frau Dr. *Andreja Bogatai* und Frau *Nina Schubert*, bin ich besonders dankbar für die warmherzige Unterstützung und für zahlreiche konstruktive Diskussionen bei der Entstehung meiner Arbeit.

Ohne die Unterstützung meiner Eltern und meiner Schwester, hätte ich die Promotion angesichts der herausfordernden Schwierigkeiten nicht schaffen können. Ihnen ist dieses Buch gewidmet. Obwohl mein Vater, *Ching-An Tsai* (蔡慶安), uns im März 2019 verlassen hat, wird er immer in unserem Herzen leben.

Taichung, Taiwan im April 2021

Ya-Chu Tsai



# Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Abkürzungsverzeichnis  | 13 |
| Einleitung   | 19 |
| A. Einführung  | 19 |
| B. Fragestellung   | 22 |
| C. Gegenstand und Gang der Untersuchung  | 23 |
| I. Gegenstand der Untersuchung   | 23 |
| II. Gang der Untersuchung  | 24 |
| Teil 1: Zugang zu Leistungen des taiwanischen Sozialrechts                         | 26 |
| 1. Kapitel: Gestaltung der Kriterien für den Zugang zu sozialen Rechten            | 26 |
| A. Zugangsgestaltung des Sozialrechts  | 26 |
| I. Grundgedanken und Systematisierung des Sozialrechts                             | 27 |
| 1. Grundgedanken bei der Gestaltung des Sozialrechts                               | 27 |
| 2. Systematisierung des Sozialrechts   | 30 |
| II. Zugang zum inländischen Sozialrecht  | 33 |
| 1. Territoriale Anknüpfungspunkte  | 33 |
| 2. Personale Anknüpfungspunkte   | 37 |
| 3. Auswahl der Anknüpfungspunkte in Sozialleistungssystemen                        | 39 |
| B. Die systembezogenen Zugangskriterien in einzelnen Teilsystemen des Sozialrechts | 40 |
| I. Kriterien für den Zugang zur sozialen Vorsorge                                  | 41 |
| 1. System der sozialen Vorsorge  | 41 |
| 2. Systembezogene Zugangskriterien   | 43 |
| a) Vorliegen eines Vorsorgeverhältnisses   | 44 |
| b) Vorsorgefall  | 45 |
| II. Kriterien für den Zugang zur sozialen Hilfe                                    | 49 |
| 1. Grundsätze  | 49 |
| 2. Hilfebedürftigkeit als Zugangskriterium   | 51 |

|   |    |
|---|----|
| III. Kriterien für den Zugang zur sozialen Förderung                | 52 |
| 1. Zielsetzung  | 52 |
| 2. Bedarfe nach sozialen Situationen                                | 53 |
| IV. Kriterien für den Zugang zur sozialen Entschädigung             | 56 |
| 1. Grundgedanken  | 56 |
| 2. Zugangskriterien   | 58 |
| a) Gründe für Entschädigungen                                       | 58 |
| b) Kausalität   | 59 |
| 2. Kapitel: Kriterien für den Zugang zu Sozialleistungen in Taiwan  | 61 |
| A. Grundriss des taiwanischen Sozialrechts                          | 61 |
| I. Systematisierung des taiwanischen Sozialrechts                   | 61 |
| 1. Soziale Vorsorge   | 61 |
| 2. Soziale Hilfe  | 64 |
| 3. Soziale Förderung  | 66 |
| 4. Soziale Entschädigung  | 68 |
| II. Arbeits- und ausländerrechtliche Rahmen                         | 71 |
| 1. Arbeitsrechtlicher Rahmen  | 71 |
| 2. Ausländerrechtlicher Rahmen                                      | 72 |
| a) Regelungen bezüglich Staatsangehörigkeit sowie Ein- und Ausreise | 72 |
| b) Regelungen bezüglich Aufenthalts und Haushaltsregistrierung      | 75 |
| 3. Ausländische Beschäftigte  | 76 |
| B. Kriterien für den Zugang zu Leistungen der sozialen Vorsorge     | 77 |
| I. Vorliegen eines Vorsorgeverhältnisses                            | 78 |
| 1. Volkskrankenversicherung   | 78 |
| 2. Arbeitnehmer   | 81 |
| a) Arbeitnehmersversicherung  | 81 |
| b) Altersrentengesetz für Arbeitnehmer                              | 83 |
| c) Arbeitslosenversicherung   | 84 |
| 3. Landwirte  | 85 |
| 4. Öffentlich Bedienstete   | 87 |
| a) Beamte   | 87 |
| b) Soldaten   | 89 |
| 5. Nationale Rentenversicherung                                     | 91 |
| II. Leistungen bei Krankheit  | 92 |
| 1. Krankenbehandlung der Volkskrankenversicherung                   | 92 |
| 2. Krankengeld  | 94 |



|  |     |
|--|-----|
| 3. Mutterschaftsgeld   | 95  |
| 4. Geldleistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit   | 97  |
| III. Leistungen im Alter oder bei Invalidität  | 97  |
| 1. Arbeitnehmer  | 98  |
| 2. Beamte  | 100 |
| 3. Soldaten  | 101 |
| 4. Landwirte   | 102 |
| 5. Nationale Rentenversicherung  | 102 |
| IV. Leistungen bei Tod   | 104 |
| 1. Hinterbliebenenrente  | 104 |
| a) Arbeitnehmer  | 104 |
| b) Beamte  | 105 |
| c) Soldaten  | 106 |
| d) Nationale Rentenversicherung  | 107 |
| 2. Sterbegeld  | 107 |
| V. Leistungen bei Arbeitslosigkeit   | 108 |
| VI. Leistungen bei Kindererziehung   | 110 |
| C. Kriterien für den Zugang zu Leistungen der sozialen Hilfe,<br>sozialen Förderung und sozialen Entschädigung                                     | 111 |
| I. Zugangskriterien für Leistungen der sozialen Hilfe  | 111 |
| 1. Sozialhilfegesetz   | 112 |
| 2. Gesetz zur Unterstützung von Familien in Härtefällen  | 114 |
| II. Kriterien für den Zugang zu Leistungen der sozialen<br>Förderung   | 115 |
| 1. Seniorenwohlfahrtsgesetz  | 116 |
| 2. Gesetz zur Wohlfahrt und zum Schutz der Rechte von<br>Kindern und Jugendlichen  | 118 |
| 3. Gesetz zum Schutz der Rechte von Menschen mit<br>Behinderung  | 120 |
| III. Kriterien für den Zugang zu Leistungen der sozialen<br>Entschädigung  | 123 |
| 1. Gesetz zur Behandlung und Entschädigung der Opfer<br>des 228-Zwischenfalls  | 123 |
| 2. Gesetz zur Entschädigung der Opfer in unrechtmäßigen<br>Gerichtsverfahren wegen Aufruhr und Spionage<br>während der Kriegsrechtsperiode (EOGKG) | 124 |
| 3. Opferschutzgesetz   | 124 |
| 4. Katastrophenpräventions- und -schutzgesetz  | 126 |

|  |     |
|--|-----|
| Teil 2: Verfassungskontrolle der Kriterien für den Zugang zu Sozialleistungen  | 128 |
| 1. Kapitel: Verfassungsgarantien bezüglich sozialer Rechte   | 128 |
| A. Sozialer Rechtsstaat  | 128 |
| I. Sozialstaatsprinzip   | 128 |
| 1. Sozialstaatsprinzip in der taiwanischen Verfassung  | 128 |
| 2. Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips durch die grundlegende Staatspolitik                                       | 130 |
| 3. Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber   | 135 |
| II. Verwirklichung des Sozialstaats im Rahmen des Rechtsstaatsprinzips   | 137 |
| B. Grundrechtsschutz   | 142 |
| I. Gleichheitsgrundsatz  | 143 |
| 1. Gleichheitsgrundsatz nach Art. 7 TV   | 143 |
| 2. Gleichheitsgrundsatz als Prüfungsmaßstab  | 147 |
| a) Überprüfung einer Ungleichbehandlung  | 147 |
| b) Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes des Verfassungsgerichts  | 149 |
| II. Recht auf Leben  | 152 |
| 1. Recht auf Leben nach Art. 15 TV   | 153 |
| 2. Einschlägige Verfassungsgerichtsentscheidungen bezüglich der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums | 156 |
| a) Steuerrechtliche Aspekte  | 156 |
| b) Sozialrechtliche Aspekte  | 157 |
| III. Eigentumsgarantie nach Art. 15 TV   | 159 |
| 1. Wesentlicher Inhalt   | 159 |
| 2. Sozialrechtliche Leistungsansprüche   | 162 |
| a) Anerkennung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche  | 162 |
| b) Anspruch auf Rente und Hinterbliebenenrente   | 164 |
| c) Anspruch auf Sterbegeld   | 166 |
| IV. Sonstige Grundrechte nach Art. 22 TV   | 167 |
| 1. Recht auf Gesundheit  | 168 |
| 2. Schutz von Ehe und Familie  | 169 |
| C. Exkurs: Einfluss des internationalen Sozialrechts auf die taiwanische Verfassung                                    | 171 |
| I. Umsetzung des internationalen Sozialrechts in Taiwan  | 172 |

|   |     |
|---|-----|
| II. Einfluss des internationalen Sozialrechts auf die<br>Verfassungsauslegung   | 176 |
| 2. Kapitel: Verfassungsmäßigkeit der Leistungsvoraussetzungen   | 180 |
| A. Verfassungsmäßigkeit der Voraussetzungen für den Bezug von<br>Leistungen der sozialen Vorsorge                               | 180 |
| I. Vorsorgeverhältnis   | 182 |
| 1. Staatsangehörigkeit  | 182 |
| a) Ausschluss aller Ausländer   | 182 |
| b) Ausschluss von Ausländern ohne taiwanische<br>Ehepartner   | 183 |
| c) Ausschluss von Ausländern ohne taiwanische<br>Ehepartner und Niederlassungserlaubnis   | 184 |
| 2. Mindestinlandsaufenthalt   | 186 |
| II. Leistungen bei Krankheit  | 187 |
| 1. Leistung bei allgemeiner Krankheit, Berufskrankheit<br>und Arbeitsunfall   | 187 |
| 2. Mutterschaftsgeld  | 189 |
| III. Leistungen im Alter und bei Invalidität  | 191 |
| 1. Mindestinlandsaufenthalt   | 191 |
| 2. Ausschluss bei Gefängnisaufenthalt oder Gefangenschaft   | 192 |
| IV. Leistungen bei Tod  | 194 |
| 1. Hinterbliebenenrente   | 194 |
| a) Staatsangehörigkeit und Nichtbegehung bestimmter<br>Straftaten   | 195 |
| b) Reihenfolge  | 197 |
| c) Ehedauer   | 198 |
| d) Dauer des Annahmeverhältnisses   | 200 |
| 2. Leistungsvoraussetzung für das Sterbegeld  | 202 |
| V. Ausschluss aller Leistungen in Kriegszeiten  | 203 |
| B. Verfassungsmäßigkeit der Voraussetzungen für Leistungen der<br>sozialen Hilfe, sozialen Förderung und sozialen Entschädigung | 205 |
| I. Staatsangehörigkeit  | 206 |
| 1. Gleichsetzung der Haushaltsregistrierung mit der<br>Staatsangehörigkeit  | 206 |
| 2. Staatsangehörigkeit als Leistungsvoraussetzung   | 208 |
| a) Soziale Hilfe  | 208 |
| b) Soziale Förderung  | 210 |
| c) Soziale Entschädigung  | 212 |

*Inhaltsverzeichnis*

|                              |     |
|------------------------------|-----|
| II. Mindestinlandsaufenthalt | 214 |
| Schlussfolgerung             | 216 |
| Literaturverzeichnis         | 221 |

## Abkürzungsverzeichnis

|         |   |
|---------|---|
| a. F.   | alte Fassung  |
| ABaFG   | Gesetz zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Fachkräfte (外國專業人才延攬及僱用法)            |
| Abs.    | Absatz  |
| AEMR    | Allgemeine Erklärung der Menschenrechte   |
| AESKG   | Gesetz zur Anzeige und Eliminierung Spionage während der Kriegsrechtsperiode (戡亂時期檢肅匪諜條例) |
| AfLRV   | Provisorische Rechtsverordnung zur Arbeitsunfallversicherung für Landwirte (農民職業災害保險試辦辦法) |
| ALVG    | Arbeitslosenversicherungsgesetz (就業保險法)   |
| Art.    | Artikel   |
| Aufl.   | Auflage   |
| AVG     | Arbeitnehmersicherungsgesetz (勞工保險條例)   |
| ArGfA   | Altersrentengesetz für Arbeitnehmer (勞工退休金條例)   |
| BARV    | Rechtsverordnungen zur Beurlaubung von Arbeitnehmern (勞工請假規則)                             |
| Bd.     | Band  |
| BDG     | Beschäftigungsdienstgesetz (就業服務法)  |
| GGBG    | Gesetz zur Gleichstellung der Geschlechter in der Beschäftigung (性別工作平等法)                 |
| BLVG    | Beamten- und Lehrerversicherungsgesetz (公教人員保險法)  |
| BVbG    | Bauernverbandsgesetz (農會法)  |
| BVerfGE | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts  |
| BVG     | Beamtenversorgungsgesetz (公務人員退休資遣撫卹法)  |
| HäLPG   | Provisorisches Gesetz zur Hilfe für ältere Landwirte (老年農民福利津貼暫行條例)                       |
| bzw.    | beziehungsweise   |
| d. h.   | das heißt   |
| ders.   | derselbe  |
| dies.   | dieselbe  |
| ebd.    | ebenda  |
| ESG     | Einkommensteuergesetz (所得稅法)  |

## Abkürzungsverzeichnis

|            |   |
|------------|---|
| EOGKG      | Gesetz zur Entschädigung für die Opfer in unrechtmäßigen-Gerichtsverfahren wegen Aufruhr und Spionage während der Kriegsrechtsperiode (戒嚴時期不當叛亂暨匪諜審判案件補償條例)               |
| ESAG       | Gesetz zur Entschädigung der Soldaten mit Ackerberechtigungs-nachweis (戰士授田憑據處理條例)  |
| EuIEG      | Gesetz über die Entschädigung für unrechtmäßige Inhaftierungen und Exekutionen (刑事補償法).   |
| f./ff.     | folgend/folgende  |
| FS         | Festschrift   |
| ggf.       | gegebenenfalls  |
| HbACRV     | Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Ausstoß giftiger Chemikalien (毒性化學物質災害救助種類及標準)   |
| HbDRV      | Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Dürren (旱災災害救助種類及標準)   |
| HbFRV      | Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Flutkatastrophen (水災災害救助種類及標準)   |
| HbIKRV     | Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Industriepipeline-Katastrophen (工業管線災害救助種類及標準)   |
| HbGRV      | Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Grubenunglücken (礦災災害救助種類及標準)  |
| HbMRV      | Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Muren (土石流災害救助種類及標準)   |
| HbSEBE-VRV | Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Stürmen, Erdbeben, Bränden, Explosionen und Vulkanausbrüchen (風災震災火災爆炸災害救助種類及標準)                               |
| HbWRV      | Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Waldbränden (森林火災救助種類及標準)  |
| HLBKKJRV   | Rechtsverordnung zur Hilfe zum Lebensunterhalt sowie zur Hilfe zu Betreuungs- und Krankheitskosten für Kinder und Jugendliche in schwacher Lage (弱勢兒童及少年生活扶助與托育及醫療費用補助辦法) |
| HLBRV      | Rechtsverordnung zur Hilfe zum Lebensunterhalt für Behinderte (身心障礙者生活補助費發給辦法)  |
| HLfSRV     | Rechtsverordnung zur Hilfe zum Lebensunterhalt für Senioren mit einem niedrigen bis mittleren Einkommen (中低收入老人生活津貼發給辦法)  |
| h. L.      | Herrschende Lehre   |
| h. M.      | Herrschende Meinung   |
| HRG        | Haushaltsregistrierungsgesetz (戶籍法)   |

|          |   |
|----------|---|
| Hrsg.    | Herausgeber/-in   |
| HStR     | Handbuch des Staatsrechts   |
| IG       | Immigrationsgesetz (入出國及移民法)  |
| ILO      | International Labour Organization   |
| IPbpR    | Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte  |
| IPwskR   | Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte   |
| i. S. v. | im Sinne von  |
| i. V. m. | in Verbindung mit   |
| JZ       | JuristenZeitung   |
| KMT      | Kuomintang  |
| KPSG     | Katastrophenpräventions- und -schutzgesetz (災害防救法)  |
| KVGfL    | Krankenversicherungsgesetz für Landwirte (農民健康保險條例)   |
| MDG      | Militärdienstgesetz (兵役法)   |
| Mio.     | Million   |
| NTD      | Neuer Taiwan-Dollar   |
| SmBKJRV  | Rechtsverordnung zur Subventionierung der medizinischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen (兒童及少年醫療補助辦法)                            |
| Nr.      | Nummer  |
| NRVG     | Nationales Rentenversicherungsgesetz (國民年金法)  |
| OSG      | Opferschutzgesetz (犯罪被害人保護法)  |
| PfFSRV   | Rechtsverordnung zum Pflegegeld für die Familienangehörigen von Senioren mit einem niedrigen bis mittleren Einkommen (中低收入老人特別照顧津貼發給辦法) |
| PfSRV    | Rechtsverordnung zur Pflegeleistung für pflegebedürftige Senioren (失能老人接受長期照顧服務補助辦法)  |
| RAHMG    | Gesetz zur Regelung der Angelegenheiten Hongkongs und Macaus (香港澳門關係條例)   |
| RBTCG    | Gesetz zur Regelung der Beziehungen zwischen der Bevölkerung des Gebietes Taiwan und dem Festlandgebiet Chinas (臺灣地區與大陸地區人民關係條例)        |
| BEO228G  | Gesetz zur Behandlung und Entschädigung der Opfer des 228-Zwischenfalls (二二八事件處理及賠償條例)  |
| Rdnr.    | Randnummer  |
| S.       | Seite   |
| SAG      | Gesetz über die Standards der Arbeitsbedingungen (勞動基準法)  |

## Abkürzungsverzeichnis

|          |  |
|----------|--|
| SAbAG    | Gesetz zum Schutz der Arbeitnehmer bei Arbeitsunfällen (職業災害勞工保護法)   |
| SaPfBRV  | Rechtsverordnung zur Subventionierung von ambulanter Pflege für Behinderte (身心障礙者居家照顧費用補助辦法)   |
| SG       | Staatsangehörigkeitsgesetz (國籍法)   |
| SHfBRV   | Rechtsverordnung zur Subventionierung von Hilfsmitteln für Behinderte (身心障礙者輔具費用補助辦法)  |
| SHG      | Sozialhilfegesetz (社會救助法)  |
| SRBG     | Gesetz zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung (身心障礙者權益保障法)   |
| SRH      | Sozialrechtshandbuch   |
| SRKHfBRV | Rechtsverordnung zur Subventionierung der Rehabilitation sowie der erforderlichen Krankheitskosten und Hilfsmittel für Behinderte (身心障礙者醫療復健所需醫療費用及醫療輔具補助辦法) |
| STsPfBRV | Rechtsverordnung zur Subventionierung von Tagespflege und stationärer Pflege für Behinderte (身心障礙者日間照顧及住宿式照顧費用補助辦法)  |
| SVG      | Soldatenversicherungsgesetz (軍人保險條例)   |
| SVsG     | Soldatenversorgungsgesetz (軍人撫卹條例)   |
| SWG      | Seniorenwohlfahrtsgesetz (老人福利法)   |
| TBGB     | Taiwanisches Bürgerliches Gesetzbuch (台灣民法)  |
| TStGB    | Taiwanisches Strafgesetzbuch (台灣刑法)  |
| TV       | Taiwanische Verfassung (台灣憲法)  |
| u. a.    | und andere   |
| ÜBSfBRV  | Rechtsverordnung zur Übernahme der Beiträge zu Sozialversicherungen für Behinderte (身心障礙者參加社會保險保險費補助辦法)  |
| UFiHG    | Gesetz zur Unterstützung von Familien in Härtefällen (特殊境遇家庭扶助條例)  |
| ÜKfSRV   | Rechtsverordnung zur Übernahme der Krankheitskosten für Senioren (老人參加全民健康保險無力負擔費用補助辦法)  |
| UN       | Vereinte Nationen  |
| usw.     | und so weiter  |
| vgl.     | vergleiche   |
| VerfGVG  | Verfassungsgerichtsverfahrensgesetz (憲法訴訟法)  |
| VKVG     | Volkskrankenversicherungsgesetz (全民健康保險法)  |
| VSSR     | Vierteljahresschrift für Sozialrecht   |
| VVDStRL  | Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer  |



|        |   |
|--------|---|
| WafFSG | Gesetz zur Renovierung von Altbaugebieten für Familienangehörige der Soldaten (國軍老舊眷村改建條例)  |
| WDGfOU | Wehrdienstgesetz für Offiziere und Unteroffiziere der Armee (陸海空軍軍官士官服役條例)                  |
| WDGfS  | Wehrdienstgesetz für Freiwillige angemeldete Soldaten (志願士兵服役條例)                            |
| WSRKJG | Gesetz zur Wohlfahrt und zum Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen (兒童及少年福利與權益保障法) |
| z. B.  | zum Beispiel  |
| ZESAR  | Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht                                       |
| ZIAS   | Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht                  |



# Einleitung

## A. Einführung

Das Sozialrecht gewinnt für die Menschen im täglichen Leben zunehmend an Bedeutung, da ihre Existenz in vielerlei Hinsicht durch Sozialleistungen sichergestellt und gefördert wird. Der Einzelne bedarf deshalb des Zugangs zu Sozialleistungen, weil die Menschen heutzutage „nicht nur im Staat, sondern auch vom Staat“ leben.<sup>1</sup> Aus diesem Grund ist auch eine Verpflichtung des Staates zur Eröffnung des Zugangs in Betracht zu ziehen.<sup>2</sup> Wird der Zugang eingeschränkt oder versperrt, wirkt sich das entsprechend auf die Inanspruchnahme von Sozialleistungen für den Einzelnen aus.

Der Staat soll dafür Sorge tragen, dass den Problemen von Menschen, die sich in unterschiedlichen Bedarfssituationen befinden und deren Lebenslage bedroht ist, entgegengewirkt wird.<sup>3</sup> Die Errichtung von Sozialleistungssystemen kann man als institutionelle Hilfe betrachten, durch die soziale Probleme externalisiert gelöst werden.<sup>4</sup> Der Zugang zu Sozialleistungen kann auf der Verpflichtung zu sozialstaatlichen Aufgaben basieren oder als eine bloße Folge sozialpolitischer Entscheidungen geschaffen werden.<sup>5</sup> Zu den sozialstaatlichen Forderungen zählen vor allem die Sicherung eines menschenwürdigen Lebens, der Schutz der freien Persönlichkeitsentfaltung, die Sicherheit gegen Wechselfälle des Lebens, der Abbau von Ungleichheiten sowie der Ausgleich besonderer Belastungen.<sup>6</sup> Mit die-

---

1 *Eichenhofer*, Sozialrecht, 2019, S. 8; *Forsthoff*, Verfassungsprobleme des Sozialstaats, in: *Forsthoff* (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, 1968, S. 149.

2 *Reimer*, Der Staat als Türöffner, in: *Arnauld/Musil* (Hrsg.), Strukturfragen des Sozialverfassungsrechts, 2009, S. 248.

3 *Luhmann*, Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat, 1981, S. 27.

4 *Zacher*, Verrechtlichung im Bereich des Sozialrechts, in: *Kübler* (Hrsg.), Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität, 1984, S. 25–27; *Zacher*, Das soziale Staatsziel, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), HStR, 2004, Rdnr. 77.

5 *Reimer*, Der Staat als Türöffner, in: *Arnauld/Musil* (Hrsg.), Strukturfragen des Sozialverfassungsrechts, 2009, S. 234–235.

6 *Janda*, Migranten im Sozialstaat, 2012, S. 57; *Zacher*, Sozialpolitik und Verfassung im ersten Jahrzehnt der Bundesrepublik Deutschland, 1980, S. 676–679; *Zacher*, Grundtypen des Sozialrechts, in: *Fürst/Herzog/Umbach* (Hrsg.), FS für Zeidler, 1987, S. 573.

sen Forderungen ist auch die Gestaltung des Zugangs zu Sozialleistungen verbunden, soweit sie von Bedeutung für die Ausformung der einzelnen Sozialleistungssysteme sind. Für die Unterteilung des Sozialrechts in Teilsysteme ist eine eigene Systematik der Einzelsysteme entwickelt worden.<sup>7</sup>

Das taiwanische Sozialrecht wird in vier Sozialleistungstypen bzw. Teilsysteme unterteilt, nämlich soziale Vorsorge, soziale Hilfe, soziale Förderung und soziale Entschädigung.<sup>8</sup> Die Gestaltung der rechtlichen Zugangsvoraussetzungen orientiert sich in erster Linie an der Systematik und dem Zweck des jeweiligen Leistungssystems.<sup>9</sup> Für den Zugang zum Sozialversicherungssystem ist beispielsweise eine Mitgliedschaft von maßgeblicher Bedeutung, während die gleiche Voraussetzung für die anderen drei Bereiche nicht gilt. Mit Blick auf den Zweck ist die Leistungsgewährung in der Sozialversicherung von der Gewährung einer sozialen Hilfe insofern zu unterscheiden, als Erstere grundsätzlich auf den Einkommensverlust abzielt, während Letztere auf die Beseitigung der Hilfebedürftigkeit gerichtet ist.<sup>10</sup>

Die Leistungsvoraussetzungen im taiwanischen Sozialrecht basieren zwar im Grunde auf der Systematik und dem Leistungszweck, aber manche Voraussetzungen sind nicht mit der Systematik oder mit dem Leistungszweck verbunden, deren Festlegung hauptsächlich der Leistungseinschränkung oder dem Leistungsausschluss dient, so etwa der Leistungsausschluss in Kriegszeiten, der für fast alle Sozialversicherungen in Taiwan – das sind: Volkskrankenversicherung, Arbeitnehmersversicherung, Beamten- und Lehrerversicherung, Krankenversicherung für Landwirte und Nationale Rentenversicherung – gilt.<sup>11</sup>

Weitere Faktoren gestalten den Zugang zu Sozialleistungen aus, in denen sich staatliche Entscheidungen über eine Begrenzung der Leistungsgewährung widerspiegeln. Im Zuge der Globalisierung ist ihre Funktion beim Zugang zu Sozialleistungen für Migranten besonders klar her-

---

7 Becker, Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 57–60.

8 *Lin/Shao/Hao u. a.*, 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 40–44.

9 *Tsai*, Taiwan Jurist 2011, S. 14.

10 *Chung*, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 145.

11 Siehe dazu unten S. 100 ff, 221 f.

vorgetreten.<sup>12</sup> Im taiwanischen Sozialrecht gehören dazu vor allem die Staatsangehörigkeit und die Haushaltsregistrierung. Beide dienen dem Leistungsausschluss von Ausländern.<sup>13</sup> Zwar ist die Sozialversicherung je nach Beschäftigungsstatus auch für Ausländer in unterschiedlichem Maße zugänglich, der Zugang zu Leistungen der sozialen Hilfe und der sozialen Förderung bleibt jedoch für Ausländer generell verschlossen.<sup>14</sup> Daraus ist zu schließen, dass die Nachfrage nach Sozialleistungen von Ausländern in Taiwan wenig Berücksichtigung finden, obwohl die Zahl der ausländischen Bevölkerung im Inland mit knapp 1,3 Mio. beträchtlich hoch ist.<sup>15</sup> Zu den Ausländern zählen hauptsächlich ausländische Arbeitnehmer und ausländische Ehepartner von Taiwanern.<sup>16</sup> Die ausländischen Arbeitnehmer in Taiwan sind in zwei Gruppen, Angestellte und Arbeiter, unterteilt, wobei letztere den größeren Teil ausmachen.<sup>17</sup> Während den ausländischen Angestellten und ihren Familienangehörigen in vielerlei Hinsicht Vergünstigungen in Bezug auf ihren Aufenthalt zustehen, wird das Aufenthaltsrecht der ausländischen Arbeiter stark eingeschränkt, zum Teil werden sie gar davon ausgeschlossen.<sup>18</sup> Die Einschränkungen haben letztendlich Auswirkungen auf die Gewährung von Sozialleistungen. Ein

- 
- 12 *Davy*, Überregionales und regionales Völkerrecht, in: *Davy* (Hrsg.), Die Integration von Einwanderern, 2001, S. 40–45; *Vonk*, European Journal of Social Security 2002, S. 316–317; *Hohnerlein*, ZIAS 2016, S. 47–48.
- 13 Während die Staatsangehörigkeit als Leistungsvoraussetzung in der Sozialversicherung, sozialen Hilfe und sozialen Entschädigung jeweils in § 7 NRVG, § 5 III Nr. 1 SHG und § 2 HbFRV zu finden ist, kommt die Haushaltsregierung übergreifend in allen Bereichen zur Anwendung, wie: § 5 II KVGfL in der Sozialversicherung, § 4 I SHG in der sozialen Hilfe, § 2 I Nr. 1 HLFsRV in der sozialen Förderung und § 34-1 Nr. 1 OSG in der sozialen Entschädigung.
- 14 *Pan*, 新移民與社會工作 (Migranten und soziale Arbeit), in: *Lu* (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 278–279.
- 15 Das sind ungefähr 5% der Bevölkerung. Ende Juli 2019 belief sich die Bevölkerungszahl in Taiwan auf 23.592.598, abrufbar unter: <https://www.ris.gov.tw/app/portal/346#>.
- 16 *Tsai*, Crossing the Cultural Boundary, 2019, S. 1–4.
- 17 Ende Juni 2019 belief sich die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer laut einer Statistik des Arbeitsministeriums auf 739.361. Davon waren 707.954 ausländische Arbeiter und 31.407 ausländische Angestellte, abrufbar jeweils unter: <https://statdb.mol.gov.tw/statis/jspProxy.aspx?sys=220&ym=10606&ymt=10806&kind=21&type=1&funid=q13016&cycle=41&outmode=0&compmode=0&outkind=11&fldspc=0,10,&rdm=enlczolu> und <http://statdb.mol.gov.tw/html/mon/212120.htm>.
- 18 Siehe dazu unten S. 81 f.

überwiegender Teil der ausländischen Ehepartner<sup>19</sup> besteht aus Frauen aus Südostasien und China, die sich zu Hause der Familie widmen und den Haushalt führen.<sup>20</sup> Obwohl ihr Aufenthaltsrecht weniger eingeschränkt ist, stoßen sie angesichts ihrer Staatsangehörigkeit im Sozialrecht auf Schwierigkeiten.

## B. Fragestellung

Das Sozialrecht wird in Sozialleistungssysteme untergliedert, die über eine eigene Systematik verfügen und einen bestimmten Leistungszweck verfolgen. Um einen Anspruch auf eine bestimmte Sozialleistung geltend machen zu können, müssen die gesetzlich geregelten Leistungsvoraussetzungen erfüllt werden. Insofern fungieren diese Voraussetzungen als „Wächter“ für den Zugang zu Sozialleistungen. Wie vorstehend gezeigt, kann im Sozialrecht zwischen verschiedenen Voraussetzungen unterschieden werden: zum einen denen, die sich an der Realisierung von Systemtyp und Leistungszweck orientieren; zum anderen denen, die weder systembezogen noch zweckorientiert sind, sondern die Festlegung weiterer Zugangskriterien zum Ziel haben und damit, je nach Situation, den Kreis der Leistungsberechtigten ausweiten oder einschränken.<sup>21</sup>

Diese Unterscheidung macht zugleich eines klar: Nämlich dass Menschen, die schutzbedürftig sind oder Bedarfe haben, aufgrund der von ihnen nicht erfüllbaren nicht systembezogenen bzw. zweckorientierten Voraussetzungen von Sozialleistungen ausgeschlossen werden können. Das Auseinanderfallen von statusbezogenen Voraussetzungen und sozialrechtlichem Schutzbedarf wirft zugleich verfassungsrechtliche Fragen auf.

---

19 Ende Juni 2019 hielten sich 548.952 ausländische Ehepartner in Taiwan auf, abrufbar unter: <https://www.immigration.gov.tw/5385/7344/7350/8887/?alias=settle> ledown.

20 *Chiang*, Central Police University Law Review 2010, S. 287; *Liao*, 從全球化觀點省思平等權之意義與適用 (Überlegungen über die Bedeutung und Anwendung des Rechts auf Gleichheit im Hinblick auf die Globalisierung), in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Prof. Dr. Geng Wu (Hrsg.), 政治思潮與國家法學 (Die politische Welle und das Staatsrecht), 2010, S. 419; *Ma*, 疆界/將屆? 受暴新住民之就業困境 (Grenze? Dilemma bei der Arbeitssuche der unter häuslicher Gewalt leidenden Zugewanderten in Taiwan), in: *Shih* (Hrsg.), 婚姻移民人權之理論與實務 (Theorien und Praxis Menschenrechte der Migranten aufgrund von Ehe), 2012, S. 199–200; *Tsay*, Journals of ASEAN Studies 2015, 71, 76–77.

21 Vgl. *Goodin*, Utilitarianism as a public philosophy, 1995, S. 184.

Solche Leistungsausschlüsse sind zwar durch rechtliche Voraussetzungen geschaffen worden, müssen jedoch im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liegen, um legitimiert werden zu können. Die vorliegende Untersuchung dient der Prüfung, ob die aufgrund von system- oder zweckfremden Kriterien geschaffenen Voraussetzungen im Sozialrecht gegen die Verfassung verstoßen.

Um die Kernfrage dieser Arbeit beantworten zu können, müssen zunächst die Systematik und der Leistungszweck des Sozialrechts dargelegt werden, aus denen sich die Voraussetzungen für Sozialleistungen ergeben. Deshalb sind die konkreten Leistungsvoraussetzungen in den Gesetzen des taiwanischen Sozialrechts darzustellen sowie auf ihre Funktion hin zu analysieren und einzuordnen. Im Anschluss daran ist auf die Verfassungsgarantien einzugehen, die sich auf soziale Rechte beziehen und als rechtliche Vorgaben für den Gesetzgeber fungieren. Letztlich ist dann zu überprüfen, ob die system- und zweckfremden Leistungsvoraussetzungen mit diesen Verfassungsgarantien übereinstimmen.

### C. *Gegenstand und Gang der Untersuchung*

#### I. *Gegenstand der Untersuchung*

Angesichts des weiten sozialrechtlichen Leistungsspektrums bedürfen die im Rahmen dieser Arbeit einbezogenen Voraussetzungen einer Beschränkung. Schließlich betreffen sie die Ausgestaltung von Sozialleistungen in vielerlei Hinsicht: von der Entscheidung, unter welchen Umständen Sozialleistungen gewährt werden, über deren Leistungsumfang, -höhe und -inhalt bis zur Leistungserbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen.<sup>22</sup>

Ganz offensichtlich ist der erste Punkt von besonderer Relevanz. Er bestimmt über die Funktion von Sozialleistungen, er ist stark von der Sozialpolitik abhängig, und seine Festlegung bedarf in einem Rechtsstaat einer speziellen gesetzlichen Grundlage.<sup>23</sup> Sie ist erforderlich, weil nur mit ihr die Gestaltung einer bestimmten Sozialleistung möglich ist. Vor allem spielen die Regelungen der Leistungsvoraussetzungen aus Sicht des Einzelnen eine besondere Rolle, denn sie entscheiden über das Bestehen oder

---

22 *Chung*, A Study on the Litigations of Social Insurance, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Verfassungsrichter Hua Sung Tseng (Hrsg.), *Theories & Practices of Rights Protection*, 2006, S. 699–701.

23 *Hase*, *Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich*, 2000, S. 257.

Nichtbestehen eines Rechtsanspruchs auf Sozialleistungen. Im Vergleich dazu spielen die Regelungen von Leistungsumfang, -höhe und -inhalt sowie der Leistungserbringung nur eine untergeordnete Rolle: Wenn den Betroffenen schon kein Anspruch auf eine Sozialleistung zusteht, erscheint zumindest aus ihrer Sicht die Diskussion über den Leistungsumfang oder die Leistungserbringung nur von geringem Belang. Aus diesem Grund nimmt diese Arbeit ausschließlich die Leistungsvoraussetzungen im taiwanischen Sozialrecht in den Fokus. Die gesetzlichen Regelungen der anderen Aspekte sind hingegen nicht ihr Gegenstand.

Auch wenn sich Leistungsvoraussetzungen naturgemäß immer auf bestimmte Sozialleistungen beziehen und dieser Zusammenhang grundsätzlich in den Blick genommen werden soll, wird die nachfolgende Analyse nicht auf jede einzelne Sozialleistung eingehen. Sie wird sich vielmehr auf allgemeine und zusammenfassende Aspekte und in diesem Sinn auf Sozialleistungssysteme konzentrieren und sich an Systembezogenheit sowie Leistungszweck der Sozialleistungen ausrichten.

## II. Gang der Untersuchung

Ausgehend von der Fragestellung (oben B.) untergliedert sich die Arbeit in zwei Hauptteile, zum einen bezogen auf die Analyse der Voraussetzungen der Sozialleistungen, zum anderen auf die Herausarbeitung der Verfassungsgarantien. Die im ersten Teil behandelten Leistungsvoraussetzungen in taiwanischen sozialrechtlichen Gesetzen können auf diese Weise im zweiten Teil anhand der verfassungsrechtlichen Vorgaben überprüft werden.

Im ersten Teil wird bei einer allgemeinen Systematisierung von Sozialleistungstypen angesetzt. Zunächst ist den bestimmten Leitsätzen zur Gestaltung des Sozialrechts nachzugehen, aus denen sich die Systematik der Teilsysteme ableiten lässt. Die Ermittlungen konzentrieren sich anschließend auf das jeweilige Teilsystem unter Betrachtung des Zweckes der Sozialleistungen. Anhand der Systematik bzw. des Leistungstyps und des Leistungszwecks ist festzustellen, welche Leistungsvoraussetzungen jeweils in der sozialen Vorsorge, der sozialen Hilfe, der sozialen Förderung und der sozialen Entschädigung als systembezogen und zweckorientiert anzusehen sind. Bevor darauf aufbauend auf die einzelnen Leistungsvoraussetzungen in den einschlägigen sozialrechtlichen Gesetzen eingegangen werden kann und diese im Hinblick auf ihre Funktion unterschieden werden können, wird ein Überblick über das taiwanische Sozialrecht mit den für



die Leistungsvoraussetzungen relevanten arbeits- und ausländerrechtlichen Regelungen gegeben. Auf dieser Basis kann eine Überprüfung der einzelnen Gesetze vorgenommen werden, um die Leistungsvoraussetzungen im taiwanischen Sozialrecht, die nicht system- oder leistungszweckorientiert sind, zu identifizieren.

Der zweite Hauptteil beginnt mit einer Darstellung der Vorgaben, die nach der taiwanischen Verfassung für soziale Rechte gelten. Dazu zählen das Sozialstaatsprinzip und der Grundrechtsschutz als die zwei wichtigsten verfassungsrechtlichen Garantien. Im Anschluss daran wird auf das internationale Recht als Garantie für die sozialen Rechte eingegangen, das jedoch in Taiwan im Gegensatz zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben eine geringere Rolle spielt. Schließlich wird die Verfassungsmäßigkeit der vorher als potentiell problematisch herausgearbeiteten Leistungsvoraussetzungen – also der Voraussetzungen, die weder systembezogen noch zweckorientiert sind – überprüft. Als Prüfungsmaßstab gelten die verfassungsrechtlichen Garantien. Diese Prüfung wird grundsätzlich hinsichtlich der sozialen Vorsorge einerseits und der sozialen Hilfe, sozialen Förderung und sozialen Entschädigung andererseits getrennt vorgenommen, ausgehend von der vorstehend erwähnten Annahme, dass es Zusammenhänge zwischen der Finanzierung, den Zugangsvoraussetzungen und dem verfassungsrechtlichen Schutz gibt. Soweit Leistungsvoraussetzungen den Verfassungsgarantien zuwiderlaufen, folgt daraus ihre Verfassungswidrigkeit.

# Teil 1: Zugang zu Leistungen des taiwanischen Sozialrechts

## 1. Kapitel: Gestaltung der Kriterien für den Zugang zu sozialen Rechten

### A. Zugangsgestaltung des Sozialrechts

Im wörtlichen Sinn stellt ein Zugang „die Möglichkeit des Zutritts zu Räumen und Orten“ dar.<sup>24</sup> Ist die Rede vom Zugang zu Sozialleistungen, kann damit der „physische Zugang“<sup>25</sup> gemeint sein, der sich zumeist auf die räumliche Inklusion bezieht.<sup>26</sup> Tatsächlich bedeutet aber der Zugang zu Sozialleistungen mehr als nur die räumliche Dimension. Vielmehr soll gewährleistet werden, dass das Leben des Einzelnen bei Wechselfällen oder in einer Notlage mithilfe der vom Staat gewährten Sozialleistungen sichergestellt werden kann.<sup>27</sup> Dennoch steht der Zugang zum Sozialrecht nicht unbedingt jedem Leistungsbedürftigen offen, da der Zugang in seiner Gestaltung von mehreren Prinzipien abhängig ist. Zum einen wird er durch die unterschiedlichen, innerhalb des Sozialrechts geltenden Grundsätze geregelt, aus denen weitere Zugangskriterien hergeleitet werden. Zum anderen lässt sich der Zugang aufgrund territorialer oder personaler Anknüpfungspunkte erweitern oder zusätzlich einschränken.

---

24 Reimer, Der Staat als Türöffner, in: *Arnauld/Musil* (Hrsg.), *Strukturfragen des Sozialverfassungsrechts*, 2009, S. 227.

25 Sun, *The Comparative Study of Regulations and Practices between the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights and the Clauses of Social Welfare State in the Constitution of R.O.C.*, in: *Su/Chen* (Hrsg.), *Quest for Equality: Taiwan's Unilateral Implementation of UN Covenants on Human Rights*, 2013, S. 167.

26 Vgl. *Becker/Wacker/Banafsche* (Hrsg.), *Inklusion und Sozialraum*, 2013; *Lu*, *老人福利服務* (Sozialleistungen für Senioren), in: *Lu* (Hrsg.), *社會工作與台灣社會* (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 149–150.

27 *Zacher*, *Das soziale Staatsziel*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *HStR*, 2004, Rdnr. 25.

## I. Grundgedanken und Systematisierung des Sozialrechts

### 1. Grundgedanken bei der Gestaltung des Sozialrechts

Das Sozialrecht wurde entwickelt, um soziale Probleme in der Gesellschaft zu lösen.<sup>28</sup> Durch das Sozialrecht kann der Sozialstaat verwirklicht werden.<sup>29</sup> Kern des Sozialrechts ist das Sozialleistungsrecht, das darauf abzielt, soziale Probleme externalisierend zu lösen.<sup>30</sup> Das Sozialrecht soll es ermöglichen, Menschen ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten, gegen allgemeine Lebensrisiken abzusichern und den Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe zu eröffnen.<sup>31</sup> Dies spiegelt sich in den grundlegenden normativen Direktiven des Sozialrechts wider: Es hat für alle Menschen Freiheit zu gewährleisten und Gleichheit herzustellen.<sup>32</sup>

Das soziale Staatsziel setzt sich aus folgenden Leitbegriffen zusammen: soziale Gerechtigkeit, das Prinzip der Solidarität mit den Postulaten der Teilhabe und der Inklusion sowie die soziale Sicherheit.<sup>33</sup> Das positive

- 
- 28 *Becker*, Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 53; *Chang*, 勞動促進作為社會救助法上之課題 (Thematisierung der Arbeitsförderung in der sozialen Hilfe), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 126; *Hao*, The Protection on the Living Right of High Risk Labors, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Verfassungsrichter Hua Sung Tseng (Hrsg.), *Theories & Practices of Rights Protection*, 2006, S. 162; *Kuo*, 社會憲法-社會安全法制的憲法規範 (Sozialverfassung - Die verfassungsrechtlichen Postulate bezüglich der sozialen Sicherheit), in: *Su* (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 315.
- 29 *Eichenhofer*, Grundfragen des Sozialrechts - Grundfragen des Sozialen!, in: *Rolfs* (Hrsg.), *Das Sozialrecht und seine Nachbardisziplinen*, 2015, S. 153.
- 30 *Zacher*, Verrechtlichung im Bereich des Sozialrechts, in: *Kübler* (Hrsg.), *Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität*, 1984, S. 25–27.
- 31 *Becker*, ZÖR 2010, S. 611–612; *Chen*, 社會國家原則在稅法上之運用 (Das Sozialstaatsprinzip im Steuerrecht), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), *民生福利原則與行政法制* (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 18; *Chou*, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 2; *Zacher*, Das soziale Staatsziel, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), HStR, 2004, Rdnr. 25.
- 32 *Becker*, Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 60; *Zacher*, Das soziale Staatsziel, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), HStR, 2004, Rdnr. 110.
- 33 *Becker*, Standards und Prinzipien des europäischen Sozialrechts, in: *Eichenhofer* (Hrsg.), *Sozialrecht in Europa*, 2010, 114; *Zacher*, Das soziale Staatsziel, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), HStR, 2004, Rdnr. 166–167.

Sozialrecht ist durch diese drei Leitprinzipien geprägt, mit denen das Sozialstaatsziel verwirklicht werden soll.

Erstens soll die soziale Gerechtigkeit bezüglich der Bedürfnisse und Leistungen der Menschen in der Gesellschaft wahrgenommen und so angemessen realisiert werden.<sup>34</sup> Die Ausübung der Freiheitsrechte des Einzelnen verschärft Ungleichheiten in der Gesellschaft und gefährdet die Chancengleichheit.<sup>35</sup> Um eine gerechte Sozialordnung zu erzielen, sollen Lebensrisiken gemeinschaftlich getragen und soziale Gegensätze ausgeglichen werden.<sup>36</sup> Die sich aus der Sozialstaatlichkeit herleitende Verpflichtung zur sozialen Gerechtigkeit fordert den Staat zu aktiver Sozialgestaltung auf.<sup>37</sup> Der Staat muss somit eingreifen, um Ressourcen gerecht umzuverteilen und Hilfebedürftige entsprechend zu versorgen.<sup>38</sup> In diesem Sinne verbindet sich soziale Gerechtigkeit mit sozialen Rechten.<sup>39</sup> Auf diese Weise soll die Abhängigkeit des Einzelnen überwunden und soziale Gleichheit gefördert werden.<sup>40</sup> Die soziale Gleichheit steht jedoch keineswegs der rechtlichen Gleichheit entgegen, stattdessen bildet sie die Voraussetzung der letzteren.<sup>41</sup>

---

34 Zacher, Das soziale Staatsziel, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), HStR, 2004, Rdnr. 167.

35 Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 250; Hsu/Chen/Tsai u. a., 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 98; Lin/Shao/Hao u. a., 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 25; Sun, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 72.

36 Eichenhofer, Der soziale Rechtsstaat - ein Staat sozialer Rechte?, in: *Haerendel* (Hrsg.), Gerechtigkeit im Sozialstaat, 2012, S. 142; Lee, 憲法理論與實踐 (Theorien und Praxis der Verfassung -II), 2000, S. 26–27; Lin, 論老年財產權之保障 (Eigentumsschutz im Alter), 2005, S. 42–43.

37 Chang, *Chengchi Law Review* 2011, S. 129; Chen, *Taiwan Law Journal* 1999, S. 88; Lin, 社會權與社會發展 (Die sozialen Rechte und die gesellschaftliche Entwicklung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 46.

38 Hsu, *National Taiwan University Law Journal* 2016, S. 1361; Shen, The Administrative Law Analysis of Social Security Benefits: Rethinking the Theory of Government Benefit Administrative Law, 2011, S. 13–14.

39 Eichenhofer, Soziale Menschenrechte im Völker-, europäischen und deutschen Recht, 2012, S. 12.

40 Ders., Der soziale Rechtsstaat - ein Staat sozialer Rechte?, in: *Haerendel* (Hrsg.), Gerechtigkeit im Sozialstaat, 2012, S. 142.

41 *Davy/Axer*, *VVDStRL* 2008, S. 212.

Zweitens soll zudem Solidarität Menschen innerhalb jeglicher Gemeinschaft zusammenhalten.<sup>42</sup> Sie steht im Mittelpunkt des Sozialstaats, in dem Menschen aufgrund gemeinsamer Interessen durch Mitmenschlichkeit und Rücksichtnahme füreinander eintreten müssen.<sup>43</sup> Jeder Einzelne trägt nach seinen Fähigkeiten zu der Solidargemeinschaft bei.<sup>44</sup> Es gibt eine Vielzahl von Solidargemeinschaften, die aufgrund zahlreicher unterschiedlicher Merkmale Inklusion und Teilhabe gewähren oder verweigern und somit nach vielfältigen Maßstäben differenzieren können.<sup>45</sup> Die Bestimmung der Solidargemeinschaft hängt wesentlich von den Grenzen des Staatsgebiets ab, da der Staat innerhalb dieser Grenzen die Ressourcen umverteilen kann.<sup>46</sup> Innerhalb des nationalen Sozialrechts ist angesichts der Solidarität zu bestimmen, welche Personengruppen in welche Sozialleistungssysteme einbezogen und wie die Sozialleistungen finanziert werden sollen.<sup>47</sup>

Zuletzt ist die soziale Sicherheit zu betrachten. Während sich die soziale Gerechtigkeit und die Solidarität auf die Gesellschaft als Ganzes ausrichten, fokussiert sich die soziale Sicherheit auf den Schutz des Individuums gegen nachteilige Veränderungen im Leben.<sup>48</sup> Zu solchen Veränderungen zählen soziale Probleme, die kaum oder gar nicht individuell bewältigt werden können.<sup>49</sup> Aus diesem Grund ist der Einzelne auf den Einsatz des

- 
- 42 Zacher, Das soziale Staatsziel, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), HStR, 2004, Rdnr. 167.
- 43 Chung, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 113–114; Hsu/Chen/Tsai u. a., 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 209; Kingreen, Das Sozialstaatsprinzip im europäischen Verfassungsverbund, 2003, S. 279.
- 44 Sun, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 293.
- 45 Zacher, Das soziale Staatsziel, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), HStR, 2004, Rdnr. 167.
- 46 Sun, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 293.
- 47 Becker, Standards und Prinzipien des europäischen Sozialrechts, in: *Eichenhofer* (Hrsg.), Sozialrecht in Europa, 2010, 114.
- 48 Zacher, Das soziale Staatsziel, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), HStR, 2004, Rdnr. 167.
- 49 Chung, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 116; Hao, The Protection on the Living Right of High Risk Labors, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Verfassungsrichter Hua Sung

Staats angewiesen, der angemessene Lebensbedingungen durch Sozialleistungen unterstützt und sicherstellt.<sup>50</sup> Die soziale Sicherheit hat nämlich sowohl die Abdeckung sozialer Risiken bei Einkommensverlust als auch die Gewährleistung des Lebensstandards von Menschen zum Ziel.<sup>51</sup> Die Herstellung sozialer Sicherheit gehört zu den staatlichen Kernaufgaben und ihre Konkretisierung sowie Umsetzung unterliegen der nationalen Politik und Gesetzgebung.<sup>52</sup> Dennoch muss sich der Gesetzgeber bei der Gestaltung von Sozialleistungen stets am Zweck der sozialen Sicherheit orientieren, der nämlich darin liegt, dass Sozialleistungen die Unsicherheit des Einzelnen beseitigen, nicht aber zu einer Überversorgung durch den Staat führen sollen.<sup>53</sup>

## 2. Systematisierung des Sozialrechts

Die Leistungssysteme des Sozialrechts lassen sich unterteilen in soziale Vorsorge- und Entschädigungssysteme, die sich einerseits auf eine Vorgeschichte beziehen, und andererseits auf situationsbezogene Systeme. Bei Ersterem ist näher auf eine Vorgeschichte der Vorsorge beziehungsweise auf eine Vorgeschichte der Entschädigung abzustellen.<sup>54</sup> Die vorrangige Aufgabe der sozialen Vorsorge- und Entschädigungssysteme besteht in der Restitution nachteiliger Veränderungen im Leben des Einzelnen.<sup>55</sup> Während die primäre Leistung der sozialen Vorsorge darin liegt, Sicherheit zu gewährleisten, verfolgt das Entschädigungssystem die gleichgewichti-

---

Tseng (Hrsg.), *Theories & Practices of Rights Protection*, 2006, S. 162; *Kingreen*, *Das Sozialstaatsprinzip im europäischen Verfassungsverbund*, 2003, S. 191.

50 *Chen*, *社會國家原則在稅法上之運用* (Das Sozialstaatsprinzip im Steuerrecht), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), *民生福利原則與行政法制* (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 19; *Vonk*, *European Journal of Social Security* 2002, S. 318.

51 *Lin/Shao/Hao u. a.*, *社會法的概念、範疇與體系* (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 30; *Shen*, *The Administrative Law Analysis of Social Security Benefits: Rethinking the Theory of Government Benefit Administrative Law*, 2011, S. 121–122; *Tsai*, *Comparative Research on Social Health Insurance Law*, 2017, S. 216.

52 *Kaltenborn*, *Globales Sozialrecht - Soziale Sicherung als Aufgabe Internationaler Organisationen*, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), *SRH*, 2018, S. 1632.

53 *Tsai*, *The Taiwan Law Review* 2017, S. 14.

54 *Zacher*, *Abhandlungen zum Sozialrecht*, 1993, S. 267.

55 *Igl/Welti*, *Sozialrecht*, 2007, S. 12.

gen Ziele, sowohl für Sicherheit als auch für Gleichheit zu sorgen.<sup>56</sup> Im Vergleich dazu knüpfen die situationsbezogenen Systeme an eine soziale Situation an; bei diesen Systemen handelt es sich nicht um geschlossene Modelle wie Vorsorge- und Entschädigungssysteme, vielmehr sind sie durch einen universalistischen Charakter gekennzeichnet.<sup>57</sup> Hierzu zählen all jene Hilfesysteme und Förderungssysteme, die darauf abzielen, dem Einzelnen in einer bestimmten Bedarfslage unabhängig von der Ursache Hilfe zu gewähren.<sup>58</sup> Während das Hilfesystem eng mit der Gewährleistung der Existenzsicherung zusammenhängt, geht es beim sozialen Förderungssystem vorwiegend um die Sicherstellung der Gleichheit, worunter die Beseitigung oder Minderung von Nachteilen und im positiven Sinne die Förderung von Chancengleichheit zu verstehen sind.<sup>59</sup>

Konkreter können das Sozialrecht nach Leistungszweck, Institution, Leistungsinhalt oder Träger unterschieden werden.<sup>60</sup> Für die Zugangsgestaltung des Sozialrechts kommt den beiden erstgenannten Kriterien besondere Bedeutung zu.<sup>61</sup> Im Sozialrecht spielt der soziale Zweck eine konstitutive Rolle.<sup>62</sup> Die sozialen Leistungssysteme lassen sich nämlich nach ihrem jeweiligen sozialen Zweck, wie er sich im Zuge ihrer Entwicklung herausgebildet hat, voneinander abgrenzen.<sup>63</sup> Die soziale Vorsorge zielt auf die Deckung von Einkommensverlusten des Einzelnen beim Eintritt sozialer Risiken ab, die soziale Entschädigung auf den Ausgleich von Sonderopfern, die soziale Förderung auf die Chancengleichheit und die soziale

---

56 Zacher, Grundtypen des Sozialrechts, in: *Fürst/Herzog/Umbach* (Hrsg.), FS für Zeidler, 1987, S. 585–586; Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 269–270.

57 Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 271.

58 Becker, Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 69; *Igl/Welti*, Sozialrecht, 2007, S. 12.

59 *Igl/Welti*, Sozialrecht, 2007, S. 12; Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 272.

60 *Eichenhofer*, Sozialrecht, 2019, S. 10–11; *Hao*, National Chung Cheng University Law Journal 2003, S. 10–13; *Shen*, The Administrative Law Analysis of Social Security Benefits: Rethinking the Theory of Government Benefit Administrative Law, 2011, S. 120–121; *Tsai*, Comparative Research on Social Health Insurance Law, 2017, S. 223–225.

61 *Tsai*, Comparative Research on Social Health Insurance Law, 2017, S. 224–225.

62 *Muckel/Ogorek*, Sozialrecht, 2011, S. 38; Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 257.

63 Zacher, Grundtypen des Sozialrechts, in: *Fürst/Herzog/Umbach* (Hrsg.), FS für Zeidler, 1987, S. 580; Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 264.



Hilfe auf die Sicherung des Existenzminimums.<sup>64</sup> Grundsätzlich verfolgt jedes Leistungssystem einen eigenen Zweck. Ist beispielsweise bei der sozialen Entschädigung ein anderer Zweck als der Ausgleich eines Sonderopfers zu verfolgen, so muss diese Aufgabe anderen Sozialleistungssystemen überlassen werden.<sup>65</sup> Bei der sozialen Förderung lässt sich deren Zielsetzung ausnahmsweise zum Teil mit der Zielsetzung anderer Leistungssysteme verbinden. In diesem Fall sind Sozialleistungen nicht nur auf einen besonderen Bedarf ausgerichtet, sondern eventuell zusätzlich von der Bedürftigkeit abhängig.<sup>66</sup> Mithilfe einer Unterscheidung der verschiedenen sozialen Zwecke ist zu überprüfen, ob die Zugangsvoraussetzungen dem sozialen Zweck des jeweiligen Teilsystems des Sozialrechts entsprechen oder sich aber als unangemessene Einschränkungen erweisen.

Neben dem Zweck soll die Finanzierung der Institutionen als anderes wichtiges Charakteristikum der Sozialleistungssysteme in den Blick genommen werden.<sup>67</sup> Während die Sozialversicherung, im Rahmen derer sich eine Solidargemeinschaft herausbildet, im Wesentlichen beitragsfinanziert ist, sind die soziale Hilfe, die soziale Förderung sowie die soziale Entschädigung durch Steuermittel finanziert.<sup>68</sup> Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass sich beitragsfinanzierte Sozialleistungen auf einen bestimmten Personenkreis beschränken.<sup>69</sup> Steuerfinanzierte Sozialleistungen zielen hingegen auf alle Bürger ab.<sup>70</sup> Die Gewährung steuerfinanzierter Sozialleistungen hängt prinzipiell von der Bedürftigkeit ab, deren Feststellung sich auf die Funktion des jeweiligen Teilsystems des

---

64 Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 11; Waltermann, Sozialrecht, 2018, S. 36–37.

65 Becker, Soziales Entschädigungsrecht, 2018, S. 173.

66 Ders., Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 60.

67 Becker, Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 57; Waltermann, Sozialrecht, 2018, S. 38.

68 Hsieh, 社會法治國原則與社會安全制度 (Das soziale Rechtsstaatsprinzip und die soziale Sicherheit), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 88–90; Lin/Shao/Hao u. a., 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 43; Waltermann, Sozialleistungen, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 336.

69 Steinmeyer, Das nationale Recht grenzüberschreitender Sachverhalte, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1512.

70 Chung, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 40.



Sozialrechts bezieht.<sup>71</sup> Einerseits rechtfertigt das mit der Finanzierung verknüpfte Kriterium die getrennte Betrachtung beitrags- und steuerfinanzierter Sozialleistungen.<sup>72</sup> Andererseits kann dieses Kriterium weiter an den Eigentumsschutz sozialrechtlicher Ansprüche anknüpfen.<sup>73</sup>

## II. Zugang zum inländischen Sozialrecht

Die Ausgestaltung des Sozialrechts ist grundsätzlich eine nationale Angelegenheit.<sup>74</sup> Bei Vorliegen von Sachverhalten mit Auslandsberührung stellt sich somit die Frage, ob der betreffende Sachverhalt in das inländische Sozialrecht einzubeziehen oder aber von diesem auszuschließen ist. Auf der Ebene des internationalen Sozialrechts ist diese Problematik bis heute stark vom Territorialitätsprinzip und vom Personalitätsprinzip geprägt.<sup>75</sup> Dem Gesetzgeber steht es in erster Linie auf nationaler Ebene zu, derartige Sachverhalte mithilfe von Anknüpfungspunkten zu regeln, die aus den genannten Prinzipien hergeleitet werden können.<sup>76</sup>

### 1. Territoriale Anknüpfungspunkte

Der Grundgedanke des Territorialitätsprinzips liegt in der Beschränktheit einer Hoheitsgewalt auf das eigene Staatsgebiet, denn der nationalen Gesetzgebung unterliegen ausschließlich die sich auf dem Staatsgebiet ereignenden Sachverhalte.<sup>77</sup> Da die Umverteilung der Ressourcen und die Durchsetzung der Gesetzgebung der staatlichen Gewalt bedürfen,

---

71 *Becker*, Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 58.

72 *Steinmeyer*, Das nationale Recht grenzüberschreitender Sachverhalte, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1512.

73 *Papier/Shirvani*, Der Einfluss des Verfassungsrechts auf das Sozialrecht, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 151.

74 *Becker*, Der Sozialstaat in der Europäischen Union, in: *Becker/Hockerts/Tenfeld* (Hrsg.), Sozialstaat Deutschland, 2010, S. 317.

75 *Arnauld*, Das Existenzminimum, in: *Arnauld/Musil* (Hrsg.), Strukturfragen des Sozialverfassungsrechts, 2009, S. 304.

76 *Eichenhofer/Abig*, Zugang zu steuerfinanzierten Sozialleistungen nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip?, 2004, S. 17–18.

77 *Eichenhofer*, Sozialrecht, 2019, S. 46; *Rauscher*, VSSR 1982, S. 320; *Selb*, Probleme des Territorialitätsprinzips, in: *Tomandl* (Hrsg.), Auslandsberührungen in der Sozialversicherung, 1980, S. 18.

beschränkt sich das Sozialrecht auf das Staatsgebiet eines Landes.<sup>78</sup> Aufgrund des Territorialitätsprinzips sind sowohl der Leistungsexport als auch „die Anerkennung von im Ausland verwirklichten Tatbeständen“ zu versagen.<sup>79</sup> Das Territorialitätsprinzip gilt daher oft als Abgrenzungsgrundsatz im nationalen Sozialrecht.<sup>80</sup>

Das Territorialitätsprinzip stößt jedoch aus zwei Gründen auf Kritik. Zum einen ergibt sich aus seinem Inhalt keine klare Forderung, dass die anspruchsbegründenden Sachverhalte notwendigerweise einen Inlandsbezug aufweisen müssen.<sup>81</sup> Zudem lassen sich aus dem Prinzip auch keine konkreten Hinweise ableiten, welche Sachverhalte mit Auslandsberührung einbezogen werden sollen.<sup>82</sup> Das Territorialitätsprinzip an sich enthält „keine inhaltlich eindeutige rechtliche Aussage“.<sup>83</sup> Zum anderen ist es nicht verboten, dass Tatbestände eines Anspruchs auf Sozialleistungen im Inland realisiert sein müssen.<sup>84</sup> In gleicher Weise lässt sich das Verbot des Leistungsexports nicht direkt vom Territorialitätsprinzip ableiten.<sup>85</sup> Diese Unklarheiten resultieren aus einer Verwechslung zwischen der Grenze des sozialrechtlichen Sollens und der des staatlichen Könnens.<sup>86</sup>

Wird beispielsweise die Zuerkennung der Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung betrachtet, so sind der Sozialversicherung tatsächlich durch

---

78 Sun, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 257; Sun, 簡評行政院有關勞工保險「境外僱用」之見解 (Analyse der Auslegung der Arbeitnehmersversicherung bezüglich der Beschäftigung im Ausland), in: Center for Labor and Employment Law of National Taipei University, Department of Law (Hrsg.), 勞工保險條例精選判決評釋 (Analyse der Entscheidungen bezüglich der Arbeitnehmersversicherung), 2016, 24, 29.

79 Selb, Probleme des Territorialitätsprinzips, in: Tomandl (Hrsg.), Auslandsberührungen in der Sozialversicherung, 1980, S. 17.

80 Davy, Intergration von Einwanderern: Instrumente - Entwicklungen - Perspektiven, in: Davy (Hrsg.), Die Integration von Einwanderern, 2001, S. 929.

81 Selb, Probleme des Territorialitätsprinzips, in: Tomandl (Hrsg.), Auslandsberührungen in der Sozialversicherung, 1980, S. 27; Hsu, Taiwan Jurist 2003, S. 81.

82 Schuler, Das internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1988, S. 207.

83 Rauscher, VSSR 1982, S. 320.

84 Maydell, Sach- und Kollisionsnormen im internationalen Sozialversicherungsrecht, 1967, S. 69.

85 Selb, Probleme des Territorialitätsprinzips, in: Tomandl (Hrsg.), Auslandsberührungen in der Sozialversicherung, 1980, S. 26.

86 Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 46.

das Staatsterritorium Grenzen gesetzt, zumal die hoheitsrechtliche Grenze für die Entscheidung über die Eingliederung bestimmter Personengruppen als beitragspflichtige Mitglieder in die heimischen Sozialversicherungen maßgeblich ist und der Leistungsträger dementsprechend organisiert ist.<sup>87</sup> Allerdings ist mithilfe des Territorialitätsprinzips nicht ohne Weiteres zu beantworten, welche territorialen Merkmale herangezogen werden sollen, um über eine Einbeziehung in das inländische Sozialversicherungsrecht zu entscheiden.<sup>88</sup> Das Territorialitätsprinzip vermag aus diesem Grund kein aussagekräftiges Kriterium zu liefern, weder bezüglich der Sozialversicherung noch anderer Leistungssysteme des Sozialrechts.<sup>89</sup>

Das Territorialitätsprinzip kann zwar in bestimmten Situationen im Sozialrecht von Nutzen sein, doch eignet es sich im Sozialrecht weder als allgemeiner Abgrenzungsgrundsatz noch als herrschendes Prinzip.<sup>90</sup> Im Zuge der Globalisierung verliert dieses Prinzip im Sozialrecht auch zunehmend an Bedeutung.<sup>91</sup> Allenfalls kann das Territorialitätsprinzip als Oberbegriff für sozialrechtliche Normen dazu dienen, auf mögliche territoriale Anknüpfungen hinzuweisen.<sup>92</sup> Die Bestimmung der tatsächlich anzuwendenden Anknüpfungspunkte bedarf jedoch anderer konkreter Rechtsätze, aus denen sich andere territoriale Anknüpfungspunkte ergeben und dem Gesetzgeber zur Auswahl stehen.<sup>93</sup>

In Betracht kommt zunächst das Beschäftigungsprinzip, bei dem nicht das Territorium, sondern der Beschäftigungsort als Anknüpfungspunkt für den Zugang zum Sozialrecht dient.<sup>94</sup> Der Beschäftigungsort, der auf

---

87 *Selb*, Probleme des Territorialitätsprinzips, in: *Tomandl* (Hrsg.), *Auslandsberührungen in der Sozialversicherung*, 1980, S. 20–24.

88 *Eichenhofer*, *Internationales Sozialrecht und Internationales Privatrecht*, 1987, S. 62.

89 *Ebd.*, S. 62–63.

90 *Rauscher*, VSSR 1982, S. 319; *Steinmeyer*, Das nationale Recht grenzüberschreitender Sachverhalte, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), *SRH*, 2018, S. 1510–1511.

91 *Sun*, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), *社會正義之建構與權利救濟* (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 257.

92 *Maydell*, Sach- und Kollisionsnormen im internationalen Sozialversicherungsrecht, 1967, S. 70–71; *Steinmeyer*, Das nationale Recht grenzüberschreitender Sachverhalte, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), *SRH*, 2018, S. 1511.

93 *Maydell*, Sach- und Kollisionsnormen im internationalen Sozialversicherungsrecht, 1967, S. 71.

94 *Sun*, 簡評行政院有關勞工保險「境外僱用」之見解 (Analyse der Auslegung der Arbeitnehmersversicherung bezüglich der Beschäftigung im Ausland), in: Center for Labor and Employment Law of National Taipei University, Depart-

die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit einer versicherungspflichtigen Person hinweist, bildet das maßgebliche Zugangskriterium der Sozialversicherung.<sup>95</sup> Beim Beschäftigungsprinzip kommen Ausstrahlung und Einstrahlung als Ausnahmen in Betracht.<sup>96</sup> Diese beiden Ausnahmen wurden etabliert, damit das Sozialversicherungsverhältnis mit dem Beschäftigungsvertrag, statt mit dem vorübergehenden Beschäftigungsort, übereinstimmen kann.<sup>97</sup>

Eine andere Alternative lässt sich aus dem Heimatprinzip herleiten. Dem Heimatprinzip kam früher in der Armenfürsorge die Funktion zu, Fürsorgeleistungen auf die einheimischen Armen zu beschränken und Fremde auszuschließen.<sup>98</sup> Im Zuge der Industrialisierung wurde der Anknüpfungspunkt Heimat durch Wohnsitz oder Aufenthaltsort ersetzt.<sup>99</sup> In Bezug auf Letzteres spielen die Zugangskriterien von Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt bei der Bestimmung von zu steuerfinanzierten Sozialleistungen Berechtigten eine wesentliche Rolle, da anhand der genannten Kriterien auf die Verbindung zwischen dem Einzelnen und einem nationalen Verbund hingewiesen wird.<sup>100</sup> Dementsprechend kann der Zugang zu steuerfinanzierten Sozialleistungen für Ausländer mit einem befristeten Aufenthaltstitel nur eingeschränkt geöffnet oder ausgeschlossen

---

ment of Law (Hrsg.), *勞工保險條例精選判決評釋* (Analyse der Entscheidungen bezüglich der Arbeitnehmersicherung), 2016, S. 25.

95 *Eichenhofer*, Sozialrecht, 2019, S. 52.

96 *Sun*, 簡評行政法院有關勞工保險「境外僱用」之見解 (Analyse der Auslegung der Arbeitnehmersicherung bezüglich der Beschäftigung im Ausland), in: Center for Labor and Employment Law of National Taipei University, Department of Law (Hrsg.), *勞工保險條例精選判決評釋* (Analyse der Entscheidungen bezüglich der Arbeitnehmersicherung), 2016, S. 26.

97 Ebd.

98 *Eichenhofer/Abig*, Zugang zu steuerfinanzierten Sozialleistungen nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip?, 2004, S. 33–34; *Ray*, Journal of European and American Studies 2003, S. 426–428; *Stolleis*, Geschichte des Sozialrechts in Deutschland, 2003, S. 26; *Vonk*, European Journal of Social Security 2002, S. 320.

99 *Stolleis*, Geschichte des Sozialrechts in Deutschland, 2003, S. 26–29; *Sun*, The Taiwan Law Review 2006, S. 71; *Arnauld*, Das Existenzminimum, in: *Arnauld/Musil* (Hrsg.), Strukturfragen des Sozialverfassungsrechts, 2009, S. 280–281.

100 *Sun*, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), *社會正義之建構與權利救濟* (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 307–308.

werden.<sup>101</sup> Der legale Aufenthalt ist als Zugangskriterium durchaus plausibel, da Ausländern auf diesem Weg ein legaler Status in ihrem Aufenthaltsstaat zugewiesen werden kann und somit ein geeignetes Kriterium vorliegt, um ihre Leistungsberechtigung in angemessener Weise bestimmen zu können.<sup>102</sup> Der Zugang zu steuerfinanzierten Sozialleistungen hat oft eine bestimmte Aufenthaltsdauer als Voraussetzung, um einer ungerichteten Inanspruchnahme im inländischen Sozialrecht vorzubeugen.<sup>103</sup> So ist zum Beispiel beim gewöhnlichen Aufenthalt oft anhand der Festlegung einer mindestens sechsmonatigen Aufenthaltsdauer zu prüfen, ob die Personen den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse im Inland begründet haben.<sup>104</sup>

## 2. Personale Anknüpfungspunkte

Neben dem territorialen Kriterium, das sich heranziehen lässt, um über den Zugang zu sozialen Rechten zu entscheiden, steht auch der personale Anknüpfungspunkt zur Diskussion. Seit die Bedeutung des Staatsbürgerstatus im Sozialstaat von *Thomas Marshall* hervorgehoben wurde,<sup>105</sup> gilt die Bürgerschaft als wesentliches Kriterium für den Zugang zu bürgerlichen, politischen und sozialen Rechten, d. h., jeder Einzelne, der in Besitz dieser Bürgerschaft ist, soll unbeschränkten Zugang zu den ihm dadurch gewährten Rechten genießen.<sup>106</sup> Hinter dem Staatsangehörigkeitsprinzip

---

101 *Becker*, The Challenge of Migration to the Welfare State, in: *Benvenisti/Nolte* (Hrsg.), *The Welfare State, Globalization, and International Law*, 2004, S. 10–11.

102 *Sun*, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), *社會正義之建構與權利救濟* (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 306.

103 *Ebd.*, S. 323.

104 *Dies.*, 簡評行政法院有關勞工保險「境外僱用」之見解 (Analyse der Auslegung der Arbeitnehmersversicherung bezüglich der Beschäftigung im Ausland), in: Center for Labor and Employment Law of National Taipei University, Department of Law (Hrsg.), *勞工保險條例精選判決評釋* (Analyse der Entscheidungen bezüglich der Arbeitnehmersversicherung), 2016, S. 25.

105 *Marshall/Bottomore*, *Citizenship and Social Class*, 1992, 40–43.

106 *Kingreen*, Das Sozialstaatsprinzip im europäischen Verfassungsverbund, 2003, S. 206–207; *Eichenhofer/Abig*, Zugang zu steuerfinanzierten Sozialleistungen nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip?, 2004, S. 37–38.

steht der Grundgedanke, dass die Zugehörigkeit eines Einzelnen zu dem Sozialleistungen gewährenden Staat begründet wird.<sup>107</sup>

In der Sozialversicherung gilt oft die Beschäftigung als Zugangskriterium.<sup>108</sup> Wenn Versicherte Beiträge an die Versicherungsgemeinschaft entrichten, kommt der Staatsangehörigkeit keine zugangverschaffende Bedeutung mehr zu.<sup>109</sup> Denn die Beitragszahlung ist ein Ausdruck der Solidarität und Reziprozität innerhalb dieser Versicherungsgemeinschaft.<sup>110</sup> Im Gegensatz dazu ist die Reziprozität, d. h. das Gleichgewicht zwischen Geben und Nehmen, bei steuerfinanzierten Sozialleistungen nicht ersichtlich.<sup>111</sup> Aus diesem Grund kann bei diesen Förder- und Hilfeleistungen die Staatsangehörigkeit als Zugangskriterium in Betracht kommen.<sup>112</sup> Diesbezüglich gelten jedoch zwei wesentliche Einschränkungen: Einerseits die Aufrechterhaltung des Existenzminimums und andererseits die Achtung des Gleichheitsgrundsatzes.<sup>113</sup> Dabei kommt dem Staat zwar ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Aufnahme der Staatsangehörigkeit als Zugangskriterium zu; bildet dieses jedoch das einzige Differenzierungsmerk-

---

107 Eichenhofer/Abig, Zugang zu steuerfinanzierten Sozialleistungen nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip?, 2004, S. 46.

108 Becker, The Challenge of Migration to the Welfare State, in: Benvenuti/Nolte (Hrsg.), The Welfare State, Globalization, and International Law, 2004, S. 10; Vonk, European Journal of Social Security 2002, S. 318–319.

109 Becker, ZESAR 2017, S. 103; Sun, 簡評行政法院有關勞工保險「境外僱用」之見解 (Analyse der Auslegung der Arbeitnehmersicherung bezüglich der Beschäftigung im Ausland), in: Center for Labor and Employment Law of National Taipei University, Department of Law (Hrsg.), 勞工保險條例精選判決評釋 (Analyse der Entscheidungen bezüglich der Arbeitnehmersicherung), 2016, S. 29–30.

110 Sun, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 304.

111 Sun, Chengchi Law Review 2008, S. 71–73; Vonk, European Journal of Social Security 2002, S. 320.

112 Sun, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 304–305; Becker, Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 70–71.

113 Becker, Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 70.

mal, so muss ein triftiger Grund vorliegen, um die Wahl der Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt zu rechtfertigen.<sup>114</sup>

### 3. Auswahl der Anknüpfungspunkte in Sozialleistungssystemen

Aus den oben erwähnten Prinzipien sind zwar die Anknüpfungspunkte als Zugangskriterien abzuleiten, doch liegt keine allgemein geltende Regel vor, um die Auswahl eines konkreten Anknüpfungspunkts zu treffen. Die von Eichenhofer herausgearbeitete Faustregel lautet, dass ein Inlandsaufenthalt bzw. -wohnsitz als Zugangskriterium für die soziale Vorsorge, Hilfe oder Förderung in Frage kommen kann. Des Weiteren können eine Inlandsbeschäftigung als Zugangskriterium für die soziale Vorsorge und Förderung sowie die Staatsangehörigkeit als Zugangskriterium für die soziale Vorsorge und Entschädigung zum Tragen kommen.<sup>115</sup> Die Bestimmung der Anknüpfungspunkte ist jedoch in erster Linie vom Gesetzgeber durch einzelne sozialrechtliche Gesetze zu normieren.<sup>116</sup>

Die Auswahl der Anknüpfungspunkte im Sozialrecht lässt sich anhand der genannten Faustregel mit anderen Voraussetzungen unter zwei Aspekten betrachten. Zunächst kann bei der Wahl der Anknüpfungspunkte die Sozialversicherung von den steuerfinanzierten Sozialleistungen unterschieden werden.<sup>117</sup> In der Sozialversicherung knüpft die Versicherungspflicht bzw. die Versicherungsberechtigung an die Beschäftigung an, während sich die steuerfinanzierten Sozialleistungen am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt orientieren.<sup>118</sup> Anschließend können unterschiedliche Anknüpfungspunkte in der Sozialversicherung je nach den abzudeckenden sozialen Risiken ausgewählt werden. Da der Vorsorgefall

---

114 Frings/Janda/Keßler u. a., Sozialrecht für Zuwanderer, 2018, S. 32.

115 Eichenhofer, Internationales Sozialrecht und Internationales Privatrecht, 1987, S. 65–68.

116 Sun, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 308.

117 Steinmeyer, Das nationale Recht grenzüberschreitender Sachverhalte, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1512.

118 Sun, 簡評行政院有關勞工保險「境外僱用」之見解 (Analyse der Auslegung der Arbeitnehmersversicherung bezüglich der Beschäftigung im Ausland), in: Center for Labor and Employment Law of National Taipei University, Department of Law (Hrsg.), 勞工保險條例精選判決評釋 (Analyse der Entscheidungen bezüglich der Arbeitnehmersversicherung), 2016, S. 31.



bei Krankheit jederzeit eintreten kann, sind die Sozialleistungen der Krankenversicherung leicht zugänglich. Dagegen setzt der Bezug von Rentenleistungen grundsätzlich die Anwartschaftszeit voraus.<sup>119</sup> Um Missbrauch zu vermeiden, ist es folglich generell erlaubt, bestimmte Zugangsvoraussetzungen bei Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung festzulegen.<sup>120</sup> Zum Beispiel wird bei nicht beschäftigten Ausländern eine bestimmte Wartezeit von im Regelfall sechs Monaten vorausgesetzt, während bei beschäftigten Ausländern keine Wartezeit verlangt wird, denn bei ihnen ist die Verbindung mit der Versicherungsgemeinschaft anhand der Beschäftigung als Anknüpfungspunkt ersichtlich.<sup>121</sup>

### B. Die systembezogenen Zugangskriterien in einzelnen Teilsystemen des Sozialrechts

Das Sozialrecht untergliedert sich in mehrere Leistungssysteme, denen unterschiedliche Zwecke zugrunde liegen.<sup>122</sup> Obwohl bei manchen Systematiken des Sozialrechts lediglich auf historische Hintergründe zu verweisen ist,<sup>123</sup> können anhand des jeweils verfolgten Zwecks zusätzlich bestimmte Prinzipien aus jedem Leistungssystem abgeleitet werden.<sup>124</sup> Solche Prinzipien dienen vornehmlich der Gestaltung des Zugangs zum einzelnen Leistungssystem, und somit sind Gemeinsamkeiten in dem jeweiligen Leistungssystem zu finden.<sup>125</sup> Diese Gemeinsamkeiten sind auf die Systemgerechtigkeit zurückzuführen, nach dieser unter gleichen Voraussetzungen die gleichen Arten von Sozialleistungen gewährt werden müssen.<sup>126</sup> Wenn der Gesetzgeber eine grundlegende Wertentscheidung

---

119 *Dies.*, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 323.

120 *Ebd.*, S. 322–323.

121 *Sun*, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 324.

122 *Zacher*, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 264.

123 *Stolleis*, Geschichte des Sozialrechts in Deutschland, 2003, S. 1.

124 *Becker*, Soziales Entschädigungsrecht, 2018, S. 148.

125 *Tsai*, Comparative Research on Social Health Insurance Law, 2017, S. 231.

126 *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 40–41; *Chang*, *Shih Hsin Law Review* 2012, S. 251–252.



bezüglich bestimmter Angelegenheiten oder Sachverhalte getroffen hat, sollen einerseits die nachfolgenden Gesetze dieser Entscheidung folgen und gleichzeitig Widersprüche abgewendet werden.<sup>127</sup> Andererseits muss die Wertentscheidung eines Gesetzes mit dem zusammenhängenden System im Einklang stehen.<sup>128</sup>

## I. Kriterien für den Zugang zur sozialen Vorsorge

### 1. System der sozialen Vorsorge

Unter sozialer Vorsorge ist zu verstehen, dass einem Einzelnen in dem Falle der Verwirklichung sozialer Risiken Vorsorgeleistungen gewährleistet werden.<sup>129</sup> Daraus ist zu entnehmen, dass die Gewährleistung einer Vorsorgeleistung auf ein realisiertes Risiko ausrichtet.<sup>130</sup> Zur sozialen Vorsorge zählen sowohl die Sozialversicherung als auch Vorsorgesysteme, etwa für öffentlich Bedienstete.<sup>131</sup> Die Sozialversicherung bildet den größten und wesentlichen Teil der sozialen Vorsorge aus.<sup>132</sup>

Die Sozialversicherung ist eine externalisierende öffentlich-rechtliche Vorsorge.<sup>133</sup> Sie ist zur Ausführung des Gestaltungsauftrags vom Sozialstaatsprinzip geschaffen, um Risiken auszugleichen und sozialen Schutz zu bewirken.<sup>134</sup> Die Form der Versicherung bedeutet, dass soziale Risiken innerhalb einer Solidargemeinschaft, die sich aus von einem oder mehreren

---

127 Wu, Taiwan Jurist 2007, S. 88.

128 Chen, The Constitutional Review 2007, S. 279.

129 Pitschas, Soziale Sicherheit durch Vorsorge - Sicherheit als Verfassungsprinzip des Sozialstaats und das "Vorsorgeverhältnis" als rechtliches Gehäuse ihrer Vorsorgestandards, in: Becker (Hrsg.), Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht I, 2010, 66.

130 Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 563.

131 Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 314.

132 Chung, 年金改革引言 (Einleitung der Rentenreform), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 46; Tsai, Comparative Research on Social Health Insurance Law, 2017, S. 226.

133 Chung, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 115.

134 Papier/Shirvani, Der Einfluss des Verfassungsrechts auf das Sozialrecht, in: Ru-land/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 164; Muckel/Ogorek, Sozialrecht, 2011, S. 51.

Risiken gleichermaßen bedrohten Personen zusammensetzt, ausgeglichen und abgedeckt werden.<sup>135</sup> Diesbezüglich kommen zwei Aspekte zum Tragen. Zum einen setzt sich die Solidargemeinschaft oft aus Angehörigen derselben Berufsgruppen zusammen, da diese möglicherweise ähnlichen sozialen Risiken ausgesetzt sind.<sup>136</sup> Zum anderen hält die Sozialversicherung das Versicherungsprinzip gewissermaßen ein, weil die Leistungen vom Beitragsaufkommen finanziert und bei Eintritt des Versicherungsfalls gewährt werden.<sup>137</sup> Jedoch bestehen Abweichungen vom Versicherungsprinzip. Einerseits wird die Sozialversicherung neben den Beiträgen auch durch staatliche Intervention, etwa in Form von Zuschüssen finanziert.<sup>138</sup> Andererseits wird die Beitragsäquivalenz durch das Solidarprinzip modifiziert.<sup>139</sup> In der Sozialversicherung ist daher die Beitragshöhe nicht auf die abzudeckenden Risiken eines Versicherten auszurichten, sondern auf die individuelle Leistungsfähigkeit.<sup>140</sup> Somit kommt in der Solidargemeinschaft die Solidarität zum Tragen.<sup>141</sup> Neben dem Versicherungsprinzip

---

135 *Chung*, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 114; *Kolb*, Die Bedeutung des Versicherungsprinzips für die gesetzliche Rentenversicherung, in: *Schmäbl* (Hrsg.), Versicherungsprinzip und soziale Sicherung, 1985, S. 123; *Lin/Shao/Hao u. a.*, 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 41; *Yang*, Labour Law Journal 2006, S. 100; *Tsai*, Comparative Research on Social Health Insurance Law, 2017, S. 219; *Tsai*, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 33.

136 *Schaumburg*, Sozialrecht, 2018, S. 39.

137 *Tsai*, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 59.

138 *Leisner*, Sozialversicherung und Privatversicherung, 1974, S. 72; *Schulin*, Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs, 1981, S. 144–145.

139 *Chung*, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 133; *Lee/Chang*, National Taiwan University Law Journal 2007, S. 164–165; *Rolfs*, Das Versicherungsprinzip im Sozialversicherungsrecht, 2000, S. 264; *Tsai*, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 37.

140 *Chen*, Taiwan Law Journal 1999, S. 91; *Hase*, Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich, 2000, S. 259–260; *Leisner*, Sozialversicherung und Privatversicherung, 1974, S. 72; *Waltermann*, Sozialrecht, 2018, S. 58.

141 *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 49.

und der Solidarität zählt die Zwangsmitgliedschaft ebenfalls zu den substantiellen Elementen der Sozialversicherung.<sup>142</sup>

Für die soziale Vorsorge von öffentlich Bediensteten kommen neben der Sozialversicherung auch Vorsorgesysteme für Beamte und Soldaten in Betracht. Die Besonderheit solcher Vorsorgesysteme besteht darin, dass sie die sozialen Risiken internalisierend zu sichern versuchen.<sup>143</sup> Zwischen dem Staat und den öffentlich Bediensteten besteht ein Dienst- und Treueverhältnis, anhand dessen sich der Staat verpflichtet, für das Wohl der Beamten und Soldaten sowie ihrer Familien sowohl während des aktiven Dienstverhältnisses als auch nach dessen Beendigung zu sorgen.<sup>144</sup> Diese Art der Vorsorgesysteme ist grundsätzlich im Versorgungsrecht zu regeln, weil sie sich im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen finden und somit über öffentlich-rechtliche Natur verfügen.<sup>145</sup> Dabei gilt beim Versorgungsrecht der gleiche Grundgedanke, die sozialen Risiken öffentlich Bediensteter für den Fall von Alter, Invalidität oder Tod zu sichern.<sup>146</sup> Dazu gelten für die öffentlich Bediensteten und ihre Familien jedoch bestimmte Pflichten, und bei etwaigen Pflichtverletzungen können ihre Versorgungsansprüche demnach aberkannt werden oder ganz erlöschen.<sup>147</sup>

## 2. Systembezogene Zugangskriterien

Der Zweck der sozialen Vorsorge, der sich in den Zugangskriterien für Vorsorgeleistungen widerspiegelt, liegt in der Abdeckung sozialer Risiken.<sup>148</sup> Zu den systembezogenen Zugangskriterien gehören der Eintritt eines Vorsorgefalls sowie die persönliche Voraussetzung einer Mitgliedschaft

---

142 Sun, Problems of Generational Fairness: Arrangements for Financing Social Security, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Prof. Dr. Yueh-Sheng Weng (Hrsg.), *Modern Theories of Public Law Revisited*, 2002, S. 467.

143 Zacher, *Die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten*, 1984, S. 3.

144 Ebd., S. 21–23; Schmidt, *Beamtenrecht*, 2017, 27, 86.

145 Zacher, *Abhandlungen zum Sozialrecht*, 1993, S. 269.

146 Tsai, *Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective*, 2008, S. 134; Zacher, *Abhandlungen zum Sozialrecht*, 1993, S. 475–476.

147 Zacher, *Die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten*, 1984, S. 24.

148 Ders., *Abhandlungen zum Sozialrecht*, 1993, S. 268.

oder eines Vorsorgeverhältnisses.<sup>149</sup> Diese beiden Zugangskriterien dienen wesentlich der Begründung eines Leistungsanspruchs. Im Folgenden soll nur auf die zwei zweckorientierten Zugangskriterien eingegangen werden, die übergreifend für alle Leistungen der sozialen Vorsorge gelten.

a) Vorliegen eines Vorsorgeverhältnisses

Das Vorliegen eines Vorsorgeverhältnisses bedeutet die Überwindung der ersten Schwelle des Zugangs zur sozialen Vorsorge. Der Zugang zu Versorgungssystemen von Beamten und Soldaten ist an deren Status gebunden und deswegen ausschließlich öffentlich Bediensteten vorbehalten ist.<sup>150</sup> Die Zugangsgestaltung der Sozialversicherung dagegen steht mit der Umverteilungsgemeinschaft im Zusammenhang. In die Umverteilungsgemeinschaft werden nicht nur schutzbedürftige Personengruppen, sondern auch Personen mit unterschiedlichen Leistungsfähigkeiten, die gesetzlich festgelegt sind, einbezogen, sodass jedem Versicherten durch den sozialen Ausgleich die gleiche Sozialversicherungsleistung zusteht.<sup>151</sup> Aufgrund des Solidarprinzips und des dadurch bewirkten sozialen Ausgleichs eröffnet sich der Zugang zur Sozialversicherung auch nicht marktfähigen Personen.<sup>152</sup> Bei der Sozialversicherung rücken daher die Bestimmung der Umverteilungsgemeinschaft und die Eingrenzung des Versichertenkreises in den Mittelpunkt. Diese Aufgabe fällt dem Gesetzgeber zu, der dem jeweiligen Sozialversicherungszweig die sich solidarisch zusammenschließenden Gruppen unter den Aspekten Schutzbedürftigkeit und Verantwortlichkeit zuordnet.<sup>153</sup> Die Entstehung der Umverteilungsgemeinschaft ist grundsätzlich durch Zwangsmitgliedschaft zu erlangen, die ein wichtiges

---

149 *Becker/Kingreen/Rixen*, § 75 Grundlage des Sozialrechts, in: *Eblers/Fehling/Pünder u. a.* (Hrsg.), *Besonderes Verwaltungsrecht*, 2013, S. 892; *Igl/Welti*, *Sozialrecht*, 2007, S. 79.

150 *Zacher*, *Die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten*, 1984, S. 24.

151 *Knels*, *Das Sozialversicherungsprinzip als wesentliches Merkmal der Sozialversicherung und seine verfassungsrechtliche Relevanz*, 2007, S. 37; *Tsai*, *社會安全制度的財政基礎* (Die finanzielle Grundlage der sozialen Sicherheit), in: *Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik* (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 100–101.

152 *Kingreen*, *Das Sozialstaatsprinzip im europäischen Verfassungsverbund*, 2003, S. 195.

153 *Ebd.*, S. 260; *Hase*, *Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich*, 2000, S. 308–309.

Merkmal der Sozialversicherung darstellt.<sup>154</sup> Die sich aus der Zwangsmitgliedschaft ergebenden Beitrags- und Versicherungspflichten stoßen oft auf verfassungsrechtliche Fragen, wie etwa die Frage, ob ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz oder den Eigentumsschutz vorliegt.<sup>155</sup>

Zudem sind bezüglich der Beitragspflicht noch zwei weitere Aspekte zu erörtern. Grundsätzlich entsteht zunächst die Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung, worauf das beruhende Versicherungsverhältnis begründet wird; auf dieser Basis obliegt dem Versicherten die Beitragspflicht.<sup>156</sup> In einer derartigen Konstellation stimmen die Mitgliedschaft und das Versicherungsverhältnis überein, doch gibt es auch Fälle, in denen ein Versicherungsverhältnis zwischen einem Sozialversicherungsträger und Personen ohne Mitgliedschaft besteht.<sup>157</sup> Zweitens ist angesichts der Beitragspflicht davon auszugehen, dass der Versicherte pflichtgemäß Beiträge entrichtet, damit er im Versicherungsfall Gegenleistungen vom Versicherer in Anspruch nehmen kann. In Sozialversicherungen gilt die Beitragszahlung allerdings nicht immer als Leistungsvoraussetzung; beispielsweise entsteht bei der Krankenversicherung der Versicherungsschutz mit Beginn der Mitgliedschaft oder des Versicherungsverhältnisses und ist unabhängig von der Beitragszahlung.<sup>158</sup>

## b) Vorsorgefall

Die Sozialversicherung bietet ihren Versicherten während des Vorsorgeverhältnisses stets Schutz und Sicherheit, sowohl in Form eines latenten Schutzes vor dem Eintritt des Versicherungsfalls als auch nach dessen Eintritt mittels konkreter Sozialleistungen.<sup>159</sup> Sie zielt jedoch hauptsächlich auf den letzteren Fall ab, nämlich auf die Deckung eines Bedarfs,

---

154 *Chung*, Aufbau einer umfassenden Alterssicherung in Taiwan, 2000, S. 102; *Lee/Chang*, National Taiwan University Law Journal 2007, S. 171.

155 *Axer*, Grundlagen des Versicherungs- und Beitragsrechts, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 746; *Hase*, Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich, 2000, S. 260–261.

156 *Igl/Welti*, Sozialrecht, 2007, S. 83.

157 *Igl/Welti*, Sozialrecht, 2007, S. 81–82.

158 Ebd., S. 78; *Muckel/Ogorek*, Sozialrecht, 2011, S. 97.

159 *Tsai*, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 111.

der beim Eintritt eines sozialen Risikos entstanden ist.<sup>160</sup> Grundsätzlich beziehen sich soziale Risiken auf wirtschaftliche Aspekte, unter anderem auf den Einkommensverlust.<sup>161</sup> Die Beantwortung der Frage, welche sozialen Risiken in die Sozialversicherung einbezogen werden sollen, hängt mit der Schutzbedürftigkeit des Einzelnen zusammen, d. h., nur in dem Fall, wenn ein soziales Risiko alle Mitglieder einer Gemeinschaft gleichermaßen treffen kann, jedoch nicht individuell zu bewältigen ist, wird es mithilfe der Sozialversicherung abgedeckt.<sup>162</sup> Das soziale Risiko soll allgemeiner Natur und dessen Eintritt für jedermann nicht absehbar sein sowie zur Folge haben, dass das Individuum es nicht allein zu tragen vermag.<sup>163</sup> Zu den sozialen Risiken, die üblicherweise durch die Sozialversicherung abgesichert werden, zählen Krankheit (ggf. Schwangerschaft und Mutterschaft), Arbeitsunfall sowie Berufskrankheit, Alter, Invalidität, Tod und Arbeitslosigkeit.<sup>164</sup> Aufgrund der zwischen den sozialen Risiken bestehenden Unterschiede sind die Versicherungszwecke und der Kreis der Leistungsberechtigten der jeweiligen Sozialversicherung voneinander zu differenzieren.<sup>165</sup>

Krankheit wird als soziales Risiko angesehen, denn jeder Arbeitnehmer wird im Krankheitsfall nicht nur den für die Behandlung anfallenden hohen Kosten ausgesetzt, sondern büßt bei einem Arbeitsausfall zudem das Einkommen ein.<sup>166</sup> Das Gleiche gilt für Schwangerschaft und Mutter-

---

160 *Knels*, Das Sozialversicherungsprinzip als wesentliches Merkmal der Sozialversicherung und seine verfassungsrechtliche Relevanz, 2007, S. 25.

161 *Chung*, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 116–117; *Lin*, National Chung Cheng University Law Journal 2008, S. 320.

162 *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 49.

163 *Chung*, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 116; *Tsai*, Comparative Research on Social Health Insurance Law, 2017, S. 221.

164 *Becker*, Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 68–69; *Eichenhofer*, Sozialrecht, 2019, S. 148; *Ruland*, Familiärer Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit, 1973, S. 308; *Zacher*, Die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten, 1984, S. 3.

165 *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 44; *Eichenhofer*, Sozialrecht, 2019, S. 176; *Tsai*, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 94.

166 *Hsieh*, 社會法治國基礎問題與權利救濟 (Grundlegende Fragen im sozialen Rechtsstaat und Rechtsschutz), 2008, S. 15–16; *Tsai*, Analyzing Basic Elements

schaft, auch wenn es sich in diesem Fall nicht um eine Krankheit handelt.<sup>167</sup> Um die im Krankheitsfall entstehende wirtschaftliche Unsicherheit beseitigen zu können, soll der Staat zum einen mithilfe der Krankenversicherung ein Gesundheitssystem etablieren, damit jedem ein Zugang zu medizinischer Versorgung ermöglicht wird und die Krankheitskosten auch für jeden bezahlbar sind.<sup>168</sup> Zum anderen kann der mit einer Krankheit einhergehende Einkommensverlust durch eine berufsmäßige Sozialversicherung ersetzt werden.<sup>169</sup> Im Vergleich zum Krankheitsfall wird ein Arbeitsunfall bzw. eine Berufskrankheit als ein anderes soziales Risiko angesehen. Im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit deckt die Unfallversicherung nicht nur die Verluste der Arbeitnehmer ab, sondern ersetzt zudem die Haftung, die gegenüber Dritten, unter anderem gegenüber dem Arbeitgeber, besteht.<sup>170</sup> Beim Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gilt das Kausalprinzip, das dem Versicherungsfall eine Ursache zuordnet.<sup>171</sup>

Auch das Alter stellt ein soziales Risiko dar. So sind einerseits ein altersbedingtes Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis und die damit verbundene wirtschaftliche Unsicherheit zu erwähnen.<sup>172</sup> Andererseits ergibt sich auch ein mit dem Alter zunehmender Bedarf an Absicherung gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit, was für eine zusätzliche Sicherung des

---

of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 50.

167 *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 54.

168 *Tsai*, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 50.

169 *Pieters*, Navigating Social Security Options, 2019, S. 93.

170 *Eichenhofer*, Sozialrecht, 2019, S. 222–223; *Hsieh*, 社會法治國原則與社會安全制度 (Das soziale Rechtsstaatsprinzip und die soziale Sicherheit), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 75.

171 *Chung*, 社會補償法制之建構 (Aufbau der sozialen Entschädigung), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 81; *Muckel/Ogorek*, Sozialrecht, 2011, S. 236–237; *Reimann*, Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1400.

172 *Jou*, 軍人年金制度改革之初探 (Analyse der Rentenreform der Soldaten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 395–396; *Kuo*, Social Security System and Social Law, 1997, S. 200; *Pieters*, Navigating Social Security Options, 2019, S. 3–4.



Einkommensverlusts im Alter spricht.<sup>173</sup> Das soziale Risiko Invalidität ist zunächst anhand des Kriteriums zu prüfen, ob die Verletzung der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit eingetreten ist.<sup>174</sup> Leistungen werden nur denjenigen gewährt, die in ihrem Berufsleben infolge von Invalidität erwerbsunfähig oder erwerbsgemindert sind.<sup>175</sup> In diesem Fall kann man nicht mehr arbeiten und seinen Unterhalt selbst verdienen, weshalb die Invalidität als soziales Risiko anerkannt ist und dafür entsprechende Leistungen gewährt werden.<sup>176</sup> Ungeachtet dessen, ob das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben auf das Erreichen der Altersgrenze oder aber auf Erwerbsminderung zurückzuführen ist, haben beide Fälle den Verlust des Erwerbseinkommens zur Folge.

Grundsätzlich werden Leistungen auch im Todesfall der Versicherten gewährt, da diese ihre Familienangehörigen im Falle eines Ablebens nicht mehr unterhalten können und zusätzliche finanzielle Belastungen wie Bestattungskosten entstehen.<sup>177</sup> Die Fürsorge für die Hinterbliebenen im Todesfall der Versicherten stellt infolgedessen das Hauptziel dar.<sup>178</sup> Bei der Hinterbliebenenversorgung sind die Funktionen von Einkommens- und Unterhaltersatz vermischt.<sup>179</sup> Zu beachten ist jedoch, dass die Hinterbliebenenversorgung grundsätzlich auf einer „nicht-erbrechtlichen Gestaltung“ beruht, obwohl sich ihre Ansprüche aufgrund eines Stammrechts ableiten lassen.<sup>180</sup> Aus diesem Grund gilt bei der Gewährung der Hinterbliebenenversorgung das Prinzip des Unterhaltersatzes, sodass die Erwerbstätigkeit, das Alter der unterhaltsabhängigen Familienangehörigen

---

173 Zacher, Ziele der Alterssicherung und Formen ihrer Verwirklichung, in: Zacher (Hrsg.), Alterssicherung im Rechtsvergleich, 1991, S. 32.

174 Muckel/Ogorek, Sozialrecht, 2011, S. 218.

175 Chien, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 51.

176 Pieters, Navigating Social Security Options, 2019, S. 63.

177 Chien, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 52–53; Chung, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 121; Ko, 社會保險 (Sozialversicherung), 2013, S. 154–155.

178 Pieters, Navigating Social Security Options, 2019, S. 20.

179 Ruland, Rentenversicherung, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 908; Ruland, Familiärer Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit, 1973, S. 138.

180 Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 107; Chen, A Study of Labor Insurance, 2013, S. 133.



sowie eine Wiederheirat der Ehepartner als Leistungsvoraussetzungen berücksichtigt werden.<sup>181</sup>

In Bezug auf die Arbeitslosigkeit kann dahingehend unterschieden werden, ob die Arbeitslosigkeit freiwillig herbeigeführt wurde oder aber ohne den Willen des Beschäftigten eingetreten ist; in der Sozialversicherung wird jedoch lediglich die unfreiwillige Arbeitslosigkeit als soziales Risiko angesehen.<sup>182</sup> Die Arbeitslosenversicherung hat somit zum Ziel, den Ersatz des infolge unfreiwilliger Arbeitslosigkeit entstandenen Einkommensverlustes sicherzustellen.<sup>183</sup> Neben der Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit wird für den Einkommensersatz ferner eine aktive, von der Bereitschaft zur Anstellung gekennzeichnete Beschäftigungssuche als Leistungsvoraussetzung verlangt.<sup>184</sup> Für die Versicherungsleistung ist zudem die Erfüllung einer bestimmten Anwartschaftszeit gefordert, wodurch sich eine der Arbeitslosigkeit unmittelbar vorausgehende hinlängliche Finanzierungsbeteiligung nachweisen lässt.<sup>185</sup> Die Versicherungsleistung bei der Arbeitslosigkeit ist grundsätzlich den Beschäftigten vorbehalten, denn im Vergleich dazu sind öffentlich Bediensteten bessere Bedingungen gewährt.<sup>186</sup>

## II. Kriterien für den Zugang zur sozialen Hilfe

### 1. Grundsätze

Aufgrund der Verbindung mit dem Prinzip der Menschenwürde ist die soziale Hilfe universell auf alle Bürger ausgerichtet, um demjenigen, der aus wirtschaftlichen Gründen von sozialer Ausgrenzung bedroht ist, in seiner Notlage zu helfen und ihm eine Teilhabe am gesellschaftlichen

---

181 Muckel/Ogorek, Sozialrecht, 2011, S. 315; Pieters, Navigating Social Security Options, 2019, S. 20.

182 Chung, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 126; Ko, 社會保險 (Sozialversicherung), 2013, S. 52; Pieters, Navigating Social Security Options, 2019, S. 36–37.

183 Chang, 勞動促進作為社會救助法上之課題 (Thematisierung der Arbeitsförderung in der sozialen Hilfe), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 128.

184 Pieters, Navigating Social Security Options, 2019, S. 34.

185 Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 270.

186 Pieters, Navigating Social Security Options, 2019, S. 35.

Leben zu ermöglichen.<sup>187</sup> Die soziale Hilfe fungiert als Ergänzung zur sozialen Vorsorge und letztendlich als Auffangnetz im Sozialrecht.<sup>188</sup> Für den Zugang zur sozialen Hilfe wird die Unfähigkeit eines Hilfebedürftigen zur Selbsthilfe vorausgesetzt.<sup>189</sup> Nur wer sich seinen Lebensunterhalt weder durch den Einsatz seines Einkommens oder Vermögens sichern noch Hilfe von anderen erhalten kann, hat Anspruch auf Sozialhilfe.<sup>190</sup> Diese Voraussetzung ist auf die auf dem Prinzip der Menschenwürde basierende Subjektstellung zurückzuführen.<sup>191</sup> Als Inhaber der allgemeinen Handlungsfreiheit und Privatautonomie ist jeder Einzelne im Grunde selbst für seinen Unterhalt sowie den Unterhalt seiner Familie zuständig.<sup>192</sup> Daraus ist zu entnehmen, dass die Leistungen der sozialen Hilfe final gestaltet und zukunftsgerichtet zu gewähren sind.<sup>193</sup>

- 
- 187 *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 39; *Hinrichs*, Die Entwicklung des Rechts der Armut zum modernen Recht der Existenzsicherung, in: *Huster/Boeckh/Mogge-Grotjahn* (Hrsg.), Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung, 2018, S. 232; *Hsieh*, 社會法治國原則與社會安全制度 (Das soziale Rechtsstaatsprinzip und die soziale Sicherheit), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 90; *Rothkegel*, Die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts, 2000, S. 20.
- 188 *Dieck/Naegele*, Aspekte einer auf ältere Menschen ausgerichteten Sozialpolitik, in: *Dieck/Naegele* (Hrsg.), Sozialpolitik für ältere Menschen, 1978, S. 288–289; *Hsieh*, 社會法治國原則與社會安全制度 (Das soziale Rechtsstaatsprinzip und die soziale Sicherheit), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 90–92; *Tsai*, 社會救助 (Soziale Hilfe), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 428–429.
- 189 *Muckel/Ogorek*, Sozialrecht, 2011, S. 433; *Siefert*, Sozialhilferecht, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1140; *Soria*, JZ 2005, S. 650–651.
- 190 *Chang*, 勞動促進作為社會救助法上之課題 (Thematisierung der Arbeitsförderung in der sozialen Hilfe), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 138; *Gee*, Constitutional Protection of Marriage and Family – The Analysis of Judicial Yuan Interpretation No. 620, in: *Hsu/Tsai/Chow* (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 550–551; *Hsieh*, 社會法治國原則與社會安全制度 (Das soziale Rechtsstaatsprinzip und die soziale Sicherheit), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 90; *Rothkegel*, Die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts, 2000, S. 92.
- 191 *Rothkegel*, Die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts, 2000, S. 96.
- 192 *Eichenhofer*, Sozialrecht, 2019, S. 306.
- 193 Ebd., S. 307.

Der Zugang zu Leistungen der sozialen Hilfe wird hauptsächlich mithilfe von Strukturprinzipien gestaltet.<sup>194</sup> Dazu zählen der Nachrang- und Selbsthilfegrundsatz sowie das Bedarfsdeckungsprinzip.<sup>195</sup> Aufgrund des Nachrang- und Selbsthilfegrundsatzes sollen nur demjenigen, der seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten kann, Hilfeleistungen gewährt werden, die ihn zur Führung eines menschenwürdigen Lebens befähigen.<sup>196</sup> Die Leistungsgewährung soll sich hinsichtlich des Bedarfsdeckungsprinzips an den gegenwärtigen Bedarfen des Hilfebedürftigen orientieren und die Ursache, die den Hilfebedürftigen in die Armut oder in die Notlage hat geraten lassen, nicht berücksichtigen.<sup>197</sup>

Die Zugangsgestaltung wird zudem von anderen Faktoren beeinflusst. Im Zuge der Globalisierung stellt sich dem Staat zunehmend die Frage, ob der Zugang zu Leistungen der sozialen Hilfe eingeschränkt werden sollte. Der Ausschluss bestimmter Gruppen von Hilfeleistungen wäre etwa dann problematisch, wenn der Staat gemeinschaftsexternen „Fremden“, ungeachtet des aus dem Prinzip der Menschenwürde abgeleiteten Rechts auf ein Existenzminimum, Leistungen vorenthalten würde.<sup>198</sup>

## 2. Hilfebedürftigkeit als Zugangskriterium

Aus den oben genannten Grundsätzen ist Hilfebedürftigkeit als ein systembezogenes Kriterium für den Zugang zur sozialen Hilfe abzuleiten.<sup>199</sup> Ob-

---

194 Siefert, Sozialhilferecht, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1141.

195 Soria, JZ 2005, S. 650–651; Tsai, 社會救助 (Soziale Hilfe), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 428–431.

196 Chang, *Chengchi Law Review* 2011, S. 163; Rothkegel, Die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts, 2000, S. 15; Tsai, 社會救助 (Soziale Hilfe), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 428–429.

197 Chung, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 40; Rothkegel, Die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts, 2000, S. 18; Siefert, Sozialhilferecht, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1144; Soria, JZ 2005, S. 651; Tsai, *The Taiwan Law Review* 2018, S. 208.

198 Arnauld, Das Existenzminimum, in: *Arnauld/Musil* (Hrsg.), Strukturfragen des Sozialverfassungsrechts, 2009, S. 282.

199 Hsieh, 社會法治國原則與社會安全制度 (Das soziale Rechtsstaatsprinzip und die soziale Sicherheit), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 90.

wohl der konkrete Inhalt der Hilfebedürftigkeit sowie die dabei geltenden Einschränkungen beim Zugang zur sozialen Hilfe je nach dem nationalen Kontext variieren können, lassen sich bestimmte Merkmale der Hilfebedürftigkeit feststellen.

Hilfebedürftigkeit kann in zwei Situationen entstehen: Entweder ist man nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen zu bestreiten, oder man befindet sich in einer besonderen Notlage.<sup>200</sup> Das in beiden Situationen gemeinsame Merkmal besteht in der gegenwärtigen Mittellosigkeit und in dem Umstand, dass man sich in einer aktuellen Notsituation befindet, die nicht durch Selbsthilfe oder Hilfe Dritter beseitigt werden kann.<sup>201</sup> Dabei stellen sich hinsichtlich der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit zwei wichtige Fragen, nämlich zum einen, was zum Einkommen und Vermögen zählt, sowie zum anderen, wessen Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen sind. Angesichts unterschiedlicher Lebensstandards lässt sich die jeweilige Antwort zwar nur in den konkreten Gesetzen eines Landes finden, doch können einige Leitsätze zu einer Bestimmung des Regelungsinhalts verhelfen.<sup>202</sup> Bei der Berechnung von Einkommen und Vermögen ist nur auf „bereite“ Mittel abzustellen, d. h. die Selbsthilfemöglichkeit ist allein auf die tatsächlich verfügbaren Mittel des Hilfebedürftigen bezogen.<sup>203</sup>

### III. Kriterien für den Zugang zur sozialen Förderung

#### 1. Zielsetzung

Die Herstellung von Gleichheit ist die primäre Leistung der sozialen Förderung, sodass etwaige Nachteile im Leben des Einzelnen beseitigt oder gemindert werden können und gesellschaftlicher Ungleichheit sogar

---

200 Muckel/Ogorek, Sozialrecht, 2011, 433, 451; Rothkegel, Die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts, 2000, S. 15.

201 Muckel/Ogorek, Sozialrecht, 2011, S. 453; Rothkegel, Die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts, 2000, S. 18; Siefert, Sozialhilferecht, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1144.

202 Tsai, 社會救助 (Soziale Hilfe), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 429–431.

203 Rothkegel, Die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts, 2000, S. 97; Tsai, Comparative Research on Social Health Insurance Law, 2017, S. 225.

vorgebeugt werden kann.<sup>204</sup> Die soziale Förderung als Teilleistungssystem des Sozialrechts stellt eine Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen dar.<sup>205</sup> Mit den Leistungen der sozialen Förderung werden somit bestimmte sozialpolitische Ziele verfolgt; die Leistungen dienen zur Verbesserung der sozialen Position verschiedener Bevölkerungsgruppen, insbesondere von Randgruppen.<sup>206</sup> Zwar sind die Förderleistungen vielfältiger Art, doch verfolgen sie dasselbe Ziel: die Sicherung sozialer Entfaltungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Bedarfslagen und die Herstellung von Chancengleichheit des Einzelnen zum Ziel.<sup>207</sup> Da die Förderleistungen grundsätzlich aus Steuermitteln zu finanzieren sind, soll ihre Gewährung dem Ermessen der Behörden unterliegen und von den persönlichen Lebensumständen des Einzelnen abhängig sein.<sup>208</sup>

Im Vergleich zur sozialen Hilfe setzt die soziale Förderung nicht das Vorliegen einer besonderen Notlage voraus.<sup>209</sup> Die zwei Leistungssysteme korrelieren jedoch in dem Fall miteinander, wo sich die Gewährung von Förderleistungen mit jener von Hilfeleistungen überschneidet, soweit sich eine Sozialleistung zugleich auf die Existenzsicherung und auf die Verbesserung von Lebensbedingungen sowie Chancengleichheit ausrichtet.<sup>210</sup>

## 2. Bedarfe nach sozialen Situationen

Die jeweils geltenden Zugangskriterien sind dementsprechend nach jeweiligem Bedarf der verschiedenen sozialen Situationen voneinander zu unterscheiden.<sup>211</sup>

---

204 Zacher, Grundtypen des Sozialrechts, in: *Fürst/Herzog/Umbach* (Hrsg.), FS für Zeidler, 1987, S. 588.

205 *Lin/Shao/Hao u. a.*, 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 40.

206 *Chung*, 年金改革引言 (Einleitung der Rentenreform), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 47; *Kaufmann*, Herausforderungen des Sozialstaates, 1997, S. 27–28; *Zacher*, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 272.

207 *Igl/Welti*, Sozialrecht, 2007, S. 12; *Schaumberg*, Sozialrecht, 2018, S. 187.

208 *Becker*, Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 69.

209 *Muckel/Ogorek*, Sozialrecht, 2011, S. 473.

210 *Zacher*, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 272.

211 *Tsai*, Comparative Research on Social Health Insurance Law, 2017, S. 226–227.

Zunächst kommt die Förderung von Menschen mit Behinderung in Betracht. Wer behindert oder von Behinderung bedroht ist, soll den Zugang zu Leistungen der sozialen Förderung genießen können. Der Begriff der Behinderung ist zwar rechtlich nicht abschließend zu definieren, da Definition und Inhalt medizinische Fragen darstellen, doch wurden von der WHO drei Merkmale herausgestellt: Normabweichung, Funktionseinschränkung und soziale Benachteiligung.<sup>212</sup> Diese drei Merkmale liefern zugleich einen Hinweis auf den mit den Förderleistungen für Behinderte verfolgten Zweck, nämlich sowohl die Funktionsfähigkeit zu verbessern, als auch gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion zu ermöglichen.<sup>213</sup> Zur Schaffung solcher Schutzvorschriften bezüglich Ausgleichsleistungen ist der Gesetzgeber nicht nur berechtigt, sondern durchaus verpflichtet, der möglichen sozialen Ausgrenzung von Behinderten entgegenzuwirken.<sup>214</sup> Der Zweck der Förderleistungen, nämlich gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion, legt zwar die Schlussfolgerung nahe, dass die Leistungen im Inland erbracht werden sollen,<sup>215</sup> doch ist damit ein konkreter Anknüpfungspunkt nicht endgültig festgelegt.

Im Vergleich zur Förderung von Menschen mit Behinderung, die angeboren oder infolge eines Unfalls oder einer Krankheit jeden treffen kann, lässt sich die Gewährleistung sozialer Förderung nach den Lebensphasen des Menschen differenzieren. Die unterschiedlichen Phasen können juristisch betrachtet als eine dreigeteilte Lebenslaufstruktur von der Jugend über eine Erwerbsbiographie bis zum Ruhestand begriffen werden, wobei jedoch stets Zäsuren und Übergänge die Norm sind.<sup>216</sup> Während die Erwerbsphase grundsätzlich im Mittelpunkt des Sozialrechts und der Sozialpolitik steht, spielen die Phasen von Jugend und Ruhestand oft eine untergeordnete Rolle.<sup>217</sup> Tatsächlich soll aber die Selbstständigkeit dieser beiden Personengruppen vom Staat gefördert werden.

Aufgrund der Alterung der Bevölkerung stößt in der Phase des Ruhestands in den letzten Jahren die Förderung der Älteren vermehrt auf In-

---

212 *Eichenhofer*, Sozialrecht, 2019, S. 298–299.

213 *Reimann*, Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1353.

214 *Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, 2018, S. 148–149.

215 *Reimann*, Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1376.

216 *Ruppert*, Die Geschichte des Rechts der Älteren, in: *Becker/Roth* (Hrsg.), Recht der Älteren, 2013, S. 38.

217 *Dieck/Naegele*, Aspekte einer auf ältere Menschen ausgerichteten Sozialpolitik, in: *Dieck/Naegele* (Hrsg.), Sozialpolitik für ältere Menschen, 1978, S. 284.

teresse.<sup>218</sup> Diese Förderung stützt sich auf Verfassungsprinzipien wie den Schutz der Menschenwürde, die Gewährung der Freiheitsrechte sowie das Prinzip der Gleichheit.<sup>219</sup> Im Alter können die Gesundheit sowie die ökonomische Existenz, die das Hauptziel des Sozialrechts darstellen, in hohem Maße bedroht werden.<sup>220</sup> Demzufolge kommt dem Sozialstaat nicht nur die Aufgabe der materiellen Unterhaltssicherung zu, sondern er soll auch die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen und die Selbstbestimmung fördern.<sup>221</sup> Auf diesem Weg sollen altersspezifische Bedarfsituationen durch institutionelle Hilfe gesichert und Unterstützung gewährt werden.<sup>222</sup> Zum Beispiel zielt die Altenhilfe auf die Vermeidung bzw. Überwindung von durch das Alter entstandenen Problemen wie verminderte körperliche Leistungsfähigkeit ab und soll die gesellschaftliche Teilhabe alter Menschen gewährleisten.<sup>223</sup>

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen ist auf die Persönlichkeitsentfaltung im Zuge ihres Heranwachsens ausgerichtet. Der Umstand, dass den Eltern die Erziehung ihrer Kinder obliegt, ist darauf zurückzuführen, dass Kinder auf Pflege und Erziehung durch die Eltern angewiesen sind und dies auch gesetzlich normiert ist.<sup>224</sup> Der Schutz von Kindern und Jugendlichen steht im Grunde eng mit dem Schutz der Familie allgemein im Zusammenhang.<sup>225</sup> Daneben hat der Staat in gewisser Weise ein Wäch-

---

218 Huang, National Taiwan University Law Journal 2011, S. 2213–2216.

219 Becker, Einführung, in: Becker/Roth (Hrsg.), Recht der Älteren, 2013, S. 12–13.

220 Igl/Klie, Recht der älteren Menschen, in: Igl/Klie (Hrsg.), Das Recht der älteren Menschen, 2007, S. 22.

221 Li, 憲法與人權 (Verfassung und Menschenrechte), 1986, S. 495; Ruppert, Die Geschichte des Rechts der Älteren, in: Becker/Roth (Hrsg.), Recht der Älteren, 2013, S. 40–41.

222 Dieck/Naegele, Aspekte einer auf ältere Menschen ausgerichteten Sozialpolitik, in: Dieck/Naegele (Hrsg.), Sozialpolitik für ältere Menschen, 1978, S. 290; Lu, 老人福利服務 (Sozialleistungen für Senioren), in: Lu (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 133–138.

223 Chien, 老年福利 (Wohlfahrt der Älteren), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 355; Welti, § 17 Altenhilfe, Pflege und altersgerechte Infrastruktur, in: Becker/Roth (Hrsg.), Recht der Älteren, 2013, S. 431.

224 Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 325.

225 Chen, 家庭與兒少權益保護 (Schutz der Familien, Kinder und Jugendlichen), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 333; Lee, 家庭責任與社會福利法制 (Die Verantwortung der Familie und das Sozialrecht), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, 145, 147.



teramt inne; ihm obliegt die Aufgabe, die familiäre Erziehung der Kinder zu fördern und zu überwachen und im Fall einer von den Eltern ausgehenden Gefährdung durch Intervention, wie zum Beispiel die Aufnahme in eine andere Familie oder in eine Einrichtung, Unterstützung zu leisten.<sup>226</sup> Mithilfe von Eltern und Staat sollen die Förderung des Kindeswohls und die Entfaltung der Persönlichkeit erreicht werden.<sup>227</sup> Da finanzielle Leistungen für Kinder und Jugendliche zum einen zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit beitragen und zum anderen als Teil der öffentlichen Fürsorge angesehen werden können, stellen sie bedarfsorientierte Sozialleistungen mit Erziehungsfunktion dar und unterscheiden sich von Leistungen der sozialen Hilfe.<sup>228</sup>

Hinsichtlich der von den Eltern wahrgenommenen Betreuungsaufgabe kommt dem Staat die Aufgabe zu, Familien auf dem Weg des Familienleistungsausgleichs zu fördern. Dabei rücken finanzielle Leistungen wie das Elterngeld in den Vordergrund, um die Eltern in der ersten Lebensphase eines neugeborenen Kindes zu unterstützen. Das Elterngeld ist auf den Lohnersatz angelegt, damit die durch die Kinderbetreuung entstandenen Einkommensverluste der Eltern beim Ruhen des Arbeitsverhältnisses ausgeglichen werden.<sup>229</sup>

#### IV. Kriterien für den Zugang zur sozialen Entschädigung

##### 1. Grundgedanken

Das Entschädigungssystem verfolgt im Wesentlichen das Ziel, Gleichheit zu erreichen, indem der Schaden des Einzelnen, wenn dieser von besonderer Härte getroffen ist, durch die Allgemeinheit ausgeglichen wird.<sup>230</sup>

---

226 *Chen*, 家庭與兒少權益保護 (Schutz der Familien, Kinder und Jugendlichen), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 333–334; *Eichenhofer*, Sozialrecht, 2019, S. 325–326; *Li*, National Chung Cheng University Law Journal 2004, S. 72–73.

227 *Eichenhofer*, Sozialrecht, 2019, S. 324; *Lee*, 家庭責任與社會福利法制 (Die Verantwortung der Familie und das Sozialrecht), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 154–155.

228 *Igl/Welti*, Sozialrecht, 2007, S. 322.

229 *Eichenhofer*, Sozialrecht, 2019, S. 291.

230 *Hase*, Soziales Entschädigungsrecht, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1285; *Schaumberg*, Sozialrecht, 2018, S. 184–185; *Zacher*, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 270.



Der sozialen Entschädigung liegt die gemeinschaftliche Verantwortung zugrunde, die auf die nationale Solidarität zurückgeht.<sup>231</sup> Die Begründung einer Entschädigungsleistung soll zunächst an eine spezielle Situation anknüpfen, in der sich eine die Allgemeinheit betreffende Schädigung ereignet und aus der Begründung ist die Einstandspflicht der Gemeinschaft für den Beschädigten sowie seine Angehörigen abzuleiten.<sup>232</sup>

Sofern feststeht, dass der Staat die Verantwortung für die Opfer übernimmt, drängt sich anschließend die Frage auf, zu welchen Entschädigungen er sich verpflichtet. In dieser Hinsicht spielt der Leistungszweck der sozialen Entschädigung, der ausschließlich auf die Kompensation von infolge eines der oben genannten Ereignisse eingetretenen Personenschäden abzielt, eine entscheidende Rolle.<sup>233</sup> Die Entschädigungsleistungen haben somit den Ausgleich der Folgen gesundheitlicher Schädigungen und die dadurch entstandenen wirtschaftlichen Einbußen zum Ziel.<sup>234</sup>

Die Leistungen der sozialen Entschädigung beschränken sich nicht auf bestimmte Gruppen, sondern sind universalistisch auf alle angelegt, die von einem Ereignis betroffen sind, das der gemeinschaftlichen Verantwortung unterliegt und die daraus resultierenden Lasten somit nicht allein getragen werden sollen.<sup>235</sup> Die Entschädigungsleistungen sollen darauf abzielen, dass die Schäden durch die Wiedergutmachung beseitigt werden und ein Zustand wie vor dem Schadensereignis hergestellt werden soll.<sup>236</sup> All diesen Aspekten soll der Gesetzgeber bei der Gestaltung des Zugangs zur sozialen Entschädigung Rechnung tragen, da er durch Wahlen die Legitimation besitzt zu entscheiden, in welchen Gefahrensituationen die Gemeinschaft die Verantwortung für Einzelne übernehmen soll und unter

---

231 Zacher, Grundtypen des Sozialrechts, in: *Fürst/Herzog/Umbach* (Hrsg.), FS für Zeidler, 1987, S. 585.

232 Hase, Soziales Entschädigungsrecht, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1285; *Waltermann*, Sozialrecht, 2018, S. 212.

233 *Becker*, Soziales Entschädigungsrecht, 2018, S. 173.

234 Hase, Soziales Entschädigungsrecht, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1296; *Hsieh*, 社會法治國原則與社會安全制度 (Das soziale Rechtsstaatsprinzip und die soziale Sicherheit), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 88.

235 *Becker*, Soziales Entschädigungsrecht, 2018, S. 186; *Chung*, 社會補償法制之建構 (Aufbau der sozialen Entschädigung), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 83.

236 *Schulin*, Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs, 1981, S. 240–241.

welchen Voraussetzungen eine entsprechende gesetzliche Entschädigungsgrundlage zu schaffen ist.<sup>237</sup>

## 2. Zugangskriterien

Die soziale Entschädigung stellt im Sozialrecht zwar kein allgemeines Prinzip dar, sondern verdankt ihre Entstehung lediglich einzelnen gesetzlichen Ermächtigungen.<sup>238</sup> Doch angesichts ihres Leistungszwecks sind zwei grundlegende Zugangskriterien erkennbar. Das erste Zugangskriterium für Entschädigungsleistungen ist das Vorliegen eines Schadens in einer typischen Gefahrensituation, in der sich die Übernahme der gemeinschaftlichen Verantwortung und die Einstandspflicht manifestieren; das zweite Zugangskriterium besteht darin, dass zur Leistungsbegründung eine Kausalität zwischen dem Schaden und der Situation bestehen muss.<sup>239</sup>

### a) Gründe für Entschädigungen

In bestimmten Situationen kann ein Schaden durch eine staatliche Handlung oder staatliches Unterlassen verursacht werden.<sup>240</sup>

Beim staatlichen Unterlassen trägt der Staat die Verantwortung aufgrund seiner Einstandspflicht, (etwa für die Gewaltopfer), da er trotz seines Gewaltmonopols die Opfer nicht vor rechtswidrigen Übergriffen sowie daraus folgenden Schäden zu schützen vermochte.<sup>241</sup> Aufgrund des Gewaltmonopols hat der Staat rechtswidrige Übergriffe auf Leib und Leben des Einzelnen zu unterbinden, und in dem Fall, dass dies nicht möglich ist, zumindest für eine Entschädigung der Opfer zu sorgen.<sup>242</sup> Das staatlich-

---

237 *Becker*, Soziales Entschädigungsrecht, 2018, S. 168.

238 *Eichenhofer*, Sozialrecht, 2019, S. 239.

239 *Becker*, Soziales Entschädigungsrecht, 2018, S. 34–35; *Schaumberg*, Sozialrecht, 2018, S. 185.

240 *Eichenhofer*, Sozialrecht, 2019, S. 239; *Schulin*, Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs, 1981, S. 172.

241 *Eichenhofer*, Sozialrecht, 2019, S. 239; *Schaumberg*, Sozialrecht, 2018, S. 185.

242 *Chung*, 犯罪被害人保護 (Opferschutz), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 319–320; *Chung*, 社會補償法制之建構 (Aufbau der sozialen Entschädigung), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 89; *Eichenhofer*, Sozialrecht, 2019, S. 242.

che Gewaltmonopol erweist sich insofern als überzeugender Grund für die Opferentschädigung, denn die vom Staat gewährte Entschädigung dient schließlich der rechtsstaatlichen Ordnung.<sup>243</sup> Allerdings ist die Opferentschädigung zu versagen, wenn die Geschädigten selbst verantwortlich sind, oder wenn die Entschädigung nach dem Normzweck unbillig ist.<sup>244</sup>

Bei dem Haftungsgrund wegen staatlicher Veranlassung handelt es sich um verschiedene Konstellationen. Ihm obliegen in hohem Maße die Verantwortung und die Pflicht zur Entschädigung, wenn er etwa Impfungen anordnet oder empfiehlt und infolgedessen Personen Schäden erleiden, die über die normale Impfreaktion hinausgehen.<sup>245</sup> Ebenfalls verantwortlich ist er für die Entschädigung der Opfer, die unter einem menschenrechtswidrigen diktatorischen Regime gelitten haben.<sup>246</sup> In diesen Konstellationen gewinnt die soziale Entschädigung an Bedeutung, weil sich zwar alle Mitglieder der Gesellschaft in einer allgemeinen Bedrohungslage befinden, der Schaden sich aber nur zufällig bei Einzelnen realisiert hat und die ganze Gemeinschaft aufgrund der daraus abzuleitenden kollektiven Verantwortung solidarisch einstehen muss.<sup>247</sup> Gleiches gilt für Naturkatastrophen, denn diese sind nicht von der Allgemeinheit zu beherrschen, können aber jeden Einzelnen treffen und dabei Schäden verursachen.<sup>248</sup>

## b) Kausalität

Wenn Personenschäden in einer typischen Not- oder Gefahrensituation herbeigeführt wurden, muss der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Gefahrensituation festgestellt werden, um einen Anspruch auf soziale Entschädigungsleistungen zu begründen. Die Kausalität spielt im Zusammenhang mit der Frage, ob die Einstandspflicht der Gemeinschaft in der betreffenden Situation zum Tragen kommt, gemeinsam beim Leistungszweck eine prägende Rolle.<sup>249</sup> Daher gilt das Erfordernis,

---

243 *Becker*, Soziales Entschädigungsrecht, 2018, S. 108–109.

244 *Muckel/Ogorek*, Sozialrecht, 2011, S. 522–524.

245 *Becker*, Soziales Entschädigungsrecht, 2018, S. 96–97; *Schulin*, Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs, 1981, S. 220–221.

246 *Eichenbofer*, Sozialrecht, 2019, S. 239.

247 *Becker*, Soziales Entschädigungsrecht, 2018, S. 107.

248 *Zacher*, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 488.

249 *Becker*, Soziales Entschädigungsrecht, 2018, S. 35; *Chung*, 社會補償法制之建構 (Aufbau der sozialen Entschädigung), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 81.

dass zwischen der Gefahrensituation und dem entstandenen Schaden Kausalität bestehen muss, damit die Übernahme der Verantwortung durch die Allgemeinheit begründet wird.<sup>250</sup> Die Kausalität ist sowohl für die Haftungsbegründung als auch für die Haftungsausfüllung konstitutiv.<sup>251</sup> Im sozialen Entschädigungsrecht ist die Kausalität grundsätzlich nach der Theorie der wesentlichen Bedingung zu bestimmen.<sup>252</sup> Beim Fehlen der Kausalität ist der Anspruch auf eine Entschädigungsleistung ausgeschlossen; dies ist der Fall, wenn etwa die Gefahr vom Geschädigten selbst geschaffen oder sogar vorsätzlich herbeigeführt wurde.<sup>253</sup>

---

250 *Becker*, Soziales Entschädigungsrecht, 2018, S. 163.

251 Ebd.; *Hase*, Soziales Entschädigungsrecht, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1295.

252 *Gelhausen*, Soziales Entschädigungsrecht, 1998, S. 12; *Kokemoor*, Sozialrecht, 2018, S. 184; *Schaumburg*, Sozialrecht, 2018, S. 185; *Wulfhorst*, Soziale Entschädigung - Politik und Gesellschaft, 1994, S. 26–27.

253 *Eichenbofer*, Sozialrecht, 2019, S. 242.

## 2. Kapitel: Kriterien für den Zugang zu Sozialleistungen in Taiwan

In diesem Kapitel sollen zunächst das taiwanische Sozialrecht sowie andere rechtliche Bedingungen, die Einfluss auf die Leistungsvoraussetzungen haben, dargestellt werden. Anschließend richtet sich die Analyse der Leistungsvoraussetzungen auf die einzelnen Leistungssysteme.

### A. Grundriss des taiwanischen Sozialrechts

#### I. Systematisierung des taiwanischen Sozialrechts

Zur Systematisierung des taiwanischen Sozialrechts orientiert sich die herrschende Lehre an der deutschen Theorie und teilt das Sozialrecht in soziale Vorsorge, soziale Hilfe, soziale Förderung und soziale Entschädigung auf.<sup>254</sup> Im Folgenden werden die taiwanischen Sozialleistungssysteme mit den jeweiligen ihnen zugeordneten Gesetzen vorgestellt, um einen Überblick über das taiwanische Sozialrecht zu gewinnen.

#### 1. Soziale Vorsorge

Insgesamt sind im taiwanischen Vorsorgesystem bisher sieben Sozialversicherungen entstanden, die grundsätzlich nach Beruf zu unterscheiden sind, wobei nur die Volkskrankenversicherung und die Nationale Rentenversicherung auf alle Bürger ausgerichtet sind.<sup>255</sup> Die anderen fünf Sozialversicherungen gliedern sich nach Berufsgruppen: die Arbeitnehmerver-

---

254 Lin/Shao/Hao u. a., 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 40–44.

255 Die zwei Sozialversicherungen orientieren sich gewissermaßen an dem japanischen Modell. Kuo/Lin, 社會法與經濟社會變遷 (Das Sozialrecht und die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 12.

sicherung<sup>256</sup> mit der Arbeitslosenversicherung, die Krankenversicherung für Landwirte, die Beamten- und Lehrerversicherung und die Soldatenversicherung.<sup>257</sup>

Mit Ausnahme der Volkskrankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung, die auf ein einzelnes soziales Risiko ausgerichtet sind, handelt es sich bei den Sozialversicherungen um Gesamtversicherungen, da sie sämtliche für die Versicherten bestehenden sozialen Risiken abdecken.<sup>258</sup> Vor der Einführung der Volkskrankenversicherung wurden sowohl Sachleistungen als auch Geldleistungen in der jeweiligen Sozialversicherung für unterschiedliche Berufsgruppen geregelt und gewährt.<sup>259</sup> Seit der Einführung der Volkskrankenversicherung übernimmt diese die Gewährung von Sachleistungen, während Geldleistungen allein von der jeweiligen Sozialversicherung gewährt werden.<sup>260</sup>

Neben den Sozialversicherungen zählen in Taiwan auch andere Vorsorgesysteme zur sozialen Vorsorge, die als zusätzlicher Schutz für Arbeitnehmer, Landwirte und öffentlich Bedienstete dienen. Für Arbeitnehmer kommen das Altersrentengesetz für Arbeitnehmer (ArGfA)<sup>261</sup> sowie das Gesetz zum Schutz der Arbeitnehmer bei Arbeitsunfällen (SAbAG) zur Anwendung.<sup>262</sup> In Taiwan wechseln Arbeitnehmer ihre Arbeitgeber relativ

---

256 In der Arbeitnehmersicherung ist die Arbeitsunfallversicherung enthalten, die nur finanziell verselbstständigt ist.

257 *Chien*, *The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan*, 2013, S. 88; *Hao*, 2017 年台灣年金改革法律分析 (Rechtliche Analyse der Rentenreform in Taiwan 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), *法治國原則與 2018 年金改革* (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 22.

258 *Chung*, *社會保險法論* (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 37; *Chung*, *年金改革引言* (Einleitung der Rentenreform), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), *法治國原則與 2018 年金改革* (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 47.

259 *Lin*, ZIAS 2012, S. 351.

260 *Chung*, *社會保險總論* (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 122–123; *Hao/Tsai/Chien u. a.*, *勞工保險* (Arbeitnehmersicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 170–171; *Huang*, *勞動法新論* (Arbeitsrecht), 2002, S. 516–517; *Tsai*, *Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective*, 2008, S. 95.

261 Das ArGfA wurde erlassen, um die bezüglich der Rente bestehenden Regelungen im SAG zu ersetzen. *Chiou*, *Labour Law Journal* 2006, S. 172.

262 *Chou*, *社會政策與社會立法新論* (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 30.

oft, jedoch können dabei die für die Sozialleistungen relevanten, bereits erbrachten Arbeitsjahre nicht immer übernommen werden.<sup>263</sup> Durch das ArGfA können die Betriebsrenten der Arbeitnehmer nun rechtlich garantiert und sichergestellt werden, da die Arbeitnehmer diese Rente beim Wechsel des Arbeitgebers mitnehmen können.<sup>264</sup> Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit greift das SABAG, durch das nicht von der Arbeitnehmersversicherung abgedeckte Arbeitnehmer abgesichert werden.<sup>265</sup> Für Landwirte ist das provisorische Gesetz zur Hilfe für ältere Landwirte entstanden, um die Lücke bezüglich ihrer Rentenleistungen zu schließen.<sup>266</sup> Zudem wurde 2018 die Arbeitsunfallversicherung in das Krankenversicherungsgesetz für Landwirte integriert, sodass die Agronomen Landwirte gegen Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten abgesichert werden können.<sup>267</sup>

- 
- 263 *Chen*, 社會國的憲法委託與基本權保障 (Der Verfassungsauftrag des Sozialstaats und der Grundrechtsschutz), in: *Chiang/Li/Lee u. a.* (Hrsg.), 公法學與政治理論—吳庚大法官榮退論文集 (Das öffentliche Recht und die Politiktheorien-Sammlungswerk aus Anlass der Emeritierung von Verfassungsrichter Geng Wu), 2004, S. 278–280; *Hsu*, National Taiwan University Law Journal 2016, S. 1386.
- 264 *Kuo*, Social Security System and Social Law, 1997, S. 81; *Lin/Shao/Hao u. a.*, 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 41.
- 265 *Hsieh*, 社會法治國原則與社會安全制度 (Das soziale Rechtsstaatsprinzip und die soziale Sicherheit), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 76.
- 266 Unter Wissenschaftlern ist umstritten, ob das HälPG bei der sozialen Vorsorge, der sozialen Hilfe oder der sozialen Förderung anzusiedeln ist, denn diese Sozialleistung ist einerseits durch Steuermittel finanziert, dient jedoch andererseits der wirtschaftlichen Sicherheit der älteren Landwirte. Da diese Leistung als Rente für Landwirte dient, ist sie in dieser Untersuchung der sozialen Vorsorge zuzuordnen. *Chen*, NTU Social Work Review 2017, S. 14–15; *Chung*, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 132; *Kuo/Lin*, 社會法與社會安全制度之發展 (Die Entwicklung des Sozialrechts und der sozialen Sicherheit), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 55; *Lin/Shao/Hao u. a.*, 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 43.
- 267 Gemäß §§ 44-1, 44-2 KVGfL ist die Rechtsverordnung zur Arbeitsunfallversicherung des Krankenversicherungsgesetzes für Landwirte erlassen worden.

Neben der Sozialversicherung für Beamten und Soldaten gewährt der Staat ihnen des Weiteren Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz bzw. dem Soldatenversorgungsgesetz.<sup>268</sup> Die beiden Gesetze sind auch in Taiwan unter die soziale Vorsorge zu stellen.<sup>269</sup> Die in dem jeweiligen Gesetz zu findenden Regelungen, welche sich auf Beamten bzw. Soldaten zu gewährende Sozialleistungen beziehen, sind nahezu identisch. Solche auf dem Dienstverhältnis basierenden Versorgungssysteme sind zwar grundsätzlich vom Staat durch Haushaltsmittel finanziert, jedoch erfolgt seit der Reform im Jahr 1993 die Finanzierung zum Teil durch die öffentlich Bediensteten selbst, sodass diese Versorgungssysteme als „Quasi-Sozialversicherung“ angesehen werden können.<sup>270</sup>

## 2. Soziale Hilfe

Wird das Existenzminimum eines Einzelnen unterschritten, so ist er nicht in der Lage, seine vom Staat gewährleisteten Freiheiten zu verwirklichen.<sup>271</sup> In diesem Fall muss sich der Staat Maßnahmen ergreifen, um das Existenzminimum des Einzelnen sicherzustellen, was sich gerade im Leistungsgrund der sozialen Hilfe widerspiegelt.<sup>272</sup> Die Existenzsicherstellung als Leistungszweck der sozialen Hilfe ist aus Art. 15, Art. 155 und Zusatzar-

---

268 *Chou*, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 30.

269 *Chung*, A Study on the Litigations of Social Insurance, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Verfassungsrichter Hua Sung Tseng (Hrsg.), Theories & Practices of Rights Protection, 2006, S. 695.

270 *Jou*, 軍人年金制度改革之初探 (Analyse der Rentenreform der Soldaten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 458; *Kuo*, Social Security System and Social Law, 1997, S. 80; *Liao*, 受憲法制度性保障之公務員法制度之核心理念與價值 (Der Kernwert des Beamtenrechtssystems unter der Institutsgarantie), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 86; *Lin*, 評臺灣 2017 年公務員退撫制度之改革 (Rentenreform der Beamtenversorgung in Taiwan 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 122; *Sun*, Equal Treatment Within and Crossing the Social Insurance Systems, in: *Hwang* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2010, S. 72.

271 *Hsu*, Central Police University Law Review 2010, S. 8.

272 *Lee*, 憲法理論與實踐 (Theorien und Praxis der Verfassung -II), 2000, S. 26; *Lin/Shao/Hao u. a.*, 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System



tikel 10 Abs. 8 TV herzuleiten und auf das Prinzip der Menschenwürde zurückzuführen.<sup>273</sup> Nach diesem Prinzip gehören Selbstverwirklichung und Selbsthilfe zum idealen Menschenbild, wobei die Leistungsgewährung des Staates als „letztes Schutznetz der sozialen Sicherheit“ dienen soll.<sup>274</sup>

Das Sozialhilfegesetz (SHG) ist 1980 in Kraft getreten und bildete lange Zeit die einzige Anspruchsgrundlage für die Leistungen der sozialen Hilfe. Angesichts des Schutzes von Frauen und Kindern aus Art. 156 TV und der zunehmenden Schutzbedarfe von Frauen in Notlagen ist im Jahr 2000 das Gesetz zur Unterstützung von Frauen und ihren Familien in Härtefällen erlassen worden.<sup>275</sup> Da nicht nur Frauen, sondern in gleicher Weise Männer mit ihren Familien in Härtefälle geraten können, ist dieses Gesetz unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung später in das Gesetz zur Unterstützung von Familien in Härtefällen (UFiHG) umbenannt worden.<sup>276</sup>

Obwohl sich manche Definitionen und Leistungen im SHG und im UFiHG überschneiden, sind auch Unterschiede zu finden, nämlich die höhere Einkommensgrenze und ein vielfältiges Leistungsspektrum im UFiHG.<sup>277</sup> Allerdings kommt dem UFiHG nur eine unterstützende Funk-

---

des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 43.

273 *Chung*, *社會法與基本權保障* (Sozialrecht und Grundrechtsschutz), 2010, S. 159–167; *Li*, *憲法要義* (Verfassungsrecht), 2015, S. 254; *Sun*, *The Taiwan Law Review* 2006, S. 68–69; *Tsai*, *社會國之法理基礎* (Rechtsgrundlage des Sozialstaats), 2001, S. 85–86; *Tsai*, *社會救助* (Soziale Hilfe), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 425–426.

274 *Tsai*, *社會救助* (Soziale Hilfe), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 426.

275 *Chen*, *家庭與兒少權益保護* (Schutz der Familien, Kinder und Jugendlichen), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 338; *Lee*, *家庭責任與社會福利法制* (Die Verantwortung der Familie und das Sozialrecht), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), *民生福利原則與行政法制* (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 158; *Sun*, *Gender, Family and Social Security Systems*, in: *Liao* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2014, S. 553.

276 In der Tat sind die meisten Antragsteller immer noch Frauen. *Sun*, *Gender, Family and Social Security Systems*, in: *Liao* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2014, S. 555; *Yu*, *婦女福利服務* (Sozialleistungen für Frauen), in: *Lu* (Hrsg.), *社會工作與台灣社會* (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 206.

277 *Sun*, *Gender, Family and Social Security Systems*, in: *Liao* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2014, 555, 569.

tion zu, denn Familien in wirtschaftlich schwieriger Lage können sich nur dann auf das UFiHG berufen, wenn sie keine Sozialleistungen nach dem SHG erhalten können.

### 3. Soziale Förderung

Die Leistungen der sozialen Förderung dienen der Erreichung bestimmter sozialstaatlicher Ziele, nämlich der Sicherung sozialer Entfaltungsmöglichkeiten und der Herstellung von Chancengleichheit.<sup>278</sup> In Taiwan existieren drei Gesetze zur sozialen Förderung, die jeweils auf bestimmte soziale Situationen ausgerichtet sind: auf Senioren, auf Kinder und Jugendliche sowie auf Behinderte.<sup>279</sup> Ein wichtiges Merkmal der drei Gesetze besteht in der Verknüpfung der sozialen Förderung mit der sozialen Hilfe. Die Sozialleistungen werden unter Einbeziehung des Förderungszwecks und der Hilfebedürftigkeit gewährt.<sup>280</sup> Dies führt dazu, dass bezüglich der Leistungen der sozialen Förderung bestimmte Einkommensgrenzen vorausgesetzt werden.<sup>281</sup>

Der Schutz der Kinder stützt sich auf Art. 156 TV. Im Lichte dieses Artikels wurde 1973 das Gesetz zum Schutz der Wohlfahrt der Kinder erlassen, das sich auf bestimmte Personengruppen ausrichtete und als das erste Gesetz in der sozialen Förderung galt.<sup>282</sup> Im Jahr 1989 ist das Gesetz zum Schutz der Wohlfahrt der Jugendlichen erlassen worden. Da sich die Sozialleistungen und die Schutzmaßnahmen sowohl für Kinder als auch für Jugendliche ähnelten, wurden die zwei Gesetze zur Verringerung von Verwaltungsaufwand und zur Anpassung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) nach mehreren Gesetzesänderungen in ein Gesetz zusammengefügt, so ist am 28.05.2003 das Gesetz

---

278 *Chou*, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 29.

279 *Lin/Shao/Hao u. a.*, 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 42–43.

280 *Chou*, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 31.

281 *Sun*, Gender, Family and Social Security Systems, in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 546.

282 *Chen*, 家庭與兒少權益保護 (Schutz der Familien, Kinder und Jugendlichen), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 340–341.

zur Wohlfahrt und zum Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen erlassen worden.<sup>283</sup>

Das Seniorenwohlfahrtsgesetz trat erst 1980 in Kraft, um die Förderleistungen für Senioren zu institutionalisieren.<sup>284</sup> Gemäß § 2 SWG gilt als Senior, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat; diese Definition kommt bei allen zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsordnungen zur Anwendung.<sup>285</sup> Für Senioren ist im Alter die wirtschaftliche Sicherheit an erster Stelle durch die Sozialversicherung sicherzustellen.<sup>286</sup> Wird der wirtschaftliche Bedarf der Senioren nicht von der Sozialversicherung abgedeckt, kommen in Taiwan die Leistungen des SWG in Betracht, die mit denen des SHG oft in Leistungskonkurrenz stehen.<sup>287</sup> Darüber hinaus stehen Senioren bezüglich anderer Bedarfe wie Pflege, Bildung und weiterer Vergünstigungen unter dem Schutz des SWG.<sup>288</sup>

Die dritte zu fördernde Personengruppe bilden Menschen mit Behinderung. Dies ist auf Art. 7, Art. 155 und Zusatzartikel 10 Abs. 7 TV zurückzuführen.<sup>289</sup> Den Artikeln ist zu entnehmen, dass Behinderten als Mitgliedern der Gesellschaft die gleichen Chancen zur Entfaltung der Persönlichkeit und zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährt

---

283 Im Zuge dieser Reform wurden viele Regelungen hinzugefügt, darunter insbesondere solche, die den Schutz jener Kinder und Jugendlichen betreffen, die ohne Haushaltsregistrierung in Taiwan leben. *Chen*, 少年福利服務 (Sozialleistungen für Jugendliche), in: *Lu* (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, 110; *Chen*, 家庭與兒少權益保護 (Schutz der Familien, Kinder und Jugendlichen), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 341; *Lee*, 家庭責任與社會福利法制 (Die Verantwortung der Familie und das Sozialrecht), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 155.

284 *Li*, 憲法與人權 (Verfassung und Menschenrechte), 1986, S. 498; *Lu*, 老人福利服務 (Sozialleistungen für Senioren), in: *Lu* (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 142–144.

285 *Chien*, 老年福利 (Wohlfahrt der Älteren), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 353–354.

286 Ebd., S. 356–360.

287 Ebd., S. 360–361.

288 Ebd., S. 360–368.

289 *Sun*, 身心障礙者權益保障 (Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 401.

werden sollen.<sup>290</sup> Somit ist der Staat zur Umsetzung dieser Aufgabe verpflichtet und hat infolgedessen 1980 das Gesetz zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung erlassen.<sup>291</sup> Diesem Gesetz gemäß werden Menschen mit Behinderung, die keine Sozialleistungen von der sozialen Vorsorge und der sozialen Hilfe erhalten können, Leistungen gewährt, um ihre Teilhabe in der Gesellschaft zu fördern.<sup>292</sup>

#### 4. Soziale Entschädigung

Zur Sicherstellung der sozialen Gerechtigkeit sind Bürger durch steuerfinanzierte Sozialleistungen zu entschädigen, wenn sie Schäden durch Kriege, politische Angelegenheiten oder durch die Staatsgewalt erlitten haben.<sup>293</sup> Da für die Bürger während der Kriegszeit kaum Möglichkeiten bestanden, sich gegen den Staat zu wehren, vollzog sich in Taiwan erst nach der Kriegsrechtsperiode (戒嚴時期)<sup>294</sup> eine zügige Entwicklung des Bereichs der sozialen Entschädigung.<sup>295</sup>

Die soziale Entschädigung wurde in Taiwan ursprünglich aufgrund der Schutzpflicht des Staates hinsichtlich des sozialen Ausgleichs für aus der Vergangenheit herrührende Schäden entwickelt.<sup>296</sup> Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Taiwan als Kolonie von Japan aufgegeben, doch die

---

290 Wang, 身心障礙福利服務 (Sozialleistungen für Menschen mit Behinderung), in: Lu (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 169–170.

291 Sun, 身心障礙者權益保障 (Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 402.

292 Ebd., S. 406–407.

293 Lin/Shao/Hao u. a., 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 42.

294 Gemäß § 2 I EOGKG währte die Kriegsrechtsperiode vom 20.05.1949 bis 14.07.1987.

295 Wang, Taiwan Law Journal 2017, S. 4–10.

296 Chung, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 42; Chung, 社會補償法制之建構 (Aufbau der sozialen Entschädigung), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 71; Chung, 年金改革引言 (Einleitung der Rentenreform), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 48.

Frage nach der Souveränität Taiwans wurde nicht näher diskutiert.<sup>297</sup> Daher übernahm die von der Kuomintang geführte chinesische Regierung (Nationalpartei; KMT) als Vertreter der Hauptalliierten die Kontrolle über Taiwan.<sup>298</sup> Die KMT-Regierung vermittelte Taiwan in der unmittelbaren Nachkriegszeit einen repressiven und korrupten Eindruck, was zu Spannungen zwischen den Taiwanern und den neu zugewanderten Chinesen führte. In der Nacht des 27.02.1947 ereignete sich ein Zwischenfall in der Hauptstadt Taipei, der einen sich auf der gesamten Insel verbreitenden Aufstand zur Folge hatte. In den Wochen nach dem Zwischenfall vom 28. Februar, kurz 228-Zwischenfall genannt, kamen viele Taiwaner ums Leben oder wurden inhaftiert.<sup>299</sup>

1949 floh die KMT-Regierung wegen der im Chinesischen Bürgerkrieg gegen die kommunistische Partei erlittenen Niederlage nach Taiwan und verhängte dort das Kriegsrecht, das zur Bekämpfung des ideologischen Gegners in Festlandchina diente.<sup>300</sup> Bis zur Aufhebung des Kriegsrechts 1987 dauerte die Kriegsrechtsperiode in Taiwan 38 Jahre an.<sup>301</sup> Während dieses Ausnahmezustands waren die Freiheitsrechte wie die Meinungs-, Versammlungs- und Pressefreiheit sowie die Gründung von Parteien starken Einschränkungen unterworfen.<sup>302</sup> Viele Taiwaner wurden aus politischen Gründen wegen angeblicher Kollaboration mit den Kommunisten oder wegen separatistischer Umtriebe nach dem Gesetz zur Anzeige und Eliminierung Spionage während der Kriegsrechtsperiode (AESKG), unter

---

297 Gemäß Art. 2 (b) Friedensvertrag von San Francisco. *Chen*, International Law as the Limits of Constitutional Interpretation, in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 303; *Chiang*, New Century Think Tank Forum 2001, S. 99–102; *Tsai*, 國家與法律 (Staat und Recht), 2002, S. 104–105.

298 *Diefenbach*, Einleitung, in: *Diefenbach* (Hrsg.), Kriegsrecht, 2017, S. 12; *Wang*, Reflections on the Introduction of Western Constitutionalism into Taiwan's Society, in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 75.

299 Die genaue Zahl der Opfer bleibt bis jetzt umstritten, abrufbar unter: <https://www.64memo.com/b5/1712.htm>.

300 *Chen*, Probleme der Demokratie, Staatsidentität und Gesellschaft in Taiwan, 2017, S. 28; *Diefenbach*, Einleitung, in: *Diefenbach* (Hrsg.), Kriegsrecht, 2017, S. 14.

301 *Diefenbach*, Einleitung, in: *Diefenbach* (Hrsg.), Kriegsrecht, 2017, S. 12.

302 *Hsu*, Judicial Weekly 2018, S. 18–20; *Tsai*, 國家與法律 (Staat und Recht), 2002, S. 616–636; *Wang*, 台灣法律史概論 (Die Rechtsgeschichte in Taiwan), 2004, S. 58.

anderem unter dem sogenannten „Weißen Terror“ in den 50er und 60er Jahren, inhaftiert oder exekutiert.<sup>303</sup>

Vor dem Hintergrund dieser Ereignisse wurden mehrere Gesetze zur sozialen Entschädigung erlassen, um die unter dem staatlichen Handeln leidenden Opfer zu entschädigen. Dazu zählen das Gesetz zur Behandlung und Entschädigung der Opfer des 228-Zwischenfalls (BEO228G), das Gesetz zur Entschädigung der Soldaten mit Ackerberechtigungsnachweis (ESAG),<sup>304</sup> das Gesetz zur Entschädigung der Opfer in unrechtmäßigen Gerichtsverfahren wegen Aufruhr und Spionage während der Kriegsrechtsperiode (EOGKG) und das Gesetz zur Förderung der Transitionsgerechtigkeit.<sup>305</sup>

Daneben wurden auch Gesetze erlassen, die dem Staat die solidarische Verantwortung für die ganze Gesellschaft auferlegen.<sup>306</sup> In diesem Fall sind Sonderopfer im Zuge der sozialen Gerechtigkeit auszugleichen.<sup>307</sup> Dies kann zum einen für allgemeine Angelegenheiten gelten, wie das Opferschutzgesetz, das Gesetz für Opfer von Arzneimittelschäden, das Gesetz zum Schutz der Menschenrechte und zur Entschädigung von Patienten mit Hansen-Krankheit sowie das Katastrophenpräventions- und -schutzgesetz.<sup>308</sup> Zum anderen findet es aber auch Anwendung bei besonderen

---

303 Einer Schätzung zufolge wurden bis zu 1.100 Personen exekutiert und 12.564 Personen vor Gericht gestellt und inhaftiert, *Hsieh*, *Between Life and Death: Death Penalty in Political Cases During the Martial Law Period*, 2012, S. 16.

304 Mit der Verteilung der Ackerberechtigung in Festlandchina wollte die damalige KMT-Regierung den Bürger zum Militär einberufen, um die kommunistische Partei zu bekämpfen und letztendlich nach Festlandchina zurückkehren zu können. Diese Rückkehr erschien unrealistisch, weshalb das ESAG erlassen wurde, um die berechtigten Soldaten mit dem zugeteilten Nachweis zu entschädigen. Das ESAG wurde am 15.05.2019 abgeschafft. *Chou*, *社會政策與社會立法新論* (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 329–330.

305 *Chung*, *社會補償法制之建構* (Aufbau der sozialen Entschädigung), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), *社會行政法制* (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 71; *Tsai*, *國家與法律* (Staat und Recht), 2002, S. 589–590.

306 *Chung*, *社會保險法論* (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 42–43.

307 *Lin/Shao/Hao u. a.*, *社會法的概念、範疇與體系* (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 42; *Tsai*, *社會國之法理基礎* (Rechtsgrundlage des Sozialstaats), 2001, S. 53–54.

308 *Chung*, *社會補償法制之建構* (Aufbau der sozialen Entschädigung), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), *社會行政法制* (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 96–106; *Tsai*, *國家與法律* (Staat und Recht), 2002, S. 592–593.

Ereignissen wie zum Beispiel das Gesetz zum Wiederaufbau nach dem 921-Erdbeben.<sup>309</sup>

## II. Arbeits- und ausländerrechtliche Rahmen

Die rechtlichen Voraussetzungen in den sozialrechtlichen Gesetzen werden von in anderen Bereichen geltenden Regelungen mittelbar beeinflusst, darunter insbesondere von arbeitsrechtlichen und ausländerrechtlichen Gesetzen. Die arbeitsrechtlichen Gesetze stehen hauptsächlich mit den Leistungen der Sozialversicherung im Zusammenhang, während die ausländerrechtlichen Gesetze übergreifend Einfluss auf das Sozialrecht haben.

### 1. Arbeitsrechtlicher Rahmen

Das Arbeitsrecht und das Sozialrecht sind zwei zusammengehörige Rechtsgebiete.<sup>310</sup> Die Bedeutung der arbeitsrechtlichen Gesetze manifestiert sich hauptsächlich in der Interdependenz mit dem Sozialversicherungssystem, das zumeist beschäftigungsbezogen ist.<sup>311</sup> In Taiwan gelten das Gesetz über die Standards der Arbeitsbedingungen (SAG) und das Beschäftigungsdienstgesetz (BDG) als die zwei grundlegenden Gesetze für die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern.<sup>312</sup> Letzteres hatte ursprünglich die Regelung der Beschäftigung von Ausländern zum Ziel.<sup>313</sup> Zudem gewinnt im Arbeitsrecht das Gesetz zur Gleichstellung der Geschlechter in der Beschäftigung (GGBG) an Gewicht. Dieses Gesetz kommt nach § 2 I, II GGBG nicht nur bei Arbeitnehmern, sondern auch bei öffentlich Bediensteten zur Anwendung.

---

309 Das Gesetz zum Wiederaufbau nach dem 921-Erdbeben ist am 04.02.2015 außer Kraft getreten.

310 Huang, *勞動法新論* (Arbeitsrecht), 2002, S. 515–518; Yang, *Labour Law Journal* 2006, S. 89.

311 Yang, *Labour Law Journal* 2006, 89, 93-95.

312 Huang, *勞動基準法之公法性質與私法轉化* (Die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen Eigenschaften des Gesetzes über die Standards der Arbeitsbedingungen), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi Universität (Hrsg.), *Labor, Society and Law*, 2011, S. 13–14; Lin/Liu, *勞動基準法論* (Gesetz über die Standards der Arbeitsbedingungen), 2018, S. 5.

313 Kuo, *Social Security System and Social Law*, 1997, S. 65.



Das SAG ist das wichtigste Gesetz zur Regelung des Beschäftigungsverhältnisses sowie der Arbeitsrente und steht im engen Zusammenhang mit der Arbeitnehmersversicherung und dem ArGfA.<sup>314</sup> §§ 53-58 SAG regeln die Rente der Arbeitnehmer, die keine Rente von anderen Sozialversicherungen oder vom ArGfA<sup>315</sup> in Anspruch nehmen können.<sup>316</sup> Im Beschäftigungsdienstgesetz sind hauptsächlich die Arbeitsförderung für Arbeitslose und die Beschäftigung von Ausländern geregelt. Während die Arbeitslosenversicherung Arbeitslosen Sozialleistungen gewährt, dient das Beschäftigungsgesetz als rechtliche Grundlage der Agentur für Arbeit, die nach diesem Gesetz entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.<sup>317</sup> Die Agentur für Arbeit gewährt nicht nur den Arbeitslosengeld beziehenden Arbeitslosen nach § 20 BDG Arbeitsförderung und Berufsausbildung, sondern nach § 29 BDG auch Personen, die Leistungen der sozialen Hilfe beziehen.

Gemäß § 1 GGBG hat dieses Gesetz die Beseitigung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie die Förderung der materiellen Gleichstellung der Geschlechter in der Verfassung zum Ziel.<sup>318</sup> Hinsichtlich des Erwerbs von Elterngeld kommt § 16 GGBG zusammen mit den Regelungen in der Arbeitslosenversicherung, Beamten- und Lehrerversicherung und Soldatenversicherung zur Anwendung.

## 2. Ausländerrechtlicher Rahmen

### a) Regelungen bezüglich Staatsangehörigkeit sowie Ein- und Ausreise

Wenn in einem Land in Bezug auf Migration strenge und ausgrenzende Regelungen vorliegen, ist der Zugang zu Leistungen enger gestaltet als dies in Ländern der Fall ist, die sich gegenüber Migranten aufgeschlossen

---

314 *Lin/Liu*, 勞動基準法論 (Gesetz über die Standards der Arbeitsbedingungen), 2018, S. 213–236.

315 §§ 8-11 ArGfA regeln die zwischen dem ArGfA und SAG bestehende Anwendungskonkurrenz bezüglich der Rentenleistungen.

316 Da die Altersrente vor dem Inkrafttreten der Arbeitnehmersversicherung nach dem SAG gewährt wurde, sind die Rentenleistungen weiterhin in diesem Gesetz zu finden. *Kuo*, Social Security System and Social Law, 1997, S. 78.

317 *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 131.

318 *Chu*, 人權、法律與僑民社會學的交會 (Überschnitt von Menschenrechten, Gesetzen und Soziologie der Migration), in: *Shih* (Hrsg.), 婚姻移民人權之理論與實務 (Theorien und Praxis Menschenrechte der Migranten aufgrund von Ehe), 2012, S. 136; *Li*, *Taiwan Jurist* 2011, S. 6–7.



zeigen.<sup>319</sup> Ein Staat, dessen Ausländerpolitik im Zuge des Schutzes des inländischen Arbeitsmarkts ausgerichtet ist, tendiert den Zugang zum Sozialrecht einzuschränken.<sup>320</sup> In Bezug darauf ist Taiwan ein zutreffendes Beispiel, da dessen Regelungen bezüglich Ausländer grundsätzlich konservativ wirken und somit Einfluss auf die Inanspruchnahme sozialer Rechte haben.<sup>321</sup>

Beim Zugang zum taiwanischen Sozialrecht für Ausländer kommt zunächst die Staatsangehörigkeit ins Spiel. Gemäß Art. 3 TV ist Taiwaner<sup>322</sup>, wer die taiwanische Staatsangehörigkeit besitzt; auf welche Personen dies zutrifft, ist nach § 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (SG) bestimmt. Gemäß § 2 I Nr. 1, 2 SG beruht der Erwerb der taiwanischen Staatsangehörigkeit mit der Geburt grundsätzlich auf dem Abstammungsprinzip.<sup>323</sup> Ausnahmsweise kann gemäß § 2 I Nr. 3 SG die taiwanische Staatsangehörigkeit in dem Fall nach dem Territorialprinzip erhalten werden, wenn ein Kind im Staatsgebiet Taiwan geboren ist und keine Hinweise auf die Staatsangehörigkeit seiner Eltern vorliegen. In diesem Sinne ist Ausländer, wer nach Art. 3 TV nicht Taiwaner ist, die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzt oder staatenlos ist. Ausländer und Staatenlose können sich gemäß §§ 2 I Nr. 4, 3-9 SG in Taiwan einbürgern lassen.

Die Frage, ob Chinesen und Einwohner der chinesischen Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau in Taiwan als Ausländer oder aber als Inländer anzusehen sind, ist umstritten.<sup>324</sup> Die jetzige taiwanische Verfassung, die 1947 als Verfassung der Republik China erlassen wurde, betrach-

---

319 *Chen*, ICCPR and ICESCR and the Protection of the Non-citizens' Rights to Security of the Person and Freedom from Arbitrary Detention or Deportation, in: *Su/Chen* (Hrsg.), *Quest for Equality: Taiwan's Unilateral Implementation of UN Covenants on Human Rights*, 2013, S. 46; *Sun*, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), *社會正義之建構與權利救濟* (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 296–297.

320 *Vonk*, *European Journal of Social Security* 2002, S. 316–317.

321 *Li*, *Taiwan Law Journal* 2003, S. 64.

322 Der offizielle Name Taiwans ist Republik China (中華民國), während der offizielle Name Chinas Volksrepublik China (中華人民共和國) lautet. Um Verwechslungen zu vermeiden, werden in dieser Arbeit die Begriffe Taiwan, für dessen Bürger Taiwaner bzw. Taiwanerin, und China, für dessen Bürger Chinese bzw. Chinesin, verwendet.

323 *Chen*, *憲法學* (Verfassungsrecht), 2005, S. 650.

324 *Lee*, *National Taiwan University Law Journal* 2007, S. 28; *Wang*, *台灣法律史的建立* (Die Entwicklung der Rechtsgeschichte Taiwans), 2006, S. 278; *Yeh*, *Taiwan International Law Quarterly* 2014, S. 16.

tet das Festlandchina zwar noch als Territorium, doch gehören de facto weder Festlandchina noch die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau zu Taiwan.<sup>325</sup> Aus diesem Grund unterliegen die Chinesen und die Einwohner Hongkongs und Macaus nicht der taiwanischen Verfassung und sollen in Taiwan als Ausländer den entsprechenden Gesetzen zugeordnet werden.<sup>326</sup>

Die wesentlichen Regelungen in Bezug auf Ein- und Ausreise, die Ausstellung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis ergeben sich aus dem Immigrationsgesetz (IG). In den einschlägigen Regelungen bezüglich des Aufenthalts von Ausländern spiegelt sich die strenge und verschlossene Politik gegenüber den Ausländern wider.<sup>327</sup> In diesem Gesetz sind in den §§ 7-17 IG Sonderregelungen enthalten, die für Taiwaner ohne Haushaltsregistrierung hinsichtlich der Ein- und Ausreise sowie Aufenthalt gelten.<sup>328</sup> Ebenfalls zur Anwendung kommen Sonderregelungen aus dem Gesetz zur Regelung der Beziehungen zwischen der Bevölkerung des Gebietes Taiwan und dem Festlandgebiet Chinas (RBTCG)<sup>329</sup> sowie aus dem Gesetz zur Regelung der Angelegenheiten Hongkongs und Macaus (RAHMG).

- 
- 325 *Chen*, International Law as the Limits of Constitutional Interpretation, in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, 283, 301; *Lee*, Taiwan Law Journal 2003, S. 93; *Tseng*, 入出國及移民法釋論 (Auslegung des Immigrationsgesetzes), 2000, S. 31.
- 326 *Hsu*, Taiwan Jurist 2003, S. 82; *Lee*, Taiwan Law Journal 2003, S. 96–97; *Lee*, National Taiwan University Law Journal 2007, S. 28; *Tsai*, Journal of Social Science 2017, S. 123; *Tseng*, 入出國及移民法釋論 (Auslegung des Immigrationsgesetzes), 2000, S. 31.
- 327 *Li*, Taiwan Law Journal 2003, S. 64; *Tseng*, 入出國及移民法釋論 (Auslegung des Immigrationsgesetzes), 2000, S. 117.
- 328 Taiwaner ohne Haushaltsregistrierung sind z. B. die im Ausland geborenen Kinder von Taiwanern, die sich langfristig im Ausland aufhaltenden Taiwaner und die neu eingebürgerten Ausländer. Ihre rechtliche Grundlage bezüglich der Ein- und Ausreise ist nicht mit den Taiwanern mit Haushaltsregistrierung gleichzusetzen, da sie beispielsweise für die Einreise nach Taiwan nach § 5 II IG einer Genehmigung der Ausländerbehörde bedürfen. *Tseng*, 入出國及移民法釋論 (Auslegung des Immigrationsgesetzes), 2000, S. 46; *Tsai*, The Taiwan Law Review 2012, S. 15–17.
- 329 Im RBTCG findet sich eine Vielzahl von Sonderregelungen bezüglich der Ein- und Ausreise, des Aufenthalts sowie der Einbürgerung von Chinesen, die nicht in anderen Gesetzen zu finden sind. *Sun*, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 267.

b) Regelungen bezüglich Aufenthalts und Haushaltsregistrierung

Neben der Staatsangehörigkeit sind sowohl der Aufenthaltsstatus als auch die Haushaltsregistrierung bei den Voraussetzungen für den Zugang zu Sozialleistungen im taiwanischen Sozialrecht von Bedeutung.<sup>330</sup> Für in Taiwan befindliche Ausländer sind nach § 3 IG, §§ 16, 17 RBTCG, § 12 RAHMG vier Arten von Aufenthaltsstatus zu unterscheiden: Besuch, Aufenthalt, Daueraufenthalt und registrierter Daueraufenthalt.<sup>331</sup> Damit sich der Zugang zum taiwanischen Sozialrecht eröffnet, müssen Ausländer zumindest über eine Erlaubnis zum Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer verfügen.<sup>332</sup> Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt können Ausländer und ihre Familienangehörigen nach § 25 I Hb. 1 IG grundsätzlich nach der Erfüllung einer bestimmten Aufenthaltsdauer in Taiwan beantragen; davon ausgenommen sind jedoch ausländische Arbeiter, da ihre Aufenthaltsdauer während der Beschäftigung in Taiwan gemäß § 25 I Hb. 2 IG nicht als anrechnungsfähig gilt.<sup>333</sup>

Ein erweiterter Zugang zum Sozialrecht eröffnet sich nur durch die Inbesitznahme eines registrierten Daueraufenthaltstitels, der mit der Haushaltsregistrierung verbunden ist. Grundsätzlich setzt die Haushaltsregistrierung in Taiwan nach § 1 Haushaltsregistrierungsgesetz (HRG) den Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit voraus. Ausländer müssen sich in jedem Fall zunächst einbürgern lassen, um sich anschließend in Taiwan registrieren zu können.<sup>334</sup> Hingegen dürfen sich Taiwaner ohne Haushalts-

---

330 Liao, 「外籍」就不是「我們」? (Gehören "ausländische Staatsangehörige" nicht zu "uns"?), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 124.

331 In Bezug auf den befristeten Aufenthalt ist der „Besuch“ gemäß § 3 Nr. 7 IG unter sechs Monaten von dem „Aufenthalt“ gemäß § 3 Nr. 8 IG über sechs Monaten zu unterscheiden. Im Vergleich dazu werden in Bezug auf den unbefristeten Aufenthalt nach § 3 Nr. 9 IG der „Daueraufenthalt“ und nach § 3 Nr. 10 IG der „registrierte Daueraufenthalt“ unterschiedlich geregelt. Die Definitionen kommen bei Chinesen nach §§ 16, 17 RBTCG und bei Einwohnern Hongkongs und Macaus nach § 12 RAHMG analog zur Anwendung.

332 Gemäß § 9 Nr. 1 VKVG ist das für Ausländer geltende Zugangskriterium der Volkskrankensversicherung ein mindestens sechsmonatiger Inlandsaufenthalt.

333 Lan, *Global Cinderellas*, 2008, S. 70.

334 Nach § 15 Nr. 2 HRG können sich Ausländer und Staatenlose zwar in Taiwan registrieren, doch müssen sie sich zunächst einbürgern lassen und danach den registrierten Daueraufenthalt beantragen, bevor die Registrierung erfolgen kann. *Tai/Ou*, 新住民社會工作 (Soziale Arbeit für neue Bewohner in Taiwan), 2017, S. 10.

registrierung sowie ihre Ehepartner und Kinder gemäß § 15 Nr. 1 HRG nur dann in Taiwan registrieren, wenn ihr Antrag auf den registrierten Daueraufenthalt gemäß § 10 IG genehmigt wurde. Daraus ist zu folgern, dass das Haushaltsregistrierungssystem nicht nur als eine einfache Verwaltungsmaßnahme zur Feststellung der Einwohner in Taiwan angesehen werden soll, sondern mit dem versteckten Zweck einer Abgrenzung zwischen Inländern und Ausländern behaftet und mit der Frage nach der Staatsangehörigkeit gleichzusetzen ist.<sup>335</sup>

### 3. Ausländische Beschäftigte

Für ausländische Beschäftigte hängt der Zugang zu Sozialleistungen eng mit dem Zugang zum inländischen Arbeitsmarkt und ihrem aufenthaltsrechtlichen Status zusammen. Aus § 42 BDG ist zu folgern, dass der inländische Arbeitsmarkt grundsätzlich den Taiwanern vorbehalten ist. Ausländern kann nur unter der Voraussetzung eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, dass ihre Einstellung keine nachteiligen Auswirkungen auf den inländischen Arbeitsmarkt hat. Die Regelungen aus §§ 42-62 BDG gelten als die wesentlichste Grundlage für die Beschäftigung von Ausländern.<sup>336</sup>

Da die Einstellung von Ausländern die Beschäftigungschancen von Taiwanern nach § 42 BDG nicht verhindern oder gefährden soll, sind nach § 46 Abs. 1 BDG nur zehn Beschäftigungsarten erlaubt. Diese zehn Beschäftigungsarten können dahingehend untergliedert werden, ob es sich um Angestellte (§ 46 Abs. 1 Nr. 1-7 BDG) oder um Arbeiter (§ 46 Abs. 1 Nr. 8-11 BDG)<sup>337</sup> handelt, wobei die anhand der Beschäftigungsart erfolg-

---

335 Liao, 「我們的」法律, 「她們的」命運 ("Unsere" Gesetze, "Ihr" Schicksal), in: Hsia (Hrsg.), 不要叫我外籍新娘 (Nenne mich nicht „ausländische Braut“), 2005, S. 166; Liao, 「外籍」就不是「我們」? (Gehören "ausländische Staatsangehörige" nicht zu "uns"?), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, 123, 125.

336 Huang, 勞動法新論 (Arbeitsrecht), 2002, S. 609–617.

337 Für ausländische Arbeiter besteht lediglich die Möglichkeit nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 BDG als Fabrikarbeiter, nach Nr. 9 als Haushalts- oder Pflegehilfe oder nach Nr. 10 als Bauarbeiter zu arbeiten. Bislang ist die Ausübung einer Arbeit in Taiwan ausländischen Arbeitern aus nur sechs Ländern vorbehalten: Vietnam, Thailand, Philippinen, Indonesien, Malaysia und Mongolei, abrufbar unter: <https://statdb.mol.gov.tw/html/mon/212030.htm>.

te Gruppierung ferner an den Aufenthaltstitel und die Aufenthaltsdauer anknüpft.<sup>338</sup>

Aus § 52 BDG ergibt sich keine Aufenthaltsfrist für ausländische Angestellte, sodass sie sich demzufolge unbefristet in Taiwan aufhalten können, solange sie einer Beschäftigung nachgehen. Daneben gilt für ausländische Angestellte das Gesetz zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Fachkräfte (ABaFG), das ihnen und ihren Familienangehörigen bestimmte Vergünstigungen ermöglicht. Die in Bezug auf Sozialleistungen gewährten Vergünstigungen schließen nach § 11 I, II ABaFG den Erwerb der im ArGfA geregelten Arbeitsrente für Ausländer mit Niederlassungserlaubnis sowie nach § 14 ABaFG den Verzicht auf die sechsmonatige Wartezeit für den Eintritt in die Volkskrankenversicherung ein, solange die Familienangehörigen der ausländischen Angestellten in Taiwan einen Aufenthaltstitel innehaben.

Für ausländische Arbeiter besteht hingegen eine Aufenthaltsfrist nach § 52 IV BDG, sodass sie sich nicht länger als 12 Jahre in Taiwan aufhalten dürfen. Aus § 52 VI BDG ergibt sich, dass diese Frist auf 14 Jahre verlängert werden kann, wenn die Ausländer in Taiwan als Pflegehilfe arbeiten.

### B. Kriterien für den Zugang zu Leistungen der sozialen Vorsorge

Das Vorliegen eines Vorsorgeverhältnisses und der Eintritt eines Vorsorgefalles bilden zwei systembezogene Voraussetzungen für die Leistungen der sozialen Vorsorge.<sup>339</sup> Über diese zwei Voraussetzungen hinaus sind noch weitere Leistungsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Sozialleistung zu erfüllen, die aber nicht immer systembezogen und zweckorientiert sind. Die Entscheidung hinsichtlich solcher Voraussetzungen unterliegt grundsätzlich dem Ermessen des Gesetzgebers. Wenn die Leistungsvoraussetzungen beim Eintritt eines Vorsorgefalles zum Ausschluss schutzbedürftiger Menschen führen, ist darüber hinaus zu hinterfragen, ob diese Voraussetzungen dem Vorsorgesystem oder dem Schutzzweck des jeweiligen Gesetzes entsprechen. Im Folgenden soll dargestellt werden, welche Leistungsvoraussetzungen neben den zwei systembezogenen Voraussetzungen für Sozialleistungen im taiwanischen Vorsorgesystem vorgesehen sind. Bei den nicht systembezogenen Voraussetzungen ist weiter

---

338 *Lan*, *Global Cinderellas*, 2008, S. 69–71.

339 *Shen*, *The Administrative Law Analysis of Social Security Benefits: Rethinking the Theory of Government Benefit Administrative Law*, 2011, S. 142.

darauf einzugehen, welche dieser Voraussetzungen als rechtlich problematisch anzusehen sind.

## I. Vorliegen eines Vorsorgeverhältnisses

Die Aufnahme in ein Vorsorgesystem setzt voraus, dass ein Vorsorgeverhältnis existiert. Beim Vorsorgesystem für öffentlich Bedienstete gilt deren Status als Zugangskriterium.<sup>340</sup> Im Vergleich dazu spielt für den Zugang zu Sozialversicherung das Bestehen einer Mitgliedschaft eine wesentliche Rolle. Mit Ausnahme der Volkskrankenversicherung und der Nationalen Rentenversicherung sind die Sozialversicherungen in Taiwan grundsätzlich personengruppenorientiert.<sup>341</sup> Dementsprechend ist der Zugang zu der jeweiligen Sozialversicherung von der Angehörigkeit zu einer Berufsgruppe bestimmt.<sup>342</sup>

### 1. Volkskrankenversicherung

Im Vergleich mit anderen Sozialversicherungen weist die Volkskrankenversicherung in Taiwan die höchste Versichertenanzahl auf.<sup>343</sup> Die Versicherten der Volkskrankenversicherung sind in § 10 I VKVG in sechs Kategorien eingeteilt, die nicht nur Beschäftigte, sondern nach § 10 I Nr. 3-6

---

340 *Li*, *The Military Law Journal* 2002, S. 48; *Zacher*, *Die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten*, 1984, S. 24.

341 *Kuo*, *Constitutional Analysis of the Individual Retirement Account*, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Prof. Dr. Yueh-Sheng Weng (Hrsg.), *Modern Theories of Public Law Revisited*, 2002, S. 500–505; *Tsai*, *Comparative Research on Social Health Insurance Law*, 2017, S. 218.

342 *Chien*, *The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan*, 2013, S. 141–142; *Chung*, *社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht)*, 2017, S. 174–175; *Sun*, *經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐 (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung)*, in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), *社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz)*, 2015, S. 99.

343 *Lee/Chang*, *National Taiwan University Law Journal* 2007, S. 161; *Lee/Wu/Jang u. a.*, *全民健康保險 (Volkskrankenversicherung)*, in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法 (Sozialrecht)*, 2016, S. 261–262.

VKVG auch Selbstständige, Häftlinge,<sup>344</sup> Leistungsberechtigte der sozialen Hilfe sowie pensionierte Soldaten umfassen. Nach § 2 VKVG werden die Versicherten als Hauptversicherte und deren Familienangehörige als Stammversicherte angesehen. Während zwischen den Hauptversicherten und der Volkskrankenversicherung sowohl ein Mitgliedschafts- als auch ein Versicherungsverhältnis vorliegen, besteht zwischen den Stammversicherten und der Volkskrankenversicherung lediglich ein Versicherungsverhältnis, das nach § 12 VKVG von der Hauptversicherung abhängt.<sup>345</sup>

Taiwanische Staatsangehörige müssen die in § 8 I Nr. 1, 2 VKVG aufgelisteten Voraussetzungen erfüllen, um der Volkskrankenversicherung beitreten zu können. § 8 I VKVG setzt nicht nur die taiwanische Staatsangehörigkeit voraus, sondern gleichzeitig auch eine Haushaltsregistrierung in Taiwan. Grundsätzlich müssen alle Taiwaner, die sich im Besitz einer Haushaltsregistrierung befinden, nach § 8 I Nr. 2 VKVG der Volkskrankenversicherung beitreten, insbesondere wenn es sich um öffentlich Bedienstete, Beschäftigte oder Neugeborene handelt. Für Taiwaner, die die Voraussetzungen von § 8 I Nr. 2 VKVG nicht erfüllen, besteht dennoch die Möglichkeit der Volkskrankenversicherung beizutreten, wenn der Beitritt nach § 8 I Nr. 1 VKVG binnen zwei Jahren nach der Einreise erfolgt oder wenn ihre Haushaltsregistrierung vor dem Eintritt ununterbrochen über eine Dauer von sechs Monaten besteht.

Die Voraussetzung in § 8 I Nr. 1 VKVG, nach welcher der Beitritt in die Volkskrankenversicherung binnen zwei Jahren nach der Einreise erfolgen muss, hat nicht die Erweiterung, sondern die Einschränkung des versicherten Personenkreises zum Ziel.<sup>346</sup> Auf dieser Weise soll nämlich der Zugang zur Volkskrankenversicherung für Taiwaner ohne Haushaltsregistrierung, die sich regelmäßig oder hauptsächlich im Ausland befinden, erschwert werden. Früher bestand für diesen Personenkreis die Möglichkeit, sich unmittelbar nach der Einreise in Taiwan registrieren zu lassen und ohne Wartezeit direkt der Volkskrankenversicherung beizutreten.<sup>347</sup>

---

344 Früher waren Gefängnisinsassen im Gefängnis von der Volkskrankenversicherung ausgeschlossen. Der Ausschluss wurde nach der Gesetzesänderung 2011 abgeschafft. *Chien*, *The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan*, 2013, S. 114.

345 *Chien*, *The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan*, 2013, S. 90–91.

346 *Lee/Wu/Jang u. a.*, 全民健康保險 (Volkskrankenversicherung), in: *Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik* (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 271.

347 *Lin*, *ZIAS* 2012, S. 355.



Um Missbrauchsfälle dieser Art zu unterbinden, hat die Regierung die Voraussetzung in § 8 I Nr. 1 VKVG eingefügt.

Der Beitritt zur Volkskrankenversicherung ist für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel innehaben, bei Erfüllung der Voraussetzungen von § 9 Nr. 1-3 VKVG erlaubt. Im Zuge der Entwicklung der Volkskrankenversicherung ist der Zugang mittlerweile sowohl für Taiwaner als auch für Ausländer eröffnet, sodass sie den Zugang zu den medizinischen Versorgung haben.<sup>348</sup> § 9 VKVG eröffnet Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis die Möglichkeit des Beitritts zur Versicherung, wenn sie gemäß § 9 Nr. 2 VKVG einer Beschäftigung nachgehen oder gemäß § 9 Nr. 3 VKVG in Taiwan geboren sind. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Beitritt zur Volkskrankenversicherung dennoch möglich, wenn sie sich gemäß § 9 Nr. 1 VKVG mehr als sechs Monate in Taiwan aufgehalten haben. Diese zeitliche Voraussetzung entspricht der Definition „Aufenthalt“ aus § 3 Nr. 8 IG, um Ausländer mit dem Aufenthaltstitel „Besuch“ auszuschließen.<sup>349</sup>

§ 9 Nr. 3 VKVG regelt den Beitritt von Neugeborenen und wurde am 29.11.2017 hinzugefügt. Diese Gesetzesänderung ist entstanden, um die Schutzlücke bezüglich der Beitrittsfristen bei Neugeborenen zu schließen. Früher konnten Neugeborene gemäß § 9 Nr. 1 VKVG während der ersten sechs Monate nach der Geburt nicht der Volkskrankenversicherung beitreten und keine ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen. Dieses Problem stieß lange Zeit auf Kritik und wurde erst 2017 durch die genannte Gesetzesänderung gelöst.<sup>350</sup> Seitdem ist für Neugeborene der Beitritt zur Volkskrankenversicherung bereits direkt nach der Geburt möglich.

Die Wartezeit gilt jedoch für andere Ausländergruppen, sodass sie binnen der ersten sechs Monate ihres Aufenthalts nicht Mitglied der Volkskrankenversicherung werden können.<sup>351</sup> Besonders problematisch ist in

---

348 Ursprünglich war die Volkskrankenversicherung nach § 1 I VKVG ausschließlich auf Taiwaner ungeachtet ihrer Berufsgruppe ausgerichtet. *Chung*, A Study on the Litigations of Social Insurance, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Verfassungsrichter Hua Sung Tseng (Hrsg.), *Theories & Practices of Rights Protection*, 2006, S. 706.

349 *Sun*, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), *社會正義之建構與權利救濟* (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 324.

350 *Lin*, ZIAS 2012, S. 355–356.

351 *Lee/Wu/Jang u. a.*, 全民健康保險 (Volkskrankenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 271.



dieser Hinsicht der Schutz schwangerer Ausländerinnen, denen in den ersten sechs Monaten ihres Aufenthalts der Beitritt zur Volkskrankenversicherung nicht erlaubt ist. In Bezug auf die sechsmonatige Wartezeit ist demzufolge zu hinterfragen, ob sie als Zugangskriterium dem Schutzzweck der Volkskrankenversicherung entspricht.<sup>352</sup>

## 2. Arbeitnehmer

### a) Arbeitnehmersversicherung

Da die Arbeitnehmersversicherung unter allen berufsgruppenorientierten Sozialversicherungen die höchste Zahl an Versicherten aufweist, steht sie bei der Entwicklung der taiwanischen Sozialversicherungssysteme stets im Fokus.<sup>353</sup> Die Arbeitnehmersversicherung unterteilt sich nach § 2 AVG in zwei Versicherungen: einerseits die allgemeine Arbeitnehmersversicherung, die die sozialen Risiken von Mutterschaft, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod abdeckt, andererseits die Arbeitsunfallversicherung, die auf die sozialen Risiken von Krankheit, Invalidität und Tod durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit abzielt. Nach § 19 I AVG sind Sozialleistungen der allgemeinen Arbeitnehmersversicherung und der Arbeitsunfallversicherung zu gewähren, wenn während des Versicherungsverhältnisses der Versicherungsfall eintritt.

Die Finanzierung der jeweiligen Versicherung ist nach § 13 V AVG verselbstständigt. Trotz der Verselbstständigung ist der versicherte Personenkreis der allgemeinen Arbeitnehmersversicherung identisch mit dem der Arbeitsunfallversicherung. Zunächst setzt der Beitritt zu beiden Versicherungen das Bestehen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses voraus.<sup>354</sup> Zweitens müssen Arbeitnehmer im Alter von 15 bis 65 Jahren ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmersversicherung bei-

---

352 Siehe dazu unten S. 203 f.

353 *Chung*, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 154; *Hao/Tsai/Chien u. a.*, 勞工保險 (Arbeitnehmersversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 161.

354 *Hao/Tsai/Chien u. a.*, 勞工保險 (Arbeitnehmersversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 164.

treten, wenn sie einer der acht Kategorien von § 6 I AVG angehören.<sup>355</sup> Arbeitnehmer über 65 Jahre können nach § 9 Nr. 4 AVG weiter versichert bleiben.

Gemäß § 6 I Nr. 1-3 AVG sind Arbeitnehmer in kleinen Unternehmen mit weniger als fünf Mitarbeitern nicht versicherungspflichtig. Sie besitzen jedoch nach § 8 I Nr. 2 AVG analog § 6 AVG die Möglichkeit freiwillig der Arbeitnehmersicherung beizutreten.<sup>356</sup> Die Unterscheidung von Arbeitnehmern nach der Zahl der Arbeitnehmer eines Unternehmens geht darauf zurück, dass der Gesetzgeber sich zum Ziel setzte, die Personalkosten von kleinen Unternehmen zu mindern.<sup>357</sup> Hinsichtlich des Schutzes der Arbeitnehmer steht diese Ungleichbehandlung jedoch seit langem in der Kritik, da für Arbeitnehmer der Zugang zur Arbeitnehmersicherung der finanziellen Mitwirkung der Arbeitgeber bedarf, jedoch nicht alle Arbeitgeber damit einverstanden sind, Beiträge für ihre Arbeitnehmer zu zahlen.<sup>358</sup>

Die Tatsache, dass Arbeitnehmer in Taiwan nicht durch ihre Arbeitgeber der Arbeitnehmersicherung beitreten können und die Mitgliedschaft in der Arbeitnehmersicherung somit von entsprechenden Berufsverbänden vorgenommen werden muss, stellt eine taiwanische Ausnahme dar.<sup>359</sup> Als die Arbeitnehmersicherung 1960 in Taiwan eingeführt wurde, waren die Beitrittsvoraussetzungen aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses für viele Taiwaner schwer zu erfüllen, zumal die meisten davon keinen Arbeitsvertrag hatten, sondern nur einer tatsächlichen Beschäftigung nachgingen. Aus diesem Grund versuchte die Regierung die Beitrittsmöglichkeit durch einen Berufsverband zu schaffen, sodass solche Arbeitnehmer mit einer tatsächlichen Beschäftigung durch den Berufsver-

---

355 Die Versicherten sind nach § 6 I Nr. 1-3 AVG die Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen, die mehr als fünf Beschäftigte einstellen, nach § 6 I Nr. 4 AVG die Angestellten im öffentlichen Dienst, nach § 6 I Nr. 6 AVG die Arbeitslosen in einer Berufsausbildung, nach § 6 I Nr. 7 AVG die Selbstständigen in einem Berufsverband und nach § 6 I Nr. 5, 8 AVG die beschäftigten Fischer sowie die selbstständigen Fischer eines Fischerverbandes.

356 Kritisch *Huang*, 勞動法新論 (Arbeitsrecht), 2002, S. 521; *Lin*, National Chung Cheng University Law Journal 2008, S. 330–331.

357 *Chung*, Aufbau einer umfassenden Alterssicherung in Taiwan, 2000, S. 115; *Hung*, The Study of Regulations of Taiwan Labor Insurance, 2008, S. 139.

358 *Chen*, A Study of Labor Insurance, 2013, S. 96–97.

359 *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 99; *Chou*, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 84; *Yang*, The Research of the Labor Insurance Illegal Benefit, 2010, S. 46.

band der Arbeitnehmersversicherung beitreten konnten. Auf diesem Weg ließ sich der versicherte Personenkreis der Arbeitnehmersversicherung erweitern.<sup>360</sup>

b) Altersrentengesetz für Arbeitnehmer

Das 2005 in Kraft getretene ArGfA zielt gemäß § 1 I ArGfA darauf, den Lebensstandard der Arbeitnehmer im Ruhestand zu gewährleisten und das zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnis zu stärken. Zur Ergänzung der von der Arbeitnehmersversicherung ausgezahlten Rente fordert § 14 I, II ArGfA, dass die Arbeitgeber unter staatlicher Aufsicht monatlich mindestens 6 % des Arbeitsentgelts der Arbeitnehmer in deren eigenes Rentenkonto einzahlen müssen.<sup>361</sup> Mithilfe dieses Rentenkontos können die Arbeitnehmer die eingezahlten Beiträge bei einem Wechsel des Arbeitgebers mitnehmen; die Anzahl der absolvierten Arbeitsjahre lässt sich ebenfalls in diesem Konto zusammenrechnen.<sup>362</sup>

Wem das Rentenkonto zur Verfügung steht, ist nach § 7 ArGfA zu bestimmen. Grundsätzlich steht der Zugang zum Rentenkonto nach § 7

---

360 *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 184; *Chung*, 年金改革引言 (Einleitung der Rentenreform), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 57; *Hao/Tsai/Chien u. a.*, 勞工保險 (Arbeitnehmersversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 167.

361 Die Einführung des Rentenkontos wird jedoch angesichts der Privatisierung und des Zwangscharakters von vielen Wissenschaftlern als bedenklich betrachtet. *Kuo/Lin/Lin*, 重返福利國家 (Zurück zum Wohlfahrtsstaat), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi Universität (Hrsg.), Labor, Society and Law, 2011, S. 253; *Kuo*, Constitutional Analysis of the Individual Retirement Account, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Prof. Dr. Yueh-Sheng Weng (Hrsg.), Modern Theories of Public Law Revisited, 2002, S. 530–531; *Yang*, Labour Law Journal 2006, S. 105.

362 *Hao/Tsai/Chien u. a.*, 勞工保險 (Arbeitnehmersversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 194; *Kuo*, Constitutional Analysis of the Individual Retirement Account, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Prof. Dr. Yueh-Sheng Weng (Hrsg.), Modern Theories of Public Law Revisited, 2002, S. 515.

I Nr. 1, II ArGfA allen Taiwanern offen.<sup>363</sup> Ausnahmsweise kann der Zugang nach § 7 I Nr. 2, 3 ArGfA den ausländischen Ehepartnern von Taiwanern, die in Taiwan beschäftigt sind, oder nach § 7 I Nr. 4 ArGfA<sup>364</sup> den anderen ausländischen Beschäftigten mit einer Niederlassungserlaubnis eröffnet werden. Trotz des erweiterten Personenkreises für die ausländischen Beschäftigten bleibt der Zugang zu Rentenleistung des ArGfA den meisten ausländischen Beschäftigten, die nur über einen befristeten Aufenthaltstitel verfügen, verschlossen. Von dieser Rentenleistung sind nur die ausländischen Beschäftigten in Taiwan ausgeschlossen, genauer gesagt jene, die weder mit Taiwanern verheiratet noch im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind. Dass hauptsächlich Ausländern der Zugang zur Rentenleistung verwehrt bleibt, vernachlässigt den Leistungszweck im Hinblick auf die Alterssicherung ausländischer Beschäftigter und stößt somit auf Kritik.<sup>365</sup>

### c) Arbeitslosenversicherung

Nach § 1 AIVG besteht die Zielsetzung der Arbeitslosenversicherung in der Arbeitsförderung, der Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit sowie der Wahrung des Lebensstandards der Arbeitnehmer während Zeiten der Arbeitslosigkeit oder einer Berufsausbildung. Da die Arbeitslosenversicherung die Beschäftigung der Versicherten voraussetzt, ist nur der Beitritt beschäftigter Arbeitnehmern möglich.<sup>366</sup> Gemäß § 5 I Nr. 1 AIVG sind Taiwaner mit Haushaltsregistrierung und gemäß § 5 I Nr. 2 AIVG sind in Taiwan beschäftigte ausländische Ehepartner von Taiwanern mit Haushaltsregistrierung im Alter von 15 bis 65 Jahren berechtigt, in die Arbeitslosenversicherung einzutreten. Ausgenommen sind nach § 5 II AIVG diejenigen Taiwaner, die nach § 5 II Nr. 1 AIVG der Beamten- und Lehrer-

---

363 Hao, 2017 年台灣年金改革法律分析 (Rechtliche Analyse der Rentenreform in Taiwan 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 22.

364 § 7 I Nr. 4 ArGfA wurde durch die Gesetzesänderung vom 15.05.2019 hinzugefügt.

365 Yang, Labour Law Journal 2006, S. 114; Chiou, Labour Law Journal 2006, S. 150–151; Cheng, Taiwan Jurist 2011, S. 16.

366 Chung, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 126.

versicherung bzw. der Soldatenversicherung beigetreten sind oder nach § 5 II Nr. 2 ALVG Rentenansprüche von der Arbeitnehmersversicherung bzw. von der Beamten- und Lehrerversicherung erworben haben.

Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 5 I ALVG ist somit die Frage zu diskutieren, aus welchem Grund ausländische Arbeitnehmer, die keine Ehepartner von Taiwanern sind, von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen sind. § 5 I Nr. 2 ALVG öffnet ausnahmsweise den Zugang zur Arbeitslosenversicherung für beschäftigte ausländische Ehepartner von Taiwanern. Der Gesetzgeber hat jedoch keine Begründung dafür genannt.<sup>367</sup> Da die Staatsangehörigkeit als Leistungsvoraussetzung fungiert, ist ausländischen Arbeitnehmern der Zugang zur Arbeitslosenversicherung a priori verschlossen. Dieser Umstand ist in Kritik geraten.<sup>368</sup> Denn ungeachtet der Staatsangehörigkeit gehen Ausländer genau wie Taiwaner einer bezahlten Beschäftigung nach, um für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Demzufolge sollte ihr Leben im Fall der Arbeitslosigkeit durch die Arbeitslosenversicherung sichergestellt werden können.

### 3. Landwirte

Nach § 1 Krankenversicherungsgesetz für Landwirte (KVGfL) zielt das Gesetz auf die Bewahrung der Gesundheit und die Verbesserung des Wohlstands. Aus dem Namen dieses Gesetzes lässt sich folgern, dass es zur Schaffung einer Krankenversicherung für Landwirte diene.<sup>369</sup> Obwohl Sachleistungen seit der Einführung der Volkskrankenversicherung von dieser übernommen werden, ist der Name des Gesetzes unverändert geblieben.<sup>370</sup> Nach diesem Gesetz werden nach § 2 KVGfL Geldleistungen im Versicherungsfall von Krankheit gemäß §§ 26-29 KVGfL, Mutterschaft gemäß §§ 24-25 KVGfL, Invalidität gemäß §§ 36-37, 44-1 KVGfL und Tod gemäß § 40 KVGfL weiterhin gewährt. Die Arbeitsunfallversicherung für Landwirte wurde erst 2018 durch die Regelungen §§ 44-1 ff. KVGfL einge-

---

367 Die Vorschrift zur Gesetzesänderung des § 5 I Nr. 2 ALVG wurde gemäß den Verhandlungen der Parteien eingefügt, abrufbar unter: <https://lis.ly.gov.tw/lglawc/lglawkm>.

368 *Cheng*, Taiwan Jurist 2011, S. 18; *Shiu*, The Study on Employment Insurance Scheme in Taiwan, 2015, S. 79–82.

369 *Chung*, 國民年金保險 (Die Nationale Rentenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 250.

370 *Ders.*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, 188–189, 262.

führt. Nach § 2 AfLRV werden Sozialleistungen im Fall von Krankheit, Invalidität und Tod aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten gewährt.

In Abhängigkeit einer Mitgliedschaft in einem Bauernverband wird der Beitritt zur Krankenversicherung für Landwirte nach § 5 I, II KVGfL geregelt. Mitglieder eines Bauernverbandes, die keine Rente von anderen gesetzlichen Sozialversicherungen in Anspruch genommen haben, müssen gemäß § 5 I KVGfL über den zugehörigen Verband der Krankenversicherung beitreten. Wer über 15 Jahre alt ist und den Beruf als Landwirt ausübt, jedoch keinem Bauernverband angehört und keine Rente von anderen Sozialversicherungen beansprucht, kann nach § 5 II KVGfL über den Bauernverband, dessen Sitz in der Stadt seiner Haushaltsregistrierung liegt, der Krankenversicherung beitreten. Mitgliedern der Krankenversicherung für Landwirte steht nach § 4 I AfLRV über den jeweiligen Bauernverband der Beitritt zur Arbeitsunfallversicherung offen.

Da die Krankenversicherung für Landwirte keine Sozialleistungen im Alter zur Verfügung stellt, ist das ausschließlich vom Staat finanzierte das provisorische Gesetz zur Hilfe für ältere Landwirte (HäLPG) erlassen worden. „Ältere Landwirte“ im Sinne von § 3 I HäLPG sind über 65 Jahre alt, müssen über eine Haushaltsregistrierung verfügen, einen Aufenthalt in Taiwan von jeweils mindestens 183 Tagen innerhalb von drei Jahren vor der Inanspruchnahme der Sozialleistungen nachweisen können sowie die Wartezeit von mindestens 15 Jahren bei der Krankenversicherung für Landwirte bzw. bei der Arbeitnehmersicherung als Mitglied eines Fischerverbandes erfüllt haben. Diese Voraussetzungen dienen dazu, diejenigen vom Zugang zu Sozialleistungen auszuschließen, die in Taiwan nicht bzw. nicht mehr einen Beruf als Landwirt ausüben.<sup>371</sup>

Erkennen lässt sich dabei die Verbindung zwischen der Krankenversicherung für Landwirte und dem Bauernverbandsgesetz (BVbG).<sup>372</sup> Die

---

371 Nach der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 398 soll die Krankenversicherung Versicherte, die ihren Beruf als Landwirt noch ausüben, nicht ausschließen dürfen, wenn diese sich nicht in der Stadt des Bauernverbandes registriert haben. *Chien*, *The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan*, 2013, S. 45; *Kuo/Lin*, *社會法與社會安全制度之發展* (Die Entwicklung des Sozialrechts und der sozialen Sicherheit), in: *Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik* (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 64.

372 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 398. *Chung*, *社會保險法論* (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 189; *Shen*, *The Administrative Law Analysis of Social Security Benefits: Rethinking the Theory of Government Benefit Administrative Law*, 2011, S. 145–146.

Mitgliedschaft in einem Bauernverband hat nach § 12 I BVbG nicht nur ein Mindestalter von 20 Jahren und eine Tätigkeit als Landwirt zur Voraussetzung, sondern auch den Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit sowie einer Haushaltsregistrierung. Zwar bietet § 5 II KVGfL denjenigen Landwirten, die nicht Mitglied eines Bauernverbandes sind, eine andere Beitrittsmöglichkeit, jedoch bleibt die Haushaltsregistrierung als Zugangskriterium bestehen. Da nur Taiwaner eine derartige Registrierung durchführen können, ist ausländischen Landwirten der Beitritt zur Krankenversicherung für Landwirte nicht möglich. Tatsächlich gehen in Taiwan viele Ausländer einer Tätigkeit als Landwirt bzw. Landwirtin nach, wobei insbesondere ausländische Ehegattinnen von taiwanischen Landwirten zu erwähnen sind.<sup>373</sup> Aufgrund der bezüglich der Staatsangehörigkeit geltenden rechtlichen Voraussetzungen besteht für sie jedoch keine Möglichkeit, der Krankenversicherung für Landwirte beizutreten.

#### 4. Öffentlich Bedienstete

##### a) Beamte

Gemäß § 2 I BLVG zielt das Beamten- und Lehrerversicherungsgesetz darauf ab, das Leben von Beamten und Lehrern sowie Angestellten sowohl an öffentlich-rechtlichen als auch an privatrechtlichen Bildungsanstalten sicherzustellen. Die von dieser Versicherung abgedeckten sozialen Risiken sind nach § 3 BLVG Alter, Invalidität, Tod, Mutterschaft sowie Tod von Familienangehörigen. Auch die während der Elternzeit zur Kindererziehung zu beziehenden Sozialleistungen sind nach § 3 BLVG von dieser Versicherung zu gewähren. Tritt eines der Risiken ein, werden Geldleistungen gemäß § 12 I BLVG gewährt, da Sachleistungen von der Volkskrankenversicherung übernommen werden.<sup>374</sup> Welchen Personen die Möglichkeit einer Verbeamtung zusteht, ist nach § 28 I Nr. 1-9 Beamtengesetz bestimmt. Ausgenommen sind unter anderem Personen, die nicht die

---

373 *Cheng*, 外籍配偶就業環境之探討 (Forschung über die Beschäftigung ausländischer Ehepartner von Taiwanern), 2011, S. 52; *Wu*, Life Adjustment and Relationship Development for Foreign Spouses from South East Asia, 2004, S. 63; *Wu*, A study on the related factors of the distribution of immigrant brides in Taiwan, 2003, S. 78–79.

374 *Lin*, 公教人員保險及公務人員退休撫卹 (Beamten- und Lehrerversicherung und Beamtenversorgung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 225.



taiwanische Staatsangehörigkeit besitzen oder sich im Besitz einer zweiten Staatsangehörigkeit eines anderen Landes befinden, sowie Personen, die sich bestimmter Straftaten schuldig gemacht haben<sup>375</sup>. Im Gegensatz dazu stellt der Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit keine Voraussetzung dar, um als Lehrer an öffentlich-rechtlichen Bildungsanstalten zu arbeiten. Für Lehrer bleibt nach § 31 I Gesetz zur Einstellung von Lehrkräften nur die Begehung bestimmter Straftaten als negative Voraussetzung.<sup>376</sup>

Anders als im Fall der Beamten- und Lehrerversicherung, fallen unter das Beamtenversorgungsgesetz gemäß § 3 I BVG nur Personen, die nach dem Beamtengesetz verbeamtet sind. Das Beamtenversorgungsgesetz gewährt ausschließlich Beamten nach § 1 BVG zusätzliche Sozialleistungen, die neben denen der Beamten- und Lehrerversicherung zu beziehen sind, wenn sie in Rente gehen, entlassen werden oder während des Dienstes zu Tode gekommen sind.

Zwar besteht für Ausländer in Taiwan nicht die Möglichkeit einer Verbeamtung, jedoch können sie als Lehrer oder als Angestellte an allen Bildungsanstalten arbeiten und gemäß § 45 BLVG der Beamten- und Lehrerversicherung beitreten. Da Beamte Träger der öffentlichen Gewalt sind, müssen sie Staatsangehörige sein und dürfen aufgrund des Dienst- und Treueverhältnisses keine Straftaten wie Hochverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit begangen haben.<sup>377</sup> Der Staat bürdet den Beamten besondere Pflichten auf und gewährt ihnen nach dem Alimentationsprinzip Sozialleistungen.<sup>378</sup> Angesichts dessen Situation dürfen nur Staatsangehö-

---

375 Begehung der Straftaten des Hochverrats nach §§ 100-102 TStGB oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach §§ 103-115, 115-1 TStGB sowie Straftaten im Amt nach §§ 120-134 TStGB.

376 Begehung der Straftaten des Hochverrats nach §§ 100-102 TStGB oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach §§ 103-115, 115-1 TStGB, Straftaten im Amt nach §§ 120-134 TStGB oder Verstoß gegen das Gesetz zur Verhinderung von Straftaten bei sexuellen Übergriffen.

377 *Li*, Human Dignity and Protection of Human Rights, 2009, S. 373; *Liao*, 受憲法制度性保障之公務員法制度之核心理念與價值 (Der Kernwert des Beamtenrechtssystems unter der Institutsgarantie), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 81.

378 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 575. *Li*, 案例式法學方法論 (Anwendung der Rechtsmethoden in konkreten Fällen), 2014, S. 154; *Liao*, 受憲法制度性保障之公務員法制度之核心理念與價值 (Der Kernwert des Beamtenrechtssystems unter der Institutsgarantie), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 84-86; *Lin*, 評臺灣 2017 年公務員退撫制度之改革 (Rentenreform der Beamtenversorgung in Taiwan 2017), in: Taiwan Administrative Law



rige ins Beamtenverhältnis berufen werden.<sup>379</sup> Die an die Beamten gestellten Anforderungen erstrecken sich auch auf ihr Verhalten: Sie dürfen sich nicht bestimmter Straftaten<sup>380</sup> schuldig machen, die der Ausführung des öffentlichen Dienstes widersprechen.<sup>381</sup>

## b) Soldaten

Nach Art. 20 TV, § 1 Militärdienstgesetz unterliegen alle Taiwaner der Wehrpflicht. Im Gegensatz zur Wehrpflicht bzw. Zivildienstpflicht steht Männern wie Frauen nach §§ 47-48 MDG i. V. m. § 3 I, II Wehrdienstgesetz für Freiwillige angemeldete Soldaten (WDGfS) die Möglichkeit offen, freiwillig als Berufssoldat im Militär zu dienen. Voraussetzung für den Dienst als Berufssoldat ist gemäß § 3 I Nr. 3 WDGfS der Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit.

Zum Bezug von Sozialleistungen sowohl der Soldatenversicherung als auch der Soldatenversorgung ist nach § 2 Soldatenversicherungsgesetz (SVG), § 2 Wehrdienstgesetz für Offiziere und Unteroffiziere der Armee (WDGfOU) und § 2 Soldatenversorgungsgesetz (SVsG) die Tätigkeit als Soldat im aktiven Dienst gefordert. Gemäß § 3 SVG sind Sozialleistungen im Fall von Tod, Invalidität, Alter, Entlassung aus dem Militärdienst, Kindererziehung und Tod von Familienangehörigen zu gewähren. Den Soldaten werden beim Erreichen der Altersgrenze nach § 23 I WDGfOU, beim

---

Association (Hrsg.), *法治國原則與 2018 年金改革* (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 116–117; *Lin/Shao/Hao u. a.*, *社會法的概念、範疇與體系* (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 31; *Sun*, *2017 年公務人員退休年金改革之評析* (Analyse der Rentenreform der Beamtenversorgung 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), *法治國原則與 2018 年金改革* (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 163.

379 *Chen*, *憲法學釋論* (Verfassungsrecht), 2018, S. 97; *Li*, *The Military Law Journal* 2002, S. 49.

380 Begehung der Straftaten des Hochverrats nach §§ 100-102 TStGB oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach §§ 103-115, 115-1 TStGB sowie Straftaten im Amt nach §§ 120-134 TStGB.

381 *Liao*, *受憲法制度性保障之公務員法制度之核心理念與價值* (Der Kernwert des Beamtenrechtssystems unter der Institutsgarantie), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), *法治國原則與 2018 年金改革* (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 81; *Lin*, *公務員法研究* (Beamtenrecht), 2012, S. 52–54.

Todesfall bzw. bei Invalidität nach §§ 3, 5 SVsG jeweils Sozialleistungen gewährt.

Der Zugang zur Soldatenversicherung und zur Soldatenversorgung setzt den Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit voraus und steht daher ausschließlich Taiwanern offen. Die taiwanische Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für Soldaten des taiwanischen Militärs ist auf das Wehrdienstverhältnis zwischen den Soldaten und dem Staat zurückzuführen: Die Soldaten stehen dem Staat gegenüber in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis.<sup>382</sup> Angesichts der Besonderheit des Wehrdienstes ist die Berufsausübung von Soldaten somit Taiwanern vorbehalten.<sup>383</sup> Im Vergleich mit Beamten sind den Soldaten höhere gegenüber dem Staat bestehende Pflichten auferlegt.<sup>384</sup> Einerseits dürfen Soldaten wie Beamte keine Straftaten wie Hochverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit begehen, andererseits obliegen ihnen bezüglich ihrer Dienstausbung zusätzliche Pflichten.<sup>385</sup> Umgekehrt muss der Staat aufgrund der Alimentations- und Fürsorgepflicht die Soldaten versorgen und ihnen entsprechende

---

382 *Li*, *The Military Law Journal* 2002, S. 49; *Tsai*, *Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective*, 2008, S. 135–136.

383 *Li*, *The Military Law Journal* 2002, S. 49; *Li*, *從事務本質論軍人與公教年改之差別對待* (Die Ungleichbehandlung zwischen der Rentenreform von Soldaten und der von Beamten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), *法治國原則與 2018 年金改革* (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 361.

384 *Jou*, *軍人年金制度改革之初探* (Analyse der Rentenreform der Soldaten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), *法治國原則與 2018 年金改革* (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 412–413; *Li*, *從事務本質論軍人與公教年改之差別對待* (Die Ungleichbehandlung zwischen der Rentenreform von Soldaten und der von Beamten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), *法治國原則與 2018 年金改革* (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 357; *Tsai*, *Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective*, 2008, S. 140.

385 *Jou*, *軍人年金制度改革之初探* (Analyse der Rentenreform der Soldaten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), *法治國原則與 2018 年金改革* (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 419–422; *Li*, *從事務本質論軍人與公教年改之差別對待* (Die Ungleichbehandlung zwischen der Rentenreform von Soldaten und der von Beamten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), *法治國原則與 2018 年金改革* (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 360–367.

Sozialleistungen während des Dienstverhältnisses und im Ruhestand gewähren.<sup>386</sup>

## 5. Nationale Rentenversicherung

Um das Leben jener Bürger sicherzustellen, die beim Eintritt sozialer Risiken keine Sozialleistungen von anderen gesetzlichen Sozialversicherungen<sup>387</sup> beziehen können, ist die Nationale Rentenversicherung 2007 als jüngste Sozialversicherung in Taiwan eingeführt worden; sie fungiert als Grundsicherung für alle Bürger, insbesondere für Hausfrauen, Behinderte und nicht erwerbstätige Bürger.<sup>388</sup> Durch die Einführung der Nationalen Rentenversicherung soll erreicht werden, dass alle Bürger unter dem Schutz einer Sozialversicherung stehen können, unabhängig davon, ob sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen.<sup>389</sup> Aus diesem Grund kann die Nationale Rentenversicherung als Volksversicherung erachtet werden.<sup>390</sup> Nach

---

386 *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 179; *Jou*, 軍人年金制度改革之初探 (Analyse der Rentenreform der Soldaten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 424; *Li*, Taiwan Law Journal 1999, S. 82.

387 Die gesetzlichen Sozialversicherungen sind nach § 6 Nr. 1 NRVG die Arbeitnehmersversicherung, die Krankenversicherung für Landwirte, die Beamten- und Lehrerversicherung sowie die Soldatenversicherung.

388 *Kuo/Lin*, 社會法與社會安全制度之發展 (Die Entwicklung des Sozialrechts und der sozialen Sicherheit), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 64; *Hao*, The Taiwan Law Review 2008, S. 227; *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2009, S. 140; *Sun*, Equal Treatment Within and Crossing the Social Insurance Systems, in: *Hwang* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2010, S. 80; *Tsai*, The Taiwan Law Review 2017, S. 10.

389 *Chung*, 國民年金保險 (Die Nationale Rentenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 249; *Sun*, Gender, Family and Social Security Systems, in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 542; *Sun*, 經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐 (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 100.

390 *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 200.

§§ 1-2 NRVG sind Sozialleistungen im Fall von Tod, Mutterschaft und Invalidität zu gewähren.

Als Voraussetzung für den Beitritt zur Nationalen Rentenversicherung gilt nach § 7 NRVG für alle Taiwaner im Alter von 25 bis 65 Jahren, dass sie sich in Taiwan registriert haben. Zudem dürfen noch keine Renten von anderen Sozialversicherungen bezogen worden sein. Der Zugang zur Nationalen Rentenversicherung steht ausnahmsweise jenen Personen offen, die über 65 Jahre alt sind, von anderen Sozialversicherungen Renten bezogen und diese Renten bis zu einer maximalen Höhe<sup>391</sup> vor dem Inkrafttreten oder binnen 15 Jahren des Inkrafttretens des Nationalen Rentenversicherungsgesetzes in Anspruch genommen haben.

Der Umstand, dass die taiwanische Staatsangehörigkeit und die in Taiwan erfolgte Haushaltsregistrierung als Zugangsvoraussetzungen für den Beitritt zur Nationalen Rentenversicherung gelten, stößt seit langem auf Kritik, denn aufgrund dieser Voraussetzungen sind alle Ausländer, darunter insbesondere ausländische Ehepartner von Taiwanern, von der Versicherung ausgeschlossen.<sup>392</sup> Die Nationale Rentenversicherung verfolgt zwar den Zweck, die sozialen Risiken von jenen Personen abzusichern, die nicht unter dem Schutz einer gesetzlichen Sozialversicherung stehen, jedoch beschränkt sich der Kreis der Versicherten auf Inländer mit Haushaltsregistrierung. Auch in dem Fall, dass Ausländer sich langfristig in Taiwan aufhalten und ihre Risiken von keiner taiwanischen Sozialversicherung abgedeckt sind, sind sie ohne die taiwanische Staatsangehörigkeit von der Nationalen Rentenversicherung ausgeschlossen.

## II. Leistungen bei Krankheit

### 1. Krankenbehandlung der Volkskrankenversicherung

Beim Eintritt des Versicherungsfalls von Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft sind Sozialleistungen nach § 40 I VKVG zu gewähren. Dabei sind im Krankheitsfall die Ursachen der Erkrankung außer Acht zu lassen.<sup>393</sup> Jedoch beschränken sich die Leistungen der Volkskrankenversi-

---

391 Nach § 7 Nr. 2, 3 NRVG beträgt die Summe 500.000 NTD.

392 *Chen*, Social Security for People of the Mainland Area in Taiwan, 2018, S. 57.

393 *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 275; *Tsai*, 全民健保之給付法律關係析論 (Das Erbringungsverhältnis der Volkskrankenversicherung), 2014, S. 144.

cherung auf Sach- und Dienstleistungen, die zur Prävention, Behandlung oder Rehabilitation dienen.<sup>394</sup>

Die Versicherten haben nach § 1 II VKVG Anspruch auf Leistungen, solange der Versicherungsfall während des Versicherungsverhältnisses eintritt. Zudem bestehen in der Volkskrankenversicherung viele weitere Voraussetzungen, die nur mittelbar mit dem Zweck der Leistungsgewährung verbunden sind. Diese sind in §§ 52, 53, 55-57 VKVG zu finden: § 52 VKVG über den Leistungsausschluss im Fall von Krieg, Epidemien oder Naturkatastrophen, § 53 VKVG über die Vorbeugung des Versicherungsmisbrauchs sowie §§ 55-57 VKVG über die Kostenerstattung. In § 53 VKVG steht primär die Vorbeugung gegen moralische Risiken im Mittelpunkt.<sup>395</sup> Dagegen beziehen sich die Voraussetzungen in §§ 53-57 VKVG für die nur in bestimmten Fällen gewährte Kostenerstattung auf das Sachleistungsprinzip.<sup>396</sup>

Fraglich ist jedoch die Leistungsvoraussetzung des § 52 VKVG. § 52 VKVG sieht vor, dass die Volkskrankenversicherung in Notsituationen wie Krieg, Epidemien oder Naturkatastrophen, in denen der Staat mit einem Sonderbudget Unterstützung bietet, keine Sozialleistungen gewährt. Dieser Leistungsausschluss ist zum einen aus dem Grund fragwürdig, weil staatliche Subventionen die Sozialleistungen der Volkskrankenversicherung, nämlich Sach- und Dienstleistungen, nicht ersetzen können. Zum anderen ist die gesetzgeberische Begründung wenig überzeugend, die dahingehet, dass die oben genannten Fälle nicht zum Normalzustand zählen und daher die in diesen Fällen eingetretenen Risiken nicht von der Volkskrankenversicherung abzudecken sind.<sup>397</sup> Der Gesetzgeber hat jedoch nicht darauf hingewiesen, an welcher Stelle sich die Versicherten beim Eintritt sozialer Risiken in diesen Fällen wenden können. Der Leis-

---

394 *Chien*, *The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan*, 2013, S. 115; *Lee/Wu/Jang u. a.*, 全民健康保險 (Volkskrankenversicherung), in: *Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik* (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 288; *Lin*, *ZIAS* 2012, S. 364.

395 *Chung*, 國民年金保險 (Die Nationale Rentenversicherung), in: *Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik* (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 255; *Hao/Tsai/Chien u. a.*, 勞工保險 (Arbeitnehmerversicherung), in: *Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik* (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 184.

396 *Lee/Wu/Jang u. a.*, 全民健康保險 (Volkskrankenversicherung), in: *Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik* (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 297–298.

397 Die gesetzgeberische Begründung von § 52 VKVG n. F. (§ 40 VKVG a. F.), abrufbar unter: <https://lis.ly.gov.tw/lglawc/lglawkm>.

tungsausschluss während eines Krieges wurde eigentlich von der Privatversicherung übernommen, was gegen den Leistungsgrund der Sozialversicherung verstößt, deren Leistungsgewährung keine Rücksicht auf die Ursache des Versicherungsfalls nehmen soll.<sup>398</sup> Dementsprechend wird die Verfassungsmäßigkeit dieser Leistungsvoraussetzung im zweiten Teil überprüft werden.<sup>399</sup>

## 2. Krankengeld

Das Krankengeld dient als Lohnersatz während einer Krankheit und soll den Lebensunterhalt der Versicherten bei einem Arbeitsausfall sicherstellen.<sup>400</sup> Die Arbeitnehmersicherung ist die einzige Sozialversicherung in Taiwan, die ihren Versicherten Krankengeld gewährt.<sup>401</sup> § 19 I AVG setzt für den Anspruch der Versicherten voraus, dass der Versicherungsfall während des Versicherungsverhältnisses eintritt.<sup>402</sup> Grundsätzlich gelten für alle von der Arbeitnehmersicherung gewährten Sozialleistungen die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen. Gemäß § 22 AVG darf die gleiche Leistung nicht aufgrund des gleichen Versicherungsfalls wiederholt beansprucht werden.<sup>403</sup> Des Weiteren werden nach § 23 AVG abgesehen vom Sterbegeld keine Sozialleistungen gewährt, wenn die Versicherten oder andere Anspruchsberechtigte einen Versicherungsfall absichtlich herbeigeführt haben.<sup>404</sup>

---

398 Hao/Tsai/Chien u. a., 勞工保險 (Arbeitnehmersicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 184.

399 Siehe dazu unten S. 221 f.

400 Hao/Tsai/Chien u. a., 勞工保險 (Arbeitnehmersicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 171–172.

401 Kein Krankengeld wird zum Beispiel von der Beamten- und Lehrerversicherung geboten, da die Besoldung von Beamten und Lehrern während eines Dienstausfalls nicht ruht. Chien, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 117; Chung, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 139.

402 Diese Leistungsvoraussetzung ergibt sich auch aus § 12 I BLVG, § 16 KVGfL, § 18 NRVG.

403 Gleiches in § 6 III BLVG, § 18 KVGfL, § 20 NRVG.

404 Gleiches in § 39 BLVG, § 20 Nr. 1 KVGfL, § 26 I NRVG.

Ferner sind nach § 26 AVG die Leistungen der Arbeitnehmersversicherung allesamt ausgeschlossen, wenn sich der Staat im Krieg befindet. Der Leistungsausschluss nach § 26 AVG geht noch einen Schritt weiter als § 52 VKVG,<sup>405</sup> indem alle Leistungen der Arbeitnehmersversicherung auch in dem Fall ausgeschlossen werden, wenn keine staatlichen Subventionen zur Verfügung stehen. Dieser Umstand stößt daher auch auf Kritik.<sup>406</sup>

Das Krankengeld ist gemäß § 33 AVG erst ab dem vierten Tag nach Beginn der Krankheit der Versicherten zu gewähren; für die ersten drei Krankheitstage wird den Versicherten keine Geldleistung zugestanden. In Bezug auf die dreitägige Wartezeit für das Krankengeld nach § 33 AVG hat der Gesetzgeber zwei Gründe genannt: Zum einen sei den Versicherten der Einkommensverlust innerhalb der ersten drei Krankheitstage zumutbar, zum anderen könne der Versicherer auf diese Weise Verwaltungsaufwand sowie Geldleistungen einsparen, was ihm erlaube, schwerkranke Versicherten zu versorgen.<sup>407</sup> Beide Gründe sind jedoch wenig einleuchtend. Es lässt sich nicht pauschal sagen, dass ein dreitägiger Einkommensverlust für alle Versicherten finanziell tragbar ist, denn den Einkommensverlust ungeachtet seiner Dauer zu kompensieren, ist genau der Zweck des Krankengelds.<sup>408</sup> Zudem ist es auch fraglich, aus welchem Grund es dem Versicherer zustehen sollte, das Geld für „schwere“ Fälle zu sparen, während alle Versicherten aufgrund ihrer Erkrankung Einkommensverlusten ausgesetzt sind.

### 3. Mutterschaftsgeld

Für den Bezug von Mutterschaftsgeld sieht § 31 AVG unterschiedliche Wartezeiten vor: Im Fall der Entbindung muss der Beitritt zur Arbeitnehmersversicherung mindestens 280 Tage zuvor erfolgt sein, im Fall der

---

405 Die gleiche Regelung findet sich auch in § 39 BLVG, § 20 Nr. 1 KVGfL, § 26 III NRVG.

406 *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 221; *Hao/Tsai/Chien u. a.*, 勞工保險 (Arbeitnehmersversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 184.

407 Die Nennung des Grundes ist abrufbar unter: <https://www.bli.gov.tw/0017650.html>.

408 *Hao/Tsai/Chien u. a.*, 勞工保險 (Arbeitnehmersversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 171.



Frühgeburt mindestens 181 Tage und im Fall der Fehlgeburt mindestens 84 Tage. Das Mutterschaftsgeld soll den Versicherten als Lohnersatz dienen.<sup>409</sup> Die gleiche Regelung ist in § 24 KVGfL zu finden. Abweichende Regelungen zeigen sich in § 36 I BLVG und § 32-1 I NRVG, in denen das Mutterschaftsgeld nur bei der Entbindung und der Frühgeburt gewährt wird, nicht aber im Fall einer Fehlgeburt. Während in Bezug auf das Mutterschaftsgeld nach § 36 I BLVG eine Wartezeit, nämlich mindestens 280 Tage vor der Entbindung bzw. mindestens 181 Tage im Fall einer Frühgeburt, erfüllt werden muss, sieht § 32-1 I NRVG keine Wartezeit vor.<sup>410</sup>

Die bezüglich des Mutterschaftsgeldes geltende Wartezeit, die sich nach dem Grund der Geburt unterscheidet, wird kritisch betrachtet, denn zum einen ist die Festlegung einer Wartezeit vornehmlich für die Sozialleistungen im Alter oder bei Arbeitslosigkeit konzipiert, jedoch nicht für den Fall der Krankheit oder Mutterschaft, zum anderen sollte die Ursache des Versicherungsfalls, in diesem Fall der Grund der Geburt, in der Sozialversicherung nicht in Betracht gezogen werden.<sup>411</sup> Zudem ist die Wartezeit als Zugangsvoraussetzung für den Erhalt des Mutterschaftsgeldes nicht einheitlich in allen Sozialversicherungen geregelt. Besonders beachtenswert ist, dass in der jüngst gegründeten Nationalen Rentenversicherung keine Wartezeit besteht. Ob der Gesetzgeber das bezüglich der Wartezeit bestehende Problem erkannt und die Vorschrift entsprechend geändert hat, ist aus der gesetzgeberischen Begründung nicht ersichtlich.<sup>412</sup>

---

409 Hao/Tsai/Chien u. a., 勞工保險 (Arbeitnehmersversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 170.

410 Die Gewährung des Mutterschaftsgeldes ist in die Nationale Rentenversicherung eingeführt worden, um die niedrige Geburtenrate in Taiwan zu erhöhen. Aus welchem Grund dabei keine Wartezeit vorausgesetzt wird, hat der Gesetzgeber nicht begründet. Chung, 國民年金保險 (Die Nationale Rentenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 252.

411 Chung, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 263; Hao/Tsai/Chien u. a., 勞工保險 (Arbeitnehmersversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 171.

412 § 32-1 NRVG wurde am 29.06.2011 im Zuge einer Gesetzesänderung hinzugefügt, wobei der Gesetzgeber den Änderungsgrund nicht genannt hat.



#### 4. Geldleistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

Die Gewährung von Geldleistungen bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit finden sich nur in der Arbeitnehmersversicherung und in der Krankenversicherung für Landwirte. Für die Arbeitnehmer ergeben sich die bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gewährten Geldleistungen in erster Linie aus der Arbeitsunfallversicherung im AVG. Wenn der Versicherungsfall, d. h. der Arbeitsunfall bzw. die Berufskrankheit, während des Versicherungsverhältnisses bei der Ausübung einer Beschäftigung eingetreten ist, können die Versicherten nach §§ 19 I, 34 I AVG in dem Fall, dass sie arbeitsunfähig und daher Einkommensverlusten ausgesetzt sind, Geldleistungen in Anspruch nehmen. Allerdings sind die Geldleistungen nach § 34 I AVG erst ab dem vierten Tag nach dem Arbeitsausfall zu beanspruchen.<sup>413</sup>

Die Leistungsvoraussetzungen sind durch die von § 44-2 III KVGfL erlassene Rechtsverordnung zu regeln.<sup>414</sup> Nach § 12 I AfLRV sind Geldleistungen zu gewähren, wenn Landwirte aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit nicht arbeitsfähig sind. Allerdings können diese Geldleistungen wie dies auch nach § 34 I AVG der Fall ist, erst ab dem vierten Tag nach dem Arbeitsausfall beansprucht werden.

### III. Leistungen im Alter oder bei Invalidität

Der Rentenanspruch entsteht, sobald alle anspruchsbegründenden Voraussetzungen erfüllt sind. Grundsätzlich erforderlich sind dazu das Vorliegen eines Versicherungsverhältnisses und das Erreichen eines bestimmten Lebensalters sowie der Mindestanwartschaftszeit.<sup>415</sup> Im Vergleich dazu entsteht der Anspruch auf Invaliditätsrente, wenn die Versicherten aufgrund von Krankheiten, Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten nicht mehr erwerbstätig sein können. Die Altersrente und die Invaliditätsrente haben gleichermaßen den Lohnersatz zum Ziel.<sup>416</sup>

---

413 Dabei zeigt sich das gleiche Problem wie oben bei der Inanspruchnahme des Krankengeldes gemäß § 33 AVG, dass nämlich der Einkommensverlust in den ersten drei Tagen der Arbeitsunfähigkeit nicht kompensiert werden kann.

414 Die Provisorische Rechtsverordnung zur Arbeitsunfallversicherung für Landwirte (AfLRV).

415 *Chung*, *社會法與基本權保障* (Sozialrecht und Grundrechtsschutz), 2010, S. 121.

416 *Hao*, 2017 年台灣年金改革法律分析 (Rechtliche Analyse der Rentenreform in Taiwan 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), *法治國原則*

## 1. Arbeitnehmer

Gemäß § 58 I AVG können Versicherte ab 60 Jahren Altersrente beanspruchen. Das Mindestalter wurde nach § 58 V AVG ab 2018 auf 61 Jahre angehoben und wird ab 2019 alle zwei Jahre um jeweils ein Jahr erhöht. Ausnahmsweise gilt gemäß § 58 VII AVG eine Sonderregelung für Versicherte, die eine besonders gefährliche oder anstrengende Arbeit ausüben.<sup>417</sup> Zwar besteht keine Mindestversicherungsdauer als Wartezeit, doch die Mindestversicherungsdauer entscheidet darüber, ob die Rentenleistung einmalig oder laufend bezogen werden kann.<sup>418</sup> Nur in dem Fall, dass das Versicherungsverhältnis über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren besteht, können die Versicherten nach § 58 I Nr. 1 AVG auswählen, ob sie eine laufende Altersrenten oder aber eine einmalige Rentenleistung beziehen wollen. Andernfalls besteht nach § 58 I Nr. 2 AVG allein die Möglichkeit, eine einmalige Rentenleistung in Anspruch zu nehmen.

Zudem kann auch nach dem ArGfA Rente beansprucht werden, sofern die Zugangskriterien erfüllt sind. Die Leistungsvoraussetzungen in § 24 ArGfA ähneln denen in § 58 AVG, nämlich dass man bei Erreichen des 60. Lebensjahres je nach den Versicherungsjahren unter oder über 15 Jahren die Rente einmalig oder monatlich in Anspruch nehmen kann. Nach § 24 I ArGfA besteht ab dem 60. Lebensjahr ein Rentenanspruch. Versicherte, die über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren gearbeitet haben, können nach § 24 I Nr. 1 oder Nr. 2 ArGfA einen Anspruch auf Altersrente bzw. eine einmalige Rentenleistung geltend machen. Sind die Arbeitnehmer unter 60 Jahre alt, können sie nach § 24-2 I ArGfA dennoch Rente beanspruchen, sofern sie mindestens 15 Jahre gearbeitet haben.

---

與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 20; *Hao/Tsai/Chien u. a.*, 勞工保險 (Arbeitnehmerversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 173.

417 Unter dieser Art Arbeit sind nur Arbeiten im Innenbereich mit hohem Luftdruck und die Arbeit als Taucher nach dem AVG 2 Nr. 0970140691 vom 08.01.2009, Bureau of Labor Insurance, Minister of Labor (行政院勞工委員會 98 年 1 月 8 日勞保 2 字第 0970140691 號令) festgelegt, abrufbar unter: <https://www.bli.gov.tw/0014840.html>.

418 Die Möglichkeit, dass die Rentenleistung nicht regelmäßig (z. B. monatlich), sondern einmalig gezahlt werden kann, besteht neben dem Libanon nur in Taiwan. Kritisch *Hsieh*, 社會法治國基礎問題與權利救濟 (Grundlegende Fragen im sozialen Rechtsstaat und Rechtsschutz), 2008, S. 26; *Kuo*, Social Security System and Social Law, 1997, S. 215; *Yang*, Labour Law Journal 2006, S. 101.

Wenn Versicherte nach § 53 AVG im Fall von Krankheit oder nach § 54 AVG bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten durch eine Krankenbehandlung nicht rehabilitiert werden können und eine dauerhafte Invalidität attestiert wird, kann eine Invaliditätsrente in Anspruch genommen werden. Zudem können nach § 54-2 AVG für Familienangehörige pro Person Zuschüsse in Höhe von 25% bis 50% erhalten werden. Die Leistung der Zuschüsse geht auf die Lohnersatzfunktion der Invaliditätsrente zurück.<sup>419</sup> Die Kinder der Versicherten können gemäß § 54-2 I Nr. 3 AVG die Zuschüsse beziehen, wenn sie unter 20 Jahre alt und nicht arbeitsfähig sind oder sich vor dem 25. Lebensjahr in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden. Im Fall von Adoptivkindern wird zusätzlich verlangt, dass das Annahmeverhältnis seit mindestens sechs Monaten besteht. Die Ehepartner der Versicherten sind zum Erhalt von Zuschüssen berechtigt, wenn sie nach § 54-2 I Nr. 1 AVG über 55 Jahre alt bzw. nach § 54-2 I Nr. 2 AVG über 45 Jahre alt sind und ein niedriges Einkommen beziehen. Aus § 54-2 I, III AVG ergeben sich die zusätzlichen Voraussetzungen, dass die Ehe mindestens ein Jahr bestanden haben muss.

Fraglich sind jedoch die zeitbezogenen Leistungsvoraussetzungen, die für Adoptivkinder in Bezug auf das Annahmeverhältnis und für die Ehepartner bezüglich der Ehedauer gelten. Der Gesetzgeber hat hinsichtlich dieser beiden zeitbezogenen Voraussetzungen keine Begründung geliefert.<sup>420</sup> Die Voraussetzung der Mindestdauer des Annahmeverhältnisses lässt sich aus zwei Gründen kritisieren. Zum einen besteht zwischen der sechsmonatigen Wartezeit und der Aufhebung des Annahmeverhältnisses nach der Vorschrift des § 1079-5 TBGB keinen Zusammenhang.<sup>421</sup> Zum anderen sollte statt auf die Mindestdauer des Annahmeverhältnisses auf die Unterhaltsberechtigung der Kinder abgestellt werden.<sup>422</sup> Die Voraussetzung der mindestens einjährigen Ehedauer hingegen dient hauptsäch-

---

419 *Hao/Tsai/Chien u. a.*, 勞工保險 (Arbeitnehmerversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 174; *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 101.

420 Zu § 54-2 AVG liegt keine gesetzgeberische Begründung vor, abrufbar unter: <https://lis.ly.gov.tw/lgcci/lgmeetimage?cfc8cfcececfc8cdc5cec6ccd2cdec7>.

421 § 1079-5 TBGB sieht die Aufhebung des Annahmeverhältnisses vor, wenn die Kenntnis vom Verstoß gegen §§ 1074, 1076, 1076-2 II TBGB weniger als sechs Monaten besteht oder der Beschluss des Familiengerichts weniger als ein Jahr.

422 *Li*, Exploring the Differences between Survivor's Allowance and Survivor's Pension in the Labor Insurance Act, 2017, S. 69.

lich der Vorbeugung von Missbrauch.<sup>423</sup> Es ist jedoch fraglich, ob die Voraussetzung der Mindestehedauer dem Zweck der Gewährung von Unterhalt für Ehepartner entspricht.<sup>424</sup>

## 2. Beamte

Die Leistungsvoraussetzungen des Rentenanspruchs für Beamte und Lehrer sind in § 16 I, III BLVG geregelt. Die Versicherten müssen über 55 Jahre alt sein und über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren Beiträge entrichtet haben. Abweichend davon besteht nach § 18 I BLVG die Möglichkeit, ungeachtet des Rentenalters früher in den Ruhestand zu gehen, wenn die Wartezeit von mindestens 15 Jahren erfüllt ist. Der Rentenanspruch erlischt jedoch, wenn eine der negativen Voraussetzungen von § 22 III BLVG vorliegt. Gemäß § 22 III Nr. 1, 2 BLVG erlischt der Rentenanspruch beim Tod oder bei Beitritt in eine andere Sozialversicherung. Ferner erlischt der Rentenanspruch nach § 22 III Nr. 3 BLVG bei Verlust der taiwanischen Staatsangehörigkeit oder in dem Fall, dass die Versicherten nach § 22 III Nr. 4 BLVG Straftaten nach dem Anti-Korruptionsgesetz oder Hochverrat nach §§ 100-102 TStGB, der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach §§ 103-115, 115-1 TStGB oder Straftaten im Amt nach §§ 120-134 TStGB begehen.

Nach § 16 I BVG ist die Pensionierung von Beamten in drei Situationen vorgesehen: beim Erreichen des Rentenalters, bei freiwilliger Pensionierung oder bei Versetzung in den Ruhestand. Grundsätzlich liegt nach dem Beamtenversorgungsgesetz ein Rentenanspruch vor, wenn Beamte nach § 19 I BVG über 65 Jahre alt sind und mindestens fünf Jahre als Beamte gearbeitet haben. Gemäß den lockeren Voraussetzungen der §§ 17 I, II, 18 BVG können sie jedoch freiwillig in Rente gehen oder gemäß §§ 20

---

423 Jou, 軍人年金制度改革之初探 (Analyse der Rentenreform der Soldaten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 438; Lin, 評臺灣 2017 年公務員退撫制度之改革 (Rentenreform der Beamtenversorgung in Taiwan 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 142.

424 Lin, 評臺灣 2017 年公務員退撫制度之改革 (Rentenreform der Beamtenversorgung in Taiwan 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 142.

I, 21 I, II BVG in den Ruhestand versetzt werden. Als Einschränkung gilt, dass nach §§ 75 I, II, 79 I BVG keine negativen Voraussetzungen vorliegen dürfen: Beamten dürfen nicht ihre taiwanische Staatsangehörigkeit verloren oder Straftaten des Hochverrats bzw. der Gefährdung der äußeren Sicherheit begangen haben und ihnen dürfen nicht ihre Bürgerrechte auf Lebenszeit entzogen worden sein.

Wenn die Versicherten im Fall von Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nicht durch eine Krankenbehandlung rehabilitiert werden können und ihnen dauerhafte Invalidität attestiert wird, können sie nach §§ 13 I, 18 II BLVG ungeachtet ihres Alters und der Wartezeit Sozialleistungen beziehen.<sup>425</sup>

Gemäß § 22 III Nr. 3, 4 BLVG, §§ 75 I, II, 79 I BVG setzt der Bezug einer Rente voraus, dass die taiwanische Staatsangehörigkeit vorliegt und dass keine der oben genannten Straftaten begangen wurde. Diese Voraussetzungen gelten sowohl für das Beamtenverhältnis als auch für die darauf basierenden Sozialleistungen. Als Rechtfertigung dieser Leistungsvoraussetzungen lässt sich anführen, dass die Pflichten der Beamten aufgrund des Lebensprinzips während des Ruhestandsverhältnisses weiter bestehen bleiben.<sup>426</sup>

### 3. Soldaten

Grundsätzlich besteht für die Versicherten nach § 16 I SVG ein Rentenanspruch, wenn die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Im Fall einer Nichterfüllung der Wartezeit steht den Versicherten nach § 16 II SVG eine Erstattung der eingezahlten Beiträge zu, sofern sie nie Sozialleistungen der Soldatenversicherung geltend gemacht haben. Der Rentenanspruch ist zu untersagen, wenn eine der negativen Voraussetzungen von §§ 18 I, 19 SVG vorliegt; dies ist der Fall, wenn die Versicherten die taiwanische Staatsangehörigkeit verlieren (§ 19 Nr. 1 SVG), keine Beiträge mehr zahlen (§ 18 I Nr. 1 SVG), durch Selbstmord zu Tode gekommen oder invalid sind (§ 18 I Nr. 2 SVG), wegen Begehung einer Straftat zum Tode verurteilt

---

425 Lin, 公教人員保險及公務人員退休撫卹 (Beamten- und Lehrerversicherung und Beamtenversorgung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 230–231.

426 Sun, 2017 年公務人員退休年金改革之評析 (Analyse der Rentenreform der Beamtenversorgung 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 163–164.

wurden und die Strafe vollstreckt wurde (§ 18 I Nr. 3 SVG), oder wenn sie Straftaten der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 18 I Nr. 4, 19 Nr. 2 SVG) begangen haben.

Das Versorgungsgeld ist im Fall von Invalidität wegen Krieges, Dienstes, Krankheit oder Unfalls sowohl nach § 15 I SVG als auch nach §§ 3 II Nr. 2, 5 Nr. 4-6, 6 II, 7 II, 8 II, 16 I, 17 I SVsG zu gewähren. § 31 SVsG setzt voraus, dass die Soldaten ihre taiwanische Staatsangehörigkeit nicht verlieren (§ 31 Nr. 1 SVsG), nicht wegen Begehung der Straftaten von Hochverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit verurteilt wurden (§ 31 Nr. 2, 3 SVsG) und ihre Bürgerrechte nicht lebenslang entzogen wurden (§ 31 Nr. 4 SVsG).

#### 4. Landwirte

Personen, die gemäß § 3 I HäLPG unter dem Begriff „ältere Landwirte“ erfasst werden, haben nach § 4 I HäLPG einen Rentenanspruch. Diese Leistung ist jedoch auszuschließen, wenn der Besitz eines Vermögens vorliegt, welches das nach § 4 III HäLPG geregelte Vermögen in Höhe übersteigt,<sup>427</sup> oder wenn man nach § 4 VII HäLPG eine Rente von anderen Sozialversicherungen erhält. Die im Fall von Invalidität gewährten Leistungen können die Versicherten gemäß § 36 I KVGfL beanspruchen, wenn eine dauerhafte Invalidität attestiert wurde.

#### 5. Nationale Rentenversicherung

Ist der Beitritt zur Nationalen Rentenversicherung einmal erfolgt, besteht nach § 29 NRVG mit 65 Jahren ein Anspruch auf Altersrente, wozu die Grundrente nach § 31 I NRVG und die Altersrente nach § 30 I, II NRVG zählen. Der Unterschied zwischen den zwei genannten Rentenarten liegt darin, dass mit der Mitgliedschaft bei der Nationalen Rentenversicherung nach § 30 NRVG die höhere Altersrente bezogen werden kann. Im Hinter-

---

427 Angesichts dieser 2011 eingefügten Voraussetzung wird die Rente nach dem HäLPG zunehmend als Hilfeleistung betrachtet. *Chien*, 老年福利 (Wohlfahrt der Älteren), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 360.

grund steht der Gedanke, dass alle Bürger zumindest anhand der Grundrente der Nationalen Rentenversicherung abgesichert werden können.<sup>428</sup>

Nach § 31 I NRVG kann ohne Mitgliedschaft die Grundrente in Höhe von 3000 NTD beziehen, wer über 65 Jahre alt ist, sich mit der Haushaltsregistrierung innerhalb von drei Jahren jeweils mindestens 183 Tage in Taiwan aufgehalten hat und keine negativen Voraussetzungen des § 31 I NRVG erfüllt. Des Weiteren wird verlangt, dass weder vom Staat noch von anderen Sozialversicherungen Sozialleistungen erhalten werden (§ 31 I Nr. 1-3 NRVG), kein ausreichendes Vermögen zur Verfügung steht (§ 31 I Nr. 4-5 NRVG) und die Person sich nicht im Gefängnis oder in Gefangenschaft befindet (§ 31 I Nr. 6 NRVG).

Im Falle einer Invalidität können ebenfalls zwei Arten von Invaliditätsrente gewährt werden, die Grundinvaliditätsrente nach § 35 I NRVG und die Invaliditätsrente nach § 34 I, II NRVG. Der Bezug der Renten ist ausschließlich Versicherten vorbehalten, die nach § 33 I NRVG als schwerbehindert und erwerbsunfähig begutachtet wurden. Die Grundinvaliditätsrente erhalten die Versicherten nach § 35 I NRVG, wenn sie sich vor der Inanspruchnahme der Grundinvaliditätsrente jeweils 183 Tage innerhalb von drei Jahren in Taiwan aufgehalten haben und keine negativen Voraussetzungen des § 31 I Nr. 1, 3-6 NRVG erfüllen. Sind die Versicherten vor mehr als drei Jahren der Nationale Rentenversicherung beigetreten und haben keine anderen Sozialleistungen erhalten, können sie nach § 34 I, II NRVG die höhere Invaliditätsrente beanspruchen.

Während die Voraussetzungen des § 31 I Nr. 1-5 NRVG mit der Leistungskonkurrenz und der Schutzbedürftigkeit im Zusammenhang stehen, ist der Leistungsausschluss der Grundrente und Grundinvaliditätsrente nach §§ 31 I Nr. 6, 35 I Nr. 2 NRVG fragwürdig, denn die Lage der Leistungsberechtigten, die sich im Gefängnis sowie in Gefangenschaft befinden, wird auf diese Weise verschlechtert, da die Betroffenen in solchen Situationen keine Geldleistung von der Nationalen Rentenversicherung erhalten, trotzdem gleichermaßen Geld für ihren Unterhalt benötigen.

---

428 Chung, 國民年金保險 (Die Nationale Rentenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 253; Kuo, Pension Policy and Pension Law, 2009, S. 206.

#### IV. Leistungen bei Tod

Im Todesfall der Versicherten kommt ihren Familienangehörigen eine Hinterbliebenenrente zu.<sup>429</sup> Neben der Hinterbliebenenrente zählt im Falle des Todes der Versicherten oder ihrer Familienangehörigen auch das Sterbegeld zu den typischen Leistungen. Während das Sterbegeld eine einmalige Zahlung zur Erstattung der Bestattungskosten darstellt, ist die Hinterbliebenenrente für den Lebensunterhalt der Hinterbliebenen regelmäßig auszuzahlen.<sup>430</sup> Aus diesem Grund fungiert die Hinterbliebenenrente nicht als Erbgut, sondern ist auf die unterhaltsabhängigen und erwerbsunfähigen Familienangehörigen gerichtet.<sup>431</sup>

##### 1. Hinterbliebenenrente

###### a) Arbeitnehmer

Sind die Versicherten während des Versicherungsverhältnisses gestorben, steht ihren Familienangehörigen nach der in § 65 I, II AVG geregelten Reihenfolge von Ehepartnern, Kindern, Eltern, Großeltern und Geschwistern Hinterbliebenenrente gemäß § 63 I AVG zu. Die Hinterbliebenen müssen jeweils die in §§ 63 II, 63-4 AVG geregelten Voraussetzungen erfüllen, die mit den in § 54-2 I, III AVG vorgesehenen Voraussetzungen kongruent sind, indem nämlich eine Mindestehedauer und das Bestehen eines mindestens sechsmonatigen Annahmeverhältnisses vorausgesetzt werden.<sup>432</sup>

Zudem dürfen sich die Hinterbliebenen nach § 65 III Nr. 2 AVG nicht im Ausland aufhalten. Zum Ersatz für den fehlenden Unterhalt sind ausschließlich die unterhaltsabhängigen Familienangehörigen der verstor-

---

429 Chung, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 121.

430 Ebd.

431 Sun, 經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐 (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 104.

432 Gemäß § 27 AVG sind alle Ansprüche von Kindern mit einem Annahmeverhältnis unter sechs Monaten generell ausgeschlossen.



benen Versicherten als Hinterbliebene berechtigt.<sup>433</sup> Halten sich die Hinterbliebenen jedoch im Ausland auf, so ist dies ein Hinweis dafür, dass sie nicht mit den Versicherten zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft in Taiwan leben und daher nicht unterhaltsberechtig sind. Aus diesem Grund ist der Leistungsausschluss in diesem Fall zu rechtfertigen.

Letztens steht noch eine andere Frage über die Gewährung der Hinterbliebenenrente nach der gesetzlich bestimmten Reihenfolge zur Diskussion. Nach § 65 I AVG ist die Hinterbliebenenrente in der Reihenfolge von den Ehepartnern und Kindern an erster Stelle, den Eltern an zweiter, den Großeltern an dritter, den Enkelkindern an vierter und letztens Geschwistern zu gewähren.<sup>434</sup> Angesichts dieser Reihenfolge sieht § 65 II AVG daher vor, dass insofern die Leistungsberechtigten in der genannten Abfolge bestehen, der Anspruch auf Hinterbliebenenrente den unterhaltsabhängigen Familienangehörigen an hinterer Stelle nicht zusteht. Diese Regelung wird dazu führen, dass die Familienangehörigen trotz ihrer Unterhaltsberechtigung gegenüber den Versicherten schlicht aufgrund der vorgeschriebenen Abfolge der Gewährung der Hinterbliebenenrente ausgeschlossen werden. Da die Regelung der Reihenfolge zur Inanspruchnahme der Hinterbliebenenrente zum Leistungsausschluss führt und folglich dem Leistungszweck die Hinterbliebenenrente widerspricht, hat sie viel Kritik ausgelöst.<sup>435</sup>

## b) Beamte

Versterben die Versicherten während des Versicherungsverhältnisses, ist ihren Hinterbliebenen nach §§ 27 I, 28 I BLVG eine einmalige Geldleistung oder nach §§ 27 II, 28 II, III, § 29 III BLVG die Hinterbliebenenrente zu gewähren. So wie es in § 65 I AVG der Fall ist, wird auch in § 28 I

---

433 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 549. *Kuo*, Pension Policy and Pension Law, 2009, 179, 207.

434 Die gleiche Regelung bezüglich der Reihenfolge ist auch in anderen Gesetzen zu finden: § 28 I BLVG, § 62 I BVG, § 41 I NRVG, § 6 I SVG, § 4 I SVsG.

435 *Jou*, 軍人年金制度改革之初探 (Analyse der Rentenreform der Soldaten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 460–461; *Lu*, The Research on the Pension System of Civil Service from the Point of Justice, 2002, S. 184–185; *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 89.

BLVG die Reihenfolge der leistungsberechtigten Hinterbliebenen geregelt. Im Vergleich zur einmaligen Geldleistung ist der Bezug der Hinterbliebenenrente an strengere Voraussetzungen geknüpft. Erstens müssen die Hinterbliebenen nach §§ 28 II, III, 29 III BLVG die taiwanische Staatsangehörigkeit besitzen. Zweitens wird von den Ehepartnern verlangt, dass die Ehedauer mindestens zwei Jahre beträgt. Hinsichtlich des Annahmeverhältnisses besteht jedoch keine zeitliche Voraussetzung. Die Ansprüche der Hinterbliebenen erlöschen ebenfalls nach § 29 III BLVG, wenn sie wegen Begehung der Straftaten des Hochverrats oder Gefährdung der äußeren Sicherheit verurteilt wurden.

Wenn die Beamten während ihres Dienstes oder aufgrund einer Krankheit bzw. eines Unfalles zu Tode gekommen sind, steht ihren Hinterbliebenen gemäß §§ 51 I, § 52 I, § 53 I, II, § 54 I BVG nach der in § 62 I BVG festgesetzten Reihenfolge das Versorgungsgeld zu. Vom Ehepartner der Beamten wird gemäß § 45 I Nr. 1 BVG verlangt, dass die Ehedauer mindestens 10 Jahre dauert. Nach § 75 I, II BVG sind jegliche Ansprüche ausgeschlossen, wenn die Hinterbliebenen ihre taiwanische Staatsangehörigkeit verloren haben, wegen Begehung der Straftaten des Hochverrats oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit verurteilt worden sind, oder wenn ihnen die Bürgerrechte lebenslang entzogen worden sind.

Die Forderung nach einer taiwanischen Staatsangehörigkeit gegenüber den Hinterbliebenen ist besonders fragwürdig, da der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente zwar aufgrund des Dienstverhältnisses der verstorbenen Versicherten entstanden, aber nicht auf die Hinterbliebenen angelegt ist.<sup>436</sup>

### c) Soldaten

Gemäß § 13 I SVG sind im Todesfall der Versicherten Leistungen zu gewähren. Den Familienangehörigen der Versicherten steht in der nach

---

436 Liao, 「外籍」就不是「我們」? (Gehören "ausländische Staatsangehörige" nicht zu "uns"?), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 125; Lin, 公教人員保險及公務人員退休撫卹 (Beamten- und Lehrerversicherung und Beamtenversorgung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 243.

§ 6 I SVG festgelegten Reihenfolge eine Hinterbliebenenrente zu.<sup>437</sup> Dazu müssen die Leistungsberechtigten nach § 19 SVG die taiwanische Staatsangehörigkeit besitzen und dürfen nicht wegen Begehung von Straftaten des Hochverrats oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit verurteilt worden sein.

Zudem wird den Hinterbliebenen der verstorbenen Soldaten nach der Reihenfolge des § 4 I SVsG Versorgungsgeld gemäß §§ 3, 5 Nr. 1-3, 6 I, 7 I, 8 I, 9 I SVsG gewährt.<sup>438</sup> Wenn eine negative Voraussetzung gemäß § 31 SVsG entsteht, wie beispielsweise der Verlust der taiwanischen Staatsangehörigkeit, die Begehung der Straftaten des Hochverrats oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit oder der Entzug der Bürgerrechte auf Lebenszeit, erlöschen ihre Ansprüche.

#### d) Nationale Rentenversicherung

Nach § 40 I NRVG ist nach dem Tod der Versicherten eine Hinterbliebenenrente in der Reihenfolge der Kriterien des § 41 I NRVG zu gewähren. Dazu gelten nach § 40 II NRVG die sich auf die Unterhaltsberechtigung beziehenden Leistungsvoraussetzungen jeweils für Ehepartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder und Geschwister. Für die Ehepartner und Adoptivkinder gelten die gleichen Voraussetzungen, nämlich die einjährige Mindestehedauer nach § 40 II Nr. 1, 2 NRVG und das mindestens sechsmonatige Annahmeverhältnis nach § 40 II Nr. 3 NRVG.

#### 2. Sterbegeld

In Taiwan wird dem Versicherten im Falle seines Todes oder ihrer Familieneingehöri gen Sterbegeld gewährt, damit die Bestattungskosten abgedeckt werden können.<sup>439</sup> Nach § 62 AVG, § 34 I BLVG, § 16-3 I SVG können

---

437 Die Reihenfolge der leistungsberechtigten Hinterbliebenen nach § 6 I SVG gleicht der nach § 65 I AVG, § 28 I BLVG und § 62 I BVG festgelegten Reihenfolge.

438 Die Reihenfolge der leistungsberechtigten Hinterbliebenen nach § 4 I SVsG gleicht der nach § 65 I AVG, § 28 I BLVG, § 62 I BVG und § 6 I SVG festgelegten Reihenfolge.

439 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 560. *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 102; *Chung*, 國民年金保險 (Die Nationale Rentenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für

die Versicherten Sterbegeld in Anspruch nehmen, wenn ihre Eltern, Ehepartner oder Kinder verstorben sind. Im Gegensatz dazu ist das Sterbegeld nach § 40 der KVGfL und § 39 NRVG im Todesfall der Versicherten zu gewähren.<sup>440</sup>

Bei der Arbeitnehmersversicherung, der Beamten- und Lehrerversicherung sowie der Soldatenversicherung ist die Höhe des Sterbegeldes nach Personengruppen gestuft. Beim Tod von Kindern unter 12 Jahren wird den Versicherten am wenigsten Sterbegeld zugesichert. Handelt es sich um Kinder über 12 Jahre, wird die Höhe der Leistung angehoben. Im Todesfall der Eltern oder des Ehepartners erhalten die Versicherten den höchsten Betrag an Sterbegeld. Bei der Unterscheidung der Todesfälle nach Personengruppen sowie nach dem Alter der Kinder stellt sich die Frage, ob eine solche Unterscheidung dem Leistungszweck des Sterbegeldes, das schlicht auf die Abdeckung der Bestattungskosten ausgerichtet ist, entspricht.

## V. Leistungen bei Arbeitslosigkeit

In Taiwan werden den Arbeitnehmern im Fall der Arbeitslosigkeit ausschließlich von der Arbeitslosenversicherung Leistungen gewährt.<sup>441</sup> Nach § 10 I ALVG umfassen die Sozialleistungen Arbeitslosengeld, Zuschüsse zur Frührückkehr an den Arbeitsplatz, Berufsausbildungsbeihilfe, Beitragszuschläge der Volkskrankenversicherung sowie Elterngeld. Aus § 11 I Nr. 1-3 ALVG ist herzuleiten, dass der Zugang zu Zuschüssen zur Frührückkehr an den Arbeitsplatz, zur Berufsausbildungsbeihilfe und zu Beitragszuschlägen der Volkskrankenversicherung ohne Weiteres eröffnet ist, solange die Arbeitslosen die bezüglich des Arbeitslosengeldes geltenden Leistungsvoraussetzungen erfüllen. Dementsprechend ist im Folgenden nur auf die grundlegenden Leistungsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld einzugehen.

---

Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 254; Hao/Tsai/Chien u. a., 勞工保險 (Arbeitnehmersversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 179.

440 Chien, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, 105, 108.

441 Chung, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 139.

Das Arbeitslosengeld gilt als eine wesentliche Sozialleistung der Arbeitslosenversicherung und stellt vornehmlich als Entgeltersatz den Lebensunterhalt der Versicherten beim Eintritt der Arbeitslosigkeit sicher.<sup>442</sup> Über die Entgeltersatzfunktion hinaus verfolgt die Arbeitslosenversicherung den Zweck, mittels ihrer Leistungen arbeitsfähige Personen so schnell wie möglich auf den Arbeitsmarkt zurückzubringen.<sup>443</sup> Die beiden Zwecke gestalten zusammen die Leistungsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld.<sup>444</sup>

In § 11 I Nr. 1 AIVG sind somit zwei Arten von Leistungsvoraussetzungen zu finden. Erstens wird verlangt, dass in den drei Jahren vor Eintritt der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit eine Versicherungsdauer von mindestens einem Jahr zurückgelegt worden sein muss.<sup>445</sup> Durch die Festlegung einer einjährigen Versicherungsdauer, die der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit vorauszugehen hat, soll sichergestellt werden, dass der leistungsberechtigte Arbeitslose in diesem Zeitraum einen ausreichenden Beitrag zur Versicherungsgemeinschaft geleistet hat.<sup>446</sup> Zweitens müssen sich die Arbeitslosen arbeitsfähig und arbeitswillig bei der öffentlichen Agentur für Arbeit melden und nach der Meldung innerhalb von 14 Tagen nicht zur Arbeit oder zur Berufsausbildung vermittelt werden können.<sup>447</sup> Wird dem Arbeitslosen eine Arbeit oder eine Berufsausbildung vermittelt, diese jedoch ohne das Benennen einer der von §§ 13, 14 I AIVG geregelten Gründe<sup>448</sup> abgelehnt, so ist der Antrag auf Arbeitslosengeld gemäß § 15 AIVG abzuweisen.

---

442 *Chang*, 就業保險 (Arbeitslosenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, 208.

443 *Chang*, 勞動促進作為社會救助法上之課題 (Thematisierung der Arbeitsförderung in der sozialen Hilfe), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 128; *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 121.

444 *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 130.

445 Gemäß § 11 III AIVG ist die Arbeitslosigkeit unfreiwillig eingetreten, wenn eine der in §§ 11, 13, 14, 20 SAG vorgesehenen Situationen besteht.

446 *Chang*, 就業保險 (Arbeitslosenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 210.

447 *Shen*, The Administrative Law Analysis of Social Security Benefits: Rethinking the Theory of Government Benefit Administrative Law, 2011, S. 154.

448 Nach § 13 AIVG sind die Arbeitslosen verpflichtet, die vermittelte Arbeit oder Berufsausbildung aufzunehmen, es sei denn, das Arbeitsentgelt ist niedriger als das zu beziehende Arbeitslosengeld, oder der neue Arbeitsplatz liegt über 30 km vom Wohnsitz der Arbeitslosen entfernt. Aus § 14 I AIVG ergibt sich für die

Grundsätzlich beträgt das Arbeitslosengeld 60 % des Einkommens der Versicherten. Gemäß § 19-1 I AIVG kann es um 10 bis 20 % erhöht werden, wenn die Arbeitslosen Familienangehörige zu unterhalten haben. Dabei sind nach § 19-1 II AIVG die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu bestimmen, zu denen nur arbeitslose Ehepartner, behinderte Kinder oder Kinder unter 20 Jahren gehören. Es wird jedoch kritisiert, dass die Eltern der Arbeitslosen nicht als unterhaltsberechtignte Familienangehörige angesehen werden, denn nach § 1114 Nr. 1 TBGB sind Arbeitslose verpflichtet, nicht nur ihren Kindern Unterhalt zu leisten, sondern auch ihren Eltern, unabhängig davon, ob sie zusammenwohnen oder nicht.<sup>449</sup>

## VI. Leistungen bei Kindererziehung

Damit die Arbeitnehmer ihr Kind selbst betreuen und erziehen können und ihren Arbeitsplatz nicht verlieren, ist ein Anspruch auf Elternzeit nach § 16 I GGBG geboten.<sup>450</sup> Die Elternzeit ist im GGBG geregelt, zumal dieser Anspruch nicht nur den Arbeitnehmerinnen, sondern auch den Arbeitnehmern zusteht.<sup>451</sup> Der Anspruch auf Elternzeit ergibt sich aus § 16 I GGBG; Arbeitnehmer sind berechtigt, nach sechsmonatiger Ausübung einer Beschäftigung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres der Kinder bis zu zwei Jahre Elternzeit in Anspruch zu nehmen.

Wer nach § 16 I GGBG in die Elternzeit geht und Versicherte der Arbeitslosenversicherung ist, kann gemäß § 11 I Nr. 4 AIVG mit Erfüllung der Anwartschaftszeit von mindestens einem Jahr Elterngeld bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ihrer Kinder beanspruchen.<sup>452</sup> Diese Leistungsvoraussetzungen stimmen mit jenen in § 35 I BLVG und § 16-1 II SVG überein.

---

Arbeitslosen die Pflicht, an der vermittelten Berufsausbildung teilzunehmen. Die Berufsausbildung kann nur wegen Krankheit oder eines unzumutbaren Umzugs abgelehnt werden.

449 §§ 1114, 1118 TBGB.

450 Wu, Taipei University Law Review 2016, S. 95.

451 Ebd., S. 94–96.

452 Da das Elterngeld nicht zur Beseitigung bzw. Verhinderung des bereits eingetretenen oder drohenden Risikos der Arbeitslosigkeit dient und somit nicht dem Zweck der Arbeitslosenversicherung entspricht, wird seine Zuordnung zur Arbeitslosenversicherung kritisch betrachtet. Chou, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 77; Lin, The Taiwan Law Review 2009, S. 198; Wu, Taipei University Law Review 2016, S. 119–121.

Die Inanspruchnahme des Elterngeldes ist an die Elternzeit gekoppelt.<sup>453</sup> Obwohl die Beschäftigungszeit und die Versicherungsdauer unterschiedlich berechnet werden, kann in dem Fall, dass die Versicherten gleichzeitig eine Beschäftigung aufgenommen und den Beitritt zur Sozialversicherung vollzogen haben, eine Schutzlücke entstehen, sodass die betreffenden Versicherten während der Elternzeit kein Elterngeld beziehen können.<sup>454</sup> Wird also nach § 16 I GGBG die Voraussetzung einer mindestens sechsmonatigen Beschäftigung erfüllt und die Elternzeit geltend gemacht, kann man gemäß § 11 I Nr. 4 AIVG dennoch erst nach einem Jahr Elterngeld in Anspruch nehmen. Um diesen Widerspruch zu rechtfertigen, muss der Zweck der Wartezeit ebenso betrachtet werden wie die Frage, aus welchem Grund für die Inanspruchnahme des Elterngeldes eine einjährige Versicherungsdauer erforderlich ist. Die Wartezeit als Leistungsvoraussetzung soll dafür Sorge tragen, dass die Versicherten vor dem Eintritt des Versicherungsfalles einen Beitrag in ausreichender Höhe zur Umverteilungsgemeinschaft leisten.<sup>455</sup> Da die Festsetzung der Wartezeit noch im Ermessen des Gesetzgebers liegt, ist die Rechtfertigung hier unproblematisch.

### C. Kriterien für den Zugang zu Leistungen der sozialen Hilfe, sozialen Förderung und sozialen Entschädigung

#### I. Zugangskriterien für Leistungen der sozialen Hilfe

Im Bereich der sozialen Hilfe zielen die Sozialleistungen unter Beachtung des Sozialstaatsprinzips auf die Absicherung des Existenzminimums ab.<sup>456</sup> Dazu kommen grundsätzlich die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfe in besonderen Bedarfssituationen des Einzelnen in Betracht. Die Hilfe

---

453 Wu, Taipei University Law Review 2016, S. 118.

454 Chang, 就業保險 (Arbeitslosenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 216.

455 Wu, Taipei University Law Review 2016, S. 116.

456 Sun, 經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐 (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 101.

zum Lebensunterhalt ist auf die Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts aller Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft ausgerichtet.<sup>457</sup>

## 1. Sozialhilfegesetz

Nach § 2 SHG stehen hilfebedürftigen Personen sowie Personen in besonderer Notlage vier Arten von Sozialleistungen zur Verfügung: Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 10 I SHG, Hilfe zur Gesundheit nach §§ 18 I, 19 I, II SHG, Hilfe in Notlagen nach § 21 SHG sowie Hilfe bei Naturkatastrophen nach § 25 SHG.<sup>458</sup> Die Hilfe zur Gesundheit lässt sich auf zwei verschiedenen Weisen gewähren. Im Prinzip erfolgt nach § 19 I, II SHG durch die Zahlung von Beitragszuschüssen der Beitritt zur Volkskrankenversicherung, sodass ein Anspruch auf Kostenübernahme von Krankheitsbehandlungen seitens der Volkskrankenversicherung besteht.<sup>459</sup> Wenn die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen, um für die Krankheitskosten aufzukommen, können diese Kosten nach § 18 I SHG vom Staat übernommen werden.

Von den vier Arten der Sozialleistungen sind die Beitragszuschüsse der Volkskrankenversicherung nach § 19 I, II SHG und die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 10 I SHG hilfebedürftigen Personen vorbehalten; die anderen Leistungen hingegen stehen sowohl hilfebedürftigen Personen als auch Personen in Notlagen zur Verfügung. Was als Notlage gilt ist in § 21 SHG vorgesehen. Während die konkreten Fälle im § 21 Nr. 1-5 SHG<sup>460</sup> aufgelistet sind, kann die Notlage eines Familienhaushalts ausnahmsweise

---

457 Chou, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 156–157.

458 Die Gewährung der Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen ist zwar in § 25 SHG geregelt, aber diese Leistungsgewährung wird in der Praxis seit 2000 vom Katastrophenpräventions- und -schutzgesetz übernommen. Chou, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 183.

459 Lee/Chang, National Taiwan University Law Journal 2007, S. 169–170.

460 Die fünf Fälle sind: wenn ein Familienhaushalt die Bestattungskosten ihres Haushaltsmitglieds nicht leisten kann (§ 21 Nr. 1 SHG), wenn ein Haushaltsmitglied schwer krank und der Familienhaushalt in Schwierigkeiten geraten ist (§ 21 Nr. 2 SHG), wenn der Hauptverdiener nicht arbeiten kann und der Familienhaushalt folglich in Schwierigkeiten geraten ist (§ 21 Nr. 3 SHG), wenn das Haushaltsvermögen wegen Zwangsvollstreckung nicht zur Verfügung steht (§ 21 Nr. 4 SHG) oder wenn der Familienhaushalt auf die Genehmigung von Hilfeleistungen wartet (§ 21 Nr. 5 SHG).



gemäß § 21 Nr. 6 SHG von der örtlich zuständigen Behörde anerkannt werden.

Die Hilfebedürftigkeit ist im taiwanischen Sozialhilfegesetz nach §§ 4, 4-1 SHG i. V. m. §§ 5-1, 5-2 SHG definiert, wonach ein Haushalt unter Berücksichtigung aller Mitglieder zusammen nur über ein niedriges bis mittleres Einkommen<sup>461</sup> verfügt. Wer zu einer Haushaltsgemeinschaft gehört, ist grundsätzlich danach zu bestimmen, welche Personen zusammenwohnen und an den Lebensunterhaltungskosten teilhaben.<sup>462</sup> Allerdings ist dieser Grundsatz nicht in § 5 I SHG aufgenommen worden, sondern ein traditioneller Familiengedanke, sodass nur die Ehepartner der Antragsteller, die Verwandten ersten Grades in gerade aufsteigender und absteigender Linie, alle in gerader Linie verwandten und zusammenwohnenden Familienmitglieder im gleichen Haushalt sowie andere unterhaltsabhängige Familienmitglieder der Antragsteller von dem Begriff Haushaltsgemeinschaft erfasst werden.<sup>463</sup>

Es ist zum einen fragwürdig, dass der Begriff Haushaltsgemeinschaft lediglich auf die Verwandtschaft gerichtet ist; zum anderen vermischt diese Regelung auch die rechtliche Bedeutung von Familienangehörigen und Haushaltsmitgliedern.<sup>464</sup> Dabei sind ausländische Ehepartner, die sich noch nicht in Taiwan registriert haben, nach § 5 III SHG nicht als Haushaltsmitglieder anzusehen. Aufgrund der Ungleichbehandlung ausländischer Ehepartner stößt diese Regelung auf Kritik.<sup>465</sup>

Alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft müssen sich nach §§ 4 VI, 4-1 II SHG im letzten Jahr mindestens 183 Tage im Inland aufgehalten haben, und zwar in der Stadt, in der sie sich registriert haben. Um Sozialleistungen nach dem Sozialhilfegesetz in Anspruch zu nehmen, ist in Taiwan ein

---

461 Ein Haushalt mit einem mittleren Einkommen ist als hilfebedürftig anzusehen, weil die Einkommensgrenze eines Haushalts mit einem niedrigen Einkommen in Taiwan so niedrig ist, dass viele hilfebedürftige Familien deswegen vom Zugang zu Hilfeleistungen ausgeschlossen wurden. *Hao*, The Protection on the Living Right of High Risk Labors, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Verfassungsrichter Hua Sung Tseng (Hrsg.), *Theories & Practices of Rights Protection*, 2006, S. 165; *Sun/Wang*, 貧窮與社會救助 (Armut und Sozialhilfe), in: *Lu* (Hrsg.), *社會工作與台灣社會* (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 50; *Tsai*, *Taiwan Jurist* 2018, S. 23.

462 *Tsai*, 社會救助 (Soziale Hilfe), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 435–436.

463 *Chung*, Aufbau einer umfassenden Alterssicherung in Taiwan, 2000, S. 106.

464 *Tsai*, 社會救助 (Soziale Hilfe), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 436.

465 *Dies.*, *Taiwan Jurist* 2008, S. 16–17.

Antrag auf Sozialleistungen nach §§ 4 I, 4-1 I, 10 I, 18 I, 21 SHG erforderlich. Der Antrag soll an die örtlich zuständige Behörde gerichtet werden, in der auch die Registrierung des Antragstellers erfolgte. Die Zugangsvoraussetzungen der Sozialleistungen des Sozialhilfegesetzes lassen erkennen, dass der Haushaltsregistrierung eine entscheidende Bedeutung zukommt. Während die Voraussetzung des Inlandsaufenthalts von mindestens 183 Tagen territorial bezogen ist, dient die Haushaltsregistrierung, die den Taiwanern vorbehalten ist, hauptsächlich zum Leistungsausschluss von Ausländern. Dementsprechend drängt sich die Frage auf, ob der Leistungsausschluss von Ausländern mit der Verfassung zu vereinbaren ist.<sup>466</sup>

## 2. Gesetz zur Unterstützung von Familien in Härtefällen

Nach § 2 UFiHG können Familien in Härtefällen sieben Arten von Geldleistungen gewährt werden: Hilfe zum Unterhalt im Notfall nach § 6 UFiHG, Lebensunterhalt und Schulbeihilfe für Kinder nach §§ 7, 8 UFiHG, Übernahme von Krankheitskosten nach § 9 UFiHG, Zuschüsse zur Kinderbetreuung nach § 10 UFiHG, Rechtshilfe nach § 11 UFiHG sowie Darlehen für Startups nach § 12 UFiHG. Der Bezug der obengenannten Leistungen erfordert in erster Linie die Erfüllung aller Voraussetzungen der §§ 4, 4-1 UFiHG.

Darüber hinaus wird gemäß § 4 UFiHG die Hilfebedürftigkeit von Familien anerkannt, deren gesamtes Haushaltseinkommen eine bestimmte Grenze unterschreitet und einer der in § 4 I UFiHG aufgelisteten Härtefälle vorliegt. Diese Härtefälle beziehen sich zumeist auf ehebedingte oder durch den Ehepartner hervorgerufene Schwierigkeiten; aus diesem Grund zählen Ehepartner der Antragsteller grundsätzlich nicht zu den Familienmitgliedern.<sup>467</sup> Gemäß § 4-1 III, IV UFiHG gehören nur die Antragsteller, unterhaltsabhängige Verwandten ersten Grades in absteigender Linie und andere unterhaltsabhängige Familienmitglieder der Antragssteller zu den Familienmitgliedern.

---

<sup>466</sup> Siehe dazu unten S. 226 ff.

<sup>467</sup> Nach § 4 I UFiHG sind die sieben Härtefälle: Tod oder Verschollenheit der Ehepartner (Nr. 1), Scheidung aufgrund häuslicher Gewalt (Nr. 2), Opfer von häuslicher Gewalt (Nr. 3), uneheliche Schwangerschaft (Nr. 4), Alleinerziehende ohne Erwerbsfähigkeit (Nr. 5), Ehepartner im Gefängnis (Nr. 6) und andere von der Stadtregierung anerkannte wirtschaftliche Härtefälle.

Der Antrag auf Sozialleistungen ist nach §§ 6 II, 7 V, 9 III, 10 II, 11 II UFiHG an die örtlich zuständige Behörde zu richten. Diese Aufforderung ist dem Schein nach zwar nur eine verfahrensrechtliche Voraussetzung, doch sie gilt für ausländische Antragsteller als eine materielle Voraussetzung, da sie Ausländern den Zugang zu den Sozialleistungen dieses Gesetzes versperrt.<sup>468</sup> Tatsächlich geraten viele ausländische Ehepartner von Taiwanern nach der Scheidung in Schwierigkeiten.<sup>469</sup> Dabei wird wiederum die Frage aufgeworfen, ob diese bezüglich der Haushaltsregistrierung geltende Voraussetzung dem Zweck des Gesetzes bzw. der Verfassung entspricht, nämlich der Absicherung des Existenzminimums.

## II. Kriterien für den Zugang zu Leistungen der sozialen Förderung

In Taiwan sind drei Gesetze, die sich jeweils auf bestimmte soziale Situationen richten, der sozialen Förderung zuzuordnen: das Seniorenwohlfahrtsgesetz, das Gesetz zur Wohlfahrt und zum Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie das Gesetz zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung. Da die soziale Förderung in Taiwan später als die soziale Hilfe entwickelt wurde, orientierten sich die hinsichtlich der Einkommensgrenze bestehenden Leistungsvoraussetzungen anfangs am Sozialhilfegesetz, um Missbrauch und finanzielle Belastungen zu vermeiden.<sup>470</sup> Aus diesem Grund wird in den drei Gesetzen bis heute eine für viele Sozialleistungen geltende Einkommensgrenze aufrechterhalten.<sup>471</sup> Diese in der sozialen Förderung festgesetzte Einkommensgrenze entspricht jedoch nicht immer der in der sozialen Hilfe geltenden Einkommensgrenze, zumal die soziale Förderung andere Ziele als die soziale Hilfe verfolgt,

---

468 Liao, 「我們的」法律, 「她們的」命運 ("Unsere" Gesetze, "Ihr" Schicksal), in: Hsia (Hrsg.), 不要叫我外籍新娘 (Nenne mich nicht „ausländische Braut“), 2005, S. 154; Liao, 「外籍」就不是「我們」? (Gehören "ausländische Staatsangehörige" nicht zu "uns"?), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 125.

469 Chiang, Central Police University Law Review 2010, S. 276–277.

470 Chung, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 41.

471 Chou, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 191; Sun, Gender, Family and Social Security Systems, in: Liao (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 546.

nämlich die Herstellung von Chancengleichheit und die Schaffung eines Ausgleichs für benachteiligte Personengruppen.<sup>472</sup>

## 1. Seniorenwohlfahrtsgesetz

Das Seniorenwohlfahrtsgesetz richtet sich nach § 1 SWG auf die Bewahrung der Würde und der Gesundheit, auf die Minderung der altersbedingten Pflegebedürftigkeit, auf die Gewährleistung des Lebensstandards, auf den Schutz der Rechte sowie auf die Förderung der Wohlfahrt aller Senioren. Die Förderung der Senioren ist grundsätzlich ab einem bestimmten Alter zu gewähren.<sup>473</sup> Gemäß § 2 SWG fallen alle Senioren, die ihr 65. Lebensjahr vollendet haben, unter den Schutz dieses Gesetzes.

Nach dem SWG sind Senioren neben den bestimmten Vergünstigungen<sup>474</sup> vier Sozialleistungen zu gewähren: Hilfe zum Unterhalt nach § 12 I SWG, Pflegegeld für Familienangehörige nach § 12 II SWG, Pflegeleistungen nach § 15 SWG sowie Hilfe zur Gesundheit nach § 22 SWG. Die Leistungsvoraussetzungen sind in den entsprechenden Rechtsverordnungen konkretisiert. Angesichts der schwierigen Finanzlage des Staats setzt der Bezug der Sozialleistungen im SWG eine Einkommensgrenze voraus, um die Zahl der Leistungsberechtigten einzuschränken.<sup>475</sup>

Wurden Senioren von unterhaltspflichtigen Familienangehörigen missbraucht wurden oder stehen ihnen keine unterhaltspflichtigen Familienangehörigen zur Seite, können sie nach §§ 41 I, 42 I SWG von Amts wegen oder auf Antrag vom Staat untergebracht werden. In einem anderen Fall sind Senioren, die in einem Haushalt mit einem niedrigen bis mittleren Haushaltseinkommen leben, gemäß § 12 SWG berechtigt, Hilfe zum Lebensunterhalt zu beanspruchen.<sup>476</sup> § 2 I Nr. 1 HlfsRV setzt voraus, dass

---

472 *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 41.

473 *Chien*, 老年福利 (Wohlfahrt der Älteren), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 355.

474 Die Vergünstigungen umfassen z. B. nach §§ 25, 26 SWG Ermäßigungen im öffentlichen Verkehr und die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen.

475 *Chien*, 老年福利 (Wohlfahrt der Älteren), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 371–372.

476 Die Rechtsverordnung zur Hilfe zum Lebensunterhalt für Senioren mit einem niedrigen bis mittleren Einkommen (HlfsRV) ist gemäß § 12 I, III SWG erlassen worden; die Einkommensgrenze des niedrigen bis mittleren Einkommens ergibt sich aus § 2 I Nr. 3 HlfsRV. Diese Leistung spielt eine große Rolle bei

die Senioren tatsächlich in der Stadt ihrer Haushaltsregistrierung wohnen und sich im letzten Jahr über 183 Tage im Inland aufgehalten haben. Dabei werden freilich die ausländischen Ehepartner der Antragsteller, die in Taiwan nicht arbeiten dürfen, nach § 8 I Nr. 3 HLfSRV nicht als Familienmitglieder angesehen. Wenn Senioren mit einem niedrigen bis mittleren Einkommen zu Hause von Familienangehörigen gepflegt werden, können die Familienangehörigen nach § 12 II SWG Pflegegeld geltend machen. Eine nähere Regelung der diesbezüglich geltenden Leistungsvoraussetzungen findet sich in der entsprechenden Rechtsverordnung.<sup>477</sup> Aus §§ 2, 3 PffSRV ergibt sich, dass die Familienangehörigen sich in derselben Stadt registriert haben müssen, in der auch die Haushaltsregistrierung der zu pflegenden Senioren erfolgt, und dass sie tatsächlich in dieser Stadt wohnen.

Gemäß § 15 SWG können pflegebedürftige Senioren Pflegeleistungen in Anspruch nehmen.<sup>478</sup> Die Inanspruchnahme unterschiedlicher Pflegeleistungen setzt nach §§ 4-8 PffSRV die gleiche Einkommensgrenze wie die in § 2 I HLfSRV genannte voraus. Ferner besteht für Senioren nach § 22 I SWG ein Anspruch auf Hilfe zur Gesundheit, wenn sie sich die Beiträge bzw. die Selbstbeteiligung der Volkskrankenversicherung oder die Krankheitskosten nicht leisten können.<sup>479</sup> Nach § 2 ÜKfSRV sind leistungsberechtigte Senioren solche, deren Haushaltseinkommen unter der in §§ 4 I, 4-1 I SHG oder § 2 I HLfSRV festgesetzten Grenze liegt.

Die Haushaltsregistrierung als Leistungsvoraussetzung, die in § 5 HLfSRV, § 4 I PffSRV, § 9 II ÜKfSRV, § 9 I PffSRV zu finden ist, hebt sich von den anderen ab. Im § 2 I Nr. 1 HLfSRV ist die Haushaltsregistrierung als Leistungsvoraussetzung mit einem Mindestinlandsaufenthalt von 183 Tagen verbunden. Die Forderung, dass der Antrag bei der örtlich zuständigen Behörde zu stellen ist, diente ursprünglich der Bestimmung der Stadt, welche die finanzielle Verantwortung zu tragen hat, nämlich jene Stadt,

---

der Alterssicherung von Senioren in Taiwan, *Huang*, National Taiwan University Law Journal 2011, S. 2216.

477 Die Rechtsverordnung zum Pflegegeld für die Familienangehörigen von Senioren mit einem niedrigen bis mittleren Einkommen (PffSRV) ist gemäß § 12 II, III SWG erlassen worden.

478 Die Rechtsverordnung zur Pflegeleistung für pflegebedürftige Senioren (PffSRV) ist gemäß § 15 II SWG erlassen worden.

479 Die Rechtsverordnung zur Übernahme der Krankheitskosten für Senioren (ÜKfSRV) ist gemäß § 22 II SWG erlassen worden.

in der die Registrierung der betreffenden Senioren erfolgt.<sup>480</sup> Da die Haushaltsregistrierung Taiwanern allein vorbehalten ist, führt die diesbezüglich geltende Voraussetzung folglich zum Leistungsausschluss für alle Ausländer, obwohl diese in gleicher Weise betroffen sein können. Die Frage, ob die in den Rechtsverordnungen vorgesehene Haushaltsregistrierung als Leistungsvoraussetzung mit dem Schutzzweck des SWG vereinbar ist, ist umstritten.<sup>481</sup>

## 2. Gesetz zur Wohlfahrt und zum Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen

Gemäß § 1 WSRKJG hat das Gesetz die körperliche und geistige Entwicklung, den Schutz der Rechte sowie die Förderung der Wohlfahrt von Kindern und Jugendlichen zum Ziel. Nach § 2 WSRKJG erfasst das Gesetz Kinder unter 12 Jahren und Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren.

Den Kern dieses Gesetzes bildet eine Vielzahl von Aufsichts- und Schutzmaßnahmen,<sup>482</sup> die sich allein von den in §§ 23, 27 WSRKJG normierten Ansprüche ableiten lassen.<sup>483</sup> Hinsichtlich des eingeschränkten Leistungsumfangs für Kinder und Jugendliche wird dieses Gesetz von Wissenschaftlern in Taiwan als „residual“ angesehen.<sup>484</sup> Kinder und Jugendli-

---

480 Liao, 「外籍」就不是「我們」? (Gehören "ausländische Staatsangehörige" nicht zu "uns"?), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 124; Tsai, 社會救助 (Soziale Hilfe), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 428.

481 Siehe dazu unten S. 229 ff.

482 Zum Beispiel ergeben sich nach §§ 25, 26, 26-1, 26-2 WSRKJG die Befugnis der Behörde zur Aufsicht über die Kindertagesstätte, nach §§ 28, 29 WSRKJG die Unfallvorbeugung im Verkehr, nach §§ 43-61 WSRKJG die Schutzmaßnahmen bezüglich der geistigen und körperlichen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Chen, 少年福利服務 (Sozialleistungen für Jugendliche), in: Lu (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, 110-111; Yu, 兒童福利服務 (Sozialleistungen für Kinder), in: Lu (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 80-83.

483 Chen, 家庭與兒少權益保護 (Schutz der Familien, Kinder und Jugendlichen), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 333; Kuo, Social Security System and Social Law, 1997, S. 67.

484 Chen, 家庭與兒少權益保護 (Schutz der Familien, Kinder und Jugendlichen), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik

che ohne Haushaltsregistrierung oder Aufenthaltstitel stehen nach § 22 II WSRKJG wie alle anderen unter dem Schutz dieses Gesetzes und sollen gleichermaßen Sozialleistungen erhalten. Die Behörden sind verpflichtet, Kindern und Jugendlichen vor deren Registrierung in Taiwan oder vor dem Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 I WSRKJG Unterstützung zu leisten, damit sie die benötigten Sozialleistungen empfangen.

Eltern, die nicht in der Lage sind, für den Unterhalt ihrer Kinder aufzukommen, werden Sozialleistungen nach § 23 I Nr. 6, 7, 8 WSRKJG für Kinder, Jugendliche und Frühgeborene sowie Kinder bzw. Jugendliche mit seltener oder schwerer Krankheit gewährleistet. Sind Kinder oder Jugendliche infolge einer Schwangerschaft oder Mutterschaft in Schwierigkeiten geraten, stehen ihnen Sozialleistungen nach § 23 I Nr. 11 WSRKJG zur Verfügung.

In Bezug auf die vier oben genannten Situationen sind in der Rechtsverordnung konkrete Sozialleistungen sowie die diesbezüglich geltenden Voraussetzungen vorgesehen.<sup>485</sup> Zu den Sozialleistungen gehören nach § 2 I HLBKKJRV die Hilfe zum Unterhalt sowie die Hilfe zu Betreuungs- und Krankheitskosten. Grundsätzlich gilt als Voraussetzung, dass die betreffenden Kinder oder Jugendlichen nach §§ 3 I Nr. 1, 6 I Nr. 1-2, 9 Nr. 1 HLBKKJRV in einem von §§ 4, 4-1 SHG anerkannten Haushalt mit einem niedrigen bis mittleren Einkommen wohnen. Um Sozialleistungen zu beziehen, muss ein Antrag nach §§ 3 II, 8 I, 12 HLBKKJRV an die zuständige Behörde gerichtet werden, bei der auch die Registrierung der Kinder oder Jugendlichen erfolgt.

Nach § 27 I WSRKJG soll der Staat für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen entsprechende Maßnahmen umsetzen und ihnen je nach ihrer Bedürftigkeit Hilfe gewähren. Die konkreten Leistungen sowie die Voraussetzungen ergeben sich aus der nach § 27 II erlassenen Rechtsverordnung.<sup>486</sup> Nach § 2 SmBKJRV werden die Beiträge und die Selbstbeteiligung in der Volkskrankenversicherung vom Staat übernommen. Während sich die Übernahme der Selbstbeteiligung nach § 3 I SmBKJRV auf Kinder

---

(Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 343; *Chen*, *少年福利服務* (Sozialleistungen für Jugendliche), in: *Lu* (Hrsg.), *社會工作與台灣社會* (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, 100; *Yu*, *Community development journal quarterly* 2012, S. 19–24.

485 Die Rechtsverordnung zur Hilfe zum Lebensunterhalt sowie zur Hilfe zu Betreuungs- und Krankheitskosten für Kinder und Jugendliche in schwacher Lage (HLBKKJRV) ist gemäß § 23 II WSRKJG erlassen worden.

486 Die Rechtsverordnung zur Subventionierung der medizinischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen (SmBKJRV).



unter 3 Jahren beschränkt, können die Beiträge der Volkskrankenversicherung nach § 4 SmbKJRV sowohl für Kinder als auch für Jugendlichen in Haushalten mit einem niedrigen bis mittleren Einkommen i. S. v. §§ 4 I, 4-1 I SHG übernommen werden.

Nach § 23 WSRKJG muss der Antrag auf Sozialleistungen bei der zuständigen Behörde gestellt werden, die ihren Sitz in der Stadt hat, in welcher die Haushaltsregistrierung der Kinder oder Jugendlichen vorliegt. Jedoch bezieht sich diese verfahrensrechtliche Zugangsvoraussetzung nicht auf Leistungen nach § 27 WSRKJG. Obwohl die Voraussetzung der Haushaltsregistrierung ausländischen Kindern oder Jugendlichen den Zugang zu den Sozialleistungen nach § 23 WSRKJG versperren könnte, sollte der explizite Wortlaut von § 22 II WSRKJG dies eigentlich verhindern, denn der Staat hat gemäß § 22 II WSRKJG Sorge zu tragen, dass ausländische schutzbedürftige Kinder und Jugendliche trotz der fehlender Haushaltsregistrierung ebenfalls Sozialleistungen erhalten können.

### 3. Gesetz zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung

Das Gesetz zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung richtet sich gemäß § 1 SRBG auf die Bewahrung der Rechte von Behinderten, auf deren gleichberechtigte Teilnahme am politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben der Gesellschaft sowie auf die Förderung der Verselbstständigung und Entwicklung von Menschen mit Behinderung. Menschen mit Behinderung sind im Sinne von § 5 SRBG solche, die in ihren Aktivitäten und ihrer Teilnahme am sozialen Leben aufgrund strukturell oder funktional beschädigter oder unvollständiger Organe<sup>487</sup> beeinträchtigt sind, und bei denen diese Beeinträchtigung als Behinderung festgestellt wurde.<sup>488</sup> Für die Feststellung der Behinderung sowie des Behinderungsgrades muss nach § 6 SRBG ein Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt werden, die ihren Sitz in der Stadt hat, wo die Haushaltsregistrierung vorliegt.

---

487 Die genauen Organe sind in § 5 Nr. 1-8 SRBG aufgelistet.

488 Diese Definition orientiert sich an der von der WHO festgelegten Definition von Behinderung, die nicht nur medizinische, sondern auch soziale Aspekte berücksichtigt. *Liao*, *Academia Sinica Law Journal* 2007, S. 181–182; *Sun*, 身心障礙者權益保障 (Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 403.



Nach der Feststellung der Behinderung sowie des Behinderungsgrades des Antragsstellers ist die zuständige Behörde nach § 7 III SRBG verpflichtet, einen Behindertenausweis auszustellen und entsprechende Sozialleistungen zu gewähren. In diesem Gesetz finden sich überwiegend Schutz- und Förderungsmaßnahmen, die auf Chancengleichheit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung zielen.<sup>489</sup> Solche Maßnahmen gelten als die wichtigsten Inhalte dieses Gesetzes und dienen der Umsetzung von Art. 7 und Zusatzartikel 10 Abs. 7 TV.<sup>490</sup> Daneben ergeben sich auch Förderleistungen aus §§ 26, 71, 73 SRBG, die von Behinderten beansprucht werden können.

Hinsichtlich der Krankheitskosten und der Kosten für die während der Rehabilitation benötigten Hilfsmittel, die nicht von der Volkskrankenversicherung geleistet werden, besteht für Behinderte nach § 26 I SRBG ein Anspruch auf Subventionen. Die diesbezüglich geltenden Leistungsvoraussetzungen sind in der nach § 26 II SRBG erlassenen Rechtsverordnung konkretisiert.<sup>491</sup> Gemäß § 2 I SRKHfBRV müssen Behinderte über einen Behindertenausweis verfügen und im letzten Jahr mindestens 183 Tage im Inland gewohnt haben. Für den Bezug von Leistungen ist es nach § 7 Nr. 2, 3 SRKHfBRV erforderlich, einen Antrag bei der örtlich zuständigen Behörde zu stellen.

Die Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt und auf Subventionierung von Hilfsmitteln, Tagespflege, stationärer Pflege und ambulanter Pflege lassen sich aus § 71 I SRBG ableiten. Entsprechend sind nach § 71 II vier Rechtsverordnungen erlassen worden,<sup>492</sup> die für den Bezug von So-

---

489 Wang, 身心障礙福利服務 (Sozialleistungen für Menschen mit Behinderung), in: Lu (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 173–175.

490 Beispiele sind die Maßnahmen gegen Diskriminierung nach § 16 SRBG, bei gesundheitlicher Versorgung nach §§ 21–25 SRBG, Förderungsmaßnahmen bei der Ausbildung nach §§ 27–32 SRBG, bei der Beschäftigung nach §§ 33–42 SRBG, bei Nutzung des öffentlichen Verkehrs und des Zugangs zu öffentlichen Einrichtungen nach §§ 53–60 SRBG, Schutzmaßnahmen nach §§ 74–80 SRBG. Sun, 身心障礙者權益保障 (Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 405.

491 Die Rechtsverordnung zur Subventionierung der Rehabilitation sowie der erforderlichen Krankheitskosten und Hilfsmittel für Behinderte (SRKHfBRV).

492 Gemäß § 71 II SRBG sind die Rechtsverordnung zur Hilfe zum Lebensunterhalt für Behinderte (HLBRV) entsprechend § 71 I Nr. 1 SRBG, die Rechtsverordnung zur Subventionierung von Tagespflege und stationärer Pflege für Behinderte (STsPfBRV) entsprechend nach § 71 I Nr. 2 SRBG, die Rechtsverordnung zur Subventionierung von ambulanter Pflege für Behinderte (SaPfBRV) ent-

zialleistungen in erster Linie voraussetzen, dass hinsichtlich des Haushaltseinkommens des betreffenden Behinderten entweder die Voraussetzungen von §§ 4 I, 4-1 I SHG erfüllt werden oder zumindest die in den Rechtsverordnungen festgesetzte Einkommensgrenze unterschritten wird.<sup>493</sup> Da diese für den Bezug von Leistungen geltende Einkommensgrenze nicht nur die Regelungen des SHG anwendet, sondern auch eine höhere Einkommensgrenze Anwendung findet, sind diese Leistungen als Förderleistung anzusehen.<sup>494</sup> Gemäß § 73 SRBG sind Behinderte berechtigt, die Übernahme der Beiträge zu Sozialversicherungen zu beantragen. Eine nähere Regelung der diesbezüglich geltenden Voraussetzungen findet sich in der nach § 73 II SRBG erlassenen Rechtsverordnung.<sup>495</sup> Der Anteil der Beitragsübernahme hängt gemäß § 5 ÜBSfBRV von dem Behinderungsgrad ab.

Zwei Zugangsvoraussetzungen zeigen sich in fast allen Rechtsverordnungen. Die erste Leistungsvoraussetzung ist der Mindestinlandsaufenthalt von 183 Tagen im letzten Jahr; diese Voraussetzung ist in vier Rechtsverordnungen zu finden.<sup>496</sup> Hinter dieser Voraussetzung steht eigentlich die Forderung nach einem ausreichenden Inlandsbezug, der als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen fungieren soll. Die zweite Zugangsvoraussetzung ist die Antragstellung bei der örtlich zuständigen Behörde, die durch die Haushaltsregistrierung bestimmt ist; diese verfahrensrechtliche Voraussetzung findet sich in fünf Rechtsverordnungen vor.<sup>497</sup> Aufgrund der Forderung nach der Haushaltsregistrierung ist Ausländern der Zugang zu den im SRBG geregelten Leistungen verwehrt.

---

sprechend § 71 I Nr. 4 SRBG und die Rechtsverordnung zur Subventionierung von Hilfsmitteln für Behinderte (SHfBRV) entsprechend § 71 I Nr. 5 SRBG erlassen worden.

493 §§ 2 I, 14 HLBRV, § 2 III SHfBRV, §§ 5, 6 II, 14 STsPfBRV, §§ 4 II, 5 II, 6 II, 7 II, 8 SaPfBRV.

494 Sun, 身心障礙者權益保障 (Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 418.

495 Die Rechtsverordnung zur Übernahme der Beiträge zu Sozialversicherungen für Behinderte (ÜBSfBRV).

496 § 2 I SRKHfBRV, § 2 I Nr. 2 HLBRV, § 3 SHfBRV, § 2 Nr. 3 STsPfBRV.

497 § 7 Nr. 2, 3 SRKHfBRV, § 5 I HLBRV, § 5 I SHfBRV, § 7 I STsPfBRV, § 9 SaPfBRV.

### III. Kriterien für den Zugang zu Leistungen der sozialen Entschädigung

#### 1. Gesetz zur Behandlung und Entschädigung der Opfer des 228-Zwischenfalls

Gemäß § 1 BEO228G ist das Gesetz zustande gekommen, um die wahren Hintergründe des 228-Zwischenfalls<sup>498</sup> aufzudecken und aufzuarbeiten, die Frage nach der Verantwortung abzuklären und die erlittenen Schäden der Betroffenen auszugleichen.<sup>499</sup> Opfer sind nach § 2 I BEO228G Personen, in deren Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen im Rahmen des 228-Zwischenfalls von Beamten oder durch staatliche Gewalt eingegriffen worden ist. Entsprechend sind Geldleistungen nach § 7 I BEO228G oder Zertifikate zur Restitution der Ehre nach § 6 BEO228G zu gewähren. Sind die Opfer verstorben oder verschollen, werden ihre Familienangehörigen nach § 13 BEO228G entschädigt. Zur Übernahme der Entschädigungsleistungen hat sich die 28. Februar-Gedächtnis-Stiftung verpflichtet, die 1995 als öffentliche Anstalt nach § 3 I BEO228G vom Staat gegründet wurde.

Vom 228-Zwischenfall waren zwar hauptsächlich Taiwaner betroffen, doch kamen auch Japaner zu Schaden, die nach dem Rückzug nach Japan in Taiwan verblieben waren. Die Frage, ob der Zugang zu den Entschädigungen auch Ausländern offensteht, wurde in Taiwan erstmals im Jahr 2016 von einem Japaner im Zuge eines Antrags auf Entschädigungsleistung für den Vorfall BEO228G aufgeworfen. Der Vater des japanischen Antragstellers Aoyama Keisho war während des 228-Zwischenfalls von chinesischen Soldaten angegriffen worden und ist anschließend verschwunden. Zunächst wurde der Vater Aoyamas von der Stiftung als Opfer anerkannt. Später wurde jedoch der Antrag aufgrund der Stellungnahme des taiwanischen Innenministeriums abgelehnt.<sup>500</sup>

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung den Antrag schließlich mit den folgenden Begründungen anerkannt:<sup>501</sup> Zum einen

---

498 Der „228-Zwischenfall“ bezieht sich auf den Zwischenfall, der sich am 28. Februar 1949 in Taiwan ereignete und bei dem viele Taiwaner vom KMT-Regime inhaftiert oder ermordet wurden. Siehe dazu oben S. 74.

499 *Chung*, 社會補償法制之建構 (Aufbau der sozialen Entschädigung), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 91.

500 *Lee*, Taiwan Law Journal 2016, S. 138–140.

501 Urteil vom 17.02.2016, Oberverwaltungsgericht Taipei 104 U. Nr. 1348 (臺北高等行政法院 104 年度訴字第 1348 號判決), abrufbar unter: <https://law.judicial.g>

sei die Anweisung des Innenministeriums für die Stiftung, die nach § 9 I BEO228G unabhängig ist, nicht rechtlich bindend. Zum anderen habe die Stiftung bereits anerkannt, dass Aoyamas Vater infolge des 228-Zwischenfalls ums Leben gekommen ist. Aus diesem Grund solle er entschädigt werden, zumal die Staatsangehörigkeit keine Zugangsvoraussetzung darstelle. Der zweitgenannte Grund ist für die Entscheidung ausschlaggebend. Dieser besagt nämlich, dass sofern jemand tatsächlich aufgrund des 228-Zwischenfalls geschädigt worden ist, ist derjenige von der Stiftung als Opfer anzuerkennen und unabhängig seiner Staatsangehörigkeit entsprechend zu entschädigen.

## 2. Gesetz zur Entschädigung der Opfer in unrechtmäßigen Gerichtsverfahren wegen Aufruhr und Spionage während der Kriegsrechtsperiode (EOGKG)

Wer während der Kriegsrechtsperiode wegen der Begehung von Straftaten des Hochverrats oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach dem TStGB oder Straftaten nach dem AESKG als schuldig verurteilt wurde, jedoch keine Entschädigung oder Abgeltung erhalten hat, ist gemäß §§ 1, 2, 6 EOGKG zu entschädigen. Die Opfer bzw. ihre Hinterbliebenen können nach § 5 I EOGKG Geldleistungen oder nach § 4 EOGKG Zertifikate zur Restitution ihrer Ehre geltend machen. Für die Entschädigungen ist die nach § 3 I EOGKG gegründete Stiftung zuständig.

In Bezug auf die Geldleistungen nach § 5 I EOGKG statuiert der Gesetzgeber die Einschränkung, dass die Leistungshöhe reduziert wird, wenn die Hinterbliebenen der Opfer aus China stammen. Diese auf der Staatsangehörigkeit basierende Leistungseinschränkung ist fragwürdig, da sie nicht dem Zweck des Entschädigungsgesetzes entspricht, sondern den Zugang zu Entschädigungsleistungen tatsächlich teilweise versperrt.

## 3. Opferschutzgesetz

§ 1 Opferschutzgesetz zielt auf den Schutz von Opfern, die durch eine Straftat ums Leben gekommen bzw. schwer verletzt oder durch eine Straf-

---

ov.tw/FJUD/data.aspx?ty=JD&id=TPBA,104%2c%e8%a8%b4%2c1348%2c20160217%2c1.

tat sexuell missbraucht wurden, sowie ihren Hinterbliebenen.<sup>502</sup> Aufgrund der Schutzpflicht des Staates ist dieser seit der Einführung des Gesetzes verpflichtet, nicht nur Straftaten zu bekämpfen, sondern auch die Opfer zu entschädigen.<sup>503</sup> Nach § 3 Nr. 1 OSG sind in Taiwan Straftaten, die vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden und sich gegen das Leben oder die Gesundheit von Menschen richten, nach dem TStGB zu bestrafen.<sup>504</sup> Die Opfer von Straftaten bzw. ihre Hinterbliebenen können gemäß §§ 4 I, 5 I, 6 I, 9 OSG Geldleistungen in Anspruch nehmen.

Für den Bezug von Geldleistungen ist nach § 15 I OSG ein Antrag an den sich in der Stadt des Tatorts befindenden Gerichtsausschuss zu richten. Hinterbliebene, die die Opfer bzw. andere leistungsberechtigte Hinterbliebene vorsätzlich oder fahrlässig getötet haben, sind gemäß § 8 OSG von der Geldleistung auszuschließen. Nachdem der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 2009 in Taiwan umgesetzt wurden, schaffte der Gesetzgeber das Gegenseitigkeitsprinzip in § 33 OSG a. F. ab, sodass auch Ausländer die Sozialleistungen nach dem Opferschutzgesetz in Anspruch nehmen können.<sup>505</sup>

Umgekehrt können Taiwaner, die im Ausland einer Straftat zum Opfer gefallen sind, in dem Fall, dass das betreffende Land das Gegenseitigkeitsprinzip anwendet, keine Entschädigung erhalten.<sup>506</sup> Aus diesem Grund wurden im Jahr 2013 §§ 34-1, 34-2 OSG dem Opferschutzgesetz hinzugefügt. Wenn Taiwaner außerhalb Taiwans durch vorsätzliche Gewalttaten getötet wurden, können ihre Hinterbliebenen Geldleistungen nach

---

502 Die Entschädigung für die Opfer sexuellen Missbrauchs wurde erst 11 Jahre nach dem Inkrafttreten des OSG hinzugefügt. *Chung*, 犯罪被害人保護 (Opferschutz), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 322; *Chung*, 社會補償法制之建構 (Aufbau der sozialen Entschädigung), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 101; *Kuo*, *Chengchi Law Review* 1998, S. 314.

503 *Chung*, 犯罪被害人保護 (Opferschutz), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 319.

504 Ausgeschlossen ist die Schädigung in Bezug auf die Freiheit und das Vermögen von Opfern. *Chung*, 犯罪被害人保護 (Opferschutz), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 323.

505 Ebd., S. 327.

506 Ebd., S. 327–328.

§§ 34-1, 34-2 I OSG beanspruchen. Liegt ein Fall von § 34-3 OSG<sup>507</sup> vor, ist ein Anspruch auszuschließen. Zudem sieht § 34-1 Nr. 1, 2 OSG die Zugangsvoraussetzung vor, dass Opfer mit Haushaltsregistrierung in Taiwan weder illegal ausreisen noch auf der Fahndungsliste stehen dürfen. Dementsprechend müssen die leistungsberechtigten Familienangehörigen nach § 34-5 OSG den Antrag an den zuständigen Gerichtsausschuss richten. Der Staat stellt zwar seinen Bürgern diese Geldleistungen zur Verfügung, um auch außerhalb des Territoriums Bürgern, die einer Gewalttat zum Opfer gefallen sind, Schutz zu bieten; dabei gilt jedoch die strenge Zugangsvoraussetzung der Haushaltsregistrierung sowie die Forderung, nicht illegal auszureisen oder auf der Fahndungsliste zu stehen.<sup>508</sup>

#### 4. Katastrophenpräventions- und -schutzgesetz

Um das Staatsgebiet Taiwans sowie das Leben, die körperliche Unversehrtheit und das Vermögen der Menschen sicherzustellen, ist das Katastrophenpräventions- und -schutzgesetz nach § 1 I KPSG zur Vervollständigung der Rettungsinstitutionen und Verstärkung der Leistungsfähigkeit des Staates während Katastrophen erlassen worden. Neben den Präventions- und Rettungsmaßnahmen<sup>509</sup>, die bei unterschiedlichen Katastrophen zur Verfügung stehen, gewährleistet das Gesetz den von Katastrophen betroffenen Geschädigten zwei Sozialleistungen: die Übernahme von Krankheitskosten nach §§ 44-4, 44-5 KPSG sowie Geldleistungen nach § 48 KPSG. Die Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen sind zwar auch in § 25 SHG vorgesehen, aber die Leistungen sind in der Praxis hauptsächlich nach dem KPSG zu gewähren.<sup>510</sup>

Nach §§ 44-4, 44-5 I KPSG können die Geschädigten die Übernahme von Beiträgen in der Volkskrankheitsversicherung, Arbeitnehmerversicherung, Krankenversicherung für Landwirte, der nationalen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie die Übernahme von Krankheitskosten in einem bestimmten Zeitraum in Anspruch nehmen. Die Geldleis-

---

507 § 34-3 OSG sieht einen Leistungsausschluss vor, wenn die Hinterbliebenen die DIE Opfer nach § 8 OSG vorsätzlich oder fahrlässig getötet haben (Nr. 1) oder anderweitige Entschädigungsleistungen erhalten haben (Nr. 2).

508 Gemäß § 6 I Nr. 2 IG ist die Ausreise von Taiwanern generell verboten, wenn sie auf der Fahndungsliste stehen.

509 §§ 22 ff. KPSG.

510 *Chou*, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 183–184.

tungen und die Leistungsvoraussetzungen sind in den mit § 48 KPSG erlassenen acht Rechtsverordnungen konkretisiert.<sup>511</sup> Die acht Rechtsverordnungen sind jeweils für die von Muren, Waldbränden, Flutkatastrophen, Dürren, Stürmen, Erdbeben, Bränden, Explosionen, Vulkanausbrüchen, Grubenunglücken, dem Ausstoß giftiger Chemikalien oder Industriepipeline-Katastrophen betroffenen Geschädigten erlassen worden, die aufgrund einer der genannten Katastrophen zu Tode gekommen, verschwunden oder schwer verletzt sind oder deren Häuser zerstört wurden.<sup>512</sup>

Die Leistungseinschränkungen, die die Leistungsgewährung auf Taiwaner und ihre sich in Taiwan aufhaltenden und mit ihnen zusammen wohnenden ausländischen Ehepartnern beschränken, sind in vier Rechtsverordnungen<sup>513</sup> vorgesehen. Die Voraussetzung des Inlandsaufenthalts ausländischer Ehepartner von Taiwanern ist verständlich, denn die Entschädigung wird nur Personen gewährt, die von einer Katastrophe betroffen sind, die in Taiwan stattgefunden hat. Allerdings drängt sich die Frage auf, aus welchem Grund der Bezug von Leistungen auf Taiwaner und ihre Ehepartner beschränkt ist, obgleich alle Menschen, die sich in Taiwan aufhalten, Schäden durch die in den acht Rechtsverordnungen geregelten Katastrophen erleiden können. Somit ist es fraglich, ob diese Zugangsvoraussetzung dem Zweck des § 48 KPSG entspricht.

---

511 Gemäß § 48 KPSG sind die folgenden Rechtsverordnungen erlassen worden: Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Muren (HbMRV), Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Waldbränden (HbWRV), Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Flutkatastrophen (HbFRV), Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Dürren (HbDRV), Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Stürmen, Erdbeben, Bränden, Explosionen und Vulkanausbrüchen (HbSEBEVRV), Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Grubenunglücken (HbGRV), Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Ausstoß giftiger Chemikalien (HbACRV), Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Industriepipeline-Katastrophen (HbIKRV).

512 §§ 3, 4, 6, 7 HbMRV, §§ 3-6 HbWRV, §§ 3, 4, 6-8 HbFRV, §§ 2, 3, 5, 6 HbDRV, §§ 3-7 HbSEBEVRV, §§ 2-5 HbGRV, §§ 3-7 HbACRV, §§ 3, 4, 6-10 HbIKRV.

513 § 2 HbFRV, § 2 I HbSEBEVRV, § 2 I HbACRV, § 2 HbIKRV.

## Teil 2: Verfassungskontrolle der Kriterien für den Zugang zu Sozialleistungen

### 1. Kapitel: Verfassungsgarantien bezüglich sozialer Rechte

#### A. Sozialer Rechtsstaat

##### I. Sozialstaatsprinzip

###### 1. Sozialstaatsprinzip in der taiwanischen Verfassung

Der Begriff „Sozialstaat“ ist in der taiwanischen Verfassung nicht enthalten; ausgehend von der Präambel und in Art. 1 TV findet sich stattdessen der Begriff der Volkswohlfahrt (民生福利國原則).<sup>514</sup> Demgemäß steht der Staat im Dienst der Förderung der Volkswohlfahrt und zielt hauptsächlich darauf ab, die Lebensbedürfnisse des Volkes zu befriedigen und dessen Wohlstand zu fördern.<sup>515</sup> Nach h. M. gilt das Volkswohlfahrtsprinzip als Verfassungsprinzip und ist angesichts seiner Aufgabe und Wertentscheidung mit dem Sozialstaatsprinzip gleichzusetzen.<sup>516</sup> Da das Volkswohl-

---

514 Die taiwanische Verfassung basiert auf den drei von Dr. Sun Yat-Sen begründeten Volksprinzipien, nämlich den Prinzipien des Volkstums, der Volksrechte und der Volkswohlfahrt. *Chang*, JCSW 1960, S. 180–184; *Chen*, Die immanenten materiellen Schranken der verfassungsändernden Gewalt in der Verfassung der Republik China (Taiwan) und in dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Art. 79 III des Grundgesetzes, 1993, S. 139–143; *Kuo*, Alterssicherung in Taiwan, 1990, S. 80; *Lee*, A Study to the Principle of the People's Livelihood and Welfare State in Taiwanese Constitution, 1994, S. 49–51; *Tsai*, 國家與法律 (Staat und Recht), 2002, S. 753.

515 *Chang*, JCSW 1960, S. 184; *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 72.

516 *Chan*, 月旦法學教室 (Taiwan Jurist) 2006, S. 33; *Chen*, 社會國家原則在稅法上之運用 (Das Sozialstaatsprinzip im Steuerrecht), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 18–20; *Chen*, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht),



fahrtsprinzip in der Literatur wie auch in der Verfassungspraxis überwiegend als Sozialstaatsprinzip bezeichnet wird, soll dieser Begriff auch in der folgenden Diskussion Verwendung finden.

Der Sozialstaat ist mit der Zielsetzung entstanden, in der Gesellschaft bestehende soziale Ungleichheiten auszugleichen und jedem Bürger ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten.<sup>517</sup> Zu den wesentlichen Inhalten des Sozialstaatsprinzips zählen die Herstellung sozialer Gerechtigkeit und die Gewährleistung sozialer Sicherheit.<sup>518</sup> Im Kern des Sozialstaatsprinzips steht die soziale Gerechtigkeit; der Staat ist dazu angehalten, die Lebensbedingungen unterschiedlicher Personengruppen anhand gesetzlicher Maßnahmen auszugleichen und dabei insbesondere die Lebensbedingungen sozial schwacher Bevölkerungsgruppen zu verbessern.<sup>519</sup> Im Idealfall fördert der soziale Ausgleich die Herstellung von Chancengleichheit.<sup>520</sup> In Bezug auf die soziale Sicherheit soll der Staat dem Einzelnen ein menschenwürdiges Leben gewährleisten und bei Wechselfällen in dessen Leben entsprechende Maßnahmen ergreifen.<sup>521</sup> Zur Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit und Sicherheit verwandelt sich der Sozialstaat im

---

2018, S. 46; *Chen*, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 249–260; *Hsu*, Taiwan Jurist 2003, S. 38; *Kuo*, 社會憲法-社會安全法制的憲法規範 (Sozialverfassung - Die verfassungsrechtlichen Postulate bezüglich der sozialen Sicherheit), in: *Su* (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 333; *Lee*, A Study to the Principle of the People's Livelihood and Welfare State in Taiwanese Constitution, 1994, S. 67; *Ray/Hwang*, 社會權入憲的分析以及基本國策中有關社會福利政策的檢討 (Analyse der sozialen Grundrechte und Bestandsaufnahme der Sozialpolitik in der grundlegenden Staatspolitik der taiwanischen Verfassung), 2006, S. 28–30; *Tsai*, The Study on the Drafts of Taiwan's Long-Term Care Dual Acts and Relating Legal Issues, 2016, S. 122.

517 *Chen*, 社會國的憲法委託與基本權保障 (Der Verfassungsauftrag des Sozialstaats und der Grundrechtsschutz), in: *Chiang/Li/Lee u. a.* (Hrsg.), 公法學與政治理論—吳庚大法官榮退論文集 (Das öffentliche Recht und die Politiktheorien-Sammlungswerk aus Anlass der Emeritierung von Verfassungsrichter Geng Wu), 2004, S. 276–277; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 92.

518 *Chen*, National Taiwan University Law Journal 1996, S. 125–126; *Chou*, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 21–24.

519 *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 80; *Sun*, The Social Security Benefits Rights and their Protection in Administrative Law - An Introduction of Norms of German SGB I and SGB X, in: *Hsu/Tsai/Chow* (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 647; *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 72.

520 *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 23.

521 *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 79.

Zuge der Ausgestaltung und der Fortentwicklung sozialstaatlicher Institutionen in den Leistungsstaat.<sup>522</sup>

## 2. Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips durch die grundlegende Staatspolitik

Zur Inhaltskonkretisierung des Sozialstaatsprinzips dienen die in der grundlegenden Staatspolitik enthaltenen Artikel sowie der Zusatzartikel<sup>523</sup> 10 TV.<sup>524</sup> Die grundlegende Staatspolitik ist ein fester Bestandteil der taiwanischen Verfassung und enthält eine Vielzahl von Artikeln zur Sozialpolitik.<sup>525</sup> Da solche Artikel dem Staat lediglich die Richtung aufweisen, nicht jedoch zu einer sofortigen Durchsetzung auffordern, wurden sie früher als nicht rechtsverbindlicher Programmsatz betrachtet.<sup>526</sup> Aufgrund der Tatsache, dass die Artikel in der grundlegenden Staatspolitik auch Verfassungsregelungen sind und folglich gemäß Art. 171, 172 TV die Staatsgewalt, gegliedert in Legislative, Exekutive und Judikative, binden, gelten diese Artikel nach h. M. als rechtsverbindliche Staatszielbestimmung und fungieren für die Verwaltung und die Judikative als Auslegungslinie.<sup>527</sup>

---

522 Hsieh, 社會法治國原則與社會安全制度 (Das soziale Rechtsstaatsprinzip und die soziale Sicherheit), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 52; Shao, 社會基本權之法制實踐與司法審查 (Die institutionelle Durchsetzung der sozialen Grundrechte und die Verfassungskontrolle), 2016, S. 179.

523 Angesichts der in Bezug auf Verfassungsänderungen bestehenden hohen Hürde konnten die Zusatzartikel, die auf die gesellschaftliche Entwicklung angelegt sind, nur im Zuge der Verfassungsreform zur taiwanischen Verfassung hinzugefügt werden, anstatt die originären Artikel direkt zu ändern. Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 36; Lin, 公法學的開拓線 (Die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts), 2006, S. 77.

524 Chen, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, 700, 705–708; Hsu, Taiwan Jurist 2003, S. 43; Kuo, Alterssicherung in Taiwan, 1990, S. 81; Lin, 公法學的開拓線 (Die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts), 2006, 29–31, 43; Sun, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 71–72.

525 Chan, 月旦法學教室 (Taiwan Jurist) 2006, S. 33; Chen, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 693–694; Hsu, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 455–457.

526 Fa/Dung, 憲法新論 (Verfassungsrecht), 2014, S. 527; Lin, 公法學的開拓線 (Die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts), 2006, S. 16.

527 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 190, 206, 215. Hsu, Central Police University Law Review 2010, S. 15; Hsu, Taiwan Jurist 2005, S. 39; Huang, Consti-

In Bezug auf die diesen Artikeln innewohnende Bindungswirkung lässt sich ferner unterscheiden, ob sie jeweils als Verfassungsauftrag, als Institutsgarantie oder als soziales Grundrecht einzuordnen sind.<sup>528</sup> Beinhaltend die Artikel einen Verfassungsauftrag, halten sie den Gesetzgeber zur Umsetzung bestimmter sozialstaatlicher Aufgaben an.<sup>529</sup> Während sich der Verfassungsauftrag auf konkrete Angelegenheiten fokussiert, ist die Staatszielbestimmung auf die Makropolitik ausgerichtet.<sup>530</sup> Angesichts des gemeinsamen Umsetzungsbedürfnisses besteht zwischen der Staatszielbestimmung und dem Verfassungsauftrag kein wesentlicher Unterschied.<sup>531</sup>

Die Institutsgarantie ist auf den Schutz bestimmter, seit langem in der Gesellschaft etablierter Rechtsinstitutionen gerichtet, um der Staatsgewalt, insbesondere der Legislative, eine Grenze zu setzen.<sup>532</sup> Zuletzt ist der Frage nachzugehen, ob sich aus der grundlegenden Staatspolitik ein soziales Grundrecht ableiten lässt. Zum einen steht diese in der taiwanischen Verfassung nicht direkt neben den Grundrechten; somit ist aus der Struktur der Verfassung eindeutig ersichtlich, dass das Vorhandensein

---

tutional Basis and Limits of Legislative Discretion in Initiating Social Welfare Policies, in: *Hwang* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2010, S. 164–165; *Lee/Chang*, *National Taiwan University Law Journal* 2007, S. 161–162; *Lin*, 論基本國策：以環境基本國策爲中心 (Diskussion über die grundlegende Politik in der Verfassung: Der Umweltschutz in der grundlegenden Politik als Schwerpunkt), in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 60. Geburtstags von Prof. Dr. Hung-Hsi Li (Hrsg.), *現代國家與憲法* (Moderner Staat und dessen Verfassung), 1997, 1467, 1471, 1498; *Lin*, *National Taiwan University Law Journal* 2016, S. 1313.

528 *Chen*, *National Taiwan University Law Journal* 1996, S. 124; *Chen*, *The Basic Theories of Constitutional Rights - I*, 2002, S. 112–119; *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 464–468; *Lin*, 論基本國策：以環境基本國策爲中心 (Diskussion über die grundlegende Politik in der Verfassung: Der Umweltschutz in der grundlegenden Politik als Schwerpunkt), in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 60. Geburtstags von Prof. Dr. Hung-Hsi Li (Hrsg.), *現代國家與憲法* (Moderner Staat und dessen Verfassung), 1997, S. 1465–1504.

529 *Lee*, *A Study to the Principle of the People's Livelihood and Welfare State in Taiwanese Constitution*, 1994, S. 73–74.

530 *Lin*, 公法學的開拓線 (Die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts), 2006, S. 19–20; *Lin*, *National Chung Cheng University Law Journal* 2008, S. 314.

531 *Lee*, *Taiwan Law Journal* 2003, S. 123; *Lin*, 公法學的開拓線 (Die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts), 2006, S. 20.

532 *Chen*, 論法治國之權利保護與違憲審查 (Rechtsschutz und Verfassungskontrolle im Rechtsstaat), 2007, S. 8–9; *Cherng*, *The Subjectivization of the Objective Content of "Grundrecht"*, in: *Liao* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2009, S. 333; *Lee*, *The Constitutional Review* 2003, S. 195–196.

eines sozialen Grundrechtes auszuschließen ist.<sup>533</sup> Zum anderen eignen sich soziale Grundrechte aufgrund ihrer inhaltlichen Offenheit nicht für die praktische Durchsetzung, denn die Realisierung bedarf entsprechender Finanzmittel, die erst mithilfe des Gesetzgebers durch das Haushaltsgesetz und das Sozialleistungsgesetz bereitgestellt werden.<sup>534</sup> Aus diesem Grund ist der Gedanke, dass sich aus der grundlegenden Staatspolitik ein soziales Grundrecht ableiten ließe, grundsätzlich abzulehnen.<sup>535</sup> Da die in der grundlegenden Staatspolitik enthaltenen Artikel jeweils unterschiedliche sozialpolitische Zwecke verfolgen, sind Entscheidungen über die normative Wirkung eines jeden Artikels grundsätzlich nach dem jeweiligen Inhalt zu treffen.<sup>536</sup>

Die Artikel der grundlegenden Staatspolitik können nach ihrem Inhalt jeweils den wesentlichen Inhalten des Sozialstaatsprinzips, nämlich menschenwürdige Lebensbedingungen, soziale Gerechtigkeit sowie soziale Sicherheit, zugeordnet werden.<sup>537</sup> Bezüglich der Gewährleistung menschenwürdiger Lebensbedingungen kommt Art. 155 TV in Betracht, durch welchen den Alten, Schwachen und Invaliden sowie Personen, die von einer außerordentlichen Katastrophe betroffen sind, angemessene Unterstützung und Hilfe seitens des Staates gewährt werden soll.<sup>538</sup> Der Artikel

- 
- 533 *Chang*, *Chengchi Law Review* 2011, S. 159; *Lin*, 論基本國策：以環境基本國策為中心 (Diskussion über die grundlegende Politik in der Verfassung: Der Umweltschutz in der grundlegenden Politik als Schwerpunkt), in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 60. Geburtstags von Prof. Dr. Hung-Hsi Li (Hrsg.), *現代國家與憲法* (Moderner Staat und dessen Verfassung), 1997, S. 1496–1497; *Lin*, *公法學的開拓線* (Die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts), 2006, S. 23.
- 534 *Chen*, *The Basic Theories of Constitutional Rights - I*, 2002, S. 116–119; *Lee*, *The Constitutional Review* 2003, S. 183–185; *Li*, *憲法要義* (Verfassungsrecht), 2015, S. 92.
- 535 *Chang*, *Chengchi Law Review* 2011, S. 131–132; *Sun*, *National Taiwan University Law Journal* 2016, S. 1174.
- 536 *Chan*, *月旦法學教室* (Taiwan Jurist) 2006, S. 39; *Chung*, 年金改革引言 (Einleitung der Rentenreform), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), *法治國原則與 2018 年金改革* (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 54; *Hwang*, *Chung Yuan Financial & Economic Law Review* 2006, S. 18; *Lin*, *National Chung Cheng University Law Journal* 2008, S. 311; *Tsai*, *社會國之法理基礎* (Rechtsgrundlage des Sozialstaats), 2001, 50, 85.
- 537 *Chan*, *月旦法學教室* (Taiwan Jurist) 2006, S. 33–37; *Lee*, *A Study to the Principle of the People's Livelihood and Welfare State in Taiwanese Constitution*, 1994, S. 135–136.
- 538 *Chan*, *月旦法學教室* (Taiwan Jurist) 2006, S. 34; *Tsai*, *國家與法律* (Staat und Recht), 2002, S. 142–144.

stellt somit einen Verfassungsauftrag dar, dessen Umsetzung dem Gesetzgeber anvertraut ist.<sup>539</sup> Das menschenwürdige Existenzminimum wird in der Verfassungspraxis durch Verfassungsgerichtsentscheidung<sup>540</sup> Nr. 485, 550 festgestellt.<sup>541</sup> Im Lichte des Art. 155 TV hat der Verfassungsgerichtshof daher den Ausschluss von Versicherten, die nicht in der Lage sind die Beiträge zu leisten, von der Volkskrankenversicherung als verfassungswidrig erklärt.<sup>542</sup>

Die Forderung, dass in der Gesellschaft bestehende Ungleichheiten angesichts des Prinzips der sozialen Gerechtigkeit beseitigt und materielle Chancengleichheit geschaffen werden soll, bildet den Hintergrund des Art. 153 Abs. 1 TV über den Schutz für Arbeitnehmer und Landwirte, des Art. 156 TV über die Entwicklung der Sozialpolitik für Frauen und Kinder, des Art. 159 TV über gleiche Chancen für die schulische Bildung sowie des Zusatzartikels 10 Abs. 6, 7 TV über die Förderung von Frauen und Behin-

---

539 *Chen*, *The Basic Theories of Constitutional Rights - I*, 2002, S. 123; *Lee*, *A Study to the Principle of the People's Livelihood and Welfare State in Taiwanese Constitution*, 1994, S. 78.

540 In Taiwan ist eine Verfassungsgerichtsentscheidung vom Verfassungsgericht nach dem Verfassungsgerichtsverfahrensgesetz gefallen. Gemäß § 1 I VerfGVG ist das taiwanische Verfassungsgericht für die folgenden Angelegenheiten zuständig: Nr. 1 Normkontrolle und Verfassungsbeschwerde, Nr. 2, 5 Organstreit bezüglich jeweils der horizontalen oder vertikalen Gewaltenteilung, Nr. 3 Anklage gegen den Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, Nr. 4 Verbot einer verfassungswidrigen Partei sowie Nr. 6 einheitliche Auslegung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung. Nach § 38 I VerfGVG binden die Verfassungsgerichtsentscheidungen alle staatlichen Organe und Bürger. In Bezug auf die Verfassungsgerichtsentscheidungen, die sich mit der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm befassen, kann das taiwanische Verfassungsgericht die verfassungswidrige Rechtsnorm entweder gemäß § 52 VerfGVG für nichtig oder gemäß §§ 53f VerfGVG nach einer bestimmten Frist für nichtig erklärt. Solche Verfassungsgerichtsentscheidungen haben nach §§ 52ff VerfGVG über den Einzelfall hinaus geltende Gesetzeskraft. Alle in dieser Untersuchung erwähnten Verfassungsgerichtsentscheidungen sind abrufbar unter: <http://cons.judicial.gov.tw/jcc/en-us/jep03>.

541 *Lin*, *社會權與社會發展* (Die sozialen Rechte und die gesellschaftliche Entwicklung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), *社會正義之建構與權利救濟* (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 46.

542 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 472. *Kuo*, *社會憲法-社會安全法制的憲法規範* (Sozialverfassung - Die verfassungsrechtlichen Postulate bezüglich der sozialen Sicherheit), in: *Su* (Hrsg.), *部門憲法* (Verfassungsrecht), 2006, S. 347.

dernten.<sup>543</sup> Insbesondere zu beachten ist die Förderung der Ureinwohner, die nach Zusatzartikel 10 Abs. 12 TV zu gewährleisten ist.<sup>544</sup> Die indigenen Völker, von denen insgesamt 16 dieser Art offiziell anerkannt wurden, machen etwa 2,4 % der Gesamtbevölkerung Taiwans aus.<sup>545</sup> Angesichts der Tatsache, dass die Ureinwohner in der taiwanischen Geschichte fortwährend Unterdrückung und Verdrängung durch fremde Regime ausgesetzt waren, übernimmt der Staat ihnen gegenüber die Verpflichtung, Bildung, Infrastruktur und medizinische Versorgung zur Verfügung zu stellen und zu gewähren.<sup>546</sup> Da die oben genannten Artikel der Umsetzung durch den Staat bedürfen, sind sie als Verfassungsauftrag anzusehen.<sup>547</sup>

Die Gewährleistung sozialer Sicherheit hat an erster Stelle die Abdeckung von Einkommensverlusten des Einzelnen bei Wechselfällen des Lebens zum Ziel.<sup>548</sup> Gemäß Art. 155 TV und Zusatzartikel 10 Abs. 8 TV ist der Staat zur Einführung der Sozialversicherung verpflichtet, deren Umsetzung sich in erster Linie durch das Gesetz vollziehen soll.<sup>549</sup> Die

- 
- 543 *Chen*, 對憲法平等權規定的檢討 (Bestandsaufnahme des Gleichheitsgrundsatzes in der taiwanischen Verfassung), in: *Tang/Liao* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory And Practice*, 2007, S. 258–259; *Hsu/Lin*, *Contemporary Educational Research Quarterly* 2006, S. 105; *Sun*, *National Taiwan University Law Journal* 2016, S. 1173; *Yu*, 婦女福利服務 (Sozialleistungen für Frauen), in: *Lu* (Hrsg.), *社會工作與台灣社會* (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 196.
- 544 *Tsai*, 國家與法律 (Staat und Recht), 2002, S. 749; *Hsu*, 從國際人權規範論我國對文化權之實踐 (Umsetzung der kulturellen Rechte aus Sicht der internationalen Menschenrechte), in: *Taiwan Law Society* (Hrsg.), *台灣法學新課題* (Neue rechtliche Herausforderungen in Taiwan), 2010, S. 224.
- 545 Ende Mai 2019 belief sich die Zahl der indigenen Volkszugehörigen laut einer Statistik des Ministerrats der indigenen Völker auf 567.987, abrufbar unter: <https://www.apc.gov.tw/portal/docDetail.html?CID=940F9579765AC6A0&DID=2D9680BFECBE80B676FCBE2826652FF3>.
- 546 *Lee*, *Taiwan Law Journal* 2003, S. 116–123; *Liao*, 從全球化觀點省思平等權之意義與適用 (Überlegungen über die Bedeutung und Anwendung des Rechts auf Gleichheit im Hinblick auf die Globalisierung), in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Prof. Dr. Geng Wu (Hrsg.), *政治思潮與國家法學* (Die politische Welle und das Staatsrecht), 2010, S. 400–401; *Wang*, *Taiwan Law Journal* 2017, S. 16–17; *Wang*, 原住民社會工作 (Soziale Arbeit für Ureinwohner), in: *Lu* (Hrsg.), *社會工作與台灣社會* (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 232–235.
- 547 *Chen*, *The Basic Theories of Constitutional Rights - I*, 2002, S. 123; *Wu*, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 67.
- 548 Dazu zählen die Artikel 153, 155–157 und Zusatzartikel 10 Abs. 5, 7–9. *Chan*, *月旦法學教室* (Taiwan Jurist) 2006, S. 36.
- 549 *Chung*, *社會保險法論* (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 71; *Lin*, *National Chung Cheng University Law Journal* 2008, S. 311.



Verfassung verweist jedoch nicht darauf, welche sozialen Risiken von der Sozialversicherung abzudecken sind. Der Staat erhält allein nach Zusatzartikel 10 Abs. 5 TV die konkrete Aufgabe, eine Krankenversicherung für das gesamte Volk einzuführen.<sup>550</sup> Zum Schutze und zur Förderung der Gesundheit des Volkes sind des Weiteren Art. 156 TV über den Schutz der Mutterschaft und Art. 157 TV mit dem Zusatzartikel 10 Abs. 8 TV bezüglich des Rechts auf medizinische Versorgung in Betracht zu ziehen.<sup>551</sup> Wie die konkreten Sozialleistungssysteme und die Leistungsgewährung gestaltet werden sollen, hängt vorrangig vom Gesetzgeber und ferner von der Verwaltung ab, aus welchem Grund auch diese Artikel als Verfassungsauftrag anzusehen sind.<sup>552</sup>

### 3. Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber

Der Inhalt des Sozialstaatsprinzips wird zwar in gewisser Weise mithilfe der grundlegenden Staatspolitik konkretisiert, doch aufgrund seines offenen Inhalts ist der Gesetzgeber zur Umsetzung beauftragt.<sup>553</sup> In Anbetracht der Notwendigkeit, das Sozialstaatsprinzip an die aktuellen Gegebenheiten des sozialen Wandels anzupassen, ist der Gesetzgeber nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, die Gesellschaft rechtlich zu gestalten.<sup>554</sup>

Dabei kommt dem förmlichen Gesetz im demokratischen Rechtsstaat entscheidende Bedeutung zu, indem dem Gesetzgeber ein großer Gestal-

---

550 Kuo, 社會憲法-社會安全法制的憲法規範 (Sozialverfassung - Die verfassungsrechtlichen Postulate bezüglich der sozialen Sicherheit), in: Su (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 344; Lee/Chang, National Taiwan University Law Journal 2007, S. 162.

551 Li, Taiwan Jurist 2011, S. 6; Li, Taiwan Jurist 2015, S. 58; Sun, Equal Treatment Within and Crossing the Social Insurance Systems, in: Hwang (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2010, S. 116–117.

552 Chen, The Basic Theories of Constitutional Rights - I, 2002, S. 123; Cherng, Taiwan Jurist 2004, S. 10.

553 Chen, National Taiwan University Law Journal 1996, S. 132; Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 254; Hsu, Taiwan Jurist 2003, S. 43.

554 Chen, 社會國家原則在稅法上之運用 (Das Sozialstaatsprinzip im Steuerrecht), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 20; Hsu, Central Police University Law Review 2010, S. 24; Sun, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 74.

tungsspielraum bezüglich sozialrechtlicher Gesetzgebung zusteht.<sup>555</sup> Die Verwirklichung des Sozialstaats vollzieht sich daher primär im Parlament, sodass sowohl die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers als auch die Teilhabe und der Wille der Bürger berücksichtigt werden.<sup>556</sup> Aus den sozialrechtlichen Gesetzen ergeben sich die zu gewährenden Leistungen sowie die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen, nach denen die Bürger mit Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Sozialleistungen gegenüber dem Staat beanspruchen können.<sup>557</sup> In dem Fall, dass für eine Sozialleistung keine gesetzliche Grundlage vorliegt, besteht für den Staat grundsätzlich keine Pflicht zur Leistungsgewährung.<sup>558</sup>

Um die Unterschiede zwischen den in der Solidargemeinschaft vorhandenen Personengruppen auszugleichen, erfahren Menschen im Sozialrecht eine Ungleichbehandlung, indem ihnen unterschiedliche Pflichten auferlegt und unterschiedliche Rechte gewährt werden.<sup>559</sup> Bei der Gestaltung der sozialrechtlichen Gesetzgebung sind verfassungsrechtliche Postulate wie das Diskriminierungsverbot oder das Gebot der Verhältnismäßigkeit

- 
- 555 Chen, 社會國的憲法委託與基本權保障 (Der Verfassungsauftrag des Sozialstaats und der Grundrechtsschutz), in: *Chiang/Li/Lee u. a.* (Hrsg.), 公法學與政治理論—吳庚大法官榮退論文集 (Das öffentliche Recht und die Politiktheorien-Sammlungswerk aus Anlass der Emeritierung von Verfassungsrichter Geng Wu), 2004, S. 282–283; Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 172–174.
- 556 Chen, 社會國的憲法委託與基本權保障 (Der Verfassungsauftrag des Sozialstaats und der Grundrechtsschutz), in: *Chiang/Li/Lee u. a.* (Hrsg.), 公法學與政治理論—吳庚大法官榮退論文集 (Das öffentliche Recht und die Politiktheorien-Sammlungswerk aus Anlass der Emeritierung von Verfassungsrichter Geng Wu), 2004, S. 282–283; Hwang, *The Taiwan Law Review* 2010, S. 41; Sun, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 85.
- 557 Sun, The Social Security Benefits Rights and their Protection in Administrative Law - An Introduction of Norms of German SGB I and SGB X, in: *Hsu/Tsai/Chow* (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 643; Hsu, *Taiwan Jurist* 2003, S. 42; Tsai, 國家與法律 (Staat und Recht), 2002, S. 535.
- 558 Hsieh, 社會法治國基礎問題與權利救濟 (Grundlegende Fragen im sozialen Rechtsstaat und Rechtsschutz), 2008, S. 9; Hsu, *Central Police University Law Review* 2010, S. 25; Sun, The Social Security Benefits Rights and their Protection in Administrative Law - An Introduction of Norms of German SGB I and SGB X, in: *Hsu/Tsai/Chow* (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 645.
- 559 Shao, 社會基本權之法制實踐與司法審查 (Die institutionelle Durchsetzung der sozialen Grundrechte und die Verfassungskontrolle), 2016, S. 179–180.



in Erwägung zu ziehen, die für den Gesetzgeber bei der Zugangsgestaltung nicht nur als Leitsätze, sondern gleichermaßen als Schranken fungieren.<sup>560</sup>

## II. Verwirklichung des Sozialstaats im Rahmen des Rechtsstaatsprinzips

Zur Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips ist die Staatsgewalt durch das Rechtsstaatsprinzip dazu aufgefordert, in rechtsstaatlicher Form zu handeln.<sup>561</sup> Da beide Verfassungsprinzipien mit dem Streben nach Gerechtigkeit und Gleichheit verbunden sind, darf weder das Sozialstaatsprinzip noch das Rechtsstaatsprinzip missachtet werden, vielmehr sind beide gleichermaßen zu berücksichtigen.<sup>562</sup> Im Rahmen des formellen Rechtsstaats muss die öffentliche Gewalt Gebote wie die Anwendung von Gesetzesvorbehalt, Bestimmtheit, Rechtssicherheit und Vertrauensschutz einhalten.<sup>563</sup> Der Rechtsstaat im materiellen Sinne verlangt, dass sich die Staatsgewalt bei der Gestaltung und Auslegung der sozialrechtlichen Gesetzgebung an den Grundrechten orientiert.<sup>564</sup>

Aus der taiwanischen Verfassung lassen sich zwei wesentliche Elemente des Rechtsstaatsprinzips ableiten: die Gewaltenteilung und der Grundrechtsschutz.<sup>565</sup> Die Gewaltenteilung gilt als das objektiv-rechtsstaatliche Element, durch das sich die staatlichen Gewalten der Legislative, Exekutive und Judikative anhand der grundlegenden Trennung voneinander gegenseitig kontrollieren und begrenzen können.<sup>566</sup> Auf der einen Seite sollen

---

560 *Chen*, 社會國的憲法委託與基本權保障 (Der Verfassungsauftrag des Sozialstaats und der Grundrechtsschutz), in: *Chiang/Li/Lee u. a.* (Hrsg.), 公法學與政治理論—吳庚大法官榮退論文集 (Das öffentliche Recht und die Politiktheorien-Sammlungswerk aus Anlass der Emeritierung von Verfassungsrichter Geng Wu), 2004, S. 274–275; *Chen*, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 255; *Hsu*, *Central Police University Law Review* 2010, S. 35.

561 *Chan*, *Taiwan Jurist* 2006, S. 52–53; *Chen*, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 227; *Chien*, *The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan*, 2013, S. 76; *Tsai*, *The Study on the Drafts of Taiwan's Long-Term Care Dual Acts and Relating Legal Issues*, 2016, S. 124.

562 *Chen*, *National Taiwan University Law Journal* 1996, S. 128–129; *Chien*, *The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan*, 2013, S. 70.

563 *Chen*, *National Taiwan University Law Journal* 1996, S. 129; *Hsu*, *Central Police University Law Review* 2010, S. 25.

564 *Chen*, *National Taiwan University Law Journal* 1996, S. 131–133.

565 *Hsu*, *Taiwan Jurist* 2003, S. 40–41.

566 *Chen*, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 232–233; *Chen*, 人權保障與權力制衡 (Menschenrechtsschutz und Gewaltenteilung), 2001, S. 14; *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 55.

sich die Exekutive und die Judikative an der Gesetzgebung orientieren, zumal der Gesetzgeber mit der demokratischen Legitimation das Sozialstaatsprinzip an erster Stelle konkretisiert.<sup>567</sup> Auf der anderen Seite haben die Exekutive und die Judikative ihre jeweilige Kernaufgabe wahrzunehmen, wobei der Legislative jedes Einschreiten verwehrt ist.<sup>568</sup> Bei der Durchsetzung von Sozialleistungen ist das Verhältnis zwischen Gesetzgeber und Verwaltung in besonderem Maße zu beachten.

Da die Ausführung des gesetzgeberischen Willens die primäre Aufgabe der Verwaltung darstellt, soll sich die Verwaltung dabei an die Gesetze halten, weshalb der Vorbehalt und Vorrang des Gesetzes besonders an Bedeutung gewinnen.<sup>569</sup> Auf der einen Seite fällt die Konkretisierungsaufgabe zwar in erster Linie dem Gesetzgeber zu, doch kann er darüber entscheiden, welche Angelegenheiten der Verwaltung anzuvertrauen sind und welche dagegen nicht. Insbesondere in dem Fall, wenn es sich bei der Gewährung von Sozialleistungen um technische oder detaillierte Regelungen handelt, ist die Verwaltung ermächtigt, Rechtsverordnungen zur Konkretisierung der Gesetze zu erlassen.<sup>570</sup> Um die Maxime für die Regulationsdichte zu bestimmen, kommt die Wesentlichkeitstheorie in Betracht.<sup>571</sup> Nach dieser Theorie muss der Gesetzgeber die wesentlichen Inhalte festsetzen und darf der Verwaltung allein die verbleibenden technischen oder detaillierten Angelegenheiten anvertrauen.<sup>572</sup> Diese Theorie kam erstmals in der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 443 bezüglich der Leistungsverwaltung zur Anwendung.<sup>573</sup> Darüber hinaus ist sie bezüglich der Sozial-

---

567 Hsu, *憲法* (Verfassungsrecht), 2018, S. 58.

568 Chen, *憲法學* (Verfassungsrecht), 2005, S. 232–233.

569 Hsu, *憲法* (Verfassungsrecht), 2018, S. 58–60; Tsai, *The Study on the Drafts of Taiwan's Long-Term Care Dual Acts and Relating Legal Issues*, 2016, S. 125–126; Wu, *憲法的解釋與適用* (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 55–62.

570 Sun, *National Taiwan University Law Journal* 2012, S. 454; Tsai, *The Study on the Drafts of Taiwan's Long-Term Care Dual Acts and Relating Legal Issues*, 2016, S. 126.

571 Chen, *憲法學* (Verfassungsrecht), 2005, S. 237; Hsu, *Taiwan Jurist* 2003, S. 73–74; Hsu, *Taiwan Jurist* 2003, S. 42.

572 Die Wesentlichkeitstheorie wurde zunächst von taiwanischen Wissenschaftlern für die Diskussion bezüglich der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers aus Deutschland eingeführt und kam anschließend in den Verfassungsgerichtsentscheidungen zur Anwendung. Tsai, *Taiwan Jurist* 2015, S. 6–7. Vgl. *Bickenbach*, *Die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers*, 2014; *Staupe*, *Parlamentarvorbehalt und Delegationsbefugnis*, 1986.

573 Feng, *The Military Law Journal* 2015, S. 88–89.

leistungen in Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 524, 568, 609, 723 zu finden.<sup>574</sup>

Auf der anderen Seite darf eine von der Verwaltung erlassene Rechtsverordnung angesichts des Gesetzesvorrangs nicht gegen das Gesetz verstoßen.<sup>575</sup> Das taiwanische Verfassungsgericht hat beispielsweise § 18 der Rechtsverordnung des AVG, in dem eine über die Ermächtigung des AVG hinausgehende Voraussetzung vorgesehen wurde, als Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt festgestellt und diese Vorschrift als verfassungswidrig erklärt.<sup>576</sup>

Die Gewährleistung der Grundrechte als subjektiv-rechtstaatliches Element konstituiert den wichtigsten Inhalt der taiwanischen Verfassung, sodass jeder hinsichtlich der Grundrechte erfolgende gesetzgeberische Eingriff verfassungsmäßig sein muss.<sup>577</sup> Neben der originalen Abwehrfunktion können die Grundrechte auch eine Leistungsfunktion innehaben.<sup>578</sup> Dennoch ist nicht aus jedem Grundrecht ein subjektiver Anspruch abzuleiten, da dessen Gewährung von der Leistungsfähigkeit des Staates abhängt.<sup>579</sup> Die subjektive Leistungsfunktion eines Grundrechts ist nur ausnahmsweise anzuerkennen, wenn es um den Kern des Sozialstaatsprinzips, etwa um die Menschenwürde, geht.<sup>580</sup>

Dem Verhältnismäßigkeitsprinzip kommt als Schranke beim Grundrechtsschutz im Sozialrecht eine maßgebende Bedeutung zu.<sup>581</sup> Die verfassungsrechtliche Grundlage des Verhältnismäßigkeitsprinzips stützt sich

---

574 Sun, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 86.

575 Chen, 法政策學 (Gesetzgebungstheorien und Rechtspolitik), 2011, S. 104–106; Wu, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 55–62.

576 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 568. Kuo, 社會憲法-社會安全法制的憲法規範 (Sozialverfassung - Die verfassungsrechtlichen Postulate bezüglich der sozialen Sicherheit), in: Su (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 322.

577 Hsu, Taiwan Jurist 2003, S. 40; Wu, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 51.

578 Hsu, 憲法與法治國行政 (Verfassung und Verwaltung im Rechtsstaat), 1999, S. 156–164.

579 Ders., Taiwan Jurist 2002, S. 74.

580 Hsu, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 113.

581 Die Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 568 bezieht sich auf die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche. Hsieb, 社會法治國基礎問題與權利救濟 (Grundlegende Fragen im sozialen Rechtsstaat und Rechtsschutz), 2008, S. 53; Chung, Aufbau einer umfassenden Alterssicherung in Taiwan, 2000, S. 104–105.

auf Art. 23 TV,<sup>582</sup> in dem auch das wesentliche Element des Gesetzesvorbehalts enthalten ist.<sup>583</sup> Da die Zurückhaltung der Staatsgewalt letztendlich dem Grundrechtsschutz dient, gewinnt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insbesondere hinsichtlich der Überprüfung eines staatlichen Grundrechtseingriffs an Gewicht.<sup>584</sup> Mithilfe des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist zu messen, ob die zur Erreichung eines legitimen Zwecks angewandten Mittel geeignet, erforderlich und angemessen sind.<sup>585</sup> Das Verhältnismäßigkeitsprinzip zielt hauptsächlich auf die Legislative ab.<sup>586</sup> Obwohl dem Gesetzgeber bei der Umsetzung des Sozialstaatsprinzips ein großer Spielraum zusteht, kann das Verhältnismäßigkeitsprinzip zum Schutz der Grundrechte des Einzelnen zum Tragen kommen.<sup>587</sup> Anhand dieses Grundsatzes lässt sich abwägen, ob und inwieweit die Einschränkung der Grundrechte aufgrund eines Gesetzes oder einer vom Gesetz ermächtigten Rechtsverordnung verfassungsmäßig ist.<sup>588</sup>

Bevor die Verhältnismäßigkeit einer Rechtsnorm geprüft werden kann, muss entschieden werden, welcher Prüfungsmaßstab anzuwenden ist. Im Sozialrecht ist dem Gesetzgeber ein relativ großer Spielraum eingeräumt, da er über die Prerogative zur Gestaltung und zur künftigen Entwicklung des Sozialrechts verfügt.<sup>589</sup> Wie groß der Spielraum des Gesetzgebers ist, spiegelt sich in der Auswahl der Prüfungsmaßstäbe in einem konkreten

---

582 Gemäß Art. 23 TV dürfen die von Art. 7-18, 21-22 TV gewährten Freiheiten nur in dem Fall durch Gesetz eingeschränkt werden, wenn ihre Ausübung die Freiheit von anderen beeinträchtigt, wenn dadurch ein dringender Notstand abgewehrt oder die gesellschaftliche Ordnung bewahrt werden kann oder wenn es zur Förderung der öffentlichen Interessen unerlässlich ist.

583 Hsu, *Taiwan Jurist* 2003, S. 72–75; Hsu, 比例原則與法規違憲審查 (Verhältnismäßigkeit und Verfassungskontrolle), in: Redaktionskommission zur Emeritierung von Prof. Dr. Shan-Tien Lin (Hrsg.), *Iurispritis activa*, 2004, S. 214; Li, *Plurality, Tolerance, and the Protection of Human Rights: Focusing on the Protection of Non-Enumerated Rights*, 2005, S. 48–49; Tsai, *Cheng Kung Law Review* 2006, S. 61.

584 Chen, *憲法學* (Verfassungsrecht), 2005, S. 246–247.

585 Chen, *The Basic Theories of Constitutional Rights - I*, 2002, S. 239–245; Hsu, 比例原則與法規違憲審查 (Verhältnismäßigkeit und Verfassungskontrolle), in: Redaktionskommission zur Emeritierung von Prof. Dr. Shan-Tien Lin (Hrsg.), *Iurispritis activa*, 2004, S. 214–215; Li, *案例式法學方法論* (Anwendung der Rechtsmethoden in konkreten Fällen), 2014, S. 162–165.

586 Li, *Plurality, Tolerance, and the Protection of Human Rights: Focusing on the Protection of Non-Enumerated Rights*, 2005, S. 49.

587 Chen, *National Taiwan University Law Journal* 1996, S. 132.

588 Hsu, *憲法* (Verfassungsrecht), 2018, S. 66–67.

589 Chen, *憲法學釋論* (Verfassungsrecht), 2018, S. 131.

Fall wider, die sich nach Evidenzkontrolle, Vertretbarkeitskontrolle und intensiver Inhaltskontrolle unterscheiden lassen.<sup>590</sup> Während die intensive Inhaltskontrolle beispielsweise beim Grundrecht auf Leben zur Anwendung kommt,<sup>591</sup> kann die Vertretbarkeits- bzw. Evidenzkontrolle bei der Verfassungskontrolle bezüglich anderer sozialer Rechte in Erwägung gezogen werden.<sup>592</sup>

Bei der Anwendung des Verfassungsmäßigkeitsprinzips hat das taiwanische Verfassungsgericht festgelegt, dass an erster Stelle zu prüfen ist, ob das Ziel einer Regelung verfassungsmäßig ist.<sup>593</sup> Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Zweck und Mittel kommt zunächst die Geeignetheit in Betracht. Diesbezüglich wird gefordert, dass die Eingriffsmaßnahme tatsächlich der Erreichung des gesetzlichen Zwecks dienlich ist.<sup>594</sup> Dabei gilt jedoch, dass der Zweck durch das angewandte Mittel nicht notwendigerweise vollkommen erreicht wird, sondern diesem lediglich förderlich sein muss.<sup>595</sup> Bei der Überprüfung der Erforderlichkeit muss sich ergeben, dass das ausgewählte Mittel aus allen gleich wirksamen Mitteln zur Erreichung des Zwecks das am wenigsten belastende ist.<sup>596</sup> Zuletzt ist die Angemessenheit zu überprüfen, mit der zwischen den Interessen, die sich auf den verfolgten Zweck einerseits und die ausgewählten Mittel andererseits beziehen, abgewogen wird.<sup>597</sup>

---

590 Hsu, 比例原則與法規違憲審查 (Verhältnismäßigkeit und Verfassungskontrolle), in: Redaktionskommission zur Emeritierung von Prof. Dr. Shan-Tien Lin (Hrsg.), *Iurispritis activa*, 2004, S. 215–216.

591 Verfassungskontrolle Nr. 476.

592 Hsu, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 163.

593 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 476, 544, 551, 672, 678. Chen, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 127–128; Hwang, *National Taiwan University Law Journal* 2008, S. 267; Hsu, 比例原則與法規違憲審查 (Verhältnismäßigkeit und Verfassungskontrolle), in: Redaktionskommission zur Emeritierung von Prof. Dr. Shan-Tien Lin (Hrsg.), *Iurispritis activa*, 2004, S. 227.

594 Chen, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 127.

595 Hsu, *Taiwan Jurist* 2003, S. 52–53.

596 Chen, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 128–129; Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 422–423.

597 Die Überprüfung der Angemessenheit ist besonders in den Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 641, 649, 669 ersichtlich. Chen, *The Basic Theories of Constitutional Rights - I*, 2002, S. 242–246.

## B. Grundrechtsschutz

Bei der Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips kommt den im Sozialrecht enthaltenen Grundrechten, die auch als objektive Wertentscheidung und Maxime für den Gesetzgeber gelten, wesentliche Bedeutung zu.<sup>598</sup> In Artikel 8-18, 21-22 TV<sup>599</sup> ist „jeder“ als Grundrechtsträger festgelegt, während sich Art. 7 TV hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes explizit auf Taiwaner beschränkt. Hier stellt sich nicht allein die Frage, ob ausschließlich Taiwaner Art. 7 TV in Anspruch nehmen können, sondern darüber hinaus ist es strittig, ob sich jeder Einzelne, d. h. auch jeder Ausländer, auf die gemäß Art. 8-18, 21-22 TV gewährleisteten Grundrechte berufen kann.<sup>600</sup>

Nach herrschender Meinung sind in Taiwan die Grundrechte in Menschenrechte (Jedermannsrecht), Nationalrechte und Bürgerrechte aufzuschlüsseln.<sup>601</sup> Die Grundrechte, die Bürgerrechte und Nationalrechte sind, sind den Taiwanern vorbehalten.<sup>602</sup> Nationalrechte stehen ausschließlich taiwanischen Staatsangehörigen zu, weil diese Rechte, wie z. B. die Freizügigkeit, nur unter der Souveränität der taiwanischen Verfassung verwirklicht werden können, während Bürgerrechte, wie z. B. das Wahlrecht, einer zusätzlichen Beschränkung unterworfen sind, indem sie nur Staats-

---

598 Hsu, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 114–115; Kuo, 社會憲法-社會安全法制的憲法規範 (Sozialverfassung - Die verfassungsrechtlichen Postulate bezüglich der sozialen Sicherheit), in: Su (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 338.

599 Art. 8 TV Freiheit der Person, Art. 9 TV Verbot der Anwendung des Militärverfahrens bei Bürgern, Art. 10 TV Freizügigkeit, Art. 11 TV Recht auf freie Meinungsäußerung und Wissenschaftsfreiheit Art. 12 TV Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Art. 13 TV Religionsfreiheit, Art. 14 TV Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, Art. 15 TV Recht auf Leben, Arbeit und Eigentum, Art. 16 TV Recht auf Rechtsschutz, Art. 17 TV Recht auf Wahlen, Art. 18 TV Recht auf Verbeamtung, Art. 21 TV Recht auf Bildung und Art. 22 TV Allgemeine Handlungsfreiheit. Hingegen beziehen sich Art. 19, 20 TV jeweils auf die Steuer- und die Wehrpflicht.

600 Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 379; Chiang, The Constitutional Review 1999, S. 143–144; Li, The Constitutional Review 1999, S. 130.

601 Chen, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 87; Hsu/Chen/Tsai u. a., 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 85–87; Li, National Chung Cheng University Law Journal 2004, S. 95; Sun, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 315–316.

602 Lee, Taiwan Law Journal 2003, S. 97–98; Li, Plurality, Tolerance, and the Protection of Human Rights: Focusing on the Protection of Non-Enumerated Rights, 2005, S. 8.

angehörigen ab einem bestimmten Mindestalter zukommen.<sup>603</sup> Trotz dieser Dreiteilung ist es angesichts der im Sozialrecht enthaltenen Zugangsgarantie notwendig, bei jedem einzelnen Grundrecht zu prüfen, welches Grundrecht dem Einzelnen zusteht und welches dagegen den Taiwanern vorbehalten ist.<sup>604</sup>

## I. Gleichheitsgrundsatz

### 1. Gleichheitsgrundsatz nach Art. 7 TV

Im Kern des Grundrechtsschutzes steht Art. 7 TV, was nicht allein auf dessen Inhalt zurückzuführen ist, sondern auch auf seine Einordnung vor den anderen in der taiwanischen Verfassung verankerten Grundrechten.<sup>605</sup> Art. 7 TV gilt als die Rechtsgrundlage des Gleichheitsgrundsatzes, nach dem „jeder Taiwanese“ ohne Rücksicht auf Geschlecht, Religion, Rasse, Klasse oder politische Partei vor dem Gesetz gleich ist. Aufgrund des Wortlauts wurde früher die Ansicht vertreten, dass Ausländer nicht unter dem Schutz des Art. 7 TV stehen.<sup>606</sup> Dies änderte sich mit der Entwicklung der Verfassungsgerichtentscheidungen, und somit vertritt die herrschende Meinung nunmehr die Auffassung, dass sich Art. 7 TV angesichts des Prinzips der Menschenwürde und der Menschenrechte auch auf Ausländer erstreckt.<sup>607</sup> Wie dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, so kommt auch dem Gleichheitsgrundsatz bei der Verfassungskontrolle maßgebliche Be-

---

603 *Chen*, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 651; *Hsu*, Taiwan Jurist 2003, S. 83; *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 368; *Li*, 論憲法未列舉之自由權利之保障 (Der Grundrechtsschutz der nicht aufgelisteten Rechte), in: *Liu/Chen* (Hrsg.), 憲法解釋之理論與實務 (Theorie und Praxis der Verfassungsauslegung), 2002, S. 361.

604 *Chen*, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 380; *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 124; *Chiang*, The Constitutional Review 1999, S. 144; *Wu*, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 143.

605 *Hsu/Chen/Tsai u. a.*, 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 86; *Li*, The Constitutional Review 1990, S. 31.

606 *Chiang*, The Constitutional Review 1999, S. 145.

607 *Chen*, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 98; *Fa/Dung*, 憲法新論 (Verfassungsrecht), 2014, S. 259; *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 182; *Hsu/Chen/Tsai u. a.*, 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 98–99; *Li*, National Chung Cheng University Law Journal 2004, S. 94; *Wu*, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 180; *Wu*, Taiwan Jurist 2007, S. 84.



deutung zu.<sup>608</sup> Art. 7 TV listet zwar fünf Kategorien auf, bei denen der Gleichheitsgrundsatz anzuwenden ist; der Schutzbereich des Art. 7 TV ist jedoch nach h. M. nicht auf die fünf dort genannten Kategorien begrenzt, die lediglich als Exemplifikationen fungieren.<sup>609</sup>

Prinzipiell soll nach dem Gleichheitsgrundsatz Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden, worin sich das Willkürverbot widerspiegelt.<sup>610</sup> Die Ungleichbehandlung der Angelegenheiten darf der Gesetzgeber nur nach der Natur der Sache vornehmen.<sup>611</sup> Der Gleichheitsgrundsatz bindet zwar das staatliche Handeln, dient aber höchstens dazu, die rechtliche Gleichheit zu gewährleisten.<sup>612</sup> Nach dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz werden die Rechtsetzungsgleichheit und die Rechtsanwendungsgleichheit postuliert.<sup>613</sup> Solang sich eine Ungleichbehandlung auf einen überzeugenden Sachgrund stützen lässt, verstößt sie nicht unbedingt gegen den Gleichheitsgrundsatz und ist folglich nicht notwendigerweise zu unterbinden.<sup>614</sup> Bei der Darlegung des Gleichheitsgrundsatzes gewinnt die Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 485 in der Verfassungspraxis an entscheidender Bedeutung, da es sich beim Gleichheitsgrundsatz nicht um die formelle Gleichheit, sondern um die materielle Gleichheit vor dem Gesetz handelt.

---

608 Wu, Taiwan Jurist 2007, S. 101.

609 Hsu/Chen/Tsai u. a., 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 100; Li, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 141–142; Liu/Luo, Taiwan International Law Quarterly 2010, S. 30; Wu, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 182.

610 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 682. Chen, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 157; Hwang, Judicial Standard of Review for National Origin Classification: The Case of Judicial Yuan Interpretation No. 618, in: Hsu/Tsai/Chow (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 490; Li, Taiwan Law Journal 2003, S. 56; Li, The Constitutional Review 1990, S. 27; Wu, Taiwan Jurist 2007, S. 84–85.

611 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 205, 211, 555. Chen, 社會國的憲法委託與基本權保障 (Der Verfassungsauftrag des Sozialstaats und der Grundrechtsschutz), in: Chiang/Li/Lee u. a. (Hrsg.), 公法學與政治理論—吳庚大法官榮退論文集 (Das öffentliche Recht und die Politiktheorien— Sammlungswerk aus Anlass der Emeritierung von Verfassungsrichter Geng Wu), 2004, S. 285; Chen, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 160.

612 Chen, The Constitutional Review 2007, S. 267–268; Li, Taiwan Law Journal 1999, S. 77–78; Sun, National Taiwan University Law Journal 2016, S. 1177; Wu, Taiwan Jurist 2007, S. 85.

613 Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 509–510.

614 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 211. Chung, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 81; Li, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 135–136.



Der Gleichheitsgrundsatz kann sich sowohl als objektive Handlungsmaxime der staatlichen Gewalt als auch als subjektives Grundrecht des Einzelnen auswirken.<sup>615</sup> Auf der einen Seite kann der Gleichheitsgrundsatz bei der Verfassungskontrolle als Prüfungsmaßstab dienen, um eine mögliche Ungleichbehandlung durch den Gesetzgeber bei der Allokation von Ressourcen zu überprüfen; auf der anderen Seite kann er jedoch als rechtliche Grundlage für die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung fungieren.<sup>616</sup> Angesichts der Modalität und Anpassungsbedürftigkeit des Sozialrechts an die gesellschaftliche Entwicklung räumt die h. M. in Taiwan dem Gesetzgeber einen großen Gestaltungsspielraum ein.<sup>617</sup> Der Gesetzgeber ist zwar befugt, das Sozialstaatsprinzip umzusetzen, doch dürfen die von ihm erlassenen sozialrechtlichen Gesetze nicht dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen.<sup>618</sup> Vielmehr ist der Gesetzgeber dazu angehalten, mit einer Ungleichbehandlung einhergehende Entscheidungen im Rahmen des von einschlägigen Artikeln in der grundlegenden Staatspolitik konkretisierten Sozialstaatsprinzips zu treffen.<sup>619</sup> Der Gleichheitsgrundsatz kann sowohl bei der Durchsetzung der Gesetzgebung als auch bei der Inhaltsgestaltung von Gesetzen zum Tragen kommen.<sup>620</sup> Die Gestaltung von Gesetzen soll sich am Wertesystem der Verfassung und an dem im jeweiligen Gesetz verfolgten Ziel orientieren.<sup>621</sup>

In der Verfassungspraxis kam das Prinzip der Systemgerechtigkeit mehrmals zur Anwendung.<sup>622</sup> Angesichts des Prinzips der Systemgerechtigkeit

---

615 *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 80; *Fa/Dung*, 憲法新論 (Verfassungsrecht), 2014, S. 259–262; *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 181–182; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 136–138.

616 *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 83.

617 *Chen*, National Taiwan University Law Journal 1996, S. 131; *Sun*, Gender, Family and Social Security Systems, in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 570.

618 *Chen*, The Constitutional Review 2007, S. 291.

619 *Hwang*, Constitutional Basis and Limits of Legislative Discretion in Initiating Social Welfare Policies, in: *Hwang* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2010, S. 174–177.

620 *Chen*, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 159.

621 *Fa/Dung*, 憲法新論 (Verfassungsrecht), 2014, S. 261–262.

622 Bei Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 596 handelt es sich um die Frage nach der zwischen der Arbeitnehmersversicherung und der Beamten- und Lehrerversicherung bestehenden Systemgerechtigkeit. Während die Rente der Arbeitnehmer vorenthalten werden kann, ist das Vorenthalten der Rente bei Beamten untersagt. In den Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 457, 485 hat das Ver-

ist der Gesetzgeber an seine zuvor festgelegte Wertentscheidung und die Folgerichtigkeit dieser gebunden, sodass er die Wertentscheidung sowohl bei der Ausfertigung des Gesetzes als auch bei der Gesetzesänderung innerhalb des gleichen Systems einhalten soll.<sup>623</sup> Die Forderung nach Systemgerechtigkeit gilt nicht nur für sich im gleichen System befindende Gesetze, sondern ebenso für Gesetze, die unterschiedlichen Systemen zugeordnet sind.<sup>624</sup> Bei sozialrechtlichen Gesetzen handelt es sich oft um bestimmten Personengruppen gewährte Begünstigungen, die zum Teil wegen des Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz häufig auf Kritik stoßen.<sup>625</sup> Die Anwendung der Systemgerechtigkeit bietet zwar keine Hilfe bei der Bildung von Vergleichsgruppen für die Prüfung des Gleichheitsgrundsatzes, vermag möglicherweise jedoch der Feststellung einer systemwidrigen bzw. –fremden Differenzierung zu dienen.<sup>626</sup>

Schließlich ist die subjektive Dimension des Gleichheitsgrundsatzes zu berücksichtigen. Das Recht auf Gleichheit hat im Gegensatz zu den anderen Freiheitsrechten keinen bestimmten Schutzbereich.<sup>627</sup> Dieses Grundrecht kann sich als Abwehrrecht auswirken, mit dem sich der Einzelne gegen eine rechtliche Ungleichbehandlung wehren kann. Bei einer durch ein sozialrechtliches Gesetz erfolgten Ungleichbehandlung erlangt der allgemeine Gleichheitsgrundsatz somit besondere Bedeutung. Wenn bestimmte Personen anhand differenzierender Voraussetzungen von der Leistungsgewährung ausgeschlossen werden, lässt sich weiter fragen, ob eine solche Differenzierung als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz anzusehen ist und sich entsprechend ein einklagbarer Anspruch auf Sozialleistungen

---

fassungsgericht bereits darauf hingewiesen, dass bei der Gewährung von Sozialleistungen nicht lediglich auf den Beruf oder den Status der Leistungsberechtigten abgestellt werden darf.

623 *Chen*, 社會國的憲法委託與基本權保障 (Der Verfassungsauftrag des Sozialstaats und der Grundrechtsschutz), in: *Chiang/Li/Lee u. a.* (Hrsg.), 公法學與政治理論—吳庚大法官榮退論文集 (Das öffentliche Recht und die Politiktheorien-Sammlungswerk aus Anlass der Emeritierung von Verfassungsrichter Geng Wu), 2004, S. 288; *Fa/Dung*, 憲法新論 (Verfassungsrecht), 2014, S. 263–264; *Li*, *The Constitutional Review* 1990, S. 27; *Li*, *Taiwan Law Journal* 1999, S. 80.

624 *Li*, *The Constitutional Review* 1990, S. 27.

625 *Chen*, *The Constitutional Review* 2007, S. 262; *Chen*, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 164; *Lin*, *Law Forum* 2005, S. 36.

626 *Chung*, Aufbau einer umfassenden Alterssicherung in Taiwan, 2000, S. 112.

627 *Shao*, 社會基本權之法制實踐與司法審查 (Die institutionelle Durchsetzung der sozialen Grundrechte und die Verfassungskontrolle), 2016, S. 181; *Wu*, *Taiwan Jurist* 2007, S. 101.

ableiten lässt, den die ausgeschlossenen Personen gegenüber dem Staat geltend machen können.

## 2. Gleichheitsgrundsatz als Prüfungsmaßstab

### a) Überprüfung einer Ungleichbehandlung

Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, ist zunächst zu klären, ob tatsächlich eine Ungleichbehandlung vorliegt.<sup>628</sup> Eine Ungleichbehandlung liegt vor, wenn eine zu einem Oberbegriff gehörende Person, bestimmte Gruppe oder Tatsache anhand einer staatlichen Maßnahme im Vergleich zu anderen ungleich behandelt wird.<sup>629</sup> Dabei gilt, dass sich nur im Falle einer Vergleichbarkeit der Angelegenheiten oder Personengruppen vergleichbar eine Ungleichbehandlung feststellen lässt.<sup>630</sup> Bevor die Verfassungsmäßigkeit der Ungleichbehandlung überprüft wird, ist neben der Feststellung der Ungleichbehandlung auch das Differenzierungskriterium zu ermitteln.<sup>631</sup> Die Bedeutung der Auswahl eines angemessenen Differenzierungskriteriums liegt in der Wahrscheinlichkeit, mit der die Ungleichbehandlung sich rechtfertigen lässt.<sup>632</sup>

Bei der Überprüfung einer Ungleichbehandlung ist nach der Festlegung des Differenzierungskriteriums die Legitimation des Zwecks festzustellen.<sup>633</sup> Die Feststellung des Gesetzeszwecks ist erforderlich, weil sich die Gestaltung der Regelungen einschließlich des zur Ungleichbehandlung

---

628 Wu, Taiwan Jurist 2007, S. 86.

629 Shao, 社會基本權之法制實踐與司法審查 (Die institutionelle Durchsetzung der sozialen Grundrechte und die Verfassungskontrolle), 2016, S. 182.

630 Chen, 社會國的憲法委託與基本權保障 (Der Verfassungsauftrag des Sozialstaats und der Grundrechtsschutz), in: Chiang/Li/Lee u. a. (Hrsg.), 公法學與政治理論—吳庚大法官榮退論文集 (Das öffentliche Recht und die Politiktheorien-Sammlungswerk aus Anlass der Emeritierung von Verfassungsrichter Geng Wu), 2004, S. 285; Hsu, 從大法官解釋看平等原則與違憲審查 (Der Gleichheitsgrundsatz und die Verfassungskontrolle in den Verfassungsgerichtsentscheidungen), in: Lee/Chien (Hrsg.), 憲法解釋之理論與實務 (Theorie und Praxis der Verfassungsauslegung), 2000, S. 101–122.

631 Wu, Taiwan Jurist 2007, S. 86.

632 Sun, Equal Treatment Within and Crossing the Social Insurance Systems, in: Huang (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2010, S. 109–110.

633 Wu, Taiwan Jurist 2007, S. 87–88.

führenden Kriteriums an dem Zweck orientieren muss.<sup>634</sup> Genauer gesagt: Der Zweck eines einfachen Gesetzes muss verfassungsmäßig sein.<sup>635</sup> Im Anschluss ist zu überprüfen, ob das der Ungleichbehandlung zugrundeliegende Kriterium einen legitimen Zweck verfolgt und folglich gerechtfertigt werden kann.

In der Rechtsprechung ist die Ungleichbehandlung angesichts des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers ausschließlich unter Beachtung der Natur der Sache und des Willkürverbots überprüft worden.<sup>636</sup> Wenn es um die Allokation der Ressourcen oder die Besteuerung bzw. um politische Angelegenheiten geht, räumt das taiwanische Verfassungsgericht dem Gesetzgeber grundsätzlich einen großen Spielraum ein und lockert die Kontrolldichte.<sup>637</sup> Eine strengere Überprüfung erfolgt hingegen, wenn sich das Differenzierungskriterium auf das Geschlecht<sup>638</sup>, den körperlichen Zustand<sup>639</sup> oder die Existenzsicherung<sup>640</sup> bezieht.<sup>641</sup>

Dem Verfassungsgericht wurde angesichts dieser Herangehensweise ein Mangel an Präzision vorgeworfen, weswegen es dazu aufgefordert wurde,

---

634 *Chen*, *The Constitutional Review* 2007, S. 265; *Li*, *憲法要義* (Verfassungsrecht), 2015, S. 151.

635 *Chen*, *社會國的憲法委託與基本權保障* (Der Verfassungsauftrag des Sozialstaats und der Grundrechtsschutz), in: *Chiang/Li/Lee u. a.* (Hrsg.), *公法學與政治理論—吳庚大法官榮退論文集* (Das öffentliche Recht und die Politiktheorien—Sammlungswerk aus Anlass der Emeritierung von Verfassungsrichter Geng Wu), 2004, S. 285.

636 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 560, 571, 593, 618. *Chen*, *憲法學釋論* (Verfassungsrecht), 2018, S. 160–161; *Hsu*, *憲法* (Verfassungsrecht), 2018, S. 189; *Hwang*, *Judicial Standard of Review for National Origin Classification: The Case of Judicial Yuan Interpretation No. 618*, in: *Hsu/Tsai/Chow* (Hrsg.), *現代憲法的理論與現實* (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 490; *Hwang*, *National Taiwan University Law Journal* 2008, S. 256–257.

637 Die Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 647 bezieht sich auf die Allokation der Ressourcen und die Besteuerung; die Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 618 befasst sich mit taiwanisch-chinesischen Angelegenheiten. *Hwang*, *National Taiwan University Law Journal* 2008, S. 258; *Sun*, *Equal Treatment Within and Crossing the Social Insurance Systems*, in: *Hwang* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2010, S. 96.

638 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 410, 452, 457.

639 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 626, 649.

640 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 694, 701.

641 *Su*, *我國憲法中的家庭* (Die Familie in der taiwanischen Verfassung), in: *Su* (Hrsg.), *部門憲法* (Verfassungsrecht), 2006, S. 800; *Sun*, *社會法的憲法基礎* (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: *Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik* (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 83.

in Bezug auf das Differenzierungskriterium und die Differenzierungswirkung auf die betroffenen Sachbereiche und Rechte abzustellen.<sup>642</sup> Als Reaktion auf diese Forderung revidierte das Verfassungsgericht seine Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Differenzierungskriterien und den von der Ungleichbehandlung betroffenen Sachbereichen und Rechten.<sup>643</sup> Daraus ist zu entnehmen, dass das Differenzierungskriterium und die Wirkung der Differenzierung im Kern der Überprüfung der Ungleichbehandlung stehen.<sup>644</sup> Bei Letzterem sind sowohl die betroffenen Grundrechte bzw. Rechte als auch das Ausmaß der Betroffenheit zu berücksichtigen.<sup>645</sup>

## b) Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes des Verfassungsgerichts

In der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 485 ging es um die Frage, ob nach dem Gesetz zur Renovierung von Altbaugebieten für Familienangehörige der Soldaten (WAFSG) gewährte Vergünstigungen wie das Vorkaufsrecht oder Darlehen für umgebaute Dienstwohnungen, die ausschließlich den Hinterbliebenen von Soldaten vorbehalten sind, gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Grundsätzlich muss der Gesetzgeber bei der Ungleichbehandlung neben dem Status der Leistungsberechtigten deren Leistungsfähigkeit und Schutzbedürftigkeit berücksichtigen, auch wenn ihm im Sozialrecht bezüglich der Umverteilung der Ressourcen ein großer Gestaltungsspielraum zusteht.<sup>646</sup> Dabei ist dem Wertsystem

---

642 *Hwang*, National Taiwan University Law Journal 2008, S. 276.

643 Ebd., S. 259.

644 *Chen*, 社會國的憲法委託與基本權保障 (Der Verfassungsauftrag des Sozialstaats und der Grundrechtsschutz), in: *Chiang/Li/Lee u. a.* (Hrsg.), 公法學與政治理論—吳庚大法官榮退論文集 (Das öffentliche Recht und die Politiktheorien-Sammlungswerk aus Anlass der Emeritierung von Verfassungsrichter Geng Wu), 2004, S. 285; *Hwang*, Judicial Standard of Review for National Origin Classification: The Case of Judicial Yuan Interpretation No. 618, in: *Hsu/Tsai/Chow* (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 491.

645 *Hwang*, National Taiwan University Law Journal 2008, S. 273.

646 *Chen*, The Constitutional Review 2007, S. 274–275; *Chen*, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 259–260; *Hsu*, 從大法官解釋看平等原則與違憲審查 (Der Gleichheitsgrundsatz und die Verfassungskontrolle in den Verfassungsgerichtsentscheidungen), in: *Lee/Chien* (Hrsg.), 憲法解釋之理論與實務 (Theorie und Praxis der Verfassungsauslegung), 2000, S. 109; *Hwang*, Constitutional Basis and Limits of Legislative Discretion in Initiating Social Welfare Policies, in: *Hwang* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2010, S. 161–163; *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts),

der Verfassung ebenso wie dem Gesetzeszweck Rechnung zu tragen.<sup>647</sup> Aus diesem Grund sind die Vergünstigungen nach dem WAFFSG, die allen Hinterbliebenen von Soldaten ungeachtet ihrer wirtschaftlichen Lage gewährt werden, als Überversorgung anzusehen und folglich nicht verfassungskonform.<sup>648</sup> Das Verfassungsgericht hat in der Verfassungsgerichtsentscheidung nicht nur darauf hingewiesen, dass bei der Überprüfung einer Ungleichbehandlung bezüglich Sozialleistungen die tatsächliche Schutzbedürftigkeit der Leistungsberechtigten sowie der Leistungszweck berücksichtigt werden sollen, sondern auch dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers eine klare Grenze gezogen.<sup>649</sup> In der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 485 wurde in Bezug auf soziale Rechte festgestellt, dass Art. 7 TV auf die materielle Gleichheit des rechtlichen Status des Einzelnen abzielt, und dass der Gesetzgeber nur angesichts der Wertentscheidung der Verfassung und der Zielsetzung eines Gesetzes nach der Natur der Sache eine Ungleichbehandlung vornehmen darf.<sup>650</sup>

In der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 560 ging es bezüglich des gemäß § 62 AVG im Todesfall von Familienangehörigen gewährten Sterbegeldes um den Ausschluss von ausländischen Arbeitnehmern in Taiwan, die nach § 43 V BDG nicht in Taiwan mit den Versicherten zusammengelebt haben. Dem Verfassungsgericht zufolge verstößt der Ausschluss von Ausländern in diesem Fall nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Da das Sterbegeld im Todesfall den Familienangehörigen statt den Versicherten zu gewähren sei, habe diese Sozialleistung vornehmlich die Fürsorge zum Ziel und die Bestimmung des Kreises der Leistungsberechtigten liege im Ermessen des Gesetzgebers. Diese Verfassungsgerichtsentscheidung ist nach ihrer Verkündigung auf massive Kritik gestoßen. Zum einen hat das Verfassungsgericht zwar die Leistungen richtigerweise nach der Finanzie-

---

in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 84.

647 Li, Taiwan Law Journal 1999, S. 77.

648 Sun, 經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐 (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 102.

649 Hsu, National Taiwan University Law Journal 2016, S. 1377–1378; Sun, Gender, Family and Social Security Systems, in: Liao (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 570.

650 Wu, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 401.

rung unterschieden, jedoch nicht weiter begründet, aus welchem Grund das Sterbegeld gemäß § 62 AVG einen Fürsorgezweck hat.<sup>651</sup> Zum anderen hat das Verfassungsgericht nicht die Ungleichbehandlung von Inländern und Ausländern erkannt, andernfalls hätte ein strengerer Prüfungsmaßstab angelegt werden müssen.<sup>652</sup> Trotz der Rechtfertigung des Verfassungsgerichts hat der Gesetzgeber daraufhin den betreffenden Absatz gestrichen.

Die Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 571 betraf den Ausschluss bestimmter Personengruppen von Fürsorgeleistungen während des 921-Erdbebens.<sup>653</sup> Personen, die tatsächlich in den vom Erdbeben betroffenen Regionen gewohnt haben und deren Häuser zerstört worden sind, sind ungeachtet dessen, ob eine Haushaltsregistrierung vorliegt, zu entschädigen; diejenigen hingegen, die zwar in den betroffenen Regionen registriert sind, dort jedoch nicht gewohnt haben, sind von den Entschädigungsleistungen auszuschließen. Der mit den Entschädigungsleistungen verfolgte Zweck legt die Schlussfolgerung nahe, dass allein den vom Erdbeben tatsächlich betroffenen und folglich in eine schwierige Notlage geratenen Opfern ein Anspruch auf eine Entschädigungsleistung zukommt. Der Leistungsausschluss von Personen ohne tatsächlichen Wohnsitz in diesen Regionen wurde entsprechend damit gerechtfertigt, dass jene sich nicht in einer solchen Notlage befanden. Das Verfassungsgericht geht von dem Zweck der Entschädigungsleistungen aus, die auf die vom Erdbeben betroffenen Personen ausgerichtet sind, und sieht die Ungleichbehandlung, die darauf basiert, dass der tatsächliche Wohnsitz außerhalb der vom Erdbeben betroffenen Regionen liegt, als verfassungsgemäß an.<sup>654</sup>

---

651 *Chen*, *The Constitutional Review* 2007, S. 286; *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 83.

652 *Chen*, *The Constitutional Review* 2007, S. 287; *Liao*, *The Taiwan Law Review* 2008, S. 94; *Shao*, 社會基本權之法制實踐與司法審查 (Die institutionelle Durchsetzung der sozialen Grundrechte und die Verfassungskontrolle), 2016, S. 165; *Sun*, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 319–321.

653 Das 921-Erdbeben ereignete sich in Taiwan am 21.09.1999 um 01:47 Uhr. Dabei kamen 2.405 Menschen ums Leben, über 10.000 wurden verletzt. Es entstanden zahlreiche Gebäudeschäden, abrufbar unter: [http://forms2.rms.com/rs/729-DJX-565/images/eq\\_chi\\_chi\\_taiwan\\_eq.pdf](http://forms2.rms.com/rs/729-DJX-565/images/eq_chi_chi_taiwan_eq.pdf).

654 *Chen*, *The Constitutional Review* 2007, S. 287.



Die Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 624 und 670 bezogen sich auf das Gesetz über die Entschädigung für unrechtmäßige Inhaftierungen und Exekutionen (EuIEG). § 1 EuIEG beschränkt die Entschädigung auf Häftlinge, deren unrechtmäßige Verurteilung im Rahmen eines Strafprozesses zustande gekommen ist. Jene Häftlinge hingegen, die in einem Militärprozess unrechtmäßig verurteilt wurden, sind nicht nach diesem Gesetz zu entschädigen. Da die Betroffenen im Strafprozess wie auch im Militärprozess gleichermaßen eine Freiheitsbeschränkung sowie einen Verlust von Eigentum oder sogar ihres Leben erlitten haben, ist die Unterscheidung zwischen Häftlingen im Strafprozess einerseits und Häftlingen im Militärprozess andererseits als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz zu werten.

Die Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 670 beschäftigt sich mit dem Umstand, dass Menschen, die mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit inhaftiert wurden, nach § 2 III EuIEG nicht entschädigt werden. Da die Strafverfolgung dem öffentlichen Interesse dient, muss zwar der Einzelne die möglicherweise dadurch entstandenen Nachteile hinnehmen; der Staat ist jedoch dazu verpflichtet, ihm als Sonderopfer je nach der konkreten Situation eine Entschädigung zu leisten. Da diese Vorschrift weder den Verschuldensgrad noch die konkreten Schäden der Inhaftierten berücksichtigt und einen generellen Ausschluss von mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Inhaftierten vorsieht, ist dieser Ausschluss aufgrund des Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz vom Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt worden.

## II. Recht auf Leben

Gemäß Art. 15 TV hat jeder das Recht auf Leben, auf Arbeit und auf Eigentum. Aus der Reihenfolge der drei genannten Grundrechte ist abzuleiten, dass sowohl das Recht auf Arbeit als auch das Recht auf Eigentum letztendlich im Dienst des Rechts auf Lebens stehen.<sup>655</sup>

---

655 *Chen*, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 240; *Lin*, Bulletin of the Sun Yat-Sen Cultural Foundation 1969, S. 171; *Liu/Luo*, Taiwan International Law Quarterly 2010, S. 31.



## 1. Recht auf Leben nach Art. 15 TV

Als Träger des Grundrechts auf Leben kommen ausschließlich natürliche Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit in Frage.<sup>656</sup> Der dem Recht auf Leben innewohnende Grundgedanke ist auf das Prinzip der Menschenwürde zurückzuführen, das vom Verfassungsgericht als Verfassungsprinzip festgestellt wurde.<sup>657</sup> Daraus ist abzuleiten, dass Menschen unter dem Gesetz stets als Subjekt anzusehen sind.<sup>658</sup> Wird die Menschenwürde dadurch verletzt, dass die Staatsgewalt Menschen als Objekt behandelt, ist ein solches staatliches Vorgehen als ein Eingriff in die Menschenwürde und somit als verfassungswidrig zu werten.<sup>659</sup>

Das Recht auf Leben kann sowohl in einem negativen wie auch in einem positiven Sinne verstanden werden.<sup>660</sup> Es stellt einerseits ein Abwehrrecht dar, anhand dessen jedem das Recht auf Leben zukommt, wobei dieses Recht weder vom Staat noch von anderen willkürlich missachtet werden darf und es niemandem einschließlich der Staatsgewalt zusteht, in dieses Recht einzugreifen.<sup>661</sup> Dementsprechend steht regelmäßig zur Diskussion, ob sich die Todesstrafe,<sup>662</sup> die Sterbehilfe oder die Abtreibung mit der Verfassung im Einklang befinden.<sup>663</sup>

---

656 Hsu, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 295; Tsai, Journal of Social Science 2017, S. 120.

657 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 372, 485, 550, 567. Chen, National Taiwan University Law Journal 2010, S. 133; Hsieh, 社會法治國基礎問題與權利救濟 (Grundlegende Fragen im sozialen Rechtsstaat und Rechtsschutz), 2008, S. 7; Hsu, Taiwan Jurist 2003, S. 40; Hsu/Chen/Tsai u. a., 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 47; Li, Plurality, Tolerance, and the Protection of Human Rights: Focusing on the Protection of Non-Enumerated Rights, 2005, S. 139; Tsai, The Study on the Drafts of Taiwan's Long-Term Care Dual Acts and Relating Legal Issues, 2016, S. 127.

658 Chen, National Taiwan University Law Journal 2010, S. 132.

659 Li, Plurality, Tolerance, and the Protection of Human Rights: Focusing on the Protection of Non-Enumerated Rights, 2005, S. 138–139.

660 Sun, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 77; Tsai, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 153.

661 Hsu, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 295–298; Li, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 245–246; Tsai, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 31.

662 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 263, 476.

663 Chen, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 260–268; Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 506–507; Hsu, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 295–297;

Andererseits ist dieses Recht im positiven Sinne so zu verstehen, dass sich der Staat zur Aufrechterhaltung und Perpetuierung eines menschenwürdigen Lebens der Menschen verpflichtet.<sup>664</sup> Nur dann, wenn eine Absicherung der Lebensrisiken gewährleistet ist, vermag jeder Einzelne seine Persönlichkeit zu entfalten und sich selbst zu verwirklichen.<sup>665</sup> Ist es dem Einzelnen nicht möglich, allein für seinen Lebensunterhalt aufzukommen und ist ihm folglich der Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe verwehrt, so ist er auf die Hilfe des Staats angewiesen, um mittels der vom Staat gewährten existenzsichernden Leistungen an der Gesellschaft teilnehmen zu können.<sup>666</sup>

In dieser Hinsicht ist das subjektive Grundrecht auf Leben ein von der taiwanischen Verfassung anerkanntes soziales Grundrecht, mit dem das Existenzminimum des Einzelnen vom Staat gesichert und gewährleistet werden soll.<sup>667</sup> Dieses Grundrecht kann ausnahmsweise als Anspruchs-

---

*Li*, Constitutional Protection of the Right to Life, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 60. Geburtstags von Prof. Dr. Yueh-Sheng Weng (Hrsg.), 當代公法理論 (Theorien des öffentlichen Rechts in der Gegenwart), 1993, S. 23–57; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 247–254.

664 *Chen*, National Taiwan University Law Journal 2010, S. 129; *Hsieh*, 社會法治國基礎問題與權利救濟 (Grundlegende Fragen im sozialen Rechtsstaat und Rechtsschutz), 2008, S. 150; *Kuo*, 社會憲法-社會安全法制的憲法規範 (Sozialverfassung - Die verfassungsrechtlichen Postulate bezüglich der sozialen Sicherheit), in: *Su* (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 338; *Li*, Taiwan Jurist 2008, S. 6; *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 77; *Wu*, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 271–272.

665 *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 83.

666 *Chen*, Die immanenten materiellen Schranken der verfassungsändernden Gewalt in der Verfassung der Republik China (Taiwan) und in dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Art. 79 III des Grundgesetzes, 1993, S. 157; *Tsai*, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 154.

667 *Chang*, 勞動促進作為社會救助法上之課題 (Thematisierung der Arbeitsförderung in der sozialen Hilfe), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 136; *Chen*, Die immanenten materiellen Schranken der verfassungsändernden Gewalt in der Verfassung der Republik China (Taiwan) und in dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Art. 79 III des Grundgesetzes, 1993, S. 157; *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 77; *Tsai*, 社會國之法理基礎 (Rechtsgrundlage des Sozialstaats), 2001, S. 83–86.

grundlage einer Sozialleistung dienen, wenn für die Leistung der Existenzsicherung keine anderweitige Anspruchsgrundlage besteht.<sup>668</sup> Wenn Menschen sich unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze befinden und ein Leben unter dem Existenzminimum führen, soll der Staat ihnen die zur Existenzsicherung erforderlichen Leistungen gewährleisten.<sup>669</sup> Dabei ist der Staat an das Untermaßverbot gebunden, anhand dessen verhindert werden soll, dass Menschen mangels notwendiger Hilfe seitens des Staates unter das Existenzminimum fallen.<sup>670</sup>

Das Recht auf Leben lässt sich zwar als Anspruchsgrundlage für existenzsichernde Leistungen betrachten, doch bedarf es primär der Konkretisierung durch den Gesetzgeber, denn das Vorliegen dieses Grundrechtes allein erlaubt weder die Bestimmung des konkreten Inhalts noch die Festlegung des Umfangs einzelner Leistungen.<sup>671</sup> Zum Schutz der Menschenwürde und zur Umsetzung des sozialstaatlichen Gestaltungsauftrags hat der Gesetzgeber somit dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende materielle Zugangskriterien zu existenzsichernden Leistungen geschaffen werden, die von Hilfebedürftigen auch tatsächlich in Anspruch genommen werden können.<sup>672</sup>

---

668 Hsu, *Taiwan Jurist* 2002, S. 74; Hsu/Chen/Tsai u. a., *現代憲法論* (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 214; Hwang, *Chung Yuan Financial & Economic Law Review* 2006, S. 18; Lin, *Bulletin of the Sun Yat-Sen Cultural Foundation* 1969, S. 171; Tsai, *社會國之法理基礎* (Rechtsgrundlage des Sozialstaats), 2001, 50, 85.

669 Hsu, *憲法* (Verfassungsrecht), 2018, S. 300; Li, *憲法要義* (Verfassungsrecht), 2015, S. 254.

670 Im Lichte dieses Verbots hat das Verfassungsgericht beispielsweise in der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 316 den Gesetzgeber auf die fehlenden Regelungen bezüglich Pflegeleistungen für Komapatienten in der Beamten- und Lehrerversicherung verwiesen. Chen, *憲法學* (Verfassungsrecht), 2005, S. 586–587; Cherng, *Taiwan Jurist* 2004, S. 11; Hsu, *Central Police University Law Review* 2010, S. 31; Lin, *Bulletin of the Sun Yat-Sen Cultural Foundation* 1969, S. 168.

671 Lee, *The Constitutional Review* 2003, S. 198–200.

672 Hao, 2017 年台灣年金改革法律分析 (Rechtliche Analyse der Rentenreform in Taiwan 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), *法治國原則與 2018 年金改革* (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 39.

## 2. Einschlägige Verfassungsgerichtsentscheidungen bezüglich der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

In der Verfassungspraxis liegt bislang zwar keine Entscheidung vor, die sich direkt auf die die Gewährung von Leistungen der sozialen Hilfe bezieht, doch es finden sich bereits einige Verfassungsgerichtsentscheidungen, die sich zumindest mit dem Recht auf Leben beschäftigen.

### a) Steuerrechtliche Aspekte

Bei der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 694 handelt es sich um den Ausschluss vom Steuerabzug, der hinsichtlich der Unterhaltskosten für unterhaltsabhängige Familienangehörige gilt, die unter 20 und über 60 Jahre alt sind. Durch die Altersgrenze nach § 17 I Nr. 1 Einkommensteuergesetz (ESG) wird bezüglich des Steuerabzugs innerhalb der Personengruppen ohne Erwerbsfähigkeit eine auf dem Alter beruhende Ungleichbehandlung geschaffen. In der Tat sind jedoch weder die Höhe der Unterhaltskosten noch die den Unterhaltspflichtigen entstehende finanzielle Belastung vom Alter der unterhaltsbedürftigen Familienangehörigen abhängig. Da diese Differenzierung dazu führen könnte, dass Personen ohne Erwerbsfähigkeit im Alter von unter 20 und über 60 Jahren keine Leistungen zur Unterhaltssicherung gewährt würden und somit ihr Existenzminimum bedroht wäre, ist § 17 I Nr. 1 ESG für verfassungswidrig erklärt worden.

Im Vergleich dazu behandelt die Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 701 die hinsichtlich der Krankheitskosten für Pflegebedürftige bestehende Beschränkung des Steuerabzugs. Nach § 17 I Nr. 2 ESG können nur solche Behandlungskosten für Pflegebedürftige vom Einkommen abgesetzt werden, die an bestimmte medizinische Einrichtungen gezahlt werden. Diese Vorschrift verursacht eine Ungleichbehandlung der Krankheitskosten unterschiedlicher medizinischer Einrichtungen, deren medizinische Versorgung und die dadurch entstehenden Kosten für die Pflegebedürftigen allerdings keinen Unterschied ausmachen.<sup>673</sup> Der Umstand, dass Krankheitskosten gegebenenfalls nicht vom Einkommen abzusetzen sind, führt dem Verfassungsgericht zufolge zu einer gravierenden Beeinträchtigung von Pflegebedürftigen. Die Ungleichbehandlung nach § 17 I Nr. 2 ESG verstößt daher gegen den Zweck des Rechts auf Leben für Pflegebedürftige und ist somit nicht verfassungsmäßig.

---

<sup>673</sup> Hsu, National Taiwan University Law Journal 2016, S. 1387.

b) Sozialrechtliche Aspekte

In der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 280 ging es um ein Sondersparkonto, auf dem die einmalige Rentenzahlung pensionierter Beamter mit 18 % verzinst wurde, wodurch ihr Mindestlebensstandard im Ruhestand sichergestellt werden sollte.<sup>674</sup> In dieser Verfassungsgerichtsentscheidung wurde nicht explizit auf Art. 15 TV, sondern lediglich auf Art. 83 TV bezüglich der Alimentation von Beamten im Ruhestand hingewiesen. Dem Verfassungsgericht zufolge sei die Verzinsung der einmaligen Rentenzahlung der Beamten auf dem Rentenkonto für die Absicherung des Lebensstandards der Beamten im Ruhestand notwendig gewesen, als der Staat den Beamten die Rentenleistung noch nicht regelmäßig gewähren konnte. Da die Verweigerung dieser Verzinsung den Mindestlebensstandard der pensionierten Beamten mit einer einmaligen Rentenzahlung gefährde und Art. 83 TV widersprechen würde, sei diese Verweigerung als verfassungswidrig anzusehen. Zudem basiert diese Verweigerung der Verzinsung auf einer Verwaltungsvorschrift, was gegen den Gesetzesvorbehalt verstoße und als verfassungswidrig anzusehen sei.<sup>675</sup>

Die Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 422 ist die einzige Entscheidung, in der sich das Verfassungsgericht explizit auf das durch Art. 15 TV begründete Recht auf Leben stützt.<sup>676</sup> Dabei handelt es sich um die Berechnung der Mindestgrenze des Lebensunterhalts von Landwirten. In dem Fall, dass das Haushaltseinkommen eines Landwirts unterhalb des für die Hauptstadt üblichen Lebensstandards liegt, darf sein Verpächter gemäß § 19 I Nr. 3 Gesetz zur Reduzierung der Pachtzinsen für landwirtschaftliche Flächen (三七五減租條例) nach dem Auslaufen des Pachtvertrags sein Pachtland nicht zurücknehmen. Allerdings sei eine ausschließlich am Standard der Hauptstadt orientierte Berechnung der Lebensunterhaltsgrenze aus zwei Gründen bedenklich. Auf der einen Seite habe der Gesetzgeber den Lebensstandard anderer Städte vernachlässigt; Auf der anderen Seite seien das konkrete Einkommen sowie die Lage des einzelnen

---

674 *Feng*, *The Military Law Journal* 2015, S. 80.

675 *Sun*, 經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐 (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Cheng-chi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 102.

676 *Li*, *Taiwan Jurist* 2008, S. 7; *Sun*, *National Taiwan University Law Journal* 2012, S. 496.

Haushalts nicht berücksichtigt worden.<sup>677</sup> Angesichts des Rechts auf Leben und des Schutzes der Landwirte nach Art. 153 TV ist diese Berechnung der Lebensunterhaltsgrenze für verfassungswidrig erklärt worden. Der Verfassungsgerichtsentscheidung ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber beim Schutzzumfang des Rechts auf Leben nicht nur dem physischen Bedarf, sondern auch der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lage des Einzelnen Rechnung tragen soll.<sup>678</sup> Diese Ansicht sollte später großen Einfluss auf die Gestaltung von Sozialleistungen haben, insbesondere auf die Leistungen der sozialen Hilfe.<sup>679</sup>

Der von der Volkskrankenversicherung praktizierte Ausschluss von Versicherten, die nicht für die Beiträge aufkommen können, wurde in der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 472 thematisiert. Im Lichte des Art. 155, 157 und des Zusatzartikels 10 Abs. 5 TV wurde die Volkskrankenversicherung zur Wohlfahrt der Bürger eingeführt. Aus diesem Grund wurde vom Verfassungsgericht zunächst eingeräumt, dass die Zwangsmitgliedschaft zur Erreichung dieses Verfassungsziels verhältnismäßig sei.<sup>680</sup> Wenn die Versicherten der Volkskrankenversicherung nicht in der Lage seien, ihre Beitragszahlungen zu leisten, dürfe der Staat ihnen die Leistungsgewährung nicht einfach versagen, da die Volkskrankenversicherung nach der Verfassung den Mindeststandard der medizinischen Versorgung darstelle.<sup>681</sup> Nach dieser Verfassungsgerichtsentscheidung muss der Staat zur Hilfe solcher Versicherten entsprechende Maßnahmen ergreifen, sodass auch Versicherte, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, die Leistungen der Volkskrankenversicherung in Anspruch nehmen können.<sup>682</sup> In Anlehnung an diese Verfassungsgerichtsentscheidung hat der Gesetzgeber eine entsprechende Gesetzesänderung vorgenommen, um Versicherte, die sich in schwieriger finanzieller Lage befinden, hinsichtlich der Beitragszahlung an die Volkskrankenversicherung zu entlasten.<sup>683</sup>

---

677 Hsu, National Taiwan University Law Journal 2016, S. 1375.

678 Sun, National Taiwan University Law Journal 2012, S. 497; Sun, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016.

679 Kuo, 社會憲法-社會安全法制的憲法規範 (Sozialverfassung - Die verfassungsrechtlichen Postulate bezüglich der sozialen Sicherheit), in: Su (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 339.

680 Sun, National Taiwan University Law Journal 2012, S. 495–496.

681 Lee/Chang, National Taiwan University Law Journal 2007, S. 161–163.

682 Hsu, National Taiwan University Law Journal 2016, S. 1369.

683 Lee/Chang, National Taiwan University Law Journal 2007, S. 177–179.

In Bezug auf die Hinterbliebenenrente beschäftigt sich das Verfassungsgericht in der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 549 mit der Frage, ob es nach § 27 AVG verfassungsmäßig ist, dass Adoptivkinder, wenn ihre Adoptiveltern innerhalb von sechs Monaten nach der Entstehung des Annahmeverhältnisses gestorben sind, von der Hinterbliebenenrente ausgeschlossen werden. Der Verfassungsgerichtshof legt den Leistungszweck der Hinterbliebenenrente so aus, dass diese den Einkommensverlust nach dem Tod des Versicherten ausgleichen und insbesondere den Unterhalt der Hinterbliebenen bei Erwerbsunfähigkeit sicherstellen soll.<sup>684</sup> Hinsichtlich der gegenüber den unterhaltsabhängigen Familienangehörigen bestehenden Fürsorgepflicht ist Hinterbliebenenrente zu gewähren, wenn die unterhaltspflichtigen Versicherten gestorben sind.<sup>685</sup> Daher sollte bei der Gewährung der Hinterbliebenenrente nicht lediglich die Verwandtschaftsbeziehung, sondern auch die Unterhaltsberechtigung, unter anderem bei Erwerbsunfähigkeit, in Erwägung gezogen werden.<sup>686</sup> Da diese Regelung keine Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit der Adoptivkinder mit einem Annahmeverhältnis von weniger als sechs Monaten nimmt und ihre Inanspruchnahme der Hinterbliebenenrente folglich ausschließt, ist dieser Ausschluss als Verstoß gegen das Recht auf Leben anzusehen und sollte entsprechend einer Änderung unterzogen werden.

### III. Eigentumsgarantie nach Art. 15 TV

#### 1. Wesentlicher Inhalt

Sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen können ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Träger des Grundrechts auf Eigentum

---

684 Sun, *經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐* (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), *社會正義之建構與權利救濟* (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 104.

685 Dies., *Gender, Family and Social Security Systems*, in: Liao (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2014, S. 570.

686 Sun, *Gender, Family and Social Security Systems*, in: Liao (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2014, S. 570.



sein.<sup>687</sup> Im Gegensatz zu anderen Freiheitsrechten bedarf der Eigentumschutz an erster Stelle der Bestimmung und Gestaltung des konkreten Inhalts; zu deren Durchführung ist der Staat verpflichtet, jedoch wird ihm hierbei ein gewisser Gestaltungsspielraum eingeräumt wird.<sup>688</sup> Der Eigentumsschutz gilt somit in erster Linie als institutionelle Garantie, die dazu dient, das Eigentum des Einzelnen zu begründen und zu schützen.<sup>689</sup> Durch den Eigentumsschutz soll die Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen gesichert werden.<sup>690</sup> Da das Eigentum den wirtschaftlichen Bestand des Einzelnen bildet und als wesentliche Grundlage seiner Persönlichkeit dient, ist ersichtlich, dass zwischen dem Eigentumsschutz und dem Prinzip der Menschenwürde eine Verbindung besteht.<sup>691</sup> Bei der Einschränkung des Eigentumsrechts sind der Gesetzesvorbehalt und das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten, damit staatliche Eingriffe nicht den Kern der Eigentumsgarantie berühren.<sup>692</sup>

Die Abwehrfunktion als die ursprüngliche sich aus der Eigentumsgarantie ergebende Funktion soll dazu dienen, dass sich der Einzelne gegen Eingriffe in sein Eigentum seitens des Staates oder Dritter wehren kann.<sup>693</sup> Die klassische Eigentumsgarantie spiegelt sich im Bestandsschutz des Eigentums wider, indem das Eigentum von jedem Einzelnen anerkannt und

---

687 *Chen*, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 600; *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 308; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 288; *Wu*, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 248.

688 *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 310–311; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 289.

689 *Chen*, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 241; *Wu*, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 245.

690 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 400. *Chen*, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 249; *Chen*, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 601; *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 311; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 289.

691 *Chen*, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 241; *Lin*, 社會權與社會發展 (Die sozialen Rechte und die gesellschaftliche Entwicklung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 40.

692 *Chen*, The Basic Theories of Constitutional Rights - I, 2002, S. 298; *Chen*, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 601–602; *Hsu/Chen/Tsai u. a.*, 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 181; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 296–301; *Tsai*, Taiwan Jurist 2019, S. 8.

693 *Chen*, 司法院大法官會議解釋中財產權概念之演變 (Die Entwicklung des Eigentumsbegriffs in den Verfassungsgerichtsentscheidungen), in: *Liu/Lee* (Hrsg.), 憲法解釋之理論與實務 (Theorie und Praxis der Verfassungsauslegung), 1998, S. 402–403; *Chen*, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 240; *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 309.



respektiert werden soll.<sup>694</sup> Im Zuge der Entwicklung der Verfassungsgerichtsentscheidungen erstreckt sich der Schutzzumfang des Eigentums vom Sacheigentum nun auch auf vermögenswerte Rechte.<sup>695</sup>

In dieser Hinsicht ergibt sich die Frage, ob die Zahlungspflicht von Beiträgen zu einer Sozialversicherung unter den Eigentumsschutz fällt, wobei anzumerken ist, dass die Zahlungspflicht auf das Eigentum als Ganzes statt auf einen bestimmten Gegenstand ausgerichtet ist. Das Eigentum an Geld steht grundsätzlich unter Eigentumsschutz.<sup>696</sup> Allerdings berührt in diesem Fall die Obliegenheit der Beitragszahlung nicht den Bestand des Eigentums an Geld, sondern schränkt die Freiheit des Eigentums ein und ist daher auch als Eigentumseingriff anzusehen.<sup>697</sup> Dieser Unterschied, der zwischen einem Eingriff in den Bestandsschutz und einem Eingriff in die Freiheit besteht, gewinnt in besonderem Maße bei der Zwangsmitgliedschaft in der Sozialversicherung an Gewicht, da mit der Zwangsmitgliedschaft eine Zahlungspflicht einhergeht. In der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 473 ging es um die Frage, ob die zur Regelung unterschiedlicher Beitragssätze der Volkskrankenversicherung erlassene Rechtsverordnung als Eingriff in den Eigentumsschutz angesehen werden soll.<sup>698</sup> Da den Versicherten unterschiedliche Beitragssätze obliegen, geht es hierbei auch um die Beitragspflicht. Diese Regelung ist dem Verfassungsgericht zufolge zu rechtfertigen, zumal die Sozialversicherung den Versicherten angesichts des Solidarprinzips lediglich Beitragszahlungen in einer solchen Höhe abverlangt, die der Leistungsfähigkeit der Versicherten auch zuzumuten ist.

---

694 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 400. *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 307; *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 79.

695 *Chen*, Die immanenten materiellen Schranken der verfassungsändernden Gewalt in der Verfassung der Republik China (Taiwan) und in dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Art. 79 III des Grundgesetzes, 1993, S. 158; *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 87; *Fa/Dung*, 憲法新論 (Verfassungsrecht), 2014, S. 276; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 288.

696 *Tsai*, *Cheng Kung Law Review* 2006, S. 46.

697 Ebd., S. 53–54.

698 Manche Wissenschaftler haben an der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 473 kritisiert, dass die Überprüfung der unterschiedlichen Beitragssätze auch anhand des Gleichheitsgrundsatzes vorgenommen werden soll. *Chen*, *Taiwan Law Journal* 2001, S. 12; *Tsai*, *The Taiwan Law Review* 1999, S. 182.

## 2. Sozialrechtliche Leistungsansprüche

### a) Anerkennung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche

Der Eigentumsschutz erstreckt sich zwar auf die Wertgarantie, durch die alle mit einer Verfügung über einen Vermögenswert verbundenen Anrechte einschließlich öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen dem Eigentumsschutz zu unterstellen sind.<sup>699</sup> Fraglich ist jedoch, ob alle sozialrechtlichen Ansprüche über eine vermögenswerte Rechtsposition verfügen und somit unter den Eigentumsschutz fallen. Hinzu kommt, dass die öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen bezüglich sozialer Rechte in der Verfassungspraxis bislang nur in geringem Umfang behandelt wurden.<sup>700</sup> Die einschlägigen Verfassungsgerichtsentscheidungen beziehen sich hauptsächlich auf die Rentenansprüche und die Besoldung von Beamten<sup>701</sup> sowie andere sozialversicherungsrechtliche Ansprüche<sup>702</sup>. In den Entscheidungen erkennt das taiwanische Verfassungsgericht prinzipiell an, dass sozialversicherungsrechtliche Ansprüche dem Eigentumsschutz unterstellt sind, solange deren Zustandekommen auf einer gesetzlichen Grundlage basiert.<sup>703</sup> Allerdings wurde nicht dargelegt, unter welchen Voraussetzungen sie als öffentlich-rechtliche Rechtspositionen dem Eigentumsschutz zu unterstellen sind und aus welchem Grund Ansprüche auf andere Sozialleistungen dagegen nicht unter den Eigentumsschutz fallen.<sup>704</sup>

---

699 *Chen*, 司法院大法官會議解釋中財產權概念之演變 (Die Entwicklung des Eigentumsbegriffs in den Verfassungsgerichtsentscheidungen), in: *Liu/Lee* (Hrsg.), 憲法解釋之理論與實務 (Theorie und Praxis der Verfassungsauslegung), 1998, 393ff; *Chen*, The Basic Theories of Constitutional Rights - I, 2002, S. 340; *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 87–88; *Fa/Dung*, 憲法新論 (Verfassungsrecht), 2014, S. 275–276; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 291; *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 79.

700 *Tsai*, *Cheng Kung Law Review* 2006, S. 42.

701 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 187, 201, 246, 266, 285, 312, 332, 434, 455, 526, 605, 658.

702 Die Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 473, 676 beziehen sich auf die Volkskrankenversicherung und die Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 560, 683 auf die Arbeitnehmersicherung.

703 *Sun*, *National Taiwan University Law Journal* 2012, S. 478; *Feng*, *The Military Law Journal* 2015, S. 83–85.

704 *Chung*, Aufbau einer umfassenden Alterssicherung in Taiwan, 2000, S. 136; *Kuo*, 社會憲法-社會安全法制的憲法規範 (Sozialverfassung - Die verfassungsrechtli-

Um dem diesbezüglich bestehenden Konkretisierungsbedürfnis Rechnung zu tragen, beziehen sich taiwanische Wissenschaftler<sup>705</sup> auf die drei vom deutschen Bundesverfassungsgericht entwickelten Elemente der öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen.<sup>706</sup> Demzufolge sind vermögenswerte Rechtspositionen dem Eigentumsschutz zu unterstellen, wenn sie ausschließlich für den Rechtsträger privatnützig sind, seiner Existenzsicherung dienen und „auf nicht unerheblichen Eigenleistungen“ beruhen.<sup>707</sup> Hinsichtlich der Privatnützigkeit wird gefordert, dass öffentlich-rechtliche Rechtspositionen bestimmten Personen vorbehalten sind, die über diese Rechte zur privaten Nutzung verfügen können.<sup>708</sup> Dieses in Bezug auf die Privatnützigkeit bestehende Element gilt als Kern des Eigentumsbegriffs, angesichts dessen sich das Eigentum einer Person von dem einer anderen unterscheiden lässt und der Eigentümer sich somit gegen jegliche Eingriffe zur Wehr setzen kann.<sup>709</sup>

Hinsichtlich Eigenleistungen gilt, dass die Leistungen der Sozialversicherung dem Eigentumsschutz zu unterstellen sind, da sie auf Beitragszahlungen basieren und mit wirtschaftlichen Interessen verbunden sind.<sup>710</sup> Anhand dieses Elements sind die ausschließlich vom Staat finanzierten öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen, nämlich die Leistungen der sozialen Hilfe, der sozialen Förderung sowie der sozialen Entschädigung, vom Eigentumsschutz auszuschließen.<sup>711</sup> Die Gestaltung steuerfinanzierter Sozialleistungen hängt zum einen stark von den Finanzierungslasten des Staats und dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ab, zum anderen ist in

---

chen Postulate bezüglich der sozialen Sicherheit), in: *Su* (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 335.

705 *Chen*, 司法院大法官會議解釋中財產權概念之演變 (Die Entwicklung des Eigentumsbegriffs in den Verfassungsgerichtsentscheidungen), in: *Liu/Lee* (Hrsg.), 憲法解釋之理論與實務 (Theorie und Praxis der Verfassungsauslegung), 1998, S. 413–415; *Chen*, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 602; *Chen*, *Taiwan Law Journal* 1999, S. 96–98; *Chung*, 社會法與基本權保障 (Sozialrecht und Grundrechtsschutz), 2010, S. 129–133; *Sun*, *National Taiwan University Law Journal* 2012, S. 455–459; *Tsai*, 社會國之法理基礎 (Rechtsgrundlage des Sozialstaats), 2001, S. 163–165.

706 BVerfGE 53, 257, BVerfGE 58, 85, BVerfGE 69, 272.

707 BVerfGE 53, 257, BVerfGE 69, 272, BVerfGE 97, 271/284.

708 *Chen*, *National Taiwan University Law Journal* 2010, S. 137.

709 *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 311.

710 *Shao*, 社會基本權之法制實踐與司法審查 (Die institutionelle Durchsetzung der sozialen Grundrechte und die Verfassungskontrolle), 2016, S. 217.

711 *Chung*, 社會法與基本權保障 (Sozialrecht und Grundrechtsschutz), 2010, S. 131; *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 86; *Tsai*, *Cheng Kung Law Review* 2006, S. 48.

den nicht durch Beiträge begründeten sozialrechtlichen Rechtspositionen kein konkreter Vermögenswert enthalten, der eine Unterscheidung von anderen öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen zuließe oder eine Abwehr gegen Eingriffe rechtfertigen würde.<sup>712</sup>

Die Einordnung der Existenzsicherung als Element öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen ist allerdings nicht unproblematisch. Dieses Element als Voraussetzung einer öffentlich-rechtlichen Rechtsposition unter dem Eigentumsschutz widerspricht dem Zweck der Sozialversicherung und steht in Konkurrenz mit dem Recht auf Leben.<sup>713</sup> Es kann höchstens zur Begründung einer öffentlich-rechtlichen Rechtsposition dienen, nicht aber als Voraussetzung.<sup>714</sup> In der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 766 hat das Verfassungsgericht darauf hingewiesen, dass der gesetzgeberische Eingriff strenger überprüft werden muss, wenn es sich bei einem sozialversicherungsrechtlichen Anspruch gleichzeitig um Eigentumsschutz und das Recht auf Leben handelt.<sup>715</sup>

#### b) Anspruch auf Rente und Hinterbliebenenrente

Bezüglich des Eigentumsschutzes im Sozialrecht kommt zunächst der Anspruch auf Renten und Rentenanwartschaften in Betracht. Die Inanspruchnahme der Rente wurde von Anfang an vom Verfassungsgerichtshof anerkannt.<sup>716</sup> Da zur Entstehung eines Rentenanspruchs die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen unerlässlich ist, wurden die zur Begründung der Rentenhöhe geltenden Voraussetzungen, wie die Anzahl der Dienst-

---

712 *Shao*, 社會基本權之法制實踐與司法審查 (Die institutionelle Durchsetzung der sozialen Grundrechte und die Verfassungskontrolle), 2016, S. 153–154.

713 *Lin*, National Chung Cheng University Law Journal 2008, S. 318.

714 *Chung*, 社會法與基本權保障 (Sozialrecht und Grundrechtsschutz), 2010, S. 143; *Tsai*, Cheng Kung Law Review 2006, S. 48–50.

715 In der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 766 geht es um Rentenansprüche aus der Nationalen Rentenversicherung. *Tsai*, Taiwan Jurist 2019, S. 6–7.

716 In den Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 187, 201, 266 geht es um die Frage, ob Beamte gegen Eingriffe in ihre Renten Klage erheben dürfen. Diesbezüglich beschäftigte sich das Verfassungsgericht hauptsächlich mit dem besonderen Gewaltverhältnis und ging schlicht davon aus, dass die Renten unter Eigentumsschutz stehen. *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 89.

jahre<sup>717</sup> und die Leistungsbewertung im öffentlichen Dienst,<sup>718</sup> jeweils in den Verfassungsgerichtsentscheidungen ausgeführt.<sup>719</sup>

Das Verfassungsgericht hat in der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 434 zum ersten Mal anerkannt, dass eine Rentenanwartschaft unter Eigentumsschutz steht.<sup>720</sup> In dieser Verfassungsgerichtsentscheidung geht es um die Rückzahlungsmöglichkeit der Beiträge für die Beamten, die zwar Beiträge gezahlt haben, jedoch nach einer bestimmten Anzahl an Dienstjahren nicht als Beamte in den Ruhestand treten. Da der Gesetzgeber diese Personengruppe nicht berücksichtigt und bezüglich der Beitragsrückzahlung keine entsprechende Regelung in § 16 I BLVG vorsieht, kann hier von einem Verstoß gegen den Eigentumsschutz ausgegangen werden. Das Verfassungsgericht hat in seinem Urteil begründet, dass die Rentenanwartschaften nach der Erfüllung der Wartezeit als privatnützig anzusehen sind und somit unter den Eigentumsschutz fallen.<sup>721</sup>

Des Weiteren hat das Verfassungsgericht eingeräumt, dass neben den Renten und den Rentenanwartschaften auch die Hinterbliebenenrente unter dem Eigentumsschutz des Art. 15 TV steht.<sup>722</sup> Obwohl bereits festgestellt wurde, dass die Hinterbliebenenrente im taiwanischen Verfassungsrecht unter Eigentumsschutz steht, lässt sich anhand der oben genannten drei Elemente noch eine nähere Analyse durchführen. Die Hinterbliebenenrente sichert das Leben der unterhaltsabhängigen Hinterbliebenen ab und erfüllt somit das Element der Existenzsicherung. Dennoch ist der Eigentumsschutz für die Hinterbliebenenrente vor allem hinsichtlich Privatnützigkeit und Eigenleistung fraglich. Bei Ersterem ist anzuführen, dass die Hinterbliebenenrente an sich eine beitragsfinanzierte Sozialleistung darstellt, die beim Tod des Versicherten als typische Sozialleistung der So-

---

717 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 332, 455, 526.

718 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 266.

719 *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 291.

720 *Chung*, 社會法與基本權保障 (Sozialrecht und Grundrechtsschutz), 2010, S. 107.

721 *Chung*, 社會法與基本權保障 (Sozialrecht und Grundrechtsschutz), 2010, S. 141.

722 In der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 609 geht es um Leistungsvoraussetzungen für den Bezug von Hinterbliebenenrente in der Arbeitnehmersicherung. Um eine Hinterbliebenenrente zu beziehen, war eine zusätzliche Leistungsvoraussetzung einer Rechtsverordnung zu erfüllen, die verlangte, dass die Ursache des Todes des Versicherten, wie Krankheit oder körperliche Verletzungen, während des Versicherungsverhältnisses entstanden sein musste. Da diese Voraussetzung nicht von § 19 I AVG abgeleitet werden konnte und den Leistungsanspruch der Leistungsberechtigten unangemessen einschränkte, ist sie als Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt nach Art. 23 TV erklärt worden.

zialversicherung zu gewähren ist.<sup>723</sup> Sie dient primär als Ersatz für den fehlenden Unterhalt des verstorbenen Versicherten, was sich insbesondere im Beitragssatz widerspiegelt.<sup>724</sup> Bei Letzterem ist in Betracht zu ziehen, dass die Eigenleistung nicht als Voraussetzung für den Eigentumsschutz gelten soll, denn der Erwerb von Eigentum im Privatrecht setzt keine Eigenleistung voraus.<sup>725</sup> Zudem ist für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen nicht immer eine Eigenleistung erforderlich. Dies gilt etwa für Versicherte in der Unfallversicherung oder für Familienangehörige des Versicherten in der Krankenversicherung.<sup>726</sup> Aus diesem Grund ist festzustellen, dass die Hinterbliebenenrente über die öffentlich-rechtliche Rechtsposition verfügt und unter den Eigentumsschutz zu stellen ist.

c) Anspruch auf Sterbegeld

Neben den Ansprüchen auf Rente und Hinterbliebenenrente wurde bezüglich der sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche in der Verfassungspraxis darüber hinaus allein das Sterbegeld zur Diskussion gestellt. In der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 560 wird die Gewährleistung des Sterbegeldes dabei neben dem Gleichheitsgrundsatz auch mit dem Eigentumsschutz im Zusammenhang gebracht. Das Sterbegeld habe die finanzielle Entlastung beim Tod der Familienangehörigen des Versicherten zum Ziel. Dem Verfassungsgericht zufolge sei diese Leistung neben der Absicherung sozialer Risiken mit dem Fürsorgeziel behaftet. Der Leistungsausschluss nach § 43 V BDG von ausländischen Versicherten, deren Familienangehörige im Ausland wohnen, wird dem Verfassungsgericht zufolge nicht als Verstoß gegen den Eigentumsschutz gewertet, weil das Sterbegeld mit dem Fürsorgezweck dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers unterliegt. Aufgrund der Vermischung der Leistungen der Sozialversicherung mit anderen Sozialleistungen stieß dieses Urteil auf massive Kritik und begegnete dem Vorwurf, zu einem falschen Ergebnis gelangt zu sein.<sup>727</sup>

---

723 Chung, *社會法與基本權保障* (Sozialrecht und Grundrechtsschutz), 2010, S. 134.

724 Papier/Shirvani, Der Einfluss des Verfassungsrechts auf das Sozialrecht, in: *Ru-land/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 154.

725 Chung, *社會法與基本權保障* (Sozialrecht und Grundrechtsschutz), 2010, S. 131.

726 Ders., Aufbau einer umfassenden Alterssicherung in Taiwan, 2000, S. 129.

727 Sun, *National Taiwan University Law Journal* 2012, S. 474.

#### IV. Sonstige Grundrechte nach Art. 22 TV

Gemäß Art. 22 TV stehen alle sonstigen Freiheiten und Rechte jedes Einzelnen, die der gesellschaftlichen Ordnung und dem öffentlichen Interesse nicht zuwiderlaufen, unter dem Schutz der Verfassung. Das Grundrecht gemäß Art. 22 TV dient der Gewährung der allgemeinen Handlungsfreiheit und der freien Entfaltung der Persönlichkeit auf Basis des Prinzips der Menschenwürde.<sup>728</sup> Im Vergleich zu den speziellen Grundrechten von Art. 7-18, 21 TV können sich die nicht aufgelisteten Grundrechte womöglich auf Art. 22 TV stützen, dem eine Auffangfunktion zukommt.<sup>729</sup> Das Auffanggrundrecht nach Art. 22 TV kann den Inhalt der speziellen Grundrechte ergänzen oder als Grundlage ein neues Grundrecht schaffen, sofern es für die Selbstverwirklichung des Einzelnen unentbehrlich ist.<sup>730</sup> Dabei kann die grundlegende Staatspolitik zur Auslegung eines nicht aufgelisteten Grundrechts in Verbindung mit Art. 22 TV beitragen.<sup>731</sup> Anhand der Verfassungsgerichtsentscheidungen wurden vom Verfassungsgericht das Persönlichkeitsrecht,<sup>732</sup> das Recht auf Privatsphäre,<sup>733</sup> das Recht auf Information,<sup>734</sup> das Recht auf Gesundheit sowie der Schutz von Ehe und Familie<sup>735</sup> eingeräumt.<sup>736</sup>

---

728 *Chen*, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 504; *Hsu*, Taiwan Jurist 2018, S. 7–8; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, 396, 399.

729 *Hsu*, Taiwan Jurist 2003, S. 67; *Li*, Plurality, Tolerance, and the Protection of Human Rights: Focusing on the Protection of Non-Enumerated Rights, 2005, S. 3; *Li*, The Theory and Practice of the Protection of the Rights Non-Enumerated by the R.O.C. Constitution, in: *Hsu/Tsai/Chow* (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 344; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 396; *Wu*, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 98.

730 *Chen*, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 92–93; *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 361.

731 *Li*, 論憲法未列舉之自由權利之保障 (Der Grundrechtsschutz der nicht aufgelisteten Rechte), in: *Liu/Chen* (Hrsg.), 憲法解釋之理論與實務 (Theorie und Praxis der Verfassungslegung), 2002, S. 364.

732 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 372, 399, 554, 587.

733 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 293, 509, 535, 554.

734 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 586, 603.

735 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 362, 552, 554.

736 *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 366; *Li*, 論憲法未列舉之自由權利之保障 (Der Grundrechtsschutz der nicht aufgelisteten Rechte), in: *Liu/Chen* (Hrsg.), 憲法解釋之理論與實務 (Theorie und Praxis der Verfassungslegung), 2002, S. 377–382; *Li*, The Theory and Practice of the Protection of the Rights Non-Enumerated by the R.O.C. Constitution, in: *Hsu/Tsai/Chow* (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 350;



## 1. Recht auf Gesundheit

Das Recht auf Leben und das Recht auf Gesundheit bilden gemeinsam die wesentliche Grundlage für das Überleben und die Ausübung der Freiheitsausübung.<sup>737</sup> Nach h. L. wird vertreten, dass das Recht auf Gesundheit ein Grundrecht darstellt.<sup>738</sup> Umstritten ist jedoch, auf welche verfassungsrechtliche Grundlage sich das Recht auf Gesundheit stützt. Die verfassungsrechtliche Grundlage des Rechts auf Gesundheit kann man von Art. 157 TV in der grundlegenden Staatspolitik mit Zusatzartikel 10 Abs. 5 TV, von Art. 15 TV Recht auf Leben oder aber von Art. 22 TV ableiten.<sup>739</sup> Da grundsätzlich kein subjektives Recht aus der grundlegenden Staatspolitik abgeleitet werden kann und das Recht auf Gesundheit nicht in der Reichweite von Art. 15 TV liegt, soll sich das Recht auf Gesundheit nach h. L. auf Art. 22 TV stützen.<sup>740</sup>

Die subjektive Funktion des Gesundheitsrechts spiegelt sich darin wider, dass sich jeder Einzelne im negativen Sinne gegen jegliche Körperverletzung zur Wehr setzen kann, während sich mithilfe des Rechts auf Leben im positiven Sinne die Selbstbestimmung geltend machen oder Informationen bezüglich der Gesundheit einfordern lassen.<sup>741</sup>

Im Gegensatz dazu richtet sich die objektive Funktion des Gesundheitsrechts an den Staat.<sup>742</sup> Der Inhalt des Grundrechts ist anhand der Artikel der grundlegenden Staatspolitik, etwa Art. 157 TV und Zusatzartikel 10

---

*Lin*, The Constitution-Interpretation and Constitution-Making of the Council of Grand Justices in Taiwan, in: *Hsu/Tsai/Chow* (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 788–792.

737 *Lin*, 公法學的開拓線 (Die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts), 2006, S. 35.

738 *Li*, 論憲法未列舉之自由權利之保障 (Der Grundrechtsschutz der nicht aufgelisteten Rechte), in: *Liu/Chen* (Hrsg.), 憲法解釋之理論與實務 (Theorie und Praxis der Verfassungsauslegung), 2002, S. 376–377; *Li*, Taiwan Jurist 2015, S. 58; *Lin*, Law Forum 2005, S. 28.

739 *Li*, Taiwan Jurist 2015, S. 58; *Lin*, Law Forum 2005, S. 28–29.

740 *Li*, Plurality, Tolerance, and the Protection of Human Rights: Focusing on the Protection of Non-Enumerated Rights, 2005, S. 31; *Lin*, 公法學的開拓線 (Die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts), 2006, S. 37–39; *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 78; *Wu/Huang*, The Taiwan Law Review 2007, S. 158–159.

741 *Li*, Taiwan Jurist 2015, S. 59–61; *Lin*, 公法學的開拓線 (Die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts), 2006, S. 40.

742 *Li*, Plurality, Tolerance, and the Protection of Human Rights: Focusing on the Protection of Non-Enumerated Rights, 2005, S. 31; *Li*, Taiwan Jurist 2015, S. 61.



Abs. 5 TV, konkretisierbar.<sup>743</sup> Die Schutzpflicht des Staates besteht grundsätzlich gegenüber alle Menschen, unabhängig davon, ob sie Ausländer sind oder sich im Gefängnis bzw. in einer Katastrophensituation befinden.<sup>744</sup> Ferner ist der Staat zum Schutz der Gesundheit des Einzelnen dazu verpflichtet, u. a. gesundheitsbezogene Institutionen zu errichten und diese zu regulieren.<sup>745</sup> Der Volkskrankenversicherung als einer der wichtigsten sozialrechtlichen Institutionen ist es daher untersagt, zahlungsunfähige Personen von der Versicherung auszuschließen.<sup>746</sup>

## 2. Schutz von Ehe und Familie

Der Schutz von Ehe und Familie ist zwar nicht in der taiwanischen Verfassung niedergelegt, wurde jedoch durch mehrere Verfassungsgerichtsentscheidungen anerkannt und ist nach h. L. aus Art. 22 TV abzuleiten.<sup>747</sup> Grundsätzlich erstreckt sich der Schutz von Ehe und Familie auch auf Ausländer.<sup>748</sup> Als Grundrecht kommt dieser Schutz nicht nur eine subjektive, sondern auch eine objektive Funktion zu.<sup>749</sup> Ehe und Familie bilden die Grundlage für die Herausbildung und Entwicklung der Gesellschaft und sollen als Institutsgarantie von der Verfassung geschützt werden.<sup>750</sup> Die Institutsgarantie bewirkt in ihrer objektiven Funktion, dass die soziale Ordnung bezüglich der Ehe und Familie erhalten wird.<sup>751</sup>

---

743 *Lin*, Law Forum 2005, S. 33.

744 *Li*, Taiwan Jurist 2015, S. 66.

745 *Ders.*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 423–424.

746 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 472. *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 79.

747 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 242, 362, 372, 552, 554, 748. *Chen*, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 638–639; *Hsu*, 憲法 (Verfassungsrecht), 2018, S. 364–365; *Li*, National Chung Cheng University Law Journal 2004, S. 66–67; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 400–405; *Su*, 我國憲法中的家庭 (Die Familie in der taiwanischen Verfassung), in: *Su* (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 800–801.

748 *Li*, National Chung Cheng University Law Journal 2004, S. 95.

749 Ebd., S. 75–77.

750 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 554.

751 *Chen*, The Basic Theories of Constitutional Rights - I, 2002, S. 25; *Cherng*, The Subjectivization of the Objective Content of "Grundrecht", in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2009, S. 358–359; *Li*, National Chung Cheng University Law Journal 2004, S. 77.

Da die Eheschließung einen wesentlichen Teil der freien Entfaltung der Persönlichkeit darstellt, ist der Staat verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung entsprechende Institutionen einzurichten.<sup>752</sup> Die Freiheit der Eheschließung zählt zu den wesentlichen Elementen der Persönlichkeitsentfaltung.<sup>753</sup> Mit der Ehe hängen die Feststellung der individuellen Identität innerhalb der Familie, der Identitätsschutz der Kinder und das gemeinsame Vermögen des Ehepaars zusammen.<sup>754</sup> Der Schutz der Ehe spiegelt sich darin wider, dass niemand aufgrund seiner Ehe rechtlich diskriminiert werden darf oder ihm wirtschaftliche Nachteile zugefügt werden dürfen.<sup>755</sup> Bis zur Verkündung der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 748 stellte die Ehe als soziales und rechtliches Gebilde in den Verfassungsgerichtsentscheidungen ausschließlich eine von einem Mann und einer Frau gegründete Gemeinschaft dar.<sup>756</sup> Diese Definition wurde durch die Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 748 revidiert, sodass seitdem jedem ungeachtet seiner sexuellen Orientierung das unter den Schutz von Art. 22 TV fallende Recht auf Ehe zusteht.<sup>757</sup>

Obwohl die Ehe mit der Familie verbunden ist, kann das Recht auf Ehe nicht alle in Bezug auf die Familie bestehenden Rechte einschließen.<sup>758</sup> Aus diesem Grund ist das Recht auf Ehe als eigenständiges Grundrecht unter Art. 22 TV zu stellen.<sup>759</sup> Das Recht auf Familie schließt die Freiheit auf die Begründung bzw. Nichtbegründung einer Familie und die Aufrechterhaltung eines harmonischen Familienlebens als seine wesentlichen

---

752 Li, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 400–401; Su, 我國憲法中的家庭 (Die Familie in der taiwanischen Verfassung), in: Su (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 801–802.

753 Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 637; Li, Taiwan Law Journal 2003, S. 65.

754 Li, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 403.

755 Li, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 403.

756 Hwang, Fu Jen Law Review 2018, S. 7–8.

757 Hsu, Judicial Weekly 2018, S. 32. Das taiwanische Parlament hat am 17.05.2019 einem entsprechenden Gesetz zur Legalisierung der gleichgeschlechtlichen Ehe zugestimmt.

758 Li, Plurality, Tolerance, and the Protection of Human Rights: Focusing on the Protection of Non-Enumerated Rights, 2005, S. 164.

759 Li, National Chung Cheng University Law Journal 2004, S. 66–69; Li, The Theory and Practice of the Protection of the Rights Non-Enumerated by the R.O.C. Constitution, in: Hsu/Tsai/Chow (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 348.

Inhalte mit ein.<sup>760</sup> Anhand der Institutsgarantie des Rechts auf Familie lassen sich nicht nur die Ehe und die Familie, sondern gleichzeitig auch die gesellschaftliche Ordnung aufrechterhalten.<sup>761</sup> Auf die wichtige Rolle der Familie als Einheit im Sozialrecht hat das Verfassungsgericht mehrmals hingewiesen.<sup>762</sup>

C. *Exkurs: Einfluss des internationalen Sozialrechts auf die taiwanische Verfassung*

Taiwan erfüllt zwar die für die Existenz eines Staates geltenden Voraussetzungen bezüglich eines Staatsgebiets, eines Staatsvolks und einer souveränen Staatsgewalt.<sup>763</sup> In der Staatenpraxis wird Taiwan jedoch überwiegend als „ein lokales de-facto-Regime auf chinesischem Gebiet“ betrachtet.<sup>764</sup> Ein Beitritt zu den meisten internationalen Übereinkommen (etwa der UN und der ILO) ist für Taiwan beinahe unmöglich, besonders durch die Tatsache, dass Taiwan 1971 gemäß der Resolution 2758 der UN-Generalversammlung aus den Vereinten Nationen ausgeschlossen wurde.<sup>765</sup> Trotz

---

760 *Chen*, National Taiwan University Law Journal 2010, S. 138; *Li*, National Chung Cheng University Law Journal 2004, S. 71–75; *Tsai*, The Taiwan Law Review 2012, S. 8.

761 *Li*, Plurality, Tolerance, and the Protection of Human Rights: Focusing on the Protection of Non-Enumerated Rights, 2005, S. 173–174.

762 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 415, 424, 485, 549. *Chang*, Chengchi Law Review 2011, S. 165–167; *Su*, 我國憲法中的家庭 (Die Familie in der taiwanischen Verfassung), in: *Su* (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 803–804.

763 Taiwan hat ca. 23 Mio. Einwohner, die auf der Hauptinsel und mehreren dazugehörigen Inseln ansässig sind, und ist ausschließlich seiner Verfassung unterworfen. *Chen*, International Law as the Limits of Constitutional Interpretation, in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 310–311.

764 *Geiger*, Staatsrecht III, 2018, 37–38, 41; *Li*, 台灣參加國際組織的法理問題 (Rechtliche Fragen bezüglich der Teilnahme Taiwans an internationalen Organisationen), in: Redaktionskommission zur Emeritierung von Prof. Dr. Shan-Tien Lin (Hrsg.), Jurisprudentia activa, 2004, S. 362–364; *Wang*, 台灣法律史的建立 (Die Entwicklung der Rechtsgeschichte Taiwans), 2006, S. 277–278.

765 Bis 1971 vertrat Taiwan als Republik China in den UN das chinesische Volk. *Chen*, International Law as the Limits of Constitutional Interpretation, in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 283; *Hsu*, Central Police University Law Review 2010, S. 20; *Hsu*, Judicial Aspiration 2012, S. 20; *Kuo*, Pension Policy and Pension Law, 2009, S. 154; *Lee*, The Application

dieser Hürde hat Taiwan in den letzten Jahren versucht, durch ein eigenes Umsetzungsmodell sein nationales Recht dem internationalen Recht anzunähern.

### I. Umsetzung des internationalen Sozialrechts in Taiwan

Eine Bindung an die internationalen Abkommen besteht im Grunde genommen nur für Staaten, nicht für deren Bürger; aus diesem Grund ist ein Umsetzungsmechanismus unerlässlich, um die Bindung der Bürger herzustellen.<sup>766</sup> Für die Bestimmung des Verhältnisses zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht stehen grundsätzlich die Theorien des Monismus und des Dualismus zur Verfügung.<sup>767</sup> Während der Monismus das Völkerrecht und das nationale Recht als Einheit in einem Rechtssystem betrachtet, sind sie nach dualistischer Theorie unabhängig voneinander.<sup>768</sup> Trotz der in dieser Hinsicht unterschiedlichen Sichtweise konvergieren Monismus und Dualismus bei der Frage nach der inländischen Geltung: Das Völkerrecht ist stets auf ein bestimmtes Verfahren angewiesen, um im innerstaatlichen Bereich eines Landes Anwendung zu finden.<sup>769</sup> Ein internationales Abkommen kann entweder durch Transformation oder durch Adoption seine innerstaatliche Geltung erlangen.<sup>770</sup> Das Verfahren der Adoption entspricht dem Monismus: Ein Staat lässt das Völkerrecht ohne Änderung kraft einer allgemeinen staatlichen Norm im Inland gelten, und

---

and Status of International Treaties in Domestic Law, in: *Liao* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2014, S. 186.

766 *Lee*, *The Application and Status of International Treaties in Domestic Law*, in: *Liao* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2014, S. 204.

767 *Chang*, *The Convergence of Constitutions and International Human Rights Law*, in: *Liao* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2009, S. 228; *Chen*, 國際人權公約之內國效力 (Die innerstaatliche Geltung der internationalen Menschenrechtsabkommen), in: Taiwan Law Society (Hrsg.), 台灣法學新課題 (Neue rechtliche Herausforderungen in Taiwan), 2010, S. 38–43; *Chiang*, 國際公法導論 (Einführung in das Internationale Recht), 2018, S. 320–324; *Hsu*, *National Taiwan University Law Journal* 2014, S. 845–846; *Hsu/Chen/Tsai u. a.*, 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 426.

768 *Geiger*, *Staatsrecht III*, 2018, S. 14–15; *Hsu*, *Judicial Aspiration* 2012, S. 21–22.

769 *Lee*, *The Application and Status of International Treaties in Domestic Law*, in: *Liao* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2014, S. 183.

770 *Chiang*, 國際公法導論 (Einführung in das Internationale Recht), 2018, S. 334–335.

die inländischen Gerichte können dieses Recht direkt anwenden.<sup>771</sup> Dagegen wird das Völkerrecht nach der dualistischen Theorie durch ein Transformationsverfahren in den innerstaatlichen Bereich einbezogen, denn erst anhand dieses Verfahrens kann das Völkerrecht seinen Geltungsgrund im staatlichen Recht finden.<sup>772</sup>

Gemäß Art. 63 TV müssen alle internationalen Abkommen vom Parlament gebilligt werden, um in der innerstaatlichen Rechtsordnung Anwendung finden zu können. Dieser Artikel hat manche Wissenschaftler zu einer Ableitung des Dualismus veranlasst.<sup>773</sup> Allerdings überwiegt die Zustimmung für den Monismus nach der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 329, nach welcher kein weiteres Gesetz für die Umsetzung eines internationalen Abkommens erforderlich ist.<sup>774</sup> Die theoretische Debatte wirkt sich in der Praxis eher gering aus, zumal Taiwan weder den internationalen Organisationen noch den internationalen Übereinkommen als Staat beitreten kann.<sup>775</sup> Aus diesem Grund ist in Taiwan ein Umsetzungs-

---

771 Geiger, Staatsrecht III, 2018, S. 144; Lee, The Application and Status of International Treaties in Domestic Law, in: Liao (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 212.

772 Hsu/Chen/Tsai u. a., 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 427; Sun, 經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐 (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Cheng-chi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 75.

773 Chen, 國際人權公約之內國效力 (Die innerstaatliche Geltung der internationalen Menschenrechtsabkommen), in: Taiwan Law Society (Hrsg.), 台灣法學新課題 (Neue rechtliche Herausforderungen in Taiwan), 2010, S. 50–51; Hsu, Judicial Aspiration 2012, S. 22; Hwang, National Taiwan University Law Journal 2010, S. 19–20.

774 Chang, The Convergence of Constitutions and International Human Rights Law, in: Liao (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2009, S. 247–250; Hsu, National Taiwan University Law Journal 2014, S. 847; Hwang, 國際及區域人權公約在憲法解釋中扮演的角色 (Die Rolle der internationalen und regionalen Menschenrechtskonventionen bei der Verfassungsauslegung), in: Judicial Yuan (Hrsg.), 人權公約與我國憲法解釋 (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), 2015, S. 51; Teng, Taiwan Bar Journal 2010, S. 22.

775 Chen/Liao, National Policy Quarterly 2002, S. 55; Hwang, New Century Think Tank Forum 1998, S. 44–45; Lin, Application of ICCPR and ICESCR to "Special Relationship of Subordination", in: Su/Chen (Hrsg.), Quest for Equality: Taiwan's Unilateral Implementation of UN Covenants on Human Rights, 2013, S. 83.

dell entwickelt worden, wobei mithilfe eines vom Parlament erlassenen Gesetzes die Umsetzung in die nationale Rechtsordnung ermöglicht wird, sodass internationale Abkommen auch ohne offiziellen Beitritt Taiwans ihre Wirksamkeit entfalten können.<sup>776</sup> Internationale Abkommen müssen daher anhand dieses Umsetzungsgesetzes die inländische Geltung in Taiwan erhalten.<sup>777</sup>

Im Vergleich dazu ist es fraglich, ob das allgemeine Völkergewohnheitsrecht, in dem ein menschenrechtlicher Mindeststandard garantiert wird, ohne Umsetzungsgesetz für Taiwan ebenfalls bindend sein kann.<sup>778</sup> Als Völkergewohnheitsrecht gelten in Taiwan die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.<sup>779</sup> Nach h. L. ist die Rechtsverbindlichkeit des Völkerrechts generell anzuerkennen, sodass sowohl die AEMR als auch der IPbPR und der IPwskR für Taiwan rechtsverbindlich sind.<sup>780</sup> Obwohl nur die zwei

---

776 *Hwang*, National Taiwan University Law Journal 2010, S. 19–20; *Lee*, The Application and Status of International Treaties in Domestic Law, in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 215–216.

777 *Sun*, 經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐 (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Cheng-chi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 109.

778 *Chang*, 國際人權公約與憲法解釋: 匯流的模式、功能及台灣實踐 (Internationale Menschenrechtskonventionen und Verfassungsauslegung: Umsetzungsmodell, -funktion und die Umsetzung in Taiwan), in: Judicial Yuan (Hrsg.), 人權公約與我國憲法解釋 (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), 2015, S. 8.

779 *Chen*, ICCPR and ICESCR and the Protection of the Non-citizens' Rights to Security of the Person and Freedom from Arbitrary Detention or Deportation, in: *Su/Chen* (Hrsg.), Quest for Equality: Taiwan's Unilateral Implementation of UN Covenants on Human Rights, 2013, S. 48; *Yeh*, 經濟社會文化權利公約與司法審查 (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und die Rechtsprechung), in: Judicial Yuan (Hrsg.), 人權公約與我國憲法解釋 (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), 2015, S. 9.

780 *Chang*, The Convergence of Constitutions and International Human Rights Law, in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2009, S. 260; *Huang*, 國際及區域人權公約在憲法解釋中扮演的角色 (Die Rolle der internationalen und regionalen Menschenrechtskonventionen bei der Verfassungsauslegung), in: Judicial Yuan (Hrsg.), 人權公約與我國憲法解釋 (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in

letzteren Abkommen 2009 in Taiwan umgesetzt wurden, ist die Rechtsverbindlichkeit der AEMR in der taiwanischen Rechtsordnung einzuräumen. Aus der AEMR sind zwar keine subjektiven Rechte abzuleiten, doch können die dort formulierten Grundsätze als Auslegungsmaxime bezüglich sozialer Rechte dienen.<sup>781</sup>

Insgesamt sind in Taiwan fünf internationale Abkommen mithilfe eines entsprechenden Umsetzungsgesetzes zu innerstaatlicher Geltung gelangt. Neben dem IPbPR und dem IPwskR ist das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Frauenrechtskonvention)<sup>782</sup> 2012 umgesetzt worden. Danach folgten 2014 die Umsetzung der Kinderrechtskonvention<sup>783</sup> und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention)<sup>784</sup>. Durch das jeweilige Umsetzungsgesetz erlangten die fünf internationalen Abkommen den Rang eines Gesetzes.<sup>785</sup> Daraus ergibt sich die Frage, ob im

---

Taiwan), 2015, S. 50; *Lin*, Application of ICCPR and ICESCR to "Special Relationship of Subordination", in: *Su/Chen* (Hrsg.), *Quest for Equality: Taiwan's Unilateral Implementation of UN Covenants on Human Rights*, 2013, S. 88.

- 781 *Hwang*, 國際及區域人權公約在憲法解釋中扮演的角色 (Die Rolle der internationalen und regionalen Menschenrechtskonventionen bei der Verfassungsauslegung), in: *Judicial Yuan* (Hrsg.), *人權公約與我國憲法解釋* (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), 2015, S. 50; *Liu/Luo*, *Taiwan International Law Quarterly* 2010, S. 32.
- 782 Das Umsetzungsgesetz für die Frauenrechtskonvention ist am 08.06.2011 erlassen worden und am 01.01.2012 in Kraft getreten, abrufbar unter: <https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawAll.aspx?PCode=D0050175>.
- 783 Das Umsetzungsgesetz für die Kinderrechtskonvention ist am 04.06.2014 erlassen worden und am 20.11.2014 in Kraft getreten, abrufbar unter: <https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawAll.aspx?pcode=D0050193>.
- 784 Das Umsetzungsgesetz für die Behindertenrechtskonvention ist am 20.08.2014 erlassen worden und am 03.12.2014 in Kraft getreten, abrufbar unter: <https://law.moj.gov.tw/ENG/LawClass/LawAll.aspx?pcode=D0050194>.
- 785 *Chang*, 國際人權法與內國憲法的匯流 (Die Konvergenz der internationalen Menschenrechtsabkommen und der nationalen Verfassung), in: *Taiwan Law Society* (Hrsg.), *台灣法學新課題* (Neue rechtliche Herausforderungen in Taiwan), 2010, S. 20; *Chen*, *The Constitutional Review* 2015, S. 342; *Huang*, *The Taiwan Law Review* 2017, S. 52; *Hwang*, 公民與政治權利國際公約與憲法解釋 (Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die Verfassungsauslegung), in: *Judicial Yuan* (Hrsg.), *人權公約與我國憲法解釋* (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), 2015, 108, 122; *Lin*, *Taiwan Bar Journal* 2010, S. 25; *Lin*, Application of ICCPR and ICESCR to "Special Relationship of Subordination", in: *Su/Chen* (Hrsg.), *Quest for Equality: Taiwan's Unilateral Implementation of UN Covenants on Human Rights*, 2013, S. 85–86.



Einzelfall einem umgesetzten völkerrechtlichen der Vorrang einzuräumen ist. Im Konfliktfall wird die Anwendung des Zeitprinzips bzw. des Spezialitätsprinzips in Erwägung gezogen.<sup>786</sup> Bei einer Anwendung des Zeitprinzips würden die umgesetzten internationalen Abkommen mit der Zeit von zahlreichen später entstandenen nationalen Gesetzen ersetzt, was den in Bezug auf internationale Abkommen geltenden Umsetzungsprinzipien widerspräche.<sup>787</sup> Denn auch wenn die umgesetzten internationalen Abkommen im Rang eines Gesetzes stehen, verfügt ihr Inhalt weiterhin über den Charakter des internationalen Menschenrechtsstandards, nach dem die Verfassung zum Zwecke des Grundrechtsschutzes in besonderem Maße strebt.<sup>788</sup> Aus diesem Grund soll im Konfliktfall das Spezialitätsprinzip zur Anwendung kommen.<sup>789</sup>

## II. Einfluss des internationalen Sozialrechts auf die Verfassungskonstruktion

Der Umsetzung internationaler Abkommen in Taiwan vorausgehend, hatte das taiwanische Verfassungsgericht die internationalen Abkommen

---

786 Hsu, *Judicial Aspiration* 2012, S. 23; Lee, *The Application and Status of International Treaties in Domestic Law*, in: Liao (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2014, S. 222–223; Lo, *The Legal Culture and System of Taiwan*, 2006, S. 42; Sun, *經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐* (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), *社會正義之建構與權利救濟* (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 112.

787 Liao, *Taiwan Law Journal* 2010, S. 61–62.

788 Hwang, *國際及區域人權公約在憲法解釋中扮演的角色* (Die Rolle der internationalen und regionalen Menschenrechtskonventionen bei der Verfassungskonstruktion), in: Judicial Yuan (Hrsg.), *人權公約與我國憲法解釋* (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), 2015, S. 48.

789 Hsu, *從國際人權規範論我國對文化權之實踐* (Umsetzung der kulturellen Rechte aus Sicht der internationalen Menschenrechte), in: Taiwan Law Society (Hrsg.), *台灣法學新課題* (Neue rechtliche Herausforderungen in Taiwan), 2010, S. 216; Hsu/Chen/Tsai u. a., *現代憲法論* (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 431; Liao, *Taiwan Law Journal* 2010, S. 62; Sun, *National Taiwan University Law Journal* 2016, S. 1211; Tsai, *The Two International Covenants on Citizens' Rights and the Standard of Judicial Review of Economic Social and Cultural Rights*, in: Su/Chen (Hrsg.), *Quest for Equality: Taiwan's Unilateral Implementation of UN Covenants on Human Rights*, 2013, S. 113.



zwar mehrmals erwähnt und sich für eine völkerrechtsfreundliche Auslegung eingesetzt, doch übte das internationale Sozialrecht nur mittelbaren Einfluss auf die taiwanische Rechtsordnung aus.<sup>790</sup> Die Einbeziehung der internationalen Abkommen in die Verfassungsgerichtsentscheidungen vollzog sich in unterschiedlicher Weise. Die Abkommen können gleichermaßen als Hinweis für die Änderung eines Gesetzes, als Rechtfertigungsgrundlage eines gesetzgeberischen Zwecks oder als Grundlage zur Ergänzung des Inhalts der Grundrechte dienen.<sup>791</sup> Daraus ist jedoch nicht zu folgern, dass sich die Verfassungsgerichtsentscheidungen direkt auf die internationalen Übereinkommen stützen.<sup>792</sup>

Ein hinsichtlich einer Gesetzesänderung vorliegender Hinweis auf ein internationales Abkommen ist beispielsweise in der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 728 zu finden. In Bezug auf mögliche künftige Änderungen des Gesetzes für die Verehrungsgilde der Vorfahren hat das Verfassungsgericht den Gesetzgeber auf die Frauenrechtskonvention hingewiesen. In der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 623 wird die Kinderrechtskonvention angeführt, um den Zweck des Gesetzes zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu rechtfertigen. Im Vergleich dazu finden die internationalen Abkommen in den Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 372, 587 Anwendung, um die

---

790 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 372, 392, 549, 578, 582, 587, 623, 710, 719, 728. *Hwang*, 國際及區域人權公約在憲法解釋中扮演的角色 (Die Rolle der internationalen und regionalen Menschenrechtskonventionen bei der Verfassungsauslegung), in: Judicial Yuan (Hrsg.), 人權公約與我國憲法解釋 (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), 2015, S. 31; *Kuo*, 社會憲法-社會安全法制的憲法規範 (Sozialverfassung - Die verfassungsrechtlichen Postulate bezüglich der sozialen Sicherheit), in: *Su* (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 350; *Sun*, 經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐 (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, 105, 257-258.

791 *Lee*, The Application and Status of International Treaties in Domestic Law, in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 186–187.

792 *Hwang*, 國際及區域人權公約在憲法解釋中扮演的角色 (Die Rolle der internationalen und regionalen Menschenrechtskonventionen bei der Verfassungsauslegung), in: Judicial Yuan (Hrsg.), 人權公約與我國憲法解釋 (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), 2015, S. 55.

Grundrechte zu ergänzen. In der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 372 wird die Wahrung der Menschenwürde aus der AEMR als Auslegungslinie des Art. 22 TV herangezogen, um das Recht auf Privatsphäre zu untermauern.<sup>793</sup> Das Verfassungsgericht hat zwar in der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 587 bezüglich des Rechts von Kindern auf Auskunft über ihre Eltern auf Art. 7 Abs. 1 Kinderrechtskonvention verwiesen, allerdings ist dieses Recht aus Artikel 22 TV abzuleiten.<sup>794</sup>

Mit der Umsetzung der fünf internationalen Abkommen geht somit die Frage einher, in welchem Verhältnis sie zu den Verfassungsgerichtsentscheidungen stehen. In den taiwanischen Verfassungsgerichtsentscheidungen wurde zwar hinsichtlich sozialer Rechte bislang keine Umsetzung internationaler Abkommen vollzogen, doch besteht diesbezüglich ein hohes Entwicklungspotenzial.<sup>795</sup> Das Verfassungsgericht kann mithilfe der umgesetzten internationalen Abkommen, die möglicherweise das Sozialstaatsprinzip und die Grundrechte konkretisieren und ergänzen, den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers strenger kontrollieren.<sup>796</sup> In dieser Hinsicht kann das internationale Sozialrecht bei der Festlegung des Mindeststandards und bei der Bestimmung der Zugangseröffnung zum nationalen Sozialrecht von Bedeutung sein, indem niemand mehr von vornhe-

---

793 Lee, *The Application and Status of International Treaties in Domestic Law*, in: Liao (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2014, S. 188; Liao, *國際人權法* (Internationale Menschenrechte), 2005, S. 59–60.

794 Chang, *The Convergence of Constitutions and International Human Rights Law*, in: Liao (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2009, S. 256–257; Lin, *Taiwan Bar Journal* 2010, S. 33; Wu, *Taiwan International Law Quarterly* 2011, S. 180–182.

795 Sun, *The Comparative Study of Regulations and Practices between the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights and the Clauses of Social Welfare State in the Constitution of R.O.C.*, in: Su/Chen (Hrsg.), *Quest for Equality: Taiwan's Unilateral Implementation of UN Covenants on Human Rights*, 2013, S. 192–193.

796 Hwang, *公民與政治權利國際公約與憲法解釋* (Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die Verfassungskonvention), in: Judicial Yuan (Hrsg.), *人權公約與我國憲法解釋* (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), 2015, S. 116; Hwang, *國際及區域人權公約在憲法解釋中扮演的角色* (Die Rolle der internationalen und regionalen Menschenrechtskonventionen bei der Verfassungskonvention), in: Judicial Yuan (Hrsg.), *人權公約與我國憲法解釋* (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), 2015, 48–49, 61; Sun, *社會法的憲法基礎* (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: *Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik* (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 76; Yeh, *Taiwan International Law Quarterly* 2014, 20, 25.

rein von sozialen Rechten ausgeschlossen werden soll, sondern vielmehr allen die Möglichkeit zusteht, sozialrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

## 2. Kapitel: Verfassungsmäßigkeit der Leistungsvoraussetzungen

Die Einschätzungsprärogative ermöglicht dem Gesetzgeber die Leistungsvoraussetzungen im Sozialrecht zu typisieren.<sup>797</sup> Dabei ist er jedoch gehalten, darauf zu achten, ob die nicht systembezogenen Voraussetzungen eine unangemessene Einschränkung für den Zugang zu Sozialleistungen darstellen und womöglich gegen die Verfassung verstoßen. Nach der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 560 sind die Sozialleistungen grundsätzlich danach voneinander zu unterscheiden, ob sie beitrags- oder aber steuerfinanziert sind.<sup>798</sup> Hinsichtlich der Finanzierung wird dem Gesetzgeber je nach Art der Sozialleistung ein unterschiedlich großer Spielraum eingeräumt. Davon ausgehend werden die Leistungsvoraussetzungen in der folgenden Diskussion in zwei Gruppen unterteilt: Einerseits in Leistungsvoraussetzungen im Bereich der sozialen Vorsorge, andererseits in solche, die bezüglich der sozialen Hilfe, der sozialen Förderung sowie der sozialen Entschädigung gelten.

### A. *Verfassungsmäßigkeit der Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der sozialen Vorsorge*

Hinsichtlich des Zugangs zu Leistungen der sozialen Vorsorge ist in Bezug auf die jeweilige Sozialleistung und die für den Bezug geltenden Voraussetzungen eine zweistufige Entscheidung zu treffen: Zum einen ist darüber zu entscheiden, welche Personen in die Solidargemeinschaft einbezogen werden sollen, zum anderen muss entschieden werden, im Fall welcher sozialen Risiken Leistungen zu gewähren sind. Dafür sind zwar unterschiedliche Voraussetzungen vorgesehen, doch sollen vorliegend allein die als

---

797 Shao, 社會基本權之法制實踐與司法審查 (Die institutionelle Durchsetzung der sozialen Grundrechte und die Verfassungskontrolle), 2016, S. 196.

798 Sun, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 322.

nicht systembezogenen erkannten Leistungsvoraussetzungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit untersucht werden.

*Tabelle 1: Voraussetzungen für Leistungen der sozialen Vorsorge in Taiwan*

|  | Voraussetzung  | Gesetzliche Grundlage  |
|--|--|--|
| Vorsorgeverhältnis                       | Staatsangehörigkeit mit Haushaltsregistrierung         | § 5 II KVGfL<br>§ 3 I Nr. 1 HälPG<br>§ 7 NRVG  |
|  | Ausländer mit taiwanischen Ehepartnern                 | § 5 I AIVG   |
|  | Ausländer mit Niederlassungserlaubnis                  | § 7 ArGfA  |
|  | Mindestinlandsaufenthalt                               | § 9 Nr. 1 VKVG   |
| Leistungen bei Krankheit                 | Wartezeit drei Tage für das Krankengeld                | §§ 33, 34 I AVG<br>§ 12 I AflRV  |
|  | Unterschiedliche Wartezeiten für das Mutterschaftsgeld | § 31 AVG<br>§ 36 I BLVG<br>§ 24 KVGfL  |
| Leistungen im Alter oder bei Invalidität | Mindestinlandsaufenthalt                               | § 3 I Nr. 1 HälPG<br>§§ 31 I, 35 I NRVG  |
|  | Ausschluss bei Gefängnisaufenthalt oder Gefangenschaft | §§ 31 I Nr. 6, 35 I Nr. 2 NRVG   |
| Hinterbliebenrente                       | Staatsangehörigkeit                                    | §§ 28 II, 29 III Nr. 2 BLVG<br>§ 75 I Nr. 3, II Nr. 4 BVG<br>§ 19 Nr. 1 SVG<br>§ 31 Nr. 1 SVsG                     |
|  | Nichtbegehung bestimmter Straftaten                    | § 29 II Nr. 3 BLVG<br>§§ 75 I Nr. 1-2, II Nr. 2-3 BVG<br>§ 19 Nr. 2 SVG<br>§ 31 Nr. 2-3 SVsG                       |
|  | Reihenfolge  | § 65 I AVG<br>§ 28 I BLVG<br>§ 62 I BVG<br>§ 6 I SVG<br>§ 4 I SVsG<br>§ 41 I NRVG                                  |
|  | Ehedauer   | §§ 54-2 I Nr. 1-2, 63 II Nr. 1, 63-4 Nr. 1 AVG<br>§ 28 III Nr. 1 BLVG<br>§ 45 I Nr. 1 BVG<br>§ 40 II Nr. 1, 2 NRVG |
|  | Dauer des Annahmeverhältnisses                         | §§ 27, 54-2 I Nr. 3, 63 II Nr. 2, 63-4 Nr. 2 AVG<br>§ 40 II Nr. 3 NRVG   |

|                 | Voraussetzung                  | Gesetzliche Grundlage   |
|-----------------|--------------------------------|---|
| Sterbegeld      | Beziehung und Alter der Kinder | § 62 AVG<br>§ 34 I BLVG<br>§ 16-3 I SVG                                 |
| Alle Leistungen | Nicht in Kriegszeiten          | § 26 AVG<br>§ 39 BLVG<br>§ 20 Nr. 1 KVGfL<br>§ 26 III NRVG<br>§ 52 VKVG |

## I. Vorsorgeverhältnis

### 1. Staatsangehörigkeit

Im taiwanischen Sozialrecht kommt die Staatsangehörigkeit oft als Leistungsvoraussetzung vor. Während die Staatsangehörigkeit für die Leistungen in ArGfA<sup>799</sup> und AIVG<sup>800</sup> vorausgesetzt wird, ist sie in § 5 II KVGfL, § 3 I Nr. 1 HälPG, § 7 NRVG in Zusammenhang mit der Haushaltsregistrierung von Bedeutung. Zur Beantwortung der Frage, ob sich die Staatsangehörigkeit als Zugangsvoraussetzung eignet, ist auf die einzelnen Gesetze einzugehen.

Im Gegensatz dazu ist der Zugang zum Vorsorgesystem der öffentlich Bediensteten zwar mit deren Status verbunden, welcher wiederum von der Staatsangehörigkeit abhängt, jedoch ist diese Voraussetzung mit dem Dienst- und Treueverhältnis der Beamten und Soldaten zu rechtfertigen und soll an dieser Stelle nicht weiter behandelt werden.

#### a) Ausschluss aller Ausländer

Gemäß § 1 KVGfL, § 1 HälPG haben beide Gesetze gleichermaßen die Absicherung der Landwirte beim Eintritt sozialer Risiken zum Ziel, solange sie in dieser Branche tätig sind.<sup>801</sup> Nach § 5 I, II KVGfL, § 3 I Nr. 1 HälPG werden die ausländischen Landwirte jedoch mangels taiwanischer Staatsangehörigkeit von den Sozialleistungen ausgeschlossen. Der Leistungsausschluss der ausländischen Landwirte widerspricht dem Zweck

799 § 7 ArGfA.

800 § 5 I AIVG.

801 Nach Art. 153 Abs. 1 TV verpflichtet sich der Staat, das Leben der Landwirte sicherzustellen.

von § 1 KVGfL und § 1 HäLPG, nach dem das Leben aller Landwirte ungeachtet der Nationalität beim Eintritt sozialer Risiken durch entsprechende Sozialleistungen abgesichert werden soll. Da die Absicherung der sozialen Risiken im Leben der ausländischen Landwirte vernachlässigt und der Leistungszweck von KVGfL und HäLPG mithin verfehlt wird, erweist sich die taiwanische Staatsangehörigkeit nicht als geeignetes Differenzierungskriterium. Die aufgrund der Staatsangehörigkeit verursachte Ungleichbehandlung ist als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz zu werten und somit nicht gerechtfertigt.

Gemäß § 1 NRVG soll allen Bürgern, die keiner Sozialversicherung in Taiwan beigetreten sind, ein Mindestschutz durch die Sozialversicherung gewährt werden. Allerdings werden nach § 7 NRVG nur Taiwaner in die Solidargemeinschaft aufgenommen, die über eine Haushaltsregistrierung verfügen. In Anbetracht der Tatsache, dass sich nicht nur Inländer, sondern auch Ausländer aus beruflichen oder familiären Gründen längerfristig in Taiwan aufhalten und schließlich in Rente gehen können, ist die Staatsangehörigkeit als Differenzierungsmerkmal fragwürdig. Mit diesem Zugangskriterium sind alle Ausländer a priori von der Nationalen Rentenversicherung ausgeschlossen, obwohl ein Teil von ihnen lange Zeit in Taiwan gelebt hat und keiner Sozialversicherung angehört. Die Einführung der Nationalen Rentenversicherung sollte so gestaltet sein, dass diejenigen, die sich langfristig in Taiwan aufgehalten haben, jedoch keiner Sozialversicherung angehören, durch den Beitritt zur Nationalen Rentenversicherung abgesichert werden, und somit gezwungen sind, Sozialhilfe zu beantragen. Die Staatsangehörigkeit kann zwar dazu dienen, Ausländer ohne Bleibeperspektive vom Zugang zum NRVG auszuschließen. Sie schließt aber auch Ausländer aus, die langfristig in Taiwan verbleiben werden, so etwa die nicht beschäftigten ausländischen Ehepartner von Taiwanern. Aus diesem Grund entspricht die Staatsangehörigkeit als Differenzierungskriterium nicht ihrer Zweckerreichung und ist folglich nicht gerechtfertigt.

#### b) Ausschluss von Ausländern ohne taiwanische Ehepartner

In § 5 I Nr. 1 ALVG, in dem ausschließlich Taiwanern der Zugang zu Leistungen der Arbeitslosenversicherung eröffnet wird, zeigt sich auf den ersten Blick die Staatsangehörigkeit als Differenzierungsmerkmal. Allerdings wird in Bezug auf ausländische Beschäftigte gemäß § 5 I Nr. 2 ALVG eine Ausnahme für den Fall gewährt, wenn es sich bei deren Ehepartnern

um Taiwaner mit Haushaltsregistrierung handelt. Bei näherer Betrachtung zeigt sich daher ein weiteres Differenzierungskriterium, dass bei der Gruppe der ausländischen Beschäftigten die Unterscheidung getroffen wird, ob sie mit Taiwanern verheiratet sind oder nicht.

Hinsichtlich des Zwecks der Arbeitslosenversicherung, deren Leistung hauptsächlich im Lohnersatz für die Arbeitnehmer während Zeiten der Erwerbslosigkeit besteht,<sup>802</sup> ist diese anhand der Staatsangehörigkeit vorgenommene Differenzierung in besonderem Maße problematisch. Wie jeder Arbeitnehmer können auch ausländische Arbeitnehmer von unfreiwilliger Arbeitslosigkeit betroffen sein; doch ausländische Arbeitnehmer, die nicht mit Taiwanern verheiratet sind, sind als einzige Personengruppe von der Solidargemeinschaft der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen, ungeachtet der Tatsache, dass auch sie in die Lage geraten können, erwerbslos zu sein. Wenn die Leistungen der Arbeitslosenversicherung in erster Linie als Lohnersatz fungieren, ist es bereits ausreichend, dass das Beschäftigungsverhältnis als Anknüpfungspunkt dient, um die Solidargemeinschaft der Arbeitslosenversicherung zu bestimmen. Ob die in Taiwan beschäftigten Ausländer mit Taiwanern verheiratet sind, soll bei der Bestimmung des versicherten Personenkreises nicht in Erwägung gezogen werden. Wird das genannte Differenzierungskriterium angelegt, bleibt die Absicherung der Erwerbslosigkeit der nicht mit Taiwanern verheirateten ausländischen Beschäftigten außer Acht. Damit widerspricht das Differenzierungskriterium dem Zweck der Arbeitslosenversicherung und ist folglich als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz anzusehen.

c) Ausschluss von Ausländern ohne taiwanische Ehepartner und Niederlassungserlaubnis

Der Leistungszweck nach § 1 I ArGfA besteht darin, das Leben der Arbeitnehmer im Ruhestand durch eine gesetzliche Betriebsrente neben der Rentenleistung der Arbeitnehmersversicherung abzusichern.<sup>803</sup> Der vom Arbeitgeber gemäß §§ 7, 14 I ArGfA in das Rentenkonto der Arbeitnehmer abgeführte Prozentsatz spiegelt sich im Arbeitsentgelt wider und ist als Sozialabgabe anzusehen.<sup>804</sup>

---

802 § 1 AIVG.

803 Yang, Labour Law Journal 2006, S. 108–109.

804 Chung, 社會法與基本權保障 (Sozialrecht und Grundrechtsschutz), 2010, S. 116–117; Ko, 社會保險 (Sozialversicherung), 2013, S. 126.



Der Zugang zu dieser Leistung ist nur für bestimmte Gruppen von Ausländern offen, die entweder nach § 7 I Nr. 2-3 ArGfA mit Taiwanern verheiratet sind<sup>805</sup> oder nach § 7 I Nr. 4 ArGfA im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind und in Taiwan einer Beschäftigung nachgehen. Trotz der Erweiterung des Kreises der Leistungsberechtigten um zwei Gruppen von Ausländern bleibt der Zugang zum ArGfA somit den meisten ausländischen Beschäftigten verschlossen. Dass diese Ausländergruppe von den Leistungen des ArGfA ausgeschlossen wird, basiert möglicherweise auf der Annahme, dass die Betroffenen nicht bis zu ihrem Ruhestand in Taiwan verbleiben und folglich kein Bedarf an dieser Rentenleistung bestehen wird. Ausnahmsweise ist der Zugang zum ArGfA für die Ausländer geöffnet, wenn ihre Bleibeperspektive von ihren taiwanischen Ehepartnern oder von ihrer Niederlassungserlaubnis abzuleiten ist. Daraus geht hervor, dass die eigentliche Differenzierung in Abhängigkeit von der Bleibeperspektive von Ausländern vorgenommen wird.

Eine Unterscheidung auf Basis der Bleibeperspektive ist deshalb nicht zu legitimieren, weil sich die Leistungen nach dem Zweck des § 1 I ArGfA nicht auf die Ausländer mit Bleibeperspektive beschränken. Nach § 1 I ArGfA soll der Lebensstandard von Arbeitnehmern im Ruhestand durch die gesetzliche Betriebsrente abgesichert werden, ungeachtet dessen, ob sie sich beim Eintritt im Ruhestand in Taiwan aufhalten. Wenn die ausländischen Beschäftigten in ihrem Ruhestand nicht in Taiwan bleiben, betrifft dies allein die Frage des Leistungsexports. Diese Frage hier ist jedoch eher von geringer Bedeutung, denn die Rente kann als einmalige Leistung beansprucht werden. Angesichts der mangelnden Legitimation der Differenzierung der Bleibeperspektive kann das Differenzierungskriterium nicht gerechtfertigt werden und ist als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz zu werten.

---

805 Während ausländischen Beschäftigten im Besitz einer Niederlassungserlaubnis der Zugang zum ArGfA erst 2019 eröffnet wurde, war die Rentenleistung des ArGfA durch die Gesetzesänderung von 2013 für ausländische Beschäftigte mit taiwanischen Ehepartnern als erster Ausländergruppe zugänglich geworden. In der gesetzgeberischen Begründung wurde angeführt, dass ausländische Ehepartner von Taiwanern langfristig in Taiwan bleiben werden, weshalb die Einschränkungen der Inanspruchnahme von Sozialleistungen für sie gelockert wurden. *Liu*, From Foreign Workers to Foreign Spouses, 2012, S. 58.

## 2. Mindestinlandsaufenthalt

Die Volkskrankenversicherung war zwar nach §§ 1, 8 VKVG anfangs nur an Taiwaner gerichtet, doch wurde der Versichertenkreis nach mehreren Änderungen des § 9 VKVG erweitert. Daraus folgt, dass der Schutz der Volkskrankenversicherung seither nicht mehr nur auf Inländer beschränkt ist. Dies entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 22, 155, 157 TV, denn gemäß Art. 22 TV hat jeder das Recht auf Gesundheit, und der Staat ist nach dem Zusatzartikel 10 Abs. 5 TV zu der Einführung einer Volkskrankenversicherung verpflichtet, um einen medizinischen Mindestschutz nach Art. 155, 157 TV zu gewährleisten.<sup>806</sup>

Um eine Inanspruchnahme der Leistungen des VKVG zu rechtfertigen, wird gefordert, dass Ausländer den Nachweis erbringen müssen, dass ihrerseits ein Bezug zu Taiwan besteht.<sup>807</sup> Der für den Zugang zur Volkskrankenversicherung geforderte Inlandsbezug kann von vielen Aspekten abgeleitet werden, entweder von einer Inlandsbeschäftigung<sup>808</sup> oder einem Inlandsaufenthalt<sup>809</sup>. Während bei Ersterem durch die inländische Beschäftigung ein starker Inlandsbezug abzuleiten ist, wird bei Letzterem eine Mindestdauer gefordert, durch die sich im Laufe der Zeit eine verfestigte Bindung zu Taiwan einstellen soll. Diesbezüglich hat der Gesetzgeber einen Inlandsaufenthalt mit einer Mindestdauer von sechs Monaten als Zugangsvoraussetzung für nicht in Taiwan beschäftigte Ausländer festgesetzt.

Diese zeitbezogene Voraussetzung entspricht der Definition von „Aufenthalt“ gemäß § 3 Nr. 8 IG, nämlich dass nur die Ausländer mit einem Aufenthaltstitel über den Zeitraum von sechs Monaten den Zugang zu Volkskrankenversicherung genießen. Hingegen bleibt der Zugang für Ausländer mit dem Aufenthaltstitel für einen „Besuch“ gemäß § 3 Nr. 7 IG unter sechs Monaten verschlossen.<sup>810</sup> Durch den Mindestinlandsaufenthalt lässt sich feststellen, ob die Ausländer den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse in Taiwan haben und ihr Zugang zu medizinischer Versorgung dementsprechend abgesichert werden soll. Bei Ausländern mit einem

---

806 *Lee/Chang*, National Taiwan University Law Journal 2007, S. 161–167.

807 *Lee/Wu/Jang u. a.*, 全民健康保險 (Volkskrankenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 297–298; *Lin*, ZIAS 2012, S. 364.

808 Gemäß § 9 Nr. 2 VKVG können Ausländer, die einer inländischen Beschäftigung nachgehen, der Volkskrankenversicherung beitreten.

809 § 9 Nr. 1 VKVG.

810 Siehe Fn. 331.

kurzzeitigen Aufenthaltstitel kann man davon ausgehen, dass sie sich nur vorübergehend in Taiwan aufhalten und ihr Bedarf an medizinischer Versorgung beispielsweise durch eine Reiseversicherung abgedeckt wird. Durch einen Inlandsaufenthalt von mindestens sechs Monaten gemäß § 9 Nr. 1 VKVG kann der Zugang zu Leistungen der Volkskrankenversicherung grundsätzlich für diejenigen Ausländer, die sich länger in Taiwan aufhalten, gewährleistet werden. Somit ist diese Zugangsvoraussetzung gerechtfertigt.

## II. Leistungen bei Krankheit

### 1. Leistung bei allgemeiner Krankheit, Berufskrankheit und Arbeitsunfall

Eine Geldleistung als Lohnersatz im Krankheitsfall, bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit wird in Taiwan nur durch das AVG gewährt. Diesbezüglich ist in §§ 33, 34 I AVG, § 12 I AfLRV geregelt, dass die Versicherten entsprechende Geldleistungen erst ab dem vierten Tag nach dem Arbeitsausfall in Anspruch nehmen können.<sup>811</sup> Hinsichtlich dieser Leistungsvoraussetzung ist es erforderlich, sich mit zwei Fragen auseinanderzusetzen:

Zunächst ist zu erörtern, ob der Anspruch auf diese Geldleistung dem Eigentumsschutz unterliegen könnte. Aus der taiwanischen Rechtsprechung ist abzuleiten, dass sozialversicherungsrechtliche Ansprüche grundsätzlich unter den Eigentumsschutz des Art. 15 TV fallen.<sup>812</sup> Des Weiteren ist ein verfassungsrechtlich begründeter Eigentumsschutz ebenfalls zu bejahen, wenn die Leistung mithilfe der drei Elemente der öffentlich-rechtlichen Rechtsposition überprüft wird.<sup>813</sup> Etwaige Leistungen stehen den Arbeitnehmern nämlich zur privaten Verfügung, sie werden als Gegenleistung zu den von ihnen geleisteten Beiträgen gewährt und dienen zur Sicherung des Lebens beim Arbeitsausfall. Da die genannte Voraussetzung

---

811 Nach § 4 III Rechtsverordnungen zur Beurlaubung von Arbeitnehmern (BARV) ist vorgesehen, dass Arbeitnehmer einen Anspruch auf die Hälfte ihres Gehalts haben, wenn die Krankheitszeit maximal 30 Tage im Jahr beträgt. Ab dem 31. Tag der Krankheit erhalten die Arbeitnehmer keine weiteren Leistungen von den Arbeitgebern.

812 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 187, 201, 266, 332, 434, 455, 473, 526, 560, 676, 683. *Sun*, National Taiwan University Law Journal 2012, S. 478.

813 Siehe dazu oben S. 177 ff.

den Anspruch auf die Leistung beschränkt oder sogar ausschließt, ist sie als Eingriff in das Eigentum anzusehen.

Hier schließt sich die zweite Frage an, die sich auf eine mögliche Rechtfertigung des Eigentumseingriffs bezieht. In Bezug auf die in §§ 33, 34 I AVG, § 12 I AfLRV genannte Leistungsvoraussetzung hat der Gesetzgeber angeführt, dass der Leistungsausschluss bei einem Arbeitsausfall in den ersten Tagen für die Arbeitnehmer zumutbar sei und die Einsparung dem Versicherer Zahlungen für andere mögliche Leistungsfälle ermögliche. Es ist jedoch zu bezweifeln, dass sich der Zweck der Voraussetzung mithilfe dieser Begründung legitimieren lässt, denn die Voraussetzung läuft dem Zweck der Geldleistung, nämlich der Abdeckung eingetretener sozialer Risiken und des Lohnersatzes, zuwider. Doch selbst dann, wenn der Leistungsausschluss zur Zweckerreichung, nämlich zur Senkung der Ausgaben der Arbeitnehmersversicherung, geeignet wäre, muss die Erforderlichkeit und Angemessenheit des Leistungsausschlusses geprüft werden.

Bei der Erforderlichkeit muss der Leistungsausschluss in den ersten Tagen eines Arbeitsausfalls für die Versicherten weniger belastend sein als andere erdenkliche, gleich effektive Mittel. Mit dieser Beschränkung auf drei Tage, die sich überwiegend auf Bagatellkrankheiten beziehen soll, erweist sich der Leistungsausschluss weniger belastend als bei einem Zeitraum von mehr als drei Tagen. Bei der Angemessenheit sind die Interessen zwischen dem Einkommensverlust der Versicherten und der Einsparung der Arbeitnehmersversicherung abzuwägen. Auf der einen Seite ist der Einkommensverlust nicht für jeden Arbeitnehmer zumutbar und dies ist auch genau der Grund, warum eine Krankheit von der Sozialversicherung als soziales Risiko angesehen wird und beim Arbeitsausfall wegen Krankheit entsprechende Geldleistungen als Lohnersatz gewährt werden. Auf der anderen Seite kommt die Einsparung zwar der Arbeitnehmersversicherung in besonders schweren Fällen zugute, es darf jedoch diese Verantwortung nicht auf das Individuum abgewälzt werden, sondern soll für solche Fälle von der kollektiven Versicherungsgemeinschaft auf andere Art und Weise übernommen werden. Aus diesem Grund vermag der Leistungsausschluss in den ersten Tagen des Arbeitsausfalls als Eingriff in das Eigentum die Prüfung der Angemessenheit nicht zu bestehen und lässt sich somit nicht rechtfertigen.

## 2. Mutterschaftsgeld

Für den Bezug von Mutterschaftsgeld wird als Leistungsvoraussetzung in AVG, KVGfL und BLVG eine Wartezeit vorausgesetzt; eine diesbezügliche Ausnahme bildet die Nationale Rentenversicherung. Nach § 31 AVG, § 24 KVGfL, § 36 I BLVG ist für die Entbindung eine Wartezeit von 280 Tagen und für die Frühgeburt 181 Tagen zu erfüllen. Im Vergleich dazu ist das Mutterschaftsgeld im Falle einer Fehlgeburt nur nach § 31 AVG, § 24 KVGfL schon nach der Erfüllung der Wartezeit von 84 Tagen zu gewähren.<sup>814</sup>

Bezüglich der unterschiedlichen Wartezeiten stellt sich nun die Frage, ob sich die für die Entbindung, Frühgeburt und Fehlgeburt jeweils unterschiedlich geregelten Wartezeiten als Leistungsvoraussetzung rechtfertigen lassen. Die Unterschiedlichkeit der Wartezeiten sollte dabei allein auf dem Gedanken basieren, dass der Zeitraum der Schwangerschaft bis zur Mutterschaft im Fall einer Entbindung grundsätzlich länger ist als bei einer Früh- oder Fehlgeburt.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Wartezeiten kommt zunächst ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz in Betracht. Das Mutterschaftsgeld soll den Einkommensverlust der Arbeitnehmerinnen ausgleichen, der dadurch eintritt, dass die Mütter aufgrund einer notwendigen Erholungszeit nach der Geburt nicht erwerbstätig sein können. In dieser Zeit unterscheidet sich der Bedarf an einem Einkommensersatz nicht danach, ob eine Entbindung oder aber eine Früh- bzw. Fehlgeburt vorausgegangen ist. Zudem wird bei der Festsetzung unterschiedlicher Wartezeiten außer Acht gelassen, dass der Zeitpunkt des Beitritts zur Sozialversicherung unter den Versicherten variiert. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist es naheliegend, dass die Ursache des Versicherungsfalls nicht berücksichtigt werden sollte. Das dem doch so ist, verdient Kritik.<sup>815</sup> Außerdem sollte der Zeitpunkt der Geburt nicht zusammen mit dem Zeitpunkt des

---

814 Obwohl der Umfang des Mutterschaftsgeldes innerhalb der Sozialversicherungen variiert – beispielsweise wird bei Fehlgeburten nach § 36 I BLVG, § 32-1 I NRVG kein Mutterschaftsgeld gewährt –, soll dieser Punkt hier nicht weiter behandelt werden, da dies über den Rahmen der vorliegenden Untersuchung hinausgehen würde.

815 Chung, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 263; Chou, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 88; Hao/Tsai/Chien u. a., 勞工保險 (Arbeitnehmerversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 171.

Beitritts zur Sozialversicherung, sondern getrennt davon betrachtet werden. Die Festsetzung unterschiedlicher Wartezeiten widerspricht dem Leistungszweck und dient nicht dem verfolgten Ziel, in dem ein Teil der Versicherten im Fall von Mutterschaft trotz bestehenden Bedarfs aufgrund der Wartezeit keine Leistung erhalten kann. Die unterschiedlichen Wartezeiten als Differenzierungskriterium lassen eine Ungleichbehandlung unter den schwangeren Arbeitnehmerinnen je nach Zeitpunkt der Geburt oder etwaigen Komplikationen entstehen, wobei das Mutterschaftsgeld als Leistung der Sozialversicherung eigentlich auf den Einkommensverlust der Arbeitnehmerinnen nach der Geburt angelegt ist. Daraus ist zu schließen, dass die Unterscheidung der Arbeitnehmerinnen nach unterschiedlichen Wartezeiten in Verbindung mit dem Zeitpunkt der Geburt oder etwaigen Komplikationen als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz anzusehen ist.

Über den Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz hinaus ist des Weiteren ein möglicher Eingriff in das Eigentum der Versicherten in Betracht zu ziehen. Der Anspruch auf das Mutterschaftsgeld stellt einen sozialversicherungsrechtlichen Anspruch dar und fällt nach dem taiwanischen Verfassungsgericht unter den Eigentumsschutz. An erster Stelle ist der Leistungszweck des Mutterschaftsgelds festzustellen, den Einkommensverlust der Arbeitnehmerinnen nach der Geburt beim Arbeitsausfall zu kompensieren. Obwohl die meisten Arbeitnehmerinnen trotz der Voraussetzung der Wartezeiten das Mutterschaftsgeld in Anspruch nehmen können, werden bestimmte Versicherte unerlässlich wegen dieser Zugangsvoraussetzung von der Leistung ausgeschlossen. Daher ist die Zweckmäßigkeit der unterschiedlichen Wartezeiten nach der Ursache der Geburt grundsätzlich anzuzweifeln, zumal diese Voraussetzungen mit Rücksicht auf die Ursache des sozialen Risikos, nämlich ob es sich bei einer Entbindung, Früh- oder Fehlgeburt handelt, der Sozialversicherung grundsätzlich zuwiderlaufen.<sup>816</sup> Auch wenn sich diese unterschiedlichen Wartezeiten als geeignet erweisen, werden sie womöglich bei der Prüfung der Erforderlichkeit scheitern, denn die längere Wartezeit kann im Fall einer Entbindung oder gar einer Frühgeburt zum Leistungsausschluss der Versicherten führen, obgleich der Einkommensverlust auch in diesem Fall durch die Gewäh-

---

816 Die gleiche Begründung findet sich in der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 609, in der das Verfassungsgericht den Gesetzgeber darauf hinwies, dass er bei der Bestimmung der Leistungsvoraussetzungen der Sozialversicherung die Ursache der sozialen Risiken, in dieser Entscheidung die Ursache des Todes, nicht berücksichtigen sollte. Siehe Fn. 722.

nung von Mutterschaftsgeld ausgeglichen werden sollte. Wenn die Wartezeiten zur Feststellung des Beitrags der Versicherten dienen sollen, wäre eine einheitliche Wartezeit ungeachtet der Ursache der Geburt als ein weniger belastendes Mittel zu betrachten. Aus diesem Grund erweist sich die Festsetzung unterschiedlicher Wartezeiten als nicht verhältnismäßig und lässt sich nicht rechtfertigen, da sie einen Eingriff in das Eigentum darstellt.

### III. Leistungen im Alter und bei Invalidität

Im sozialen Vorsorgesystem Taiwans wird Landwirten nach § 3 I Nr. 1 HälPG und den Versicherten der Nationalen Rentenversicherung nach §§ 31 I, 35 I NRVG eine Grundrente gewährt.<sup>817</sup> Diese Grundrente ist deshalb vorgesehen, weil es einerseits für Landwirte im KVGfL keine Rentenleistung gibt, und andererseits nicht beschäftigte Taiwaner vor der Einführung der Nationalen Rentenversicherung von keiner Sozialversicherung abgesichert wurden.<sup>818</sup>

#### 1. Mindestinlandsaufenthalt

Die Leistungsvoraussetzung eines Mindestinlandsaufenthalts findet sich entsprechend für die Grundrente in § 3 I Nr. 1 HälPG, § 31 I NRVG und für die Grundinvaliditätsrente in § 35 I NRVG. In den Vorschriften wird eine Mindestinlandsaufenthaltsdauer von jeweils mindestens 183 Tagen innerhalb von drei Jahren vorausgesetzt. Anhand dieser Zugangsvoraussetzung scheiden Personen, die sich weniger als mindestens 183 Tage

---

817 Die Leistungshöhe der Grundrente ist unterschiedlich: Gemäß § 4 I Nr. 1 HälPG beträgt sie 7.000 NTD, gemäß § 31 I NRVG hingegen 3.000 NTD; die Grundinvaliditätsrente beträgt gemäß § 35 I NRVG 4.000 NTD. Die Grundrente bzw. die Grundinvaliditätsrente ist niedriger als die Hilfeleistung. *Hao*, *The Taiwan Law Review* 2008, S. 231; *Chen*, *NTU Social Work Review* 2017, S. 15–16.

818 Die Landwirte sind von der Zwangsmitgliedschaft der Nationalen Rentenversicherung ausgeschlossen, sodass sie sich entscheiden können, ob sie die Rentenleistung nach NRVG oder nach HälPG beziehen möchten. *Chan*, *Research on Integrating Systems of National Pension Insurance*, 2010, S. 54–55; *Chen*, *NTU Social Work Review* 2017, S. 3–5; *Sun*, *Equal Treatment Within and Crossing the Social Insurance Systems*, in: *Hwang* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2010, S. 81.

innerhalb von drei Jahren in Taiwan aufgehalten haben, hinsichtlich einer Gewährung der Grundrente aus.

Die anhand der beiden Gesetze gewährleistete Rentenleistung soll dafür Sorge tragen, dass das Leben aller Taiwaner im Ruhestand zumindest in Form einer Grundsicherung sichergestellt werden kann.<sup>819</sup> Mithilfe dieser Voraussetzung lässt sich feststellen, ob die betreffenden Personen den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse im Alter tatsächlich in Taiwan haben und der Staat somit für ihr Leben im Ruhestand verantwortlich sein soll.<sup>820</sup> Da diese Leistung gewissermaßen dem Fürsorgezweck dient und die finanzielle Verantwortung in erster Linie vom Staat getragen wird, ist die Einschränkung des Kreises der hilfebedürftigen Leistungsberechtigten zu rechtfertigen.<sup>821</sup> Für die Ungleichbehandlung der beiden Personengruppen stellt sich der Mindestinlandsaufenthalt als geeignetes Differenzierungskriterium, dass die Leistungen ausschließlich jenen Versicherten gewährt werden, die sich hauptsächlich im Inland aufhalten. Aus diesem Grund ist die genannte Voraussetzung nicht als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz anzusehen.

## 2. Ausschluss bei Gefängnisaufenthalt oder Gefangenschaft

Sowohl die Grundrente als auch die Grundinvaliditätsrente haben die Gewährung eines Mindestschutzes für die Versicherten im Ruhestand zum Ziel, was auf Art. 15, 155 TV zurückzuführen ist.<sup>822</sup> Für den Bezug der Grundrente bzw. Grundinvaliditätsrente ist in §§ 31 I Nr. 6, 35 I Nr. 2 NRVG eine besondere Leistungsvoraussetzung vorgesehen, derzufolge Personen, die sich im Gefängnis oder in Gefangenschaft befinden, auszuschließen sind.

Bei der Grundrente und der Grundinvaliditätsrente handelt es sich um Leistungen der Sozialversicherung, und diesbezüglich bestehende Ansprüche unterliegen somit dem Eigentumsschutz. Da die genannte Leistungsvoraussetzung zum Leistungsausschluss der sich im Gefängnis oder in Gefangenschaft befindenden Versicherten führt, ist sie als Eingriff in

---

819 *Chou*, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 130–132.

820 *Chen*, NTU Social Work Review 2017, S. 4.

821 Während die Rentenleistung nach dem HälPG allein vom Staat finanziert wird, werden die Beiträge der Versicherten der Nationalen Rentenversicherung gemäß § 12 NRVG mit mindestens 40 % vom Staat subventioniert.

822 *Hao*, The Taiwan Law Review 2008, S. 226.



deren Eigentum anzusehen. Den Hintergrund für den Ausschluss bildet vermutlich der Gedanke, dass ein Aufenthalt im Gefängnis den Insassen zumindest ein Dach über dem Kopf sowie Verpflegung sichert, sodass die Gewährung einer Grundrente oder einer Grundinvaliditätsrente als entbehrlich angesehen wird. Der mit der Voraussetzung verfolgte Zweck widerspricht jedoch dem Ziel der Grundrente und der Grundinvaliditätsrente, zumal die Leistungsgewährung auf die wirtschaftliche Sicherheit im Ruhestand abzielt und nicht vom tatsächlichen Bedarf der Versicherten abhängen soll. Bei einer näheren Betrachtung der Verhältnismäßigkeit erweist sich die genannte Leistungsvoraussetzung ebenfalls als nicht geeignet, denn unabhängig davon, ob der Versicherte sich im Gefängnis oder in Freiheit befindet, wird er in jedem Fall in den Ruhestand treten und einen Bedarf an Lohnersatz haben. Der Leistungsausschluss läuft somit dem Zweck der beiden Leistungen zuwider. Wenn man den Leistungsausschluss der Grundrente im Gefängnis oder in Gefangenschaft angesichts des Fürsorgezwecks als geeignet anerkennen würde, würde die Voraussetzung trotzdem das Kriterium der Erforderlichkeit nicht erfüllen, denn der Gesetzgeber hätte die Leistungsgewährung einfach aussetzen können, statt die Leistung von vorneherein komplett auszuschließen. Daher ist dieser Ausschluss der Grundrente als Eingriff in das Eigentum nicht verhältnismäßig und lässt sich nicht rechtfertigen.

Neben dem Eigentumsschutz ist ein möglicher Eingriff in das Recht auf Leben in Betracht zu ziehen. Im Gefängnis wird zwar die Freizügigkeit von Häftlingen eingeschränkt, nicht jedoch ihre anderen Grundrechte, wobei vor allem das Recht auf Leben hervorzuheben ist.<sup>823</sup> Über den Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung hinaus, bestehen auch im Gefängnis weitere Dringlichkeiten, z. B. die Selbstbeteiligung beim Arztbesuch<sup>824</sup> oder andere alltägliche Bedürfnisse.<sup>825</sup> Dadurch entstehende Mehrkosten sind in Taiwan von den Gefängnisinsassen selbst zu finanzieren, entweder aus eigener Tasche oder anhand der Vergütung für die im Gefängnis geleistete Arbeit. Bei älteren und behinderten Häftlingen ist im Grunde davon auszugehen, dass sie keine Arbeit leisten werden, die ihnen eine Vergütung sichern würde. Daher sind Versicherte jeweils nach §§ 31 I

---

823 Li, Taiwan Jurist 2015, S. 66; Tsai, 國家與法律 (Staat und Recht), 2002, S. 147.

824 Die Beiträge der Häftlinge zur Volkskrankenversicherung werden gemäß § 27 Nr. 4 VKVG zwar vom Staat übernommen, doch verbleibt Häftlingen beim Arztbesuch die Selbstbeteiligung gemäß § 43 I VKVG.

825 Informationen und Daten zu den Ausgaben von Häftlingen in taiwanischen Gefängnissen, abrufbar unter: <https://forum.ettoday.net/news/1258713>.

Nr. 6, 35 I Nr. 2 NRVG auf die Grundrente bzw. die Grundinvaliditätsrente angewiesen. Werden sie während ihrer Inhaftierung von dem Anspruch auf diese Leistungen ausgeschlossen, wird ihr Leben im Gefängnis übermäßig erschwert und es besteht die Gefahr, dass sie sich sogar unter das Existenzminimum fallen, denn ohne die Grundrente können sie die Grundbedürfnisse im Alltag nicht aus eigener Kraft abdecken. Solange Taiwaneser sich im Alter in Taiwan aufhalten, soll ihnen nach §§ 1, 31 I, 35 I NRVG ein menschenwürdiges Leben gewährleistet werden, egal wo sie sich befinden. Die Leistungsvoraussetzung nach §§ 31 I Nr. 6, 35 I Nr. 2 NRVG ist somit als Eingriff in das Recht auf Leben anzusehen und daher nicht zu rechtfertigen.

#### IV. Leistungen bei Tod

##### 1. Hinterbliebenenrente

Aufgrund des Dienst- und Treueverhältnisses werden Beamten und Soldaten zwar besondere Pflichten auferlegt, doch sind sie dennoch dazu berechtigt, Sozialleistungen geltend zu machen.<sup>826</sup> Wenn öffentlich Bedienstete in den Ruhestand treten, bestehen bestimmte Sonderpflichten weiter, da ihr Dienstverhältnis im Ruhestand nicht ruht, sondern nur in anderer Form fortbesteht.<sup>827</sup> Der dienstrechtliche Status und die Sozial-

---

826 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 575. *Liao*, 受憲法制度性保障之公務員法制度之核心理念與價值 (Der Kernwert des Beamtenrechtssystems unter der Institutsgarantie), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 84–86; *Lin*, 評臺灣 2017 年公務員退撫制度之改革 (Rentenreform der Beamtenversorgung in Taiwan 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 116–117; *Lin/Shao/Hao u. a.*, 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 31; *Sun*, 2017 年公務人員退休年金改革之評析 (Analyse der Rentenreform der Beamtenversorgung 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 163.

827 *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 179; *Jou*, 軍人年金制度改革之初探 (Analyse der Rentenreform der Soldaten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 424; *Li*, Taiwan Law Journal 1999, S. 82.

leistungen stehen bei öffentlich Bediensteten in einem Rechtsverhältnis; bei der Hinterbliebenenversorgung sind die zwei Elemente jedoch voneinander getrennt.<sup>828</sup> Daraus ist zu folgern, dass die Versorgung sowie die Leistungsvoraussetzungen für die öffentlich Bediensteten und für deren Hinterbliebene im Grunde jeweils unterschiedlich gestaltet sind. Zur Inanspruchnahme der Hinterbliebenenrente sind für die Familienangehörigen des verstorbenen Versicherten eine Vielzahl von Voraussetzungen zu erfüllen. In Taiwan lässt sich hinsichtlich der Gewährung der Hinterbliebenenrente eine dahingehende Unterscheidung treffen, ob sie entweder im Rahmen der Sozialversicherung oder aber des staatlichen Vorsorgesystems für öffentlich Bedienstete angeboten wird, denn manche Leistungsvoraussetzungen, etwa der Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit<sup>829</sup> und die Nichtbegehung bestimmter Straftaten<sup>830</sup>, sind ausschließlich in für Beamte und Soldaten eingerichteten Vorsorgesystemen vorgesehen.

a) Staatsangehörigkeit und Nichtbegehung bestimmter Straftaten

Um zu überprüfen, ob der Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit sowie die Nichtbegehung bestimmter Straftaten, die als Leistungsvoraussetzungen für die öffentlich Bediensteten gerechtfertigt sind, auch für deren Hinterbliebene gelten sollen, müssen die beiden Voraussetzungen zunächst voneinander abgegrenzt werden. Während der Status von Beamten und Soldaten an den Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit geknüpft ist, gilt die Forderung nach Nichtbegehung bestimmter Straftaten als derivative Pflicht, die sich aus dem Bestehen des Dienstverhältnisses ergibt. Die letztere Leistungsvoraussetzung lässt sich sowohl in Bezug auf die öffentlich Bediensteten als auch auf deren Hinterbliebene rechtfertigen; der Staat wird auch in dem Fall von der Leistungsgewährung befreit, wenn ein Hinterbliebener sich einer Pflichtverletzung schuldig macht.<sup>831</sup>

Zu klären bleibt die Frage, ob sich das Kriterium der Staatsangehörigkeit als Leistungsvoraussetzung für die Hinterbliebenenversorgung eignet. Die Hinterbliebenenrente dient als Ersatz der Unterhaltspflicht der

---

828 Zacher, Die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten, 1984, S. 72.

829 §§ 28 II, 29 III Nr. 2 BLVG, § 75 I Nr. 3, II Nr. 4 BVG, § 19 Nr. 1 SVG und § 31 Nr. 1 SVsG.

830 § 29 III Nr. 3 BLVG, §§ 75 I Nr. 1- 2, II Nr. 2-3 BVG, § 19 Nr. 2 SVG und § 31 Nr. 2-3 SVsG.

831 Lin, The Law Monthly 2018, S. 5.

verstorbenen Bediensteten und soll das Leben ihrer Hinterbliebenen sicherstellen. In der Verfassungspraxis ist die Hinterbliebenenrente unter den Eigentumsschutz des Art. 15 TV zu stellen.<sup>832</sup> Wird der Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit vorausgesetzt, so liegt somit ein Eingriff in das Eigentum vor, denn die Festlegung dieser Voraussetzung hat zur Folge, dass alle ausländischen Familienangehörigen der verstorbenen Versicherten von der Hinterbliebenenrente ausgeschlossen werden. Dies widerspricht an erster Stelle dem Zweck der Hinterbliebenenrente, der darin besteht, das Leben der unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen nach dem Tod des Versicherten zu gewährleisten. Zudem stellt die Festlegung dieser Leistungsvoraussetzung auch aus dem Grund kein geeignetes Mittel dar, als dass die Staatsangehörigkeit per se nicht geeignet ist, eine Bedürftigkeit der Familienangehörigen hinsichtlich der Hinterbliebenenrente festzustellen. Wenn man diese Voraussetzung bei der Erforderlichkeit weiter überprüfen würde, ließe sich feststellen, dass es andere weniger belastende Mittel gäbe, etwa die Unterhaltsberechtigung der Hinterbliebenen durch den Nachweis des Zusammenwohnens mit den Versicherten. Daraus ist zu schließen, dass sich die Staatsangehörigkeit als Zugangsvoraussetzung für die Hinterbliebenenrente weder als geeignet noch als erforderlich erweist. Ein solcher Eingriff in die Hinterbliebenenrente besteht die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nicht und kann nicht gerechtfertigt werden.

Da die Hinterbliebenenrente nicht allen Familienangehörigen gewährt wird, sondern lediglich jenen, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten,<sup>833</sup> ist zudem die Vereinbarkeit mit dem Recht auf Leben nach Art. 15 TV zu prüfen. Um die Leistung in Anspruch nehmen zu können, müssen die Hinterbliebenen die taiwanische Staatsangehörigkeit besitzen. Der Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit ist zwar als Zugangsvoraussetzung zum dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnis für die Bediensteten erforderlich, nicht jedoch für ihre Hinterbliebenen. Nicht geregelt wird beispielsweise, ob öffentlich Bedienstete nur Inländer heiraten dürfen oder ob ihre Kinder taiwanische Staatsangehörige sein müssen. Die öffentlich Bediensteten müssen ihren Familienangehörigen auch dann Unterhalt leisten, wenn ihre Ehepartner, Kinder oder Eltern nicht Taiwaner sind. Ebenso wenig ließe sich sagen, dass Hinterbliebene mit ausländischer Staatsangehörigkeit nicht auf die Hinterbliebenenrente angewiesen sind. Die Voraussetzung der taiwanischen Staatsangehörigkeit führt zum Leistungsausschluss der unterhaltsberechtigten

---

832 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 609.

833 Die genauen Regelungen sind in § 28 III BLVG, § 45 I BVG enthalten.

ausländischen Hinterbliebenen und bedroht möglicherweise ihr Existenzminimum. Der Gesetzgeber hätte eine andere, geeignetere Voraussetzung festlegen müssen, um zu vermeiden, dass eine solche Situation eintreten kann. Wie oben genannt könnte die Ermittlung der Unterhaltsberechtigung der Hinterbliebenen durch das Zusammenleben mit den Versicherten als ein mögliches Mittel dienen. Die Voraussetzung der Staatsangehörigkeit als Eingriff in das Recht auf Leben scheidet daher bei der Prüfung der Erforderlichkeit. Dementsprechend kann die Leistungsvoraussetzung der Staatsangehörigkeit für die Hinterbliebenenrente als Eingriff in das Recht auf Leben nicht gerechtfertigt werden.

## b) Reihenfolge

Die in Bezug auf die Hinterbliebenenrente bestehende Leistungsberechtigung ist grundsätzlich nach der in § 65 I AVG, § 28 I BLVG, § 6 I SVG, § 41 I NRVG, § 62 I BVG, § 4 I SVsG vorgesehenen Reihenfolge zu bestimmen.<sup>834</sup> Während unmittelbaren Familienangehörigen des Verstorbenen ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zukommt, werden entfernter verwandte Familienangehörige allesamt vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Dies kann zur Folge haben, dass auch unterhaltsberechtigter Hinterbliebener, allein aufgrund ihrer verwandtschaftlichen Position von der Hinterbliebenenrente ausgeschlossen werden. Da dies dem Zweck der Hinterbliebenenrente zuwiderläuft, stellt die Festlegung einer Reihenfolge als Leistungsvoraussetzung einen möglichen Eingriff sowohl in den Eigentumsschutz als auch in das Recht auf Leben dar.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente ist dem taiwanischen Verfassungsgericht zufolge prinzipiell dem Eigentumsschutz zu unterstellen. Aus dem Umstand, dass für die Inanspruchnahme der Hinterbliebenenrente eine Reihenfolge festgelegt wurde, ist abzuleiten, dass die Leistungsgewährung der in der vorderen Reihe stehenden Hinterbliebenen zuungunsten der Hinterbliebenen in den hinteren Reihen erfolgt. Der Zweck dieser Regelung ist allein schon deswegen nicht zu rechtfertigen, als dass anhand dieser Regelung auch unterhaltsberechtigter Familienangehöriger, deren Anspruch unter Eigentumsschutz stehen soll, von der Hinterbliebenenrente ausgeschlossen werden können. Doch wenn der Zweck verfassungsmä-

---

834 Die Reihenfolge für die Inanspruchnahme der Hinterbliebenenrente ist: 1. Ehepartner und Kinder 2. Eltern 3. Großeltern 4. Enkelkinder 5. Geschwister des verstorbenen Versicherten.

ßig und geeignet wäre, stößt die Festlegung einer Reihenfolge bei der Prüfung der Erforderlichkeit auf Schwierigkeiten. Hätte der Gesetzgeber stattdessen das Zusammenwohnen mit dem Versicherten als Voraussetzung gewählt, könnte umgangen werden, dass unter Umständen unterhaltsberechtigte Hinterbliebene von der Leistungsgewährung ausgeschlossen werden. Da für den Fall, dass eine festgelegte Position innerhalb einer Reihenfolge als Leistungsvoraussetzung aufgestellt wird, lediglich die Beziehung der Hinterbliebenen zu dem verstorbenen Versicherten maßgeblich für die Leistung ist, stellt diese Leistungsvoraussetzung kein erforderliches Mittel dar, um den Anspruch auf Hinterbliebenenrente zu regeln, und lässt sich als Eingriff in das Eigentum somit nicht rechtfertigen.

Da die Festlegung einer Reihenfolge zum Leistungsausschluss von unterhaltsabhängigen Hinterbliebenen führen kann, ist auch der Verstoß gegen das Recht auf Leben in Betracht zu ziehen. Wie oben erwähnt, erweist sich die Zweckmäßigkeit der Leistungsvoraussetzung als bedenklich. Angesichts des Rechts auf Leben soll die Hinterbliebenenrente den unterhaltsabhängigen Hinterbliebenen als existenzsichernde Sozialleistung gewährt werden. Indem eine Reihenfolge festgelegt wird, anhand derer in den hinteren Reihen im engeren Familienkreis stehende unterhaltsabhängige Angehörige zugunsten anderer ebenfalls unterhaltsabhängiger Familienangehöriger von der Hinterbliebenenrente ausgeschlossen werden, wird das Ziel der Existenzsicherung unterhaltsberechtigter Familienangehöriger jedoch nicht erreicht. Der Leistungsausschluss weiterer Familienangehöriger kann zur Folge haben, dass unterhaltsabhängige Hinterbliebene unter das Existenzminimum fallen. Aus diesem Grund ist die genannte Voraussetzung als Eingriff in das Recht auf Leben anzusehen und als verfassungswidrig zu erklären.

### c) Ehedauer

Für die überlebenden Ehepartner ist die Erfüllung einiger Voraussetzungen vorgesehen. Diese beziehen sich in erster Linie auf die Ehe, so etwa die Forderung, dass keine Wiederheirat<sup>835</sup> vorliegen darf, oder die Festlegung einer Mindestehedauer der Ehe<sup>836</sup>. Da im Fall einer Wiederheirat der Unterhalt des überlebenden Ehepartners von dem neuen Ehepartner

---

835 § 63-4 Nr. 1 AVG, § 28 III Nr. 1 BLVG, § 45 1 Nr. 1 BVG, § 44 Nr. 1 NRVG.

836 §§ 54-2 I Nr. 1, 2, 63 II Nr. 1 AVG, § 28 III Nr. 1 BLVG, § 45 1 Nr. 1 BVG, § 40 II Nr. 1-2 NRVG.

geleistet wird, ist die diesbezüglich geltende Leistungsvoraussetzung zu rechtfertigen.<sup>837</sup> Im Vergleich dazu hat die Mindesthedauer als Voraussetzung zum Ziel, die Gewährung der Hinterbliebenenrente im Fall einer Versorgungssehe zu unterbinden.<sup>838</sup>

Hinsichtlich der Ehedauer finden sich unterschiedliche Regelungen, die entweder keine Mindesthedauer oder aber eine Mindesthedauer von ein, zwei oder zehn Jahren voraussetzen.<sup>839</sup> Während die Mindesthedauer für die Hinterbliebenenrente von AVG und NRVG ein Jahr beträgt, werden bei BLVG und BVG jeweils zwei und zehn Jahre vorausgesetzt. Diesbezüglich ist zu diskutieren, ob das Vorhandensein dieser Unterschiede gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Die Unterschiede sind möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die Leistungshöhe im Vorsorgesystem der Beamten und Soldaten in Taiwan generell höher ist als in den anderen Sozialversicherungen.<sup>840</sup> Im Lichte der Leistungshöhe lässt sich zwar erklären, aus welchem Grund die Mindesthedauer im Vorsorgesystem der Beamten in BLVG und BVG länger ist als jene im AVG und NRVG; dies liefert jedoch keine Erklärung dafür, dass im Vorsorgesystem der Soldaten für den Bezug der Hinterbliebenenrente keine Mindesthedauer vorgesehen ist. Angesichts des Gebots der Systemgerechtigkeit sollte der Gesetzgeber seine Entscheidung bezüglich gleicher Angelegenheiten, in diesem Fall der Mindesthedauer, einheitlich treffen. Auch wenn sich die Vorsorgesysteme der Beamten und Soldaten von anderen Sozialversicherungen unterscheiden, bleibt es fragwürdig, dass die Mindesthedauer innerhalb der zwei Vorsorgesysteme nicht einheitlich geregelt wird. Die Leistungsvoraussetzung ist

---

837 Siehe dazu oben S. 51.

838 *Lin*, *The Law Monthly* 2018, S. 3–4; *Zacher*, *Die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten*, 1984, S. 76–77.

839 Im SVG und SVsG ist keine Mindesthedauer vorgesehen. In der Arbeitnehmersversicherung und der Nationalen Rentenversicherung wird eine Mindesthedauer für die Hinterbliebenenrente nach §§ 63 II Nr. 1, 63-4 Nr. 1 AVG, § 40 II Nr. 1, 2 NRVG von einem Jahr vorausgesetzt. Zudem wird für die Zuschüsse zur Invaliditätsrente für Ehepartner nach § 54-2 I Nr. 1, 2 AVG eine Mindesthedauer von einem Jahr geregelt. Im Vergleich dazu wird eine Mindesthedauer jeweils in der Beamten- und Lehrerversicherung und dem Beamtenversorgungsgesetz nach § 28 III Nr. 1 BLVG von zwei Jahren und nach § 45 I Nr. 1 BVG von zehn Jahren vorgesehen. Landwirte wird in der Krankenversicherung für Landwirte keine Hinterbliebenenrente gewährt.

840 *Kuo*, *Pension Policy and Pension Law*, 2009, S. 42–43; *Sun*, *Equal Treatment Within and Crossing the Social Insurance Systems*, in: *Hwang* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2010, S. 73–74.



aufgrund der Festlegung unterschiedlicher Mindesthedauern als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz anzusehen.

Zudem könnte die Voraussetzung einer Mindesthedauer einen möglichen Eingriff in das Grundrecht auf Schutz des Eigentums darstellen. Da der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente nach der Erfüllung einer Wartezeit entsteht, handelt es sich hierbei um eine Anwartschaft. Diese Leistungsvoraussetzung, die das Ziel verfolgt, Versorgungsehen vorzubeugen, ist als verfassungsmäßig anzusehen, denn der Zweck der Hinterbliebenenrente richtet sich ausschließlich auf Unterhaltsberechtigungen, die sich aus einer echten Ehe herleiten. Die Aufstellung einer zeitbezogenen Voraussetzung eignet sich zur Überprüfung, ob sich die Ehe als sozialer Verbund zwischen zwei Personen auf eine gemeinsame Zukunft ausrichtet. Gleichzeitig ist sie weniger belastend als andere Mittel, wie etwa die Überprüfung eines tatsächlichen Zusammenlebens anhand eines Haushaltschecks oder Fragen nach der intimen Beziehung. Fraglich ist jedoch, ob die festgesetzte Zeitdauer zumutbar ist. Während es akzeptabel scheint, die Unterhaltsberechtigung aus einer ein- bzw. zweijährigen Ehedauer herzuleiten, gilt die Forderung nach einer zehnjährigen Dauer angesichts der Tatsache, dass auch viele echte Ehen weniger als zehn Jahre halten, als unangemessen. Daraus ergibt sich, dass die Mindesthedauer von einem bzw. zwei Jahren nach §§ 63 II Nr. 1, 63-4 Nr. 1 AVG, § 40 II Nr. 1, 2 NRVG, § 28 III Nr. 1 BLVG als angemessen zu betrachten ist, die zehnjährige Mindestdauer nach § 45 I Nr. 1 BVG hingegen der Überprüfung der Verhältnismäßigkeit nicht standhält und als verfassungswidrig angesehen werden soll.

#### d) Dauer des Annahmeverhältnisses

Die für den Bezug der Hinterbliebenenrente geltende Voraussetzung einer Mindestdauer des Annahmeverhältnisses ist nur im AVG und NRVG zu finden, wonach Adoptivkindern die Hinterbliebenenrente allein dann zu gewähren ist, wenn ein Annahmeverhältnis von mehr als sechs Monaten vorliegt.-Nach § 27 AVG werden Adoptivkindern alle Leistungen versagt, wenn die Dauer des Annahmeverhältnisses weniger als sechs Monate beträgt, während sich die gleiche Voraussetzung in §§ 63 II Nr. 2, 63-4 Nr. 2 AVG auf die Hinterbliebenenrente ausrichtet.

Die Erfüllung einer Mindestdauer des Annahmeverhältnisses als Voraussetzung für die Hinterbliebenenrente wurde bereits vom Verfassungsgericht thematisiert. Das Verfassungsgericht hat die Leistungsvoraussetzung in der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 549 zwar gerechtfertigt, da sie



zur Bekämpfung von Versicherungsbetrug hilft. Allerdings hat es auch darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber die Unterhaltsbedürftigkeit der Adoptivkinder in Erwägung ziehen soll.<sup>841</sup> Diese Mahnung des Verfassungsgerichts lässt sich angesichts des Leistungszwecks der Hinterbliebenenrente auch rechtfertigen.<sup>842</sup> Da der Gesetzgeber trotz dieser Verfassungsgerichtsentscheidung die genannte Leistungsvoraussetzung in §§ 27, 63 II Nr. 2, 63-4 Nr. 2 AVG beibehalten und später in § 40 II Nr. 3 NRVG eingeführt hat, ist unter den Aspekten des Eigentumsschutzes und des Rechts auf Leben nach Art. 15 TV zu überprüfen, ob die Verfassungsmäßigkeit dieser Voraussetzung gegeben ist.

Zunächst lässt sich feststellen, dass die Voraussetzung einer Mindestdauer des Annahmeverhältnisses einen Verstoß gegen den Eigentumsschutz darstellen kann. Der ihr zugeschriebene Zweck der Vorbeugung von Versicherungsbetrug ist zwar legitimiert und geeignet; dennoch gilt die Voraussetzung nicht als erforderlich, denn eine Unterhaltsbedürftigkeit als Leistungsvoraussetzung könnte als weniger belastendes Mittel eingesetzt werden, insofern die Hinterbliebenenrente denjenigen Adoptivkindern gewährt werden würde, die tatsächlich unterhaltsabhängig sind. Da sich die Voraussetzung einer Mindestdauer des Annahmeverhältnisses zur Zweckerreichung nicht als erforderlich erweist, lässt sie sich als Eingriff in die Hinterbliebenenrente nicht rechtfertigen.

Darüber hinaus ist die genannte Voraussetzung als ein möglicher Eingriff in das Recht auf Leben in Betracht zu ziehen. Der Zweck dieser Voraussetzung ist zwar legitimiert, doch hat das Verfassungsgericht sie in der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 549 als Mittel zur Zweckerreichung gerügt. Obwohl die Mindestdauer des Annahmeverhältnisses als Leistungsvoraussetzung zur Vermeidung von Versicherungsbetrug beizutragen vermag, hat die Aufstellung dieser Voraussetzung zur Folge, dass alle Adoptivkinder mit dem Annahmeverhältnis unter sechs Monaten ohne Weiteres von der Hinterbliebenenrente ausgeschlossen werden, auch wenn sie bereits vor dem Tod der Versicherten auf Unterhalt angewiesen sind. Aus diesem Grund erweist sich diese Voraussetzung als weder geeignet noch erforderlich. Über diesen vom Verfassungsgericht genannten Grund

---

841 Hsu, National Taiwan University Law Journal 2016, S. 1371–1372.

842 Sun, The Comparative Study of Regulations and Practices between the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights and the Clauses of Social Welfare State in the Constitution of R.O.C., in: Su/Chen (Hrsg.), Quest for Equality: Taiwan's Unilateral Implementation of UN Covenants on Human Rights, 2013, S. 180.

hinaus ist ferner zu beachten, dass die Bekämpfung von Versicherungsbruch bei der Interessenabwägung nicht die Existenzsicherung potenziell unterhaltsbedürftiger Adoptivkinder überwiegen darf. Als Eingriff in das Recht auf Leben ist die Aufstellung der Leistungsvoraussetzung als nicht verhältnismäßig anzusehen und daher nicht zu rechtfertigen.

## 2. Leistungsvoraussetzung für das Sterbegeld

Die Gewährung des Sterbegeldes ist grundsätzlich auf zwei Situationen ausgerichtet: auf den Todesfall des Versicherten<sup>843</sup> sowie auf den Todesfall der Familienangehörigen des Versicherten<sup>844</sup>. Im letzteren Fall wird in Taiwan bei der Bestimmung der Leistungshöhe nach der Beziehung der Hinterbliebenen zu den Versicherten unterschieden, wobei eine Unterteilung in das Sterbegeld für Ehepartner und Eltern, für Kinder über 12 Jahre und für Kinder unter 12 Jahre erfolgt. Dabei lassen sich zweierlei Ungleichbehandlungen feststellen. Zum einen besteht eine dahingehende Unterscheidung, ob das Sterbegeld nach dem Tod von Ehepartnern bzw. Eltern der Versicherten oder aber nach dem Tod eines Kindes gewährt wird.<sup>845</sup> Zum anderen liegt eine weitere Unterscheidung vor, die nach dem Alter der Kinder getroffen wird.

Das Sterbegeld zielt auf die Erstattung der Bestattungskosten ab, womit verhindert werden soll, dass sich die finanzielle Lage einer Familie durch die Bestattung verschlechtert. Möglicherweise sind Versicherte beim Tod eines Ehepartners oder Elternteils höheren wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt, als es beim Tod von Kindern der Fall ist, da Letztere noch nicht erwerbsfähig sind. Dies trifft allerdings nicht auf alle Familien zu, beispielsweise in dem Fall, wenn die Eltern oder ein Ehepartner bereits vor dem Tod der Versicherten auf Unterhalt angewiesen sind. Darüber hinaus ist die Höhe der Bestattungskosten in Taiwan zwar davon abhängig, in welcher Form die Bestattung vollzogen wird und ob traditionelle Riten angewendet werden; keine Rolle spielt dabei jedoch der Umstand, ob

---

843 § 40 KVGfL, § 39 NRVG.

844 § 62 AVG, § 34 I BLVG, § 16-3 I SVG.

845 Eine ähnliche Differenzierung findet sich auch in § 3 BARV. Nach § 3 Nr. 1 BARV sind die Arbeitnehmer berechtigt, beim Tod des Ehepartners oder der Eltern acht Tage Urlaub zu nehmen, während beim Tod eines Kindes nach § 3 Nr. 2 BARV nur sechs Tage Urlaub gewährt werden.

es sich um Erwachsene, Kinder oder Jugendliche handelt.<sup>846</sup> Wenn sich der Gesetzgeber für eine Ungleichbehandlung entscheidet, muss das ausgewählte Differenzierungskriterium der Erreichung des Leistungszwecks dienen. Dennoch ist der Leistungszweck des Sterbegeldes, nämlich die Abdeckung der Bestattungskosten, nicht mithilfe der Differenzierung nach der Beziehung oder dem Alter der verstorbenen Familienangehörigen der Versicherten zu erreichen. Angesichts der Tatsache, dass sich Bestattungskosten beim Tod von Ehepartnern, Eltern oder Kindern nicht unterscheiden, ist die differenzierende Leistungsvoraussetzung zur Gewährung des Sterbegeldes als willkürlich zu klassifizieren und daher nicht rechtfertigbar.

## V. Ausschluss aller Leistungen in Kriegszeiten

Ein genereller Leistungsausschluss während eines Krieges findet sich, mit Ausnahme der Soldatenversicherung, in allen Sozialversicherungen.<sup>847</sup> Würde sich Taiwan in Kriegszeiten befinden, wären Leistungen der Sozialversicherung allesamt ausgeschlossen. Da die sozialrechtlichen Ansprüche in Taiwan grundsätzlich als öffentlich-rechtliche Rechtsposition eingeräumt werden und somit unter den Eigentumsschutz des Art. 15 TV fallen, ist der komplette Leistungsausschluss während eines Krieges als Eingriff in das Eigentum der Versicherten zu betrachten. Zur Überprüfung der Rechtfertigung dieser Leistungsvoraussetzung sind folgende Aspekte zu betrachten.

Zunächst ist ihr Zweck zu ermitteln. Würde es um versicherungsfremde Leistungen gehen, verstößt die Leistungsgewährung gegen den Zweck der Versicherung, denn in diesem Fall sollte der Staat als Solidargemeinschaft solche Leistungen auf anderem Wege übernehmen.<sup>848</sup> Dennoch gilt, dass die Sozialversicherung den Versicherten entsprechende Sozialleistungen gewähren soll, solange bei den Versicherten soziale Risiken während des Versicherungsverhältnisses eingetreten sind, unabhängig davon, ob dies in Kriegszeiten geschieht oder nicht. So gesehen ist die Zweckmäßigkeit

---

846 Die Kosten für eine rituelle Bestattung betragen in Taiwan ca. 170.000 bis 300.000 NTD, abrufbar unter: <http://www.funeralinformation.com.tw/Detail.php?LevelNo=56>.

847 § 52 VKVG, § 26 AVG, § 39 BLVG, § 20 Nr. 1 KVGfL, § 26 III NRVG.

848 *Tsai*, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 92–94.

dieses allgemeinen Leistungsschlusses in Kriegszeiten als bedenklich zu erachten.

Der Aufstellung dieser Leistungsvoraussetzung lässt sich des Weiteren entnehmen, dass der Gesetzgeber bei der Leistungsgewährung die Ursache des Versicherungsfalls berücksichtigt hat, was jedoch den Grundsätzen der Leistungsgewährung der Sozialversicherung widerspricht.<sup>849</sup> In der Bestimmung dieser Voraussetzung, nämlich der Berücksichtigung der Ursache eines Versicherungsfalls, spiegelt sich wider, dass der taiwanische Gesetzgeber fälschlicherweise die Grundsätze der Privatversicherung in die Sozialversicherung transplantiert hat.<sup>850</sup> Im Grunde genommen soll die Sozialversicherung die Ursache des Versicherungsfalls unberücksichtigt lassen; dennoch finden sich in den meisten Sozialversicherungen Regelungen, nach denen alle Leistungen in Kriegszeiten ausgeschlossen werden. Diese Leistungsvoraussetzung zeigt sich somit als ungeeignet, weil der allgemeine Leistungsausschluss in Kriegszeiten dem Leistungszweck der Sozialversicherung zuwiderläuft.

Auch wenn man die Geeignetheit diese Voraussetzung angesichts der Schwierigkeiten der Durchsetzung von Sozialleistungen in Kriegszeiten bejahen würde, müsste die Erforderlichkeit dieses Leistungsausschlusses überprüft werden, indem sich die Leistungsvoraussetzung als weniger belastendes Mittel erweisen sollte. In Kriegszeiten würde sich der Staat zwar in einem Ausnahmezustand befinden, aber die meisten Menschen, seien es Arbeitnehmer, Beamte oder Schüler, müssten ihr Leben auch in diesem Kriegszustand weiterführen. Wenn eine Gewährung von Sachleistungen aufgrund einer Güterknappheit nicht zu erwarten wäre, wären die Geldleistungen womöglich nur in geringem Maße von derartigen Engpässen betroffen. Der Gesetzgeber könnte zumindest lediglich die Gewährung von Sachleistungen in Kriegszeiten einschränken, anstatt sämtliche

---

849 Ein Beispiel dafür ist, dass kranken Arbeitnehmern der Beitritt zur Arbeitnehmersicherung verwehrt wird. *Chung*, A Study on the Litigations of Social Insurance, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Verfassungsrichter Hua Sung Tseng (Hrsg.), *Theories & Practices of Rights Protection*, 2006, S. 715; *Hao/Tsai/Chien u. a.*, 勞工保險 (Arbeitnehmersicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法 (Sozialrecht)*, 2016, S. 184; *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法 (Sozialrecht)*, 2016, S. 87.

850 *Chou*, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 77.

Sozialleistungen grundsätzlich zu verweigern. Aus diesem Grund gilt der allgemeine Leistungsausschluss nicht als erforderlich, da ein anderes weniger belastendes Mittel zur Verfügung stehen würde. Der in Kriegszeiten einsetzende allgemeine Leistungsausschluss kann die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nicht bestehen und ist somit als Eingriff in das Eigentum verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

*B. Verfassungsmäßigkeit der Voraussetzungen für Leistungen der sozialen Hilfe, sozialen Förderung und sozialen Entschädigung*

Richtet sich der Blick im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Kontrolle auf die Verteilung limitierter Ressourcen oder die Staatsfinanzen, agiert das Verfassungsgericht oft zurückhaltend, um den Spielraum des Gesetzgebers nicht zu beschränken.<sup>851</sup> Dies gilt insbesondere in Bezug auf steuerfinanzierte Sozialleistungen sowie die diesbezüglich geltenden Leistungsvoraussetzungen. Um die Verfassungsmäßigkeit der Leistungsvoraussetzungen zu überprüfen, ist näher auf die einzelnen Bereiche, d. h. die soziale Hilfe, die soziale Förderung und die soziale Entschädigung, einzugehen, denn in jedem dieser Bereiche steht dem Gesetzgeber ein unterschiedlich großer Spielraum zur Verfügung. So wird ihm beispielsweise gemäß den verfassungsrechtlichen Vorgaben bei der Gestaltung der sozialen Hilfe ein engerer Spielraum eingeräumt als bei der sozialen Förderung.<sup>852</sup>

Bei den nicht systembezogenen Leistungsvoraussetzungen, die in der folgenden Diskussion thematisiert werden, handelt es sich vor allem um den Besitz der Staatsangehörigkeit bzw. die Haushaltsregistrierung sowie den Mindestinlandsaufenthalt.

---

851 *Hwang*, *Chung Yuan Financial & Economic Law Review* 2006, S. 26.

852 *Tsai*, *社會國之法理基礎* (Rechtsgrundlage des Sozialstaats), 2001, S. 109–110.

Tabelle 2: Zugangsvoraussetzung in der sozialen Hilfe, Förderung und Entschädigung in Taiwan

| Voraussetzung<br>Bereich | Staatsangehörigkeit bzw. Haushaltsregistrierung   | Mindestinlandsaufenthalt  |
|--------------------------|---|---|
| Soziale Hilfe            | §§ 4 I, 4-1 I, 5 III Nr. 1, 10 I, 18 I, 21 SHG<br>§§ 6 II, 7 V, 9 III, 10 II, 11 II UFiHG   | §§ 4 VI, 4-1 II SHG   |
| Soziale Förderung        | §§ 2 I Nr. 1, 5, 8 I Nr. 3 HLFsRV<br>§§ 2 Nr. 4, 3 Nr. 4, 4 I PffsRV<br>§ 9 I PfsRV<br>§ 9 II ÜKfsRV<br>§§ 3 II, 8 I, 12 HLBKKJRV<br>§§ 2 I Nr. 1, 5 I HLBVRV<br>§ 9 SaPffBRV<br>§ 5 I SHfBRV<br>§ 7 Nr. 2, 3 SRKHfBRV<br>§§ 2 Nr. 2, 7 I STsPffBRV | § 2 I Nr. 1 HLFsRV<br>§ 2 I SRKHfBRV<br>§ 2 I Nr. 2 HLBVRV<br>§ 3 SHfBRV<br>§ 2 Nr. 3 STsPffBRV |
| Soziale Entschädigung    | § 5 I EOGKG<br>§ 2 HbFRV<br>§ 2 I HbSEBEVRV<br>§ 2 I HbACRV<br>§ 2 HbIKRV   |   |

## I. Staatsangehörigkeit

### 1. Gleichsetzung der Haushaltsregistrierung mit der Staatsangehörigkeit

In der sozialen Hilfe, der sozialen Förderung und der sozialen Entschädigung tritt die Haushaltsregistrierung in Taiwan oft als Leistungsvoraussetzung an die Stelle der Staatsangehörigkeit.

Im Vergleich dazu scheint die in Taiwan erfolgte Haushaltsregistrierung auf den ersten Blick eine neutrale Voraussetzung zu sein.<sup>853</sup> Ursprünglich sollte der Ort der Haushaltsregistrierung mit dem tatsächlichen Wohnsitz übereinstimmen, um der Aufgabenteilung von Verwaltungsbezirken dienlich zu sein.<sup>854</sup> Im Zuge der Entwicklung erweist sich die Haushaltsregistrierung im Sozialrecht bei der Gewährung von steuerfinanzierten

853 *Hwang*, Judicial Standard of Review for National Origin Classification: The Case of Judicial Yuan Interpretation No. 618, in: *Hsu/Tsai/Chow* (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 496–497.

854 *Liao*, 「外籍」就不是「我們」? (Gehören "ausländische Staatsangehörige" nicht zu "uns"?), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits-

Sozialleistungen häufig als wesentlicher Anhaltspunkt für Behörden.<sup>855</sup> Allerdings stimmt der Ort der Haushaltsregistrierung des Einzelnen in der Praxis nicht immer mit dem tatsächlichen Wohnsitz überein.<sup>856</sup> In diesem Fall wird sowohl bei der Antragstellung auf Sozialleistungen als auch bei der Leistungsgewährung der registrierte Wohnsitz als Bezugspunkt genommen.<sup>857</sup>

Die Haushaltsregistrierung läuft zum einen angesichts ihrer Anwendung in der sozialrechtlichen Praxis ihrer ursprünglichen Funktion, nämlich der Feststellung des tatsächlichen Wohnsitzes, zuwider.<sup>858</sup> Zum anderen ist die Haushaltsregistrierung in Taiwan mit dem Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit gleichzusetzen, denn nach § 1 Haushaltsregistrierungsgesetz i. V. m. § 10 Immigrationsgesetz hat die Haushaltsregistrierung den Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit sowie eine bestimmte Inlandswohndauer in Taiwan zur Voraussetzung. Da neben dem Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit zudem die Forderung nach einer Mindestinlandswohndauer besteht, gilt die Haushaltsregistrierung im Sozialrecht als eine strengere Leistungsvoraussetzung.<sup>859</sup> Wenn sich eine Regelung auf die Haushaltsregistrierung bezieht, muss der gesetzgeberische Eingriff demnach einer strengeren Kontrolle unterworfen sein.<sup>860</sup>

---

und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 142.

855 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 415, 542. *Pan*, 新移民與社會工作 (Migranten und soziale Arbeit), in: *Lu* (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 279.

856 *Lee*, 家庭責任與社會福利法制 (Die Verantwortung der Familie und das Sozialrecht), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 150; *Liao*, 「外籍」就不是「我們」? (Gehören "ausländische Staatsangehörige" nicht zu "uns"?), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 130–131; *Tsai*, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 137.

857 *Chou*, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 188; *Tsai*, *The Taiwan Law Review* 2018, S. 202.

858 *Liao*, 「外籍」就不是「我們」? (Gehören "ausländische Staatsangehörige" nicht zu "uns"?), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 132.

859 *Pan*, 新移民與社會工作 (Migranten und soziale Arbeit), in: *Lu* (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 278.

860 *Liao*, 「外籍」就不是「我們」? (Gehören "ausländische Staatsangehörige" nicht zu "uns"?), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits-

## 2. Staatsangehörigkeit als Leistungsvoraussetzung

### a) Soziale Hilfe

In der sozialen Hilfe kommt die Staatsangehörigkeit i. V. m. der Haushaltsregistrierung in § 5 III Nr. 1 SHG als Leistungsvoraussetzung zum Tragen, wonach ausländische Ehepartner von Taiwanern ohne Haushaltsregistrierung sowohl von der Zusammenrechnung des Haushaltseinkommens als auch von der Leistungsberechtigung auszuschließen sind.<sup>861</sup> Darüber hinaus wird die Haushaltsregistrierung zudem mehrmals als mittelbare Leistungsvoraussetzung angewandt.<sup>862</sup> Anhand dieser Voraussetzung besteht die Forderung, den Antrag auf Hilfeleistung an die zuständige Behörde, d. h. die Behörde, bei der die Haushaltsregistrierung erfolgt ist, zu richten. Für Ausländer ist dies eine objektiv nicht zu überwindende Barriere, da sie keine in Taiwan erfolgte Haushaltsregistrierung vorweisen können und ihnen keine zuständige Behörde zur Verfügung steht. Folglich sind Ausländer aufgrund dieser Zugangsvoraussetzung von der Inanspruchnahme von Hilfeleistungen ausgeschlossen.

In Taiwan lässt sich die Rechtsgrundlage der sozialen Hilfe aus Art. 15, 155 und Zusatzartikel 10 Abs. 8 TV ableiten.<sup>863</sup> Mithilfe der Leistungen der sozialen Hilfe soll das Existenzminimum des Einzelnen gewährleistet werden. Die Gewährleistung des Existenzminimums ist auf das Prinzip der Menschenwürde zurückzuführen, die ungeachtet der Staatsangehörigkeit bewahrt werden soll.<sup>864</sup> Unabhängig davon, ob die Staatsangehörig-

---

und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 142.

861 Kan, 社會救助之國境 (Die territoriale Grenze der sozialen Hilfe); Tsai, The Taiwan Law Review 2018, S. 206–207.

862 §§ 4 I, 4-1 I, 10 I, 18 I, 21 SHG, §§ 6 II, 7 V, 9 III, 10 II, 11 II UFiHG.

863 Chang, 勞動促進作為社會救助法上之課題 (Thematisierung der Arbeitsförderung in der sozialen Hilfe), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 137; Hao, Tunghai University Law Review 1993, S. 71; Lee, 家庭責任與社會福利法制 (Die Verantwortung der Familie und das Sozialrecht), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 144; Tsai, 社會救助 (Soziale Hilfe), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 425.

864 Hsieh, 社會法治國基礎問題與權利救濟 (Grundlegende Fragen im sozialen Rechtsstaat und Rechtsschutz), 2008, S. 27; Wu, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 2004, S. 273.



keit oder aber die Haushaltsregistrierung als Leistungsvoraussetzung zur Anwendung kommt, führen sie gleichermaßen zum Ausschluss der Hilfeleistungen für Ausländer, selbst in dem Fall, wenn nach dem SHG oder UFiHG deren Hilfebedürftigkeit festzustellen ist.<sup>865</sup> Die zwei genannten Leistungsvoraussetzungen stellen somit einen Eingriff in das Recht auf Leben dar.

Durch die Aufstellung dieser Voraussetzungen werden alle Ausländer, auch ausländische Hilfebedürftige, von den Leistungen der sozialen Hilfe ausgeschlossen; dies widerspricht dem Zweck der sozialen Hilfe, wonach jedem Einzelnen mittels Hilfeleistungen ein Existenzminimum gewährleistet werden soll. Das Verfassungsgericht hat in den Verfassungsgerichtsentscheidungen mehrmals betont, dass sich die Gewährung der Hilfeleistungen an der Bedürftigkeit und am Systemzweck orientieren soll, nicht an anderen systemfremden Anhaltspunkten.<sup>866</sup> Die oben genannten Voraussetzungen sind demnach als geeignet anzusehen, wenn Ziel des Staates ist, mithilfe der geforderten Staatsangehörigkeit und Haushaltsregistrierung einem „Sozialtourismus“<sup>867</sup> vorzubeugen und somit die inländische Unterstützungsstruktur nicht durch Gewährung von Hilfeleistungen an Ausländer zu überlasten.

Bei der Erforderlichkeitsprüfung stoßen diese Leistungsvoraussetzungen jedoch auf Schwierigkeiten. Um sowohl einen Ausschluss von hilfebedürftigen Ausländern als auch die Überbelastung des inländischen Hilfesystems zu vermeiden, könnte der Gesetzgeber andere Anknüpfungspunkte wie z. B. Inlandsaufenthalte auswählen, sodass die von einem Leben unter dem Existenzminimum bedrohten Ausländer mit einem Inlandsbezug zu Taiwan nicht sämtlich von den Leistungen der sozialen Hilfe ausgeschlossen werden. Die zum Leistungsausschluss führenden Voraussetzungen bezüglich der Staatsangehörigkeit bzw. der Haushaltsregistrierung können

---

865 Bei der Ermittlung der Hilfebedürftigkeit werden nach §§ 4, 4-1, 5, 5-1, 5-2, 5-3 SHG, §§ 4, 4-1 UFiHG das gesamte Vermögen und die Einkommen bzw. die Erwerbsfähigkeit aller Haushaltsmitglieder berücksichtigt.

866 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 457, 485, 571. *Sun*, Gender, Family and Social Security Systems, in: *Liao* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2014, S. 571.

867 Zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen kommt der Aufenthalt in der EU oft als Leistungsvoraussetzung zur Anwendung, um „Sozialtourismus“ zu unterbinden. *Spiegel*, ERA Forum 2014, S. 342. Im Vergleich dazu wird in Taiwan hauptsächlich die Staatsangehörigkeit bzw. die Haushaltsregistrierung angewendet, zumal der Status des Aufenthalts im taiwanischen Sozialrecht nur eine geringe Rolle spielt, siehe dazu oben S. 80 f.

der Überprüfung der Verhältnismäßigkeit nicht standhalten, da sie als Eingriff in das Recht auf Leben zu werten und als verfassungswidrig anzusehen.

## b) Soziale Förderung

Die in Taiwan gewährten Leistungen der sozialen Förderung werden des Öfteren mit dem Fürsorgezweck vermischt, was sich jeweils in den Leistungsvoraussetzungen von SWG, WSRKJG und SRBG widerspiegelt.<sup>868</sup> Da die Leistungsvoraussetzungen für solche Leistungen vorwiegend in Rechtsverordnungen geregelt sind, ist ihre Verfassungsmäßigkeit angesichts der Forderung nach dem Gesetzesvorbehalt im Sozialrecht in besonderem Maße zu überprüfen.<sup>869</sup>

Die meisten der bezüglich der sozialen Förderung geltenden Leistungsvoraussetzungen beziehen sich auf die Haushaltsregistrierung. Diese zeigt sich in den Rechtsverordnungen entweder als Voraussetzung für die Leistungsberechtigung<sup>870</sup> oder als verfahrensrechtliche Forderung bei der Antragstellung<sup>871</sup>. Im Vergleich dazu kommt die Staatsangehörigkeit allein in § 8 I Nr. 3 HLfSRV einmalig zur Anwendung, wonach ausländische Ehepartner, die nicht in Taiwan arbeiten dürfen, von der Addition des Haushaltseinkommens auszuschließen sind.

Die Haushaltsregistrierung als Voraussetzung für den Bezug von Leistungen der sozialen Förderung erweist sich aus zwei Gründen als bedenklich. Erstens wird die Haushaltsregistrierung weder im SWG noch im

---

868 Chou, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 32–33; Sun, Gender, Family and Social Security Systems, in: Liao (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 546; Sun/Wang, 貧窮與社會救助 (Armut und Sozialhilfe), in: Lu (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 50.

869 Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 274, 316, 472, 474, 524, 568, 609, 676. Hsu, Central Police University Law Review 2010, S. 26–28.

870 Haushaltsregistrierung von Senioren: § 2 I Nr. 1 HLfSRV, Haushaltsregistrierung von Familienangehörigen pflegebedürftiger Senioren: §§ 2 Nr. 4, 3 Nr. 4 PfFSRV.

871 Die Leistungen für Senioren nach § 5 HLfSRV, § 4 I PfFSRV, § 9 II ÜkfSRV, § 9 I PfSRV; die Leistungen für Kinder und Jugendliche nach §§ 3 II, 8 I, 12 HLBKJRV; die Leistungen für Behinderte nach § 7 Nr. 2, 3 SRKHfBRV, § 5 I HLBV, § 5 I SHfBRV, § 7 I STsPfBRV und § 9 SaPfBRV.

WSRKJG auf Gesetzesebene vorausgesetzt.<sup>872</sup> Nur im SRBG wird neben der Definition der Behinderung<sup>873</sup> gefordert, dass der Antrag auf ein medizinisches Gutachten nach §§ 6, 7 SRBG an die örtlich zuständige Behörde, an der sich die Behinderten registriert haben, gerichtet werden muss. Von den Leistungen des SWG und WSRKJG werden alle Ausländer anhand der Leistungsvoraussetzungen in den Rechtsverordnungen ausgeschlossen, obwohl sich der Leistungsausschluss von Ausländern in den zwei Gesetzen nicht von der Ermächtigung des Gesetzgebers ableiten lassen kann. Ziel der gesetzgeberisch legitimierten Auftragsverwaltung im Rahmen des SWG und WSRKJG ist es, die Leistungsvoraussetzungen konkreter zu gestalten, um die Durchsetzung der sozialen Rechte zu ermöglichen, jedoch nicht den Kreis der Leistungsberechtigten einzuschränken. Da der Empfängerkreis in den Rechtsverordnungen eingeschränkter ist als im SWG und WSRKJG, lässt sich ein Widerspruch zwischen den Gesetzen und den von ihnen ermächtigten Rechtsverordnungen feststellen. Folglich ist die in den Rechtsverordnungen als Voraussetzung aufgestellte Haushaltsregistrierung als Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt anzusehen.

Zweitens ist beim Leistungsausschluss, welcher auf die bezüglich der Haushaltsregistrierung bzw. Staatsangehörigkeit bestehenden Voraussetzungen zurückzuführen ist, das Recht auf Leben in Betracht zu ziehen. Dem Staat ist bei der sozialen Förderung ein größerer Spielraum einzuräumen als bei der sozialen Hilfe, denn bei Letzterer ist er verpflichtet, darauf zu achten, dass das Recht auf Leben nicht beschränkt wird. Allerdings sind die Förderleistungen in den einschlägigen Rechtsverordnungen in Taiwan mit dem Fürsorgezweck vermischt, sodass sich der Kreis der zum Bezug von Förderleistungen Berechtigten auf diejenigen beschränkt, die nicht in der Lage sind, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen.<sup>874</sup> Hinsichtlich des Fürsorgezwecks muss sich der Staat allerdings bei weiteren Einschränkungen zurückhalten, denn diese sind, unabhängig davon, in welcher Form die Förderleistungen gewährt werden, sämtlich auf dem Niveau der Existenzsicherung zu gewähren.<sup>875</sup> Da die in den Rechtsverord-

---

872 Gemäß § 2 SWG, § 2 WSRKG sind Senioren, Kinder und Jugendliche anhand des Alters zu bestimmen.

873 Gemäß § 5 SRBG sind Behinderte anhand ihrer geistigen, seelischen oder körperlichen, Beeinträchtigungen zu bestimmen.

874 *Sun*, Gender, Family and Social Security Systems, in: *Liao* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, 2014, S. 546.

875 Für Senioren sind die Hilfe zum Unterhalt nach § 6 HLF SRV, die Übernahme der Krankenkosten nach §§ 2-5 ÜKF SRV und die Pflegeleistung nach §§ 4-7 PFSRV zu gewähren; für Kinder und Jugendliche stehen die Hilfe zum Lebens-

nungen vorgesehene Haushaltsregistrierung bzw. Staatsangehörigkeit zum Leistungsausschluss aller Ausländer führt, ohne deren Bedürftigkeit zu berücksichtigen, stellen diese Leistungsvoraussetzungen einen Eingriff in das Recht auf Leben dar und können verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden.

### c) Soziale Entschädigung

In der sozialen Entschädigung ist der Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit im Gesetz zur Entschädigung für die Opfer in unrechtmäßigen Gerichtsverfahren wegen Aufruhr und Spionage während der Kriegsrechtsperiode (EOGKG) und in den vom Katastrophenpräventions- und -schutzgesetz (KPSG) ermächtigten Rechtsverordnungen explizit als Leistungsvoraussetzung vorgesehen.

Der Anspruch auf die gemäß § 1 EOGKG gewährten Entschädigungsleistungen ist grundsätzlich den Opfern vorbehalten, die aufgrund illegitimer Gerichtsverfahren wegen Aufruhr und Spionage während der Kriegsrechtsperiode Unrecht erlitten haben. Im Fall ihres Todes steht die Entschädigung den Hinterbliebenen zu. Die chinesischen Hinterbliebenen der Opfer können gemäß § 5 I EOGKG allerdings nur eine reduzierte Geldleistung beanspruchen.<sup>876</sup> Da die Leistung ausschließlich den Opfern zugedacht ist, ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund unter den Hinterbliebenen eine Unterscheidung getroffen wird und die Entschädigung allein für die chinesischen Hinterbliebenen gekürzt werden soll. Selbst dann, wenn sich die Gewährung der Entschädigungsleistung auf den Unterhaltersatz der Hinterbliebenen ausrichtete, hätte der Gesetzgeber eine angemessene Voraussetzung wie den Index der Lebenshaltungskosten des

---

unterhalt sowie die Hilfe zu Betreuungs- und Krankheitskosten nach §§ 3-7, 10-11 HLBKKJRV zur Verfügung; für Behinderte sind die Subventionierung der Rehabilitation sowie der erforderlichen Krankheitskosten und Hilfsmittel nach § 5 SRKHfBRV, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 3 HLBRV, die Subventionierung von Hilfsmitteln nach § 2 SHfBRV, die Subventionierung von Tagespflege und stationärer Pflege nach §§ 5-6 STsPfBRV und die Subventionierung von ambulanter Pflege nach §§ 4-8 SaPfBRV zu gewähren.

876 § 5 I EOGKG wurde am 15.12.2000 hinzugefügt, nachdem chinesische Hinterbliebene vor der Gesetzesänderung ganz von der Leistung ausgeschlossen waren. Nach der Gesetzesänderung wurde jedoch keine nähere Erklärung geliefert, aus welchem Grund die Leistungshöhe auf 2 Mio. NTD reduziert wurde, während taiwanische Hinterbliebene mehr als 2 Mio. NTD erhalten können, abrufbar unter: <https://lis.ly.gov.tw/lglawc/lglawkm>.

Aufenthaltsstaates der Hinterbliebenen auswählen können. Die Voraussetzung der taiwanischen Staatsangehörigkeit verfehlt daher den Zweck der Entschädigung der Opfer bzw. ihrer Hinterbliebenen und ist als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz anzusehen.

In einigen durch das KPSG ermächtigten Rechtsverordnungen liegt die Leistungsvoraussetzung vor, dass allein Taiwaner und ihre ausländischen Ehepartner berechtigt sind, im Fall von Flutkatastrophen, Stürmen, Erdbeben, Bränden, Explosionen und Vulkanausbrüchen sowie bei einem Ausstoß giftiger Chemikalien und bei Industriepipeline-Katastrophen Entschädigungsleistungen zu erhalten.<sup>877</sup> Im Gegensatz dazu findet sich dieselbe Voraussetzung nicht in den Rechtsverordnungen für die Entschädigung bei Dürren, Grubenunglücken, Muren und Waldbränden.<sup>878</sup> In Bezug auf die Leistungsgewährung wird für Ausländer eine dahingehende Differenzierung getroffen, dass ausschließlich mit Taiwanern verheirateten Ausländern der uneingeschränkte Zugang zu entsprechenden Entschädigungsleistungen gewährt wird. Die Differenzierung könnte dazu dienen, die sich nur vorübergehend in Taiwan aufhaltenden Ausländer von den Entschädigungsleistungen auszuschließen, da sie aufgrund ihres kurzen Aufenthalts nicht von der inländischen Gefahrengemeinschaft aufzunehmen sind.

Allerdings lässt sich anhand des Differenzierungskriteriums des Eheverhältnisses mit Taiwanern nicht ausreichend feststellen, welche Ausländer bezüglich ihres Inlandsbezugs der Gefahrengemeinschaft in Taiwan im Fall von unterschiedlichen Katastrophen angehören sollen. Wenn sich die Aufnahme von Ausländern in die Gefahrengemeinschaft durch einen längeren Aufenthalt in Taiwan oder eine Aussicht darauf ermitteln lässt, würde hier der Inlandsaufenthalt ein passenderes Differenzierungskriterium als die Ehe mit Taiwanern darstellen. Ausländer halten sich aus vielfältigen Gründen, wie beispielsweise Beschäftigung oder Studium, für längere Zeit in Taiwan auf und bauen durch ihren Aufenthalt einen engen Bezug zur taiwanischen Gesellschaft auf, der sie somit auch zum Teil der Gefahrengemeinschaft werden lässt. Wenn sie in diesem Zeitraum in Taiwan von einer sich dort ereignenden Katastrophe erfasst werden, sollen sie gleichermaßen wie Mitglieder der Gefahrengemeinschaft entschädigt werden. In diesem Fall soll die Staatsangehörigkeit bei der Gewährung der Entschädigungsleistungen keine Rolle spielen. Aus diesem Grund ist festzuhalten, dass das Differenzierungskriterium, ob ein betroffener Ausländer mit einem taiwanischen Staatsbürger verheiratet ist, der Erreichung des

---

877 § 2 HbFRV, § 2 I HbSEBEVRV, § 2 I HbACRV, § 2 HbIKRV.

878 HbDRV, HbGRV, HbMRV und HbWRV.

Zwecks der Entschädigungsleistung nach dem KPSG nicht geeignet ist, weshalb diese Leistungsvoraussetzung als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz angesehen werden sollte.

## II. Mindestinlandsaufenthalt

Der Mindestinlandsaufenthalt als Leistungsvoraussetzung findet sich sowohl in der sozialen Hilfe als auch in der sozialen Förderung. Da Ausländer von den Hilfe- und Förderungsleistungen grundsätzlich ausgeschlossen sind, bleibt in diesem Zusammenhang lediglich zu diskutieren, welche Konsequenzen es für Inländer nach sich zieht, dass die Erfüllung eines Mindestinlandsaufenthalts als Leistungsvoraussetzung fungiert.

In der sozialen Hilfe ergibt sich der Mindestinlandsaufenthalt als Voraussetzung aus §§ 4 VI, 4-1 II SHG, wonach Hilfebedürftige sich im letzten Jahr mindestens 183 Tage im Inland aufgehalten haben müssen. Das territoriale Zugangskriterium findet sich jedoch nicht im UFiHG, welches ebenfalls zu den Gesetzen der sozialen Hilfe gehört. In der sozialen Förderung ist die gleiche Voraussetzung in einer Rechtsverordnung für Senioren<sup>879</sup> und Behinderte<sup>880</sup> zu finden. Bei den Rechtsverordnungen der sozialen Förderung ist des Weiteren zu unterscheiden, ob die Hilfebedürftigkeit bei der Leistungsgewährung berücksichtigt wird. Während die Leistungen in HLFsRV, HLBRV und STsPfBRV nach der Hilfebedürftigkeit zu gewähren sind, wird diese zur Inanspruchnahme der Leistungen nach SRKHfBRV, SHfBRV nicht vorausgesetzt.

Bei der Gewährung der Förderleistungen ist der Staat grundsätzlich befugt zu entscheiden, in welchem Ausmaß der Inlandsaufenthalt eine Rolle spielen soll.<sup>881</sup> Aus diesem Grund liegt der Mindestinlandsaufenthalt von 183 Tagen für die nach SRKHfBRV und SHfBRV gewährten Förderleistungen im Ermessen des Staats.

Fraglich ist jedoch, ob der Mindestinlandsaufenthalt als Voraussetzung für die nach §§ 4 VI, 4-1 II SHG, § 2 I Nr. 1 HLFsRV, § 2 I Nr. 2 HLBRV, § 2 Nr. 3 STsPfBRV gewährten Leistungen zu rechtfertigen ist. Da die Leistungsgewährung von der jeweiligen Hilfebedürftigkeit abhängt, kommt die Leistungsvoraussetzung als Eingriff in das Recht auf Leben nach Art. 15 TV in Betracht. Diese Voraussetzung ermöglicht es dem Staat

---

879 § 2 I Nr. 1 HLFsRV.

880 § 2 I SRKHfBRV, § 2 I Nr. 2 HLBRV, § 3 SHfBRV, § 2 Nr. 3 STsPfBRV.

881 *Tsai*, Taiwan Jurist 2018, S. 23.

festzustellen, ob die Hilfebedürftigen den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse in Taiwan begründet haben und die Hilfe somit hierzulande benötigt wird. Da als Mindestwohndauer nicht ein volles Jahr, sondern lediglich 183 Tage im Vorjahr bestimmt wurden, stellt diese Leistungsvoraussetzung für den Bezug der Leistungen keine Überforderung dar und erweist sich somit als kaum belastend. In Bezug auf die Prüfung der Angemessenheit muss die Anwendung dieser Voraussetzung bei der Interessenabwägung überwiegen. Die Forderung nach einem Mindestinlandsaufenthalt führt zwar zum Leistungsausschluss der Taiwaner, die sich im vorangehenden Jahr weniger als 183 Tagen im Inland aufgehalten haben, jedoch können dadurch unnötige Belastungen für die inländischen Förder- und Hilfesysteme vermieden werden. Zudem können sich Taiwaner mit einem längeren Aufenthalt im Ausland an den Staat wenden, in dem sie den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse tatsächlich begründet haben. Aus diesem Grund ist die Erfüllung eines Mindestinlandsaufenthalts als Voraussetzung verhältnismäßig und steht mit der Verfassung im Einklang.

## Schlussfolgerung

Das Sozialrecht basiert auf den Grundgedanken von sozialer Gerechtigkeit, Solidarität und sozialer Sicherheit. Von der sozialen Gerechtigkeit leiten sich der soziale Ausgleich, die soziale Gleichheit sowie die Chancengleichheit ab. Durch Solidarität werden im nationalen Sozialrecht vielfältige Solidargemeinschaften gegründet, innerhalb derer die Menschen füreinander eintreten. Anhand des Prinzips der sozialen Sicherheit werden heutzutage kaum oder gar nicht individuell überwindbare soziale Risiken mithilfe der entsprechenden Institutionen überwunden.

Die Gestaltung der Sozialleistungssysteme orientiert sich an der inneren Systematik und dem Leistungszweck, die auf die drei Leitsätze zurückzuführen sind. Anhand dieser beiden Elemente lassen sich die Voraussetzungen von Sozialleistungen voneinander unterscheiden, weil sie systembezogen und zweckorientiert sein können. Bei der sozialen Vorsorge und bei der sozialen Entschädigung ist die Leistungsgewährung an eine Vorgeschichte anzuknüpfen: Während die Inanspruchnahme der Leistungen der sozialen Vorsorge ein Vorsorgeverhältnis und einen Eintritt der sozialen Risiken voraussetzt, wird in der sozialen Entschädigung gefordert, dass ein Schaden in einer Gefahrensituation realisiert wurde und dazwischen eine Kausalität besteht. Im Vergleich dazu setzen die Leistungen der sozialen Hilfe und der sozialen Förderung voraus, dass sich Menschen in einer Bedarfslage befinden. Die soziale Hilfe setzt die Hilfebedürftigkeit für Leistungen voraus, mit denen dem Risiko entgegengewirkt werden soll, dass das Leben des Einzelnen unter das Existenzminimum sinkt. Da die Leistungen der Förderung hauptsächlich auf die Chancengleichheit der Gesellschaft ausgerichtet sind, sind sie je nach den Bedürfnissen der Menschen in unterschiedlichen sozialen Situationen zu gewähren.

Während die Leistungsvoraussetzungen vorwiegend im Rahmen des nationalen Sozialrechts gestaltet werden, kommen auch andere Faktoren als Voraussetzungen außerhalb dieses Systems in Betracht, die sich auf die territorialen und personalen Anknüpfungspunkte beziehen. Bei der Festlegung von territorialen Anknüpfungspunkten wirkt sich das Territorialitätsprinzip wenig aus. Stattdessen kommen das Beschäftigungsprinzip und das Wohnortprinzip zum Tragen. Wichtigster personaler Anknüpfungspunkt ist die Staatsangehörigkeit. Obwohl sie als Differenzierungskriterium nicht verboten ist, muss der Gesetzgeber bei ihrer Anwendung einen triftigen



Grund anführen, um einen daraus resultierenden Leistungsausschluss zu rechtfertigen. Diese zwei Arten von Anknüpfungspunkten dienen hauptsächlich dazu, der Leistungsgewährung des nationalen Sozialrechts eine Grenze zu setzen. Dennoch lassen sich von der Anwendung solcher Anknüpfungspunkte als Leistungsvoraussetzung keine einheitlichen Grundsätze ableiten. Vielmehr muss der Gesetzgeber für jede Leistung einzeln seine Entscheidung treffen.

Das taiwanische Sozialrecht kann, was die Typen von Sozialleistungssystemen angeht, in soziale Vorsorge, soziale Hilfe, soziale Förderung und soziale Entschädigung unterteilt werden. Die Leistungsvoraussetzungen in den einzelnen zugrundeliegenden Gesetzen sind zwar hauptsächlich auf die Systematik und den Leistungszweck des jeweiligen Teilsystems ausgerichtet, aber sie werden auch durch arbeitsrechtliche und ausländerrechtliche Regelungen beeinflusst. In der sozialen Vorsorge orientiert sich die Analyse an den zwei typischen Leistungsvoraussetzungen, nämlich dem Vorliegen eines Vorsorgeverhältnisses und der Leistungsgewährung nach dem Eintritt der sozialen Risiken. Während vor allem die erste für einen Ein- oder Ausschluss von Ausländern relevant sein kann, werden auf der zweiten viele system- bzw. zweckfremde Voraussetzungen geregelt. Was die anderen Sozialleistungen betrifft, so bleibt den Ausländern in Taiwan der Zugang zur sozialen Hilfe, zur sozialen Förderung und zur sozialen Entschädigung teilweise wegen ihrer Staatsangehörigkeit, aber überwiegend aufgrund der jeweils geforderten Haushaltsregistrierung verschlossen. Ob solch problematische Leistungsvoraussetzungen anhand der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers zu rechtfertigen sind, lässt sich anhand der verfassungsrechtlichen Vorgaben überprüfen.

Hinsichtlich der sozialen Rechte kommt dem Sozialstaatsprinzip und dem Grundrechtsschutz eine entscheidende Bedeutung zu. Das Sozialstaatsprinzip in der taiwanischen Verfassung wird einerseits durch Artikel über die grundlegende Staatspolitik konkretisiert und andererseits durch den Gesetzgeber umgesetzt. Zudem spielt das Rechtsstaatsprinzip zusammen mit dem Sozialstaatsprinzip als grundlegende Verfassungsgarantien auch in Bezug auf soziale Rechte eine maßgebende Rolle. Während das Sozialstaatsprinzip dem Gesetzgeber einen großen Gestaltungsspielraum einräumt, gilt das Rechtsstaatsprinzip für ihn als Schranke, die er zu respektieren hat. Das letztgenannte Prinzip erfordert insbesondere auch die Beachtung der Grundrechte und die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit. Anhand dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben lassen sich die system- oder zweckfremden Voraussetzungen von Sozialleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen. Dazu kommt die Frage, ob die jeweiligen Leis-

tungsvoraussetzungen als gesetzgeberische Eingriffe den Eigentumsschutz berühren, weshalb bei der Überprüfung grundsätzlich zwischen beitrags- und steuerfinanzierten Sozialleistungen zu unterscheiden ist.

Bei der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit in der sozialen Vorsorge kommen zumeist der Gleichheitsgrundsatz, der Eigentumsschutz und das Recht auf Leben zur Anwendung. Bei Ersterem lassen sich die meisten Leistungsvoraussetzungen nicht rechtfertigen, zumal sie als Differenzierungskriterium nicht dem Leistungszweck dienen. Bei den Letzteren scheitern die problematischen Voraussetzungen auch an der Verhältnismäßigkeitsprüfung, wobei sie zumeist bereits der Zweckmäßigkeit nicht standhalten. Die Leistungen der sozialen Förderung in Taiwan setzen oft eine ähnliche Einkommensgrenze wie die der sozialen Hilfe voraus. Deswegen ist besonders bei der Leistungsgewährung in diesen zwei Bereichen das Recht auf Leben zu beachten. Bei den Leistungsvoraussetzungen der sozialen Hilfe und der sozialen Förderung ist die Haushaltsregistrierung die am häufigsten angewendete Leistungsvoraussetzung. Als Voraussetzung fungiert sie im Sozialrecht wie die Staatsangehörigkeit, denn sie ist Taiwanern vorbehalten. Da die Anwendung der Haushaltsregistrierung und der Staatsangehörigkeit zum Leistungsausschluss aller Ausländer führt und dieser Ausschluss zu einer Bedrohung des Existenzminimums führen würde, sind diese Leistungsvoraussetzungen als Eingriff in das Recht auf Leben nicht zu rechtfertigen. Im Vergleich dazu kommt die Staatsangehörigkeit hauptsächlich in der sozialen Entschädigung zur Anwendung. Bei der Überprüfung erweist sich die Staatsangehörigkeit als Differenzierungskriterium aufgrund verfehelter Zielerreichung als nicht vereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz und ist somit als verfassungswidrig zu werten.

Während als Ergebnis dieser Überprüfungen manche Voraussetzungen als gerechtfertigt anzusehen sind, erweisen sich doch die meisten der nicht systembezogenen bzw. nicht zweckorientierten Leistungsvoraussetzungen als verfassungswidrig. Das Ergebnis macht deutlich, dass der Zugang zu den Leistungen des taiwanischen Sozialrechts, vor allem zu den steuerfinanzierten Leistungen, für Ausländer stark eingeschränkt oder sogar versperrt ist. Das lässt sich oft darauf zurückführen, dass der Gesetzgeber die Systematik des Sozialrechts verkennt und dessen Leistungszweck vernachlässigt. Obwohl die Gestaltung der Leistungsvoraussetzungen grundsätzlich im Ermessen des Gesetzgebers liegt, darf er die Entscheidung bezüglich der Auswahl der Leistungsvoraussetzungen nicht beliebig treffen. Stattdessen muss er im verfassungsrechtlichen Rahmen des sozialen Rechtsstaates handeln, indem er sowohl das Sozial- und Rechtsstaatsprinzip als auch die Grundrechte berücksichtigt. Wenn der Gesetzgeber keine

triftigen und stichhaltigen Gründe für nicht systembezogene bzw. nicht zweckorientierte Leistungsvoraussetzungen anführen kann, hat er diese Voraussetzungen im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu ändern.



## Literaturverzeichnis

- Arnould, Andreas von*, Das Existenzminimum, in: *Arnould, Andreas von/Musil, Andreas* (Hrsg.), *Strukturfragen des Sozialverfassungsrechts*, Tübingen 2009, S. 251–307.
- Axer, Peter*, Grundlagen des Versicherungs- und Beitragsrechts, in: *Ruland, Franz/Becker, Ulrich/Axer, Peter* (Hrsg.), *SRH*, 6. Aufl., Baden-Baden 2018, S. 745–776.
- Becker, Ulrich*, The Challenge of Migration to the Welfare State, in: *Benvenuti, Eyal/Nolte, Georg* (Hrsg.), *The Welfare State, Globalization, and International Law*, Berlin, Heidelberg, New York 2004, S. 1–31.
- Ders.*, Der Sozialstaat in der Europäischen Union, in: *Becker, Ulrich/Hockerts, Hans Günter/Tenfeld, Klaus* (Hrsg.), *Sozialstaat Deutschland*, Bd. 87, Bonn 2010, S. 313–335.
- Ders.*, Sozialrecht und Sozialrechtswissenschaft, *ZÖR* 65 2010, S. 607.
- Ders.*, Standards und Prinzipien des europäischen Sozialrechts, in: *Eichenhofer, Eberhard* (Hrsg.), *Sozialrecht in Europa*, 11. Sozialrechtslehrertagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V., 30./31. März 2009 in Köln, Bd. 59, Berlin 2010, 89–115.
- Ders.*, Einführung, in: *Becker, Ulrich/Roth, Markus* (Hrsg.), *Recht der Älteren*, Berlin 2013, S. 3–26.
- Ders.*, Migration und soziale Rechte, *ZESAR* 16 2017, S. 97–144.
- Ders.*, Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: *Ruland, Franz/Becker, Ulrich/Axer, Peter* (Hrsg.), *SRH*, 6. Aufl., Baden-Baden 2018, S. 51–82.
- Ders.*, Soziales Entschädigungsrecht, Bestand, Grundsätze, Neuordnung, Baden-Baden 2018.
- Becker, Ulrich/Kingreen, Thorsten/Rixen, Stephan*, § 75 Grundlage des Sozialrechts, in: *Ehlers, Dirk/Fehling, Michael/Pünder, Hermann u. a.* (Hrsg.), *Besonderes Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Haushalts- und Abgabenrecht, Ordnungsrecht, Sozialrecht, Bildungsrecht, Recht*, Bd. 3, 3. Aufl., Heidelberg, Hamburg 2013, Rn. 1–89.
- Bickenbach, Christian*, Die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers, Analyse einer Argumentationsfigur in der (Grundrechts-)Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Tübingen 2014.
- Chan, Chen-Jung*, 社會國原則–責任主體、類型及界限 (Sozialstaatsprinzip– Subjekt, Kategorie und Grenzen), *Taiwan Jurist* 2006, S. 45–55.
- Ders.*, 社會國原則–起源、內涵及規範效力 (Sozialstaatsprinzip– Ursprung, Inhalt und Wirkung), *月旦法學教室* (Taiwan Jurist) 2006, S. 32–41.
- Chan, Yu-Hsin*, *Research on Integrating Systems of National Pension Insurance, Based on Execution of National Pension Insurance*, Hsinchu 2010.

- Chang, Johannes, Sun Yat-sen – Seine Lehre und seine Bedeutung, JCSW 1960, S. 179–194.
- Chang, Tung-Jui, 勞動促進作為社會救助法上之課題 (Thematisierung der Arbeitsförderung in der sozialen Hilfe), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), Taipei 2010, S. 121–149.
- Ders., On the Constitutional Right to Minimum Subsistence Guarantee, Chengchi Law Review 2011, S. 121–191.
- Ders., A Critical Review of the Scheme of Aged Farmer' Subsidy, Shih Hsin Law Review 2012, S. 235–269.
- Ders., 就業保險 (Arbeitslosenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2. Aufl., Taipei 2016, S. 201–223.
- Chang, Wen-Chen, The Convergence of Constitutions and International Human Rights Law, On the Practice of Taiwan's Constitutional Interpretations, in: Liao, Fu-Te (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, Taipei 2009, S. 223–272.
- Dies., 國際人權法與內國憲法的匯流 (Die Konvergenz der internationalen Menschenrechtsabkommen und der nationalen Verfassung), 台灣施行兩大人權公約之後 (Nach der Umsetzung des IPbpR und des IPwskR in Taiwan), in: Taiwan Law Society (Hrsg.), 台灣法學新課題 (Neue rechtliche Herausforderungen in Taiwan), Bd. 8, Taipei 2010, S. 1–26.
- Dies., 國際人權公約與憲法解釋: 匯流的模式、功能及台灣實踐 (Internationale Menschenrechtskonventionen und Verfassungsauslegung: Umsetzungsmodell, -funktion und die Umsetzung in Taiwan), in: Judicial Yuan (Hrsg.), 人權公約與我國憲法解釋 (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), Taipei 2015, S. 1–26.
- Chen, Ai-Er, 自由-平等-博愛 (Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit), National Taiwan University Law Journal 1996, S. 121–141.
- Dies., 司法院大法官會議解釋中財產權概念之演變 (Die Entwicklung des Eigentumsbegriffs in den Verfassungsgerichtsentscheidungen), in: Liu, Kung-Chung/Lee, Chien-Liang (Hrsg.), 憲法解釋之理論與實務 (Theorie und Praxis der Verfassungsauslegung) 1998, S. 393–420.
- Dies., 大法官對全民健康保險法制的合憲性討論 (Die Diskussion des Verfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit der Volkskrankenversicherung), 評釋字第四七二號、釋字第四七三號解釋的解釋風格 (Auslegungsstil der Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 472, 473), Taiwan Law Journal 2001, S. 1–13.
- Dies., 社會國的憲法委託與基本權保障 (Der Verfassungsauftrag des Sozialstaats und der Grundrechtsschutz), in: Chiang, Ta-shu/Li, Nien-Tsu/Lee, Chuin-Zeng u. a. (Hrsg.), 公法學與政治理論—吳庚大法官榮退論文集 (Das öffentliche Recht und die Politiktheorien— Sammlungswerk aus Anlass der Emeritierung von Verfassungsrichter Geng Wu), Taipei 2004, S. 267–289.
- Dies., Shape the Boundary of the Social Benefit System by applying the Principle of Equality in Legislation, also Comment on the Interpretation of Constitution by the Constitutional Court, The Constitutional Review 2007, S. 259–298.

- Dies.*, 對憲法平等權規定的檢討 (Bestandsaufnahme des Gleichheitsgrundsatzes in der taiwanischen Verfassung), 由檢視司法院大法官相關解釋出發 (Mit Blick auf die Verfassungsgerichtsentscheidungen), in: *Tang, Te-Chung/Liao, Fu-Te* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory And Practice*, Bd. 5, Taipei 2007, S. 225–260.
- Chen, Cheng-Ken*, A Study on the Homeless and Protection of Fundamental Human Rights, *National Taiwan University Law Journal* 2010, S. 117–165.
- Chen, Ching-Hsiou*, 社會國家原則在稅法上之運用 (Das Sozialstaatsprinzip im Steuerrecht), in: *Taiwan Administrative Law Association* (Hrsg.), *民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht)*, Taipei 2012, S. 17–49.
- Chen, Chun-Sheng*, 論法治國之權利保護與違憲審查 (Rechtsschutz und Verfassungskontrolle im Rechtsstaat), Taipei 2007.
- Chen, Chwen-Wen*, ICCPR and ICESCR and the Protection of the Non-citizens' Rights to Security of the Person and Freedom from Arbitrary Detention or Deportation, in: *Su, Hung-Dah/Chen, Chwen-Wen* (Hrsg.), *Quest for Equality: Taiwan's Unilateral Implementation of UN Covenants on Human Rights*, Taipei 2013, S. 41–75.
- Chen, Hsiu-Hui*, A Study on the Sustainability of the Old-Age Farmers Welfare Allowance Scheme, *NTU Social Work Review* 2017, S. 1–46.
- Chen, Juu-shang*, 家庭與兒少權益保護 (Schutz der Familien, Kinder und Jugendlichen), in: *Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik* (Hrsg.), *社會法 (Sozialrecht)*, 2. Aufl., Taipei 2016, S. 333–352.
- Chen, Lung-Chu/Liao, Fu-Te*, International Human Rights Treaties and Their Incorporation into Domestic Laws, *National Policy Quarterly* 2002, S. 33–56.
- Chen, Ming-Siang*, *法政策學 (Gesetzgebungstheorien und Rechtspolitik)* 2011.
- Chen, Shin-Min*, *The Basic Theories of Constitutional Rights - I*, 5. Aufl., Taipei 2002.
- Ders.*, *憲法學釋論 (Verfassungsrecht)*, 9. Aufl., Taipei 2018.
- Chen, Tsi-Yang*, Die immanenten materiellen Schranken der verfassungsändernden Gewalt in der Verfassung der Republik China (Taiwan) und in dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Art. 79 III des Grundgesetzes, Eine rechtsvergleichende Untersuchung; ein Beitrag zu der Frage nach der Bindung des verfassungsändernden Gesetzgebers an den Willen des Verfassungsgebers ; zur Kritik an den zwei Änderungen der Verfassung für die Republik China, Bochum 1993.
- Ders.*, *人權保障與權力制衡 (Menschenrechtsschutz und Gewaltenteilung)*, Taipei 2001.
- Ders.*, *憲法學 (Verfassungsrecht)*, 2. Aufl., Taipei 2005.
- Chen, Tsung-I*, Probleme der Demokratie, Staatsidentität und Gesellschaft in Taiwan, Eine Auseinandersetzung mit den Lehren von Carl Schmitt und Hans Kelsen, Baden-Baden 2017.
- Chen, Yen-Chieh*, Social Security for People of the Mainland Area in Taiwan, Taking Chinese Spouses and Students from Mainland China for Example 2018.

- Chen, Yi-Chun*, A Study of Labor Insurance, Focus on Remedy Procuree 2013.
- Chen, Yi-Kai*, 國際人權公約之內國效力 (Die innerstaatliche Geltung der internationalen Menschenrechtsabkommen), 以公民與政治權公約暨經濟社會文化權公約施行法為例 (Am Beispiel des Umsetzungsgesetzes des IPbpR und IPwskR), in: Taiwan Law Society (Hrsg.), 台灣法學新課題 (Neue rechtliche Herausforderungen in Taiwan), Bd. 8, Taipei 2010, S. 27–68.
- Ders.*, International Law as the Limits of Constitutional Interpretation, Constitutional Crisis of the Split Society in Taiwan and Its Resolution, in: *Liao, Fu-Te* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, Bd. 8, Taipei 2014, S. 277–378.
- Ders.*, Application of International Human Rights Law in Taiwan's Court, Case Studies of Death Penalty on Mentally, The Constitutional Review 2015, S. 311–359.
- Chen, Ying-Ling*, 「自由法治國」與「社會法治國」的制度選擇 (Wahl zwischen dem freien Rechtsstaat und dem sozialen Rechtsstaat), 評釋字四七二與四七三號大法官會議解釋 (Bestandsaufnahme der Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 472 und 473), Taiwan Law Journal 1999, S. 87–99.
- Chen, Yu-Wen*, 少年福利服務 (Sozialleistungen für Jugendliche), in: *Lu, Pau-Ching* (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2. Aufl., Taipei 2011, 97-128.
- Cheng, Chin-chin*, 反歧視與平等權 (Anti-Diskriminierung und Gleichheitsgrundsatz), Taiwan Jurist 2011, S. 5–21.
- Cheng, Hsin-Hui*, 外籍配偶就業環境之探討 (Forschung über die Beschäftigung ausländischer Ehepartner von Taiwanern) 2011.
- Cherng, Ming-Shiou*, 禁止過度侵害與禁止保護不足 (Übermaßverbot und Untermaßverbot), Taiwan Jurist 2004, S. 10–11.
- Ders.*, The Subjectivization of the Objective Content of "Grundrecht", Perspectives from the Institution of Constitutional Protection and the Institutional Protection Functions of "Grundrecht", in: *Liao, Fu-Te* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, Taipei 2009, S. 327–363.
- Chiang, Huang-Chih*, 論外國人之憲法權利 (Grundrechte von Ausländern), 從國際法觀點檢視 (Aus Sicht des internationalen Rechts), The Constitutional Review 1999, S. 132–155.
- Ders.*, 台灣國際法律地位之演化 (Die Entwicklung des internationalen Rechtsstatus Taiwans), New Century Think Tank Forum 2001, S. 98–118.
- Ders.*, 國際公法導論 (Einführung in das Internationale Recht), 3. Aufl., Taipei 2018.
- Chiang, Shib-Hsiung*, 在台灣越南籍配偶之國籍問題 (Die Frage nach der Staatsangehörigkeit vietnamesischer Ehepartner in Taiwan), 從國際人權法中無國籍者保護之角度談起 (Hinsichtlich des Schutzes staatenloser Personen im internationalen Menschenrecht), Central Police University Law Review 2010, S. 275–296.
- Chien, Ting-Chuan*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, Focusing on Social Insurance System, Taipei 2013.



- Chien, Yu-Tsung*, 老年福利 (Wohlfahrt der Älteren), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2. Aufl., Taipei 2016, S. 353–374.
- Chiou, Jiunn-Yann*, 勞工退休金條例釋義 (Auslegung des Altersrentengesetzes für Arbeitnehmer), *Labour Law Journal* 2006, S. 137–174.
- Chou, Yi-Chun*, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2. Aufl., Taipei 2012.
- Chu, Jou-Juo*, 人權、法律與僑民社會學的交會 (Überschnitt von Menschenrechten, Gesetzen und Soziologie der Migration), 台灣外籍配偶「出生地」就業歧視案例探討 (Fälle zur Diskriminierung wegen Herkunft bei der Beschäftigung ausländischer Ehepartner von Taiwanern), in: *Shih, Hui-Ling* (Hrsg.), *婚姻移民人權之理論與實務* (Theorien und Praxis Menschenrechte der Migranten aufgrund von Ehe), Taipei 2012, S. 129–141.
- Chung, Ping-Cheng*, Aufbau einer umfassenden Alterssicherung in Taiwan, Eine Problemstudie anhand eines Systemvergleichs mit der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main, New York 2000.
- Ders.*, A Study on the Litigations of Social Insurance, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Verfassungsrichter Hua Sung Tseng (Hrsg.), *Theories & Practices of Rights Protection, Essays in Celebration of Grand Justice Tseng, Hua Sung 70th Birthday*, Taipei 2006, S. 689–719.
- Ders.*, 社會法與基本權保障 (Sozialrecht und Grundrechtsschutz), Taipei 2010.
- Ders.*, 社會補償法制之建構 (Aufbau der sozialen Entschädigung), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), *社會行政法制* (Sozialverwaltungsrecht), Taipei 2010, S. 69–112.
- Ders.*, 國民年金保險 (Die Nationale Rentenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2. Aufl., Taipei 2016, S. 247–260.
- Ders.*, 犯罪被害人保護 (Opferschutz), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2. Aufl., Taipei 2016, S. 319–332.
- Ders.*, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2. Aufl., Taipei 2016, S. 113–160.
- Ders.*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 3. Aufl., Taipei 2017.
- Ders.*, 年金改革引言 (Einleitung der Rentenreform), *社會法觀點* (Aus Sicht des Sozialrechts), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), *法治國原則與 2018 年金改革* (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), Taipei 2018, S. 45–70.
- Davy, Ulrike*, Intergration von Einwanderern: Instrumente - Entwicklungen - Perspektiven, in: *Davy, Ulrike* (Hrsg.), *Die Integration von Einwanderern, Rechtliche Regelungen im europäischen Vergleich*, Bd. 9.1, Frankfurt 2001, S. 925–988.
- Dies.*, Überregionales und regionales Völkerrecht, in: *Davy, Ulrike* (Hrsg.), *Die Integration von Einwanderern, Rechtliche Regelungen im europäischen Vergleich*, Bd. 9.1, Frankfurt 2001, S. 37–93.

- Davy, Ulrike/Axer, Peter, Soziale Gleichheit - Voraussetzung oder Aufgabe der Verfassung?, VVDStRL 2008, S. 122–245.
- Dieck, Margret/Naegele, Gerhard, Aspekte einer auf ältere Menschen ausgerichteten Sozialpolitik, in: Dieck, Margret/Naegele, Gerhard (Hrsg.), Sozialpolitik für ältere Menschen, Bd. 1, Heidelberg 1978, S. 283–301.
- Diefenbach, Thilo, Einleitung, in: Diefenbach, Thilo (Hrsg.), Kriegerrecht, Neue Literatur aus Taiwan 2017, S. 9–31.
- Eichenhofer, Eberhard, Internationales Sozialrecht und Internationales Privatrecht, Baden-Baden 1987.
- Ders., Der soziale Rechtsstaat - ein Staat sozialer Rechte?, in: Haerendel, Ulrike (Hrsg.), Gerechtigkeit im Sozialstaat, Analysen und Vorschläge, Baden-Baden 2012, S. 139–152.
- Ders., Soziale Menschenrechte im Völker-, europäischen und deutschen Recht, Tübingen 2012.
- Ders., Grundfragen des Sozialrechts - Grundfragen des Sozialen!, in: Rolfs, Christian (Hrsg.), Das Sozialrecht und seine Nachbardisziplinen, 13. Sozialrechtslehrtagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V. ; 26./27. März 2015 in Kassel, Bd. 65, Berlin 2015, S. 153–170.
- Ders., Sozialrecht, 11. Aufl., Tübingen 2019.
- Eichenhofer, Eberhard/Abig, Constanze, Zugang zu steuerfinanzierten Sozialleistungen nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip?, Münster 2004.
- Fa, Jyb-pin/Dung, Bau-Tscheng, 憲法新論 (Verfassungsrecht), 6. Aufl., Taipei 2014.
- Feng, Hui-Ping, The Research of the Legal Principles and Practices on Welfare System of Civil Servants-Allowance of Giving Birth and Funerals, The Military Law Journal 2015, S. 73–102.
- Forsthoff, Ernst, Verfassungsprobleme des Sozialstaats, in: Forsthoff, Ernst (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, Aufsätze und Essays, Darmstadt 1968, S. 145–164.
- Frings, Dorothee/Janda, Constanze/Keßler, Stefan/Steffen, Eva, Sozialrecht für Zuwanderer, 2. Aufl., Baden-Baden 2018.
- Gee, Keh-Chang, Constitutional Protection of Marriage and Family – The Analysis of Judicial Yuan Interpretation No. 620, in: Hsu, Chih-Hsiung/Tsai, Mau-In/Chow, Chih-Hung (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 李鴻禧教授七秩華誕祝壽論文集 (Aufsätze zum 70. Geburtstag von Prof. Hong-Hsi Lee) 2007, S. 531–560.
- Geiger, Rudolf, Staatsrecht III, Bezüge des Grundgesetzes zum Völker- und Europarecht : ein Studienbuch, 7. Aufl., München 2018.
- Gelhausen, Reinhard, Soziales Entschädigungsrecht, Eine Einführung ; mit Bundesversorgungsgesetz und Opferentschädigungsgesetz u.a, 2. Aufl., Neuwied 1998.
- Goodin, Robert E., Utilitarianism as a public philosophy, Cambridge 1995.
- Hao, Feng-ming, 我國社會救助法之現況分析與檢討 (Analyse und Bewertung des Sozialhilfegesetzes in Taiwan), Tunghai University Law Review 1993, S. 69–107.

- Ders.*, The Nature of Social Security Law and Its Status in the Legislative System, National Chung Cheng University Law Journal 2003, S. 3–35.
- Ders.*, The Protection on the Living Right of High Risk Labors, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Verfassungsrichter Hua Sung Tseng (Hrsg.), Theories & Practices of Rights Protection, Essays in Celebration of Grand Justice Tseng, Hua Sung 70th Birthday, Taipei 2006, S. 161–176.
- Ders.*, 國民年金法評釋 (Kommentar zur Nationalen Rentenversicherung), The Taiwan Law Review 2008, S. 226–231.
- Ders.*, 2017 年台灣年金改革法律分析 (Rechtliche Analyse der Rentenreform in Taiwan 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), Taipei 2018, S. 19–44.
- Hao, Feng-ming/Tsai, Maw-In/Chien, Yu-Tsung/Chung, Ping-Cheng*, 勞工保險 (Arbeitnehmersversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2. Aufl., Taipei 2016, S. 161–200.
- Hase, Friedhelm*, Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich, Eine Studie zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen des deutschen Sozialversicherungsrechts, Tübingen 2000.
- Ders.*, Soziales Entschädigungsrecht, in: *Ruland, Franz/Becker, Ulrich/Axer, Peter* (Hrsg.), SRH, 6. Aufl., Baden-Baden 2018, S. 1284–1323.
- Hinrichs, Knut*, Die Entwicklung des Rechts der Armut zum modernen Recht der Existenzsicherung, in: *Huster, Ernst-Ulrich/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard* (Hrsg.), Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung, 3. Aufl., Wiesbaden 2018, S. 223–252.
- Hohmerlein, Eva Maria*, Soziale Rechte für Drittstaatsangehörige: Zugang zu Sozialleistungen aus unions- und menschenrechtlicher Perspektive, ZIAS 30 2016, S. 47–66.
- Hsieh, Jung-Tang*, 社會法治國基礎問題與權利救濟 (Grundlegende Fragen im sozialen Rechtsstaat und Rechtsschutz), Taipei 2008.
- Ders.*, 社會法治國原則與社會安全制度 (Das soziale Rechtsstaatsprinzip und die soziale Sicherheit), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), Taipei 2012, S. 51–92.
- Hsieh, Mehn Dah*, Between Life and Death: Death Penalty in Political Cases During the Martial Law Period, Taipei 2012.
- Hsu, Chih-Hsiung/Chen, Ming-Siang/Tsai, Maw-In/Chow, Chih-Hung/Tsai, Tzung-Jen*, 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 4. Aufl., Taipei 2008.
- Hsu, Hui-Yen*, 從國際人權規範論我國對文化權之實踐 (Umsetzung der kulturellen Rechte aus Sicht der internationalen Menschenrechte), in: Taiwan Law Society (Hrsg.), 台灣法學新課題 (Neue rechtliche Herausforderungen in Taiwan), Bd. 8, Taipei 2010, S. 181–227.

- Ders., The Study on the Application to the International Covenant on Civil and Political Rights and the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights of the Supreme Court and the Supreme Administrative Court, National Taiwan University Law Journal 2014, S. 839–909.
- Hsu, Liang-Wei, 生存權作為社會保險制度基礎的司法建構 (Das Recht auf Leben als Grundlage der Sozialversicherung), 以我國憲法解釋之探討為中心 (Fokus auf die Verfassungsgerichtsentscheidungen), Central Police University Law Review 2010, S. 1–54.
- Hsu, Tzong-Li, 憲法與法治國行政 (Verfassung und Verwaltung im Rechtsstaat), Taipei 1999.
- Ders., 從大法官解釋看平等原則與違憲審查 (Der Gleichheitsgrundsatz und die Verfassungskontrolle in den Verfassungsgerichtsentscheidungen), in: Lee, Chien-Liang/Chien, Tze-Shiou (Hrsg.), 憲法解釋之理論與實務 (Theorie und Praxis der Verfassungsauslegung), Bd. 2, Taipei 2000, S. 85–122.
- Ders., 基本權的功能 (Funktionen der Grundrechte), Taiwan Jurist 2002, S. 72–80.
- Ders., 基本權主體 (Grundrechtsträger), Taiwan Jurist 2003, S. 80–88.
- Ders., 基本權的保障與限制 (上) (Grundrechtsschutz und Einschränkung - I), Taiwan Jurist 2003, S. 64–75.
- Ders., 基本權的保障與限制 (下) (Grundrechtsschutz und Einschränkung - II), Taiwan Jurist 2003, S. 50–60.
- Ders., 比例原則與法規違憲審查 (Verhältnismäßigkeit und Verfassungskontrolle), in: Redaktionskommission zur Emeritierung von Prof. Dr. Shan-Tien Lin (Hrsg.), Iurispritu activa, Commemorative Volume in Honor of Prof. Dr. Shan-Tien Lin's Retirement, Taipei 2004, S. 213–229.
- Ders., Interpretations of the Justices and Implementation of Social Justice, National Taiwan University Law Journal 2016, S. 1359–1421.
- Ders., 大法官的司法積極主義如何形塑臺灣的自由民主憲政秩序 (Die Gestaltung der freien demokratischen Verfassungsordnung in Taiwan durch das aktive Verfassungsgericht), Judicial Weekly 2018, S. 16–33.
- Hsu, Yao-Ming, 未內國法化之國際協約與協定在我國法院之地位 (Status von nicht umgesetzten internationalen Abkommen in der taiwanischen Rechtsprechung), Judicial Aspiration 2012, S. 20–27.
- Hsu, Yue-Dian, 法治國 (Rechtsstaat), Taiwan Jurist 2003, S. 40–44.
- Ders., 社會國 (Sozialstaat), Taiwan Jurist 2003, S. 38–43.
- Ders., 國家目標條款 (Staatszielbestimmung), Taiwan Jurist 2005, S. 38–39.
- Ders., 同性婚姻不得主張婚姻自由? (Dürfen sich Homosexuellen nicht auf die Freiheit der Eheschließung stützen?), Taiwan Jurist 2018, S. 6–9.
- Ders., 憲法 (Verfassungsrecht), 8. Aufl., Taipei 2018.
- Hsu, Yue-Dian/Lin, Wei-Yi, Constructing an Equal Educational Opportunity from the Constitutional Principle of a Social State, An Emphasis on the Children of New Immigrants, Contemporary Educational Research Quarterly 2006, S. 99–128.

- Huang, *Cheng-guan*, 勞動基準法之公法性質與私法轉化 (Die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen Eigenschaften des Gesetzes über die Standards der Arbeitsbedingungen), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi Universität (Hrsg.), *Labor, Society and Law*, Taipei 2011, S. 3–29.
- Huang, *Chun-Chieh*, International Bill of Human Rights' Application in Administrative Remedy, *The Taiwan Law Review* 2017, S. 51–75.
- Huang, *Sieh-Chuen*, An analysis on the Images and Principles of Succession, *National Taiwan University Law Journal* 2011, S. 2185–2247.
- Huang, *Yue-Chin*, 勞動法新論 (Arbeitsrecht), 2. Aufl., Taipei 2002.
- Hung, *Kuo-Chao*, *The Study of Regulations of Taiwan Labor Insurance* 2008.
- Hwang, *Jau-Yuan*, 台灣與國際人權條約 (Taiwan und Internationale Menschenrechtskonventionen), *New Century Think Tank Forum* 1998, S. 42–50.
- Ders., Judicial Standard of Review for National Origin Classification: The Case of Judicial Yuan Interpretation No. 618, in: *Hsu, Chih-Hsiung/Tsai, Maw-In/Chow, Chih-Hung* (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 李鴻禧教授七秩華誕祝壽論文集 (Aufsätze zum 70. Geburtstag von Prof. Hong-Hsi Lee) 2007, S. 471–498.
- Ders., Choosing the Standards of Scrutiny for the Equality Right Cases: Questioning the Applicability of the Proportionality Principle, *National Taiwan University Law Journal* 2008, S. 253–284.
- Ders., Constitutional Law, *National Taiwan University Law Journal* 2010, S. 5–30.
- Ders., 公民與政治權利國際公約與憲法解釋 (Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die Verfassungsauslegung), in: *Judicial Yuan* (Hrsg.), 人權公約與我國憲法解釋 (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), Taipei 2015, S. 101–128.
- Hwang, *Shu-Perng*, Social Welfare Rights as Constitutional Rights in Taiwan, *Chung Yuan Financial & Economic Law Review* 16 2006, S. 1–43.
- Dies., Constitutional Basis and Limits of Legislative Discretion in Initiating Social Welfare Policies, *Judicial Yuan Interpretation No. 649 As A Case in Point*, in: *Hwang, Shu-Perng* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, Bd. 7, Taipei 2010, S. 137–191.
- Dies., 違憲審查中之立法形成空間 (Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Verfassungskontrolle), *The Taiwan Law Review* 2010, S. 39–51.
- Dies., 國際及區域人權公約在憲法解釋中扮演的角色 (Die Rolle der internationalen und regionalen Menschenrechtskonventionen bei der Verfassungsauslegung), 兼評司法院釋憲實務對國際及區域人權公約之看待與引用 (am Beispiel der taiwanischen Verfassungspraxis), in: *Judicial Yuan* (Hrsg.), 人權公約與我國憲法解釋 (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), Taipei 2015, S. 29–96.
- Dies., Legislative Discretion Revisited in Light of J.Y. Interpretation No. 748., *Fu Jen Law Review* 2018, S. 1–48.
- Igl, *Gerhard/Klie, Thomas*, Recht der älteren Menschen, in: *Igl, Gerhard/Klie, Thomas* (Hrsg.), *Das Recht der älteren Menschen*, Baden-Baden 2007, S. 17–47.

- Igl, Gerhard/Welti, Felix, Sozialrecht, 8. Aufl., Neuwied 2007.
- Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz) Bd. 87, Taipei 2015.
- Janda, Constanze, Migranten im Sozialstaat, Tübingen 2012.
- Jou, Yuan-Jeh, 軍人年金制度改革之初探 (Analyse der Rentenreform der Soldaten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), Taipei 2018, S. 389–468.
- Judicial Yuan (Hrsg.), 人權公約與我國憲法解釋 (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), Taipei 2015.
- Kaltenborn, Markus, Globales Sozialrecht - Soziale Sicherung als Aufgabe Internationaler Organisationen, in: Ruland, Franz/Becker, Ulrich/Axer, Peter (Hrsg.), SRH, 6. Aufl., Baden-Baden 2018, S. 1631–1644.
- Kan, Hsein-Chi, 社會救助之國境 (Die territoriale Grenze der sozialen Hilfe).
- Kaufmann, Franz-Xaver, Herausforderungen des Sozialstaates, Frankfurt/Main 1997.
- Kingreen, Thorsten, Das Sozialstaatsprinzip im europäischen Verfassungsverbund, Tübingen 2003.
- Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf, Grundrechte Staatsrecht II, 34. Aufl. 2018.
- Knels, Christopher, Das Sozialversicherungsprinzip als wesentliches Merkmal der Sozialversicherung und seine verfassungsrechtliche Relevanz, Berlin 2007.
- Ko, Mu-Shing, 社會保險 (Sozialversicherung), 3. Aufl., Taipei 2013.
- Kokemoor, Axel, Sozialrecht, Lernbuch, Strukturen, Übersichten, 8. Aufl., München 2018.
- Kolb, Rudolf, Die Bedeutung des Versicherungsprinzips für die gesetzliche Rentenversicherung, in: Schmähl, Winfried (Hrsg.), Versicherungsprinzip und soziale Sicherung, Tübingen 1985, S. 120–140.
- Kuo, Ming-Cheng, Alterssicherung in Taiwan, Grundprobleme sozialer Sicherung in einem jungen Industriestaat, Baden-Baden 1990.
- Ders., Social Security System and Social Law, Taipei 1997.
- Ders., 犯罪被害人保護法 (Opferschutzgesetz in Taiwan), 後民法與社會法法律時期的成熟標竿 (Meilenstein in der Ära von Post-Zivilrecht und Post-Sozialrecht), Chengchi Law Review 1998, S. 303–323.
- Ders., Constitutional Analysis of the Individual Retirement Account, The Core Problem of Labor Retirement Benefits and the Planning of National Pension Scheme, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Prof. Dr. Yueh-Sheng Weng (Hrsg.), Modern Theories of Public Law Revisited, Festschrift in Honor of Prof. Dr. Yueh-Sheng-Weng's 70th Birthday, Bd. 3, Taipei 2002, S. 497–532.
- Ders., 社會憲法-社會安全法制的憲法規範 (Sozialverfassung - Die verfassungsrechtlichen Postulate bezüglich der sozialen Sicherheit), in: Su, Yeong-chin (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), Taipei 2006, S. 313–352.
- Ders., Pension Policy and Pension Law, Taipei 2009.



- Kuo, Ming-Cheng/Lin, Hung-Yang*, 社會法與社會安全制度之發展 (Die Entwicklung des Sozialrechts und der sozialen Sicherheit), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2. Aufl., Taipei 2016, S. 47–69.
- Dies.*, 社會法與經濟社會變遷 (Das Sozialrecht und die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2. Aufl., Taipei 2016, S. 3–24.
- Kuo, Ming-Cheng/Lin, Lung-Yu/Lin, Hung-Yang*, 重返福利國家 (Zurück zum Wohlfahrtsstaat), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi Universität (Hrsg.), Labor, Society and Law, Taipei 2011, S. 245–262.
- Lan, Pei-Chia*, Global Cinderellas, Taipei 2008.
- Lee, Chien-Liang*, 憲法理論與實踐 (Theorien und Praxis der Verfassung -II), Taipei 2000.
- Ders.*, On the Character and Function of the Fundamental Rights: Based upon Georg Jilinek's Status Theory (II), The Constitutional Review 2003, S. 175–209.
- Ders.*, 外國人權保障的理念與實務 (Grundgedanken und Praxis des Rechtsschutzes von Ausländern), Taiwan Law Journal 2003, S. 92–107.
- Ders.*, 淺說原住民族的憲法權利 (Die Rechte der Ureinwohner in der Verfassung), Taiwan Law Journal 2003, S. 115–125.
- Ders.*, A Legal Analysis of the "Status-Connection" between the People and State, with regard to Problems concerning the "Nationality" of the Taiwanese, National Taiwan University Law Journal 2007, S. 1–60.
- Ders.*, The Application and Status of International Treaties in Domestic Law, Towards a Theory of the Relationship between International Law and Constitutional Law, in: *Liao, Fu-Te* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, Bd. 8, Taipei 2014, S. 175–275.
- Ders.*, 公法類實務導讀 (Leitfaden der jüngsten Entscheidungen des Öffentlichen Rechts), Taiwan Law Journal 2016, S. 131–144.
- Lee, Li-Ju*, 家庭責任與社會福利法制 (Die Verantwortung der Familie und das Sozialrecht), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), Taipei 2012, S. 141–174.
- Lee, Soen-Chen*, A Study to the Principle of the People's Livelihood and Welfare State in Taiwanese Constitution, Taipei 1994.
- Lee, Yu-Jun/Chang, Jui-Chun*, Analysis and Critiques on the Regulations Regarding Medical Care Assurance for the Economically Deprived in National Health Insurance Law, National Taiwan University Law Journal 2007, S. 157–208.
- Lee, Yu-Jun/Wu, Ming-Haw/Jang, Daw-Yih/Tsai, Maw-In*, 全民健康保險 (Volksskrankenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2. Aufl., Taipei 2016, S. 261–318.
- Leisner, Walter*, Sozialversicherung und Privatversicherung, Dargestellt am Beispiel der Krankenversicherung, Berlin 1974.

- Li, Chen-Shan, Constitutional Protection of the Right to Life, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 60. Geburtstags von Prof. Dr. Yueh-Sheng Weng (Hrsg.), 當代公法理論 (Theorien des öffentlichen Rechts in der Gegenwart), Taipei 1993, S. 17–59.
- Ders., 論外國人之憲法權利 (Die Grundrechte von Ausländern), The Constitutional Review 1999, S. 104–132.
- Ders., 論憲法未列舉之自由權利之保障 (Der Grundrechtsschutz der nicht aufgelisteten Rechte), 司法院大法官相關解釋之評析 (Die Analyse der Verfassungsgerichtsentscheidungen), in: Liu, Kung-Chung/Chen, Shin-Min (Hrsg.), 憲法解釋之理論與實務 (Theorie und Praxis der Verfassungenauslegung), Bd. 3, Taipei 2002, S. 355–394.
- Ders., 論移民制度與外國人基本權利 (Einwanderungssystem und Grundrechte von Ausländern), Taiwan Law Journal 2003, S. 51–65.
- Ders., Right to Family Life: Constitutional Aspects, National Chung Cheng University Law Journal 2004, S. 61–104.
- Ders., Plurality, Tolerance, and the Protection of Human Rights: Focusing on the Protection of Non-Enumerated Rights, Taipei 2005.
- Ders., The Theory and Practice of the Protection of the Rights Non-Enumerated by the R.O.C. Constitution, in: Hsu, Chih-Hsiung/Tsai, Maw-In/Chow, Chih-Hung (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 李鴻禧教授七秩華誕祝壽論文集 (Aufsätze zum 70. Geburtstag von Prof. Hong-Hsi Lee) 2007, S. 341–359.
- Ders., Human Dignity and Protection of Human Rights, 3. Aufl., Taipei 2009.
- Li, Hui-Zong, 「體系正義」作為違憲審查基準之探討 (Systemgerechtigkeit als Prüfungsmaßstab der Verfassungskontrolle), 以釋字第228號解釋為素材 (Am Beispiel der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 228), The Constitutional Review 1990, S. 26–40.
- Ders., 論國軍老舊眷村改建條例的多重不平等 (Die mehrfache Ungleichbehandlung im Gesetz zur Renovierung von Altbaugebieten für Familienangehörige der Soldaten), 從體系正義觀點評大法官議決釋字第四八五號解釋 (Analyse der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 485 unter dem Blickwinkel der Systemgerechtigkeit), Taiwan Law Journal 1999, S. 73–86.
- Ders., 愛之適足以害之的美麗錯誤? - 育嬰假休完變失業的悲歌 (Ein schöner Fehler aus Liebe? - Die Tragödie der Arbeitslosigkeit nach der Elternzeit), Taiwan Jurist 2011, S. 6–7.
- Ders., 案例式法學方法論 (Anwendung der Rechtsmethoden in konkreten Fällen), 2. Aufl., Taipei 2014.
- Ders., 從國家保護義務談監獄受刑人的健康權 (Das Recht auf Gesundheit von Häftlingen unter dem Blickwinkel der staatlichen Schutzpflicht), Taiwan Jurist 2015, S. 54–67.
- Ders., 憲法要義 (Verfassungsrecht), 7. Aufl., Taipei 2015.
- Li, Hung-Hsi, 憲法與人權 (Verfassung und Menschenrechte), 3. Aufl., Taipei 1986.



- Li, Ming-Chun*, 台灣參加國際組織的法理問題 (Rechtliche Fragen bezüglich der Teilnahme Taiwans an internationalen Organisationen), in: Redaktionskommission zur Emeritierung von Prof. Dr. Shan-Tien Lin (Hrsg.), *Jurisprudentia Activa, Commemorative Volume in Honor of Prof. Dr. Shan-Tien Lin's Retirement*, Taipei 2004, S. 355–377.
- Li, Ren-Miua*, 生存權的法性質 (Rechtscharakter des Rechts auf Leben), *Taiwan Jurist* 2008, S. 6–7.
- Li, Rwei-dian*, 論職業軍人之法律地位 (Die Rechtsstellung der Berufssoldaten), *The Military Law Journal* 2002, S. 47–61.
- Ders.*, 從事務本質論軍人與公教年改之差別對待 (Die Ungleichbehandlung zwischen der Rentenreform von Soldaten und der von Beamten), in: *Taiwan Administrative Law Association* (Hrsg.), *法治國原則與 2018 年金改革* (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), Taipei 2018, S. 335–388.
- Li, Wang-Ling*, Exploring the Differences between Survivor's Allowance and Survivor's Pension in the Labor Insurance Act 2017.
- Liao, Fu-Te*, 國際人權法 (Internationale Menschenrechte), 議題分析與國內實踐 (Thematik und inländische Umsetzung), Taipei 2005.
- Ders.*, From "Medicare", "Welfare" to "Rights", New Developments of Protection of Rights of Persons with Disabilities, *Academia Sinica Law Journal* 2007, S. 167–210.
- Ders.*, 法院應否及如何適用公民與政治權利國際公約 (Ob und wie die taiwanischen Gerichte den Internationalen über bürgerliche und politische Rechte anwenden sollen), *Taiwan Law Journal* 2010, S. 45–65.
- Liao, Yib-Nan*, 受憲法制度性保障之公務員法制度之核心理念與價值 (Der Kernwert des Beamtenrechtssystems unter der Institutsgarantie), in: *Taiwan Administrative Law Association* (Hrsg.), *法治國原則與 2018 年金改革* (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), Taipei 2018, S. 73–112.
- Liao, Yuan-Hao*, 「我們的」法律, 「她們的」命運 ("Unsere" Gesetze, "Ihr" Schicksal), in: *Hsia, Hsiao-Chuan* (Hrsg.), *不要叫我外籍新娘* (Nenne mich nicht „ausländische Braut“) 2005, S. 146–169.
- Ders.*, 移民-基本人權的化外之民: 檢視批判「移民無人權」的憲法論述與實務 (Migranten - die Menschen, die für die Menschenrechte irrelevant sind: Überprüfung und Kritik an den Verfassungstheorien und Praktiken in Taiwan), *The Taiwan Law Review* 2008, S. 83–104.
- Ders.*, 從全球化觀點省思平等權之意義與適用 (Überlegungen über die Bedeutung und Anwendung des Rechts auf Gleichheit im Hinblick auf die Globalisierung), in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Prof. Dr. Geng Wu (Hrsg.), *政治思潮與國家法學* (Die politische Welle und das Staatsrecht), 吳庚教授七秩華誕祝壽論文集 (Zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Prof. Dr. Geng Wu), Taipei 2010, S. 391–422.

- Ders., 「外籍」就不是「我們」? (Gehören "ausländische Staatsangehörige" nicht zu "uns"?), 以「戶籍」「國籍」作為社會給付資格標準之憲法正當性 (Die Verfassungsmäßigkeit der Leistungsvoraussetzungen von "Haushaltsregistrierung" und "Staatsangehörigkeit"), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), Bd. 87, Taipei 2015, S. 121–152.
- Lin, Chia-Fan, 論兩公約對憲法人權保障的補充 (Die Ergänzung des IPbpr und des IPwskr zum Menschenrechtsschutz der taiwanischen Verfassung), Taiwan Bar Journal 2010, S. 23–41.
- Lin, Chia-Ho, 社會權與社會發展 (Die sozialen Rechte und die gesellschaftliche Entwicklung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), Bd. 87, Taipei 2015, S. 3–70.
- Lin, Chyong-Jia, 論老年財產權之保障 (Eigentumsschutz im Alter), Chiayi 2005.
- Lin, Fong-Bin/Liu, Pang-Tung, 勞動基準法論 (Gesetz über die Standards der Arbeitsbedingungen), 11. Aufl., Taipei 2018.
- Lin, Hsien-Chiu, Constitutional Protection Of The Right To Social Insurance—Focus on the Interpretation of the Justices of the Constitutional Court, National Chung Cheng University Law Journal 2008, S. 297–353.
- Ders., 二〇〇九年修正就業保險法評析 (Kommentar zur Gesetzesänderung der Arbeitslosenversicherung 2009), The Taiwan Law Review 2009, S. 191–201.
- Ders., 公教人員保險及公務人員退休撫卹 (Beamten- und Lehrerversicherung und Beamtenversorgung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2. Aufl., Taipei 2016, S. 225–246.
- Lin, Ji-Dong, The Protection of Rights of Existence, Work and Property, Bulletin of the Sun Yat-Sen Cultural Foundation 1969, S. 153–181.
- Lin, Ku-Yen, Volkskrankenversicherung in Taiwan, ZIAS 2012, S. 350–372.
- Lin, Ku-Yen/Shao, Hui-ling/Hao, Feng-ming/Kuo, Ming-Cheng/Tsai, Maw-In, 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2. Aufl., Taipei 2016, S. 25–46.
- Lin, Ming-Chiang, 論基本國策：以環境基本國策為中心 (Diskussion über die grundlegende Politik in der Verfassung: Der Umweltschutz in der grundlegenden Politik als Schwerpunkt), in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 60. Geburtstags von Prof. Dr. Hung-Hsi Li (Hrsg.), 現代國家與憲法 (Moderner Staat und dessen Verfassung), 李鴻禧教授六秩華誕祝賀論文集 (Zum Jubiläum des 60. Geburtstags von Prof. Dr. Hung-Hsi Li), Taipei 1997, S. 1465–1504.
- Ders., The Constitution-Interpretation and Constitution-Making of the Council of Grand Justices in Taiwan, in: Hsu, Chih-Hsiung/Tsai, Mau-In/Chow, Chih-Hung (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 李鴻禧教授七秩華誕祝壽論文集 (Aufsätze zum 70. Geburtstag von Prof. Hong-Hsi Lee) 2007, S. 785–808.

- Ders., 公務員法研究 (Beamtenrecht), Taipei 2012.
- Ders., 評臺灣 2017 年公務員退撫制度之改革 (Bewertung der Reform des Beamtenversorgungssystems 2017 in Taiwan), 制度改革與信賴保護之衡平 (Ausgleich zwischen der Systemreform und dem Vertrauensschutz), *The Law Monthly* 2018, S. 1–25.
- Ders., 評臺灣 2017 年公務員退撫制度之改革 (Rentenreform der Beamtenversorgung in Taiwan 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), Taipei 2018, S. 113–147.
- Lin, Ming-Hsin, 健康權 - 以「國家之保護義務」為中心 (Recht auf Gesundheit - Fokus an der Schutzpflicht des Staats), *Law Forum* 2005, S. 26–36.
- Ders., 公法學的開拓線 (Die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts), Taipei 2006.
- Ders., Application of ICCPR and ICESCR to "Special Relationship of Subordination", in: Su, Hung-Dah/Chen, Chwen-Wen (Hrsg.), *Quest for Equality: Taiwan's Unilateral Implementation of UN Covenants on Human Rights*, Taipei 2013, S. 77–102.
- Ders., Normative Effects of the Fundamental National Policies in Taiwanese Constitution and Their Influence on Social Justice, *National Taiwan University Law Journal* 2016, S. 1305–1358.
- Liu, Han-Wei, From Foreign Workers to Foreign Spouses, Case Studies of Marriages between Thai workers and Taiwanese, Taipei 2012.
- Liu, Shih-Hao/Luo, Guo-Ying, The Impact Made by the Ratification of the Two International Human Rights Covenants on Taiwan's Labor Law, The Interaction between the Impact Thereof and the International Labor Organization Conventions and its Recommendations, *Taiwan International Law Quarterly* 2010, S. 7–45.
- Lo, Chang-Fa, *The Legal Culture and System of Taiwan*, Alphen aan den Rijn 2006.
- Lu, Ming-Tai, *The Research on the Pension System of Civil Service from the Point of Justice* 2002.
- Lu, Pau-Ching, 老人福利服務 (Sozialleistungen für Senioren), in: Lu, Pau-Ching (Hrsg.), *社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan)*, 2. Aufl., Taipei 2011, S. 129–161.
- Luhmann, Niklas, *Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat*, Orig.-Ausg., München 1981.
- Ma, Tsai-Chuan, 疆界/將屆: 受暴新住民之就業困境 (Grenze? Dilemma bei der Arbeitssuche der unter häuslicher Gewalt leidenden Zugewanderten in Taiwan), in: Shih, Hui-Ling (Hrsg.), *婚姻移民人權之理論與實務 (Theorien und Praxis Menschenrechte der Migranten aufgrund von Ehe)*, Taipei 2012, S. 199–229.
- Marshall, T. H./Bottomore, Tom, *Citizenship and Social Class*, London 1992.
- Maydell, Bernd von, *Sach- und Kollisionsnormen im internationalen Sozialversicherungsrecht*, Berlin 1967.
- Muckel, Stefan/Ogorek, Markus, *Sozialrecht*, München 2011.

- Pan, Shu-Man, 新移民與社會工作 (Migranten und soziale Arbeit), in: Lu, Pau-Ching (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2. Aufl., Taipei 2011, S. 259–294.
- Papier, Hans-Jürgen/Shirvani, Foroud, Der Einfluss des Verfassungsrechts auf das Sozialrecht, in: Ruland, Franz/Becker, Ulrich/Axer, Peter (Hrsg.), SRH, 6. Aufl., Baden-Baden 2018, S. 131–181.
- Pieters, Danny, Navigating Social Security Options, Cham 2019.
- Pitschas, Rainer, Soziale Sicherheit durch Vorsorge - Sicherheit als Verfassungsprinzip des Sozialstaats und das "Vorsorgeverhältnis" als rechtliches Gehäuse ihrer Vorsorgestandards, in: Becker, Ulrich (Hrsg.), Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht I, Bd. 49, Baden-Baden 2010, 63-106.
- Rauscher, Bruno, Von der Territorialität der Sozialgesetze, VSSR 10 1982, S. 319–324.
- Ray, Wen-Mey, A Judicial Review of the Durational Residency Requirement for Low-Income Social Benefits, An Analysis of the U.S. Supreme Court's Saenz v. Roe, Journal of European and American Studies 2003, S. 413–459.
- Ray, Wen-Mey/Hwang, Shu-Perng, 社會權入憲的分析以及基本國策中有關社會福利政策的檢討 (Analyse der sozialen Grundrechte und Bestandsaufnahme der Sozialpolitik in der grundlegenden Staatspolitik der taiwanischen Verfassung) 2006.
- Reimann, Axel, Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, in: Ruland, Franz/Becker, Ulrich/Axer, Peter (Hrsg.), SRH, 6. Aufl., Baden-Baden 2018, S. 1353–1411.
- Reimer, Franz, Der Staat als Türöffner, Zugang - eine Kategorie des Sozialverfassungsrechts im Gewährleistungsstaat, in: Arnauld, Andreas von/Musil, Andreas (Hrsg.), Strukturfragen des Sozialverfassungsrechts, Tübingen 2009, S. 223–250.
- Rolfs, Christian, Das Versicherungsprinzip im Sozialversicherungsrecht, München 2000.
- Rothkegel, Ralf, Die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts, Bestand, Bedeutung und Bewertung, Baden-Baden 2000.
- Ruland, Franz, Familiärer Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit, zugleich ein Beitrag zur Reform der sozialen Sicherung der Ehegatten und zur Reform des Familienlastenausgleichs, Berlin 1973.
- Ders., Rentenversicherung, in: Ruland, Franz/Becker, Ulrich/Axer, Peter (Hrsg.), SRH, 6. Aufl., Baden-Baden 2018, S. 896–968.
- Ruppert, Stefan, Die Geschichte des Rechts der Älteren, in: Becker, Ulrich/Roth, Markus (Hrsg.), Recht der Älteren, Berlin 2013, S. 27–48.
- Schaumberg, Torsten, Sozialrecht, Einführung, 2. Aufl., Baden-Baden 2018.
- Schmidt, Thorsten Ingo, Beamtenrecht, Tübingen 2017.
- Schuler, Rolf, Das internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, Grundlagen und systemat. Zusammenschau des für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Sozialrechts, Baden-Baden 1988.

- Schulin, Bertram*, Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs, Köln 1981.
- Selb, Walter*, Probleme des Territorialitätsprinzips, in: *Tomandl, Theodor* (Hrsg.), *Auslandsberührungen in der Sozialversicherung*, Bd. 13, Wien 1980, S. 17–28.
- Shao, Hui-ling*, 社會基本權之法制實踐與司法審查 (Die institutionelle Durchsetzung der sozialen Grundrechte und die Verfassungskontrolle), Taipei 2016.
- Shen, Cheng-Hsiung*, *The Administrative Law Analysis of Social Security Benefits: Rethinking the Theory of Government Benefit Administrative Law*, Taipei 2011.
- Shiu, Yu-Han*, *The Study on Employment Insurance Scheme in Taiwan, The Relevant Law in South Korea* 2015.
- Siefert, Jutta*, Sozialhilferecht, in: *Ruland, Franz/Becker, Ulrich/Axer, Peter* (Hrsg.), *SRH*, 6. Aufl., Baden-Baden 2018, S. 1135–1188.
- Soria, José Martinez*, Das Recht auf Sicherung des Existenzminimums, *JZ* 2005, S. 644–652.
- Spiegel, Bernhard*, Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit von nicht aktiven Personen – wer fürchtet sich vor „Sozialtourismus“?, *Neue EuGH-Fälle: C-140/12, Brey, und C-333/13, Dano, ERA Forum* 15 2014, S. 337–357.
- Staube, Jürgen*, *Parlamentsvorbehalt und Delegationsbefugnis, Zur "Wesentlichkeitstheorie" und zur Reichweite legislativer Regelungskompetenz, insbesondere im Schulrecht*, Berlin 1986.
- Steinmeyer, Heinz-Dietrich*, Das nationale Recht grenzüberschreitender Sachverhalte, in: *Ruland, Franz/Becker, Ulrich/Axer, Peter* (Hrsg.), *SRH*, 6. Aufl., Baden-Baden 2018, S. 1505–1528.
- Stolleis, Michael*, *Geschichte des Sozialrechts in Deutschland*, Stuttgart 2003.
- Su, Yeong-chin*, 我國憲法中的家庭 (Die Familie in der taiwanischen Verfassung), in: *Su, Yeong-chin* (Hrsg.), *部門憲法 (Verfassungsrecht)*, Taipei 2006, S. 795–806.
- Sun, Chien-Chung/Wang, Duu-Chiang*, 貧窮與社會救助 (Armut und Sozialhilfe), in: *Lu, Pau-Ching* (Hrsg.), *社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan)*, 2. Aufl., Taipei 2011, S. 33–66.
- Sun, Nai-Yi*, Problems of Generational Fairness: Arrangements for Financing Social Security, in: *Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Prof. Dr. Yueh-Sheng Weng* (Hrsg.), *Modern Theories of Public Law Revisited, Festschrift in Honor of Prof. Dr. Yueh-Sheng- Weng's 70th Birthday*, Bd. 3, Taipei 2002, S. 465–496.
- Dies.*, 社會救助制度中受救助者的人性尊嚴保障 (Die Menschenwürde der Hilfebefürhtigen in der sozialen Hilfe), *The Taiwan Law Review* 2006, S. 65–87.
- Dies.*, The Social Security Benefits Rights and their Protection in Administrative Law - An Introduction of Norms of German SGB I and SGB X, in: *Hsu, Chih-Hsiung/Tsai, Maw-In/Chow, Chih-Hung* (Hrsg.), *現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung)*, *李鴻禧教授七秩華誕祝壽論文集 (Aufsätze zum 70. Geburtstag von Prof. Hong-Hsi Lee)* 2007, S. 643–663.

- Dies.*, On the Financial Operating Principle of the Social Insurance System, A Discussion on the Dispute about Apportionment of the Financial Burden between the Central Government and Local Self-governing Bodies in Regard to the Subsidy for National Health Insurance Premiums, *Chengchi Law Review* 2008, S. 61–136.
- Dies.*, Equal Treatment Within and Crossing the Social Insurance Systems, On the Legitimacy of Categorization of Insurants and the Different Legal Treatments of Their Rights and Liabilities, in: *Hwang, Shu-Perng* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, Bd. 7, Taipei 2010, S. 63–135.
- Dies.*, Social Rights under the Dilemma between the Constitutional Guarantee and the Social Policy Changing, A Comparative Study of Adjudications of German Federal Constitutional Court on the Issues of Old Age Pensions and Subsistence Minimum, *National Taiwan University Law Journal* 2012, S. 445–516.
- Dies.*, The Comparative Study of Regulations and Practices between the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights and the Clauses of Social Welfare State in the Constitution of R.O.C., In Case of the Right to Social Security, in: *Su, Hung-Dab/Chen, Chwen-Wen* (Hrsg.), *Quest for Equality: Taiwan's Unilateral Implementation of UN Covenants on Human Rights*, Taipei 2013, S. 153–196.
- Dies.*, Gender, Family and Social Security Systems, On the Clause of "Married Daughter of Formal Marriage and Married Son of Uxorilocal Marriage" in Social Assistance Systems in Taiwan, in: *Liao, Fu-Te* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, Bd. 8, Taipei 2014, S. 523–591.
- Dies.*, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), -以開放來臺中國大陸人士加入健保相關正義為例 (Am Beispiel des Beitritts der Chinesen zur Volkskrankenversicherung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), *社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz)*, Bd. 87, Taipei 2015, S. 255–332.
- Dies.*, 經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐 (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung), 以社會保障權為例 (Am Beispiel der Rechte der sozialen Sicherheit), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), *社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz)*, Bd. 87, Taipei 2015, S. 71–120.
- Dies.*, Accessibility, Reasonable Accommodation and Non-Discrimination Principle, A Legal Review of Consistence between the CRPD and Equal Treatment Regulations in the Constitution and the Rights Protection Act for Persons with Disabilities in Taiwan, *National Taiwan University Law Journal* 2016, S. 1163–1228.
- Dies.*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法 (Sozialrecht)*, 2. Aufl., Taipei 2016, S. 71–96.



- Dies.*, 簡評行政院有關勞工保險「境外僱用」之見解 (Analyse der Auslegung der Arbeitnehmersversicherung bezüglich der Beschäftigung im Ausland), in: Center for Labor and Employment Law of National Taipei University, Department of Law (Hrsg.), 勞工保險條例精選判決評釋 (Analyse der Entscheidungen bezüglich der Arbeitnehmersversicherung), Taipei 2016, S. 22–31.
- Dies.*, 身心障礙者權益保障 (Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2. Aufl., Taipei 2016, S. 401–423.
- Dies.*, 2017 年公務人員退休年金改革之評析 (Analyse der Rentenreform der Beamtenversorgung 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), Taipei 2018, S. 149–178.
- Tai, Shib-Mei/Ou, Ya-Wen*, 新住民社會工作 (Soziale Arbeit für neue Bewohner in Taiwan), Taipei 2017.
- Teng, Yean-Sen*, 從國際法論人權的保障與實踐 (Menschenrechtsschutz und Umsetzung aus Sicht des Internationalen Rechts), Taiwan Bar Journal 2010, S. 13–22.
- Tsai, Chen-Jung*, 國境管制與人權保障 (Die Grenzkontrolle und Menschenrechtsschutz), The Taiwan Law Review 2012, S. 5–33.
- Tsai, Chi-Ting*, The Two International Covenants on Citizens' Rights and the Standard of Judicial Review of Economic Social and Cultural Rights, in: *Su, Hung-Dah/Chen, Chwen-Wen* (Hrsg.), Quest for Equality: Taiwan's Unilateral Implementation of UN Covenants on Human Rights, Taipei 2013, S. 103–152.
- Tsai, Hui-Yu*, Crossing the Cultural Boundary, Case Study on Southeast Asian Cultural Learning Activities in the National Taiwan Museum of Fine Arts, Nantou 2019.
- Tsai, Maw-In*, 社會安全制度的財政基礎 (Die finanzielle Grundlage der sozialen Sicherheit), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2. Aufl., Taipei 2016, S. 97–109.
- Tsai, Maw-In*, Comparative Research on Social Health Insurance Law, Taipei 2017.
- Tsai, Tun-Ming*, 國家與法律 (Staat und Recht), Taipei 2002.
- Tsai, Wei-In*, 全民健保之合憲性檢驗 (Die Verfassungsmäßigkeit der Volkskrankensversicherung), 評司法院釋字第四七二、四七三號解釋 (In Bezug auf die Verfassungsgerichtsentscheidungen Nr. 472, 473), The Taiwan Law Review 1999, S. 180–187.
- Dies.*, 社會國之法理基礎 (Rechtsgrundlage des Sozialstaats), Tainan 2001.
- Dies.*, The Constitutional Protection and Structure of Property, Cheng Kung Law Review 2006, S. 31–74.
- Dies.*, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, Taipei County 2008.
- Dies.*, 消失的外籍配偶 (Verschwundene ausländische Ehepartner von Taiwanern), Taiwan Jurist 2008, S. 16–17.
- Dies.*, 「社會權」此概念有何作用? (Welche Funktion hat der Begriff "das soziale Recht"?), Taiwan Jurist 2011, S. 12–14.

- Dies.*, 全民健保之給付法律關係析論 (Das Erbringungsverhältnis der Volkskrankenversicherung), Taipei 2014.
- Dies.*, 社會保險之法律保留 (Gesetzesvorbehalt in der Sozialversicherung), *Taiwan Jurist* 2015, S. 6–8.
- Dies.*, 社會救助 (Soziale Hilfe), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法 (Sozialrecht)*, 2. Aufl., Taipei 2016, S. 425–446.
- Dies.*, Suggestions for Integration of the Annuity Payment Mechanism, *The Taiwan Law Review* 262 2017, S. 5–19.
- Dies.*, 低收入戶審查之家庭人口認定的實務觀察與修法建議 (Die Anerkennung der Hilfebedürftigkeit von Haushaltsmitgliedern in der Praxis und Vorschläge zu Gesetzesänderungen), *The Taiwan Law Review* 2018, S. 200–210.
- Dies.*, 何謂「中低收入戶」? (Was ist ein "Haushalt mit einem niedrigen bis mittleren Einkommen"?), *Taiwan Jurist* 2018, S. 22–23.
- Dies.*, 基本權之合體技? (Die Assoziation der Grundrechte?), 兼具生存權與財產權性格之社會給付請求權 (Sozialrechtliche Ansprüche in Bezug auf Recht auf Leben und Eigentumsrecht), *Taiwan Jurist* 2019, S. 6–8.
- Tsai, Ya-Chu*, The Study on the Drafts of Taiwan's Long-Term Care Dual Acts and Relating Legal Issues, Extended Study on the Long-term Care Insurance System of Germany, Taipei 2016.
- Dies.*, Subsistence Minimum for Refugees in Taiwan, Focus on Article 7 of the Draft Refugee Act, *Journal of Social Science* 2017, S. 117–130.
- Tsay, Ching-lung*, Migration between Southeast Asia and Taiwan: Trends, Characteristics and Implications, *Journals of ASEAN Studies* 2015, S. 68–92.
- Tseng, Wen-Chang*, 入出國及移民法釋論 (Auslegung des Immigrationsgesetzes), 2. Aufl., Taipei 2000.
- Vonk, Gijbert*, Migration, Social Security and the Law: Some European Dilemmas, *European Journal of Social Security* 2002, S. 315–332.
- Waltermann, Raimund*, Sozialleistungen, in: *Ruland, Franz/Becker, Ulrich/Axer, Peter* (Hrsg.), *SRH*, 6. Aufl., Baden-Baden 2018, S. 334–379.
- Ders.*, *Sozialrecht*, 13. Aufl., Heidelberg 2018.
- Wang, Tay-Sheng*, 台灣法律史概論 (Die Rechtsgeschichte in Taiwan), 2. Aufl., Taipei 2004.
- Ders.*, 台灣法律史的建立 (Die Entwicklung der Rechtsgeschichte Taiwans), 2. Aufl., Taipei 2006.
- Ders.*, Reflections on the Introduction of Western Constitutionalism into Taiwan's Society, in: *Liao, Fu-Te* (Hrsg.), *Constitutional Interpretation: Theory and Practice*, Bd. 8, Taipei 2014, S. 49–114.
- Ders.*, Transitional Justice in Taiwan: A Dialogue among the Past, the Present and the Future, *Taiwan Law Journal* 2017, S. 1–24.
- Wang, Tsen-Yung*, 原住民社會工作 (Soziale Arbeit für Ureinwohner), in: *Lu, Pau-Ching* (Hrsg.), *社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan)*, 2. Aufl., Taipei 2011, S. 229–258.



- Wang, Yu-Yu, 身心障礙福利服務 (Sozialleistungen für Menschen mit Behinderung), in: *Lu, Pau-Ching* (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2. Aufl., Taipei 2011, S. 163–192.
- Welti, Felix, § 17 Altenhilfe, Pflege und altersgerechte Infrastruktur, in: *Becker, Ulrich/Roth, Markus* (Hrsg.), Recht der Älteren, Berlin 2013, S. 427–454.
- Wu, Chuan-Feng/Huang, Weng-Foung, 論醫療人權之發展與權利體系 (Die Entwicklung und das Rechtssystem des Menschenrechts auf Gesundheit), *The Taiwan Law Review* 2007, S. 128–161.
- Wu, Geng, 憲法的解釋與適用 (Auslegung und Anwendung der Verfassung), 3. Aufl., Taipei 2004.
- Wu, Hsin-Hua, 平等權的體系思考 (上) (Systematische Überlegungen zum Recht auf Gleichheit - I), *Taiwan Jurist* 2007, S. 83–91.
- Ders., 平等權的體系思考 (下) (Systematische Überlegungen zum Recht auf Gleichheit - II), *Taiwan Jurist* 2007, S. 97–102.
- Wu, Mei-Jing, *Life Adjustment and Relationship Development for Foreign Spouses from South East Asia* 2004.
- Wu, Shu-Ching, *A study on the related factors of the distribution of immigrant brides in Taiwan*, Nantou 2003.
- Wu, Tsu-Hui, *Examining the Application Requirements and Procedures of Taiwan's Unpaid Parental Leave System from the Perspective of Parental Nature and Responsibilities*, *Taipei University Law Review* 2016, S. 85–135.
- Wu, Yu-Zong, *The Impact of the Convention on the Rights of the Child Made to Taiwan's Family Law, To Review the Rights thereof with the Constitutional Interpretation No. 587*, *Taiwan International Law Quarterly* 2011, S. 151–188.
- Wulfhorst, Traugott, *Soziale Entschädigung - Politik und Gesellschaft, Rechtssoziologisches zur Versorgung der Kriegs-, Wehr- und Zivildienst-, Impfschadens- und Gewalttaten-Opfer*, Baden-Baden 1994.
- Yang, Chen-Yu, *The Research of the Labor Insurance Illegal Benefit* 2010.
- Yang, Tong-Shuan, 勞工退休金條例基本問題之探討 (Grundfragen zum Altersrentengesetz für Arbeitnehmer), *Labour Law Journal* 2006, S. 85–136.
- Yeh, Chin-Hung, *The Legal Status of Foreign Spouse - from the Aspects of Entry, Permanent Stay and Naturalization*, *Taiwan International Law Quarterly* 2014, S. 7–26.
- Yeh, Jiunn-rong, 經濟社會文化權利公約與司法審查 (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und die Rechtsprechung), in: *Judicial Yuan* (Hrsg.), 人權公約與我國憲法解釋 (Die Menschenrechtskonventionen und die Verfassungsgerichtsentscheidungen in Taiwan), Taipei 2015, S. 1–27.
- Yu, Hon-Yei, 兒童福利服務 (Sozialleistungen für Kinder), in: *Lu, Pau-Ching* (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2. Aufl., Taipei 2011, S. 67–96.
- Ders., 殘補式福利體制下的兒童及少年權益保障? (Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen unter dem residuale System?), *Community development journal quarterly* 2012, S. 19–24.

- Yu, Mei-Kuei, 婦女福利服務 (Sozialleistungen für Frauen), in: Lu, Pau-Ching (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2. Aufl., Taipei 2011, S. 193–227.
- Zacher, Hans F., Sozialpolitik und Verfassung im ersten Jahrzehnt der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1980.
- Ders., Die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten, Heidelberg 1984.
- Ders., Verrechtlichung im Bereich des Sozialrechts, in: Kübler, Friedrich (Hrsg.), Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität, Vergleichende Analysen, Baden-Baden 1984, S. 11–72.
- Ders., Grundtypen des Sozialrechts, in: Fürst, Walther/Herzog, Roman/Umbach, Dieter C. (Hrsg.), FS für Zeidler, Berlin 1987, S. 571–595.
- Ders., Ziele der Alterssicherung und Formen ihrer Verwirklichung, in: Zacher, Hans F. (Hrsg.), Alterssicherung im Rechtsvergleich, Bd. 11, Baden-Baden 1991, S. 25–113.
- Ders., Abhandlungen zum Sozialrecht, Heidelberg 1993.
- Ders., Das soziale Staatsziel, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), HStR, II, 3. Aufl., Heidelberg 2004, S. 659–784.